8

Hn. D. Christian Thomasens/

Königl. Preuß. Raths und Prof. publ. in Halle/

Außerlesene und in Deutsch noch nie gedruckte Schrifften/

Bayerische Staatsbibliothek München

Halle im Magdeburgischen/ A. 1705.
Zu finden im Rengerischen Buchladen.

Hb 165 / 2001

Chur-Brandenburgischer Unterthanen
Doppelte Glückseligkeit/
So sie wegen des durch Churfürstliche scharffe Edicta verbesserten
Geistlichen
und
Weltlichen Standes
zugenieſſen haben/

Von

Herrn Christian Thomasen / JCto
und Chur-Brandenb. Rath

d. 23. Augusti 1690.

vorgestellet.

Dem Durchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn

Herrn Friederich

dem Dritten/

Marggraffen zu Brandenburg/ des heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Chur-Fürsten / in Preußen/ zu Magdeburg/ Jülich/ Cleve und Berg/ Stettin/ Pommern/ der Cassuben und Wenden/ auch in Schlesien zu Crossen und Schwiebus Hertzogen / Burggraffen zu Nürnberg/ Fürsten zu Halberstadt / Minden und Camin/ Graffen zu Hohenzollern/ der Marck und Ravensperg / Herrn zu Ravenstein / und der Lande Lauenburg und Bütow.

Unserm gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Durchleuchtigster und Groß-mächtigster Churfürst/ gnädigster Herr.

Es erfodert das Ampt eines frommen Regenten / daß er in Friedens- Zeiten Kriegs-Gedancken habe / das ist / das er in ruhigen Zustande des Landes die Sorgfalt seines Gemüthes dahin richte / nicht wie er die Benachbarten ohne rechtmäßige Ursache bekriegen/ sondern wie er die Republicq, die er beherrschet / vor aller Hinterlist und feindlichen Einfällen sicher erhalten möge. Zwar es erhei-

schet auch eines Fürsten Ampt / was den Krieg anlanget / daß solcher dermassen angefangen und geführet werde / daß männiglich verspüre / wie dadurch nichts anders / als der liebe Friede gesuchet sey. Aber daß ein Fürst in Krieges-Läufften sich umb Friedens-Händel eifferig bemühe / und wie die Glückseligkeit seiner Unterthanen / durch Gesetze / freye Künste / Handel und Wandel in schwang gebracht und befördert werde / das scheinet die gemeinen Regierungs-Regeln zu übersteigen / alldieweilen die Unruhe so der Krieg allwege mit sich führet / alle sorgfältige Gedancken eines Fürsten verrucket / und er also wohl entschuldiget ist / wenn er die hochwichtigen Regierungs Sachen / so ein ruhiges Gemüthe haben wollen / ein wenig beyseits setzet. Und muß ein solcher Potentat / der mitten in der Kriegs-Unruhe und Tumult ruhigen Friedens-Geschäfften nachdencken kan / wohl ein recht göttlich / oder wenn wir etwas Christlicher davon reden wollen / gar ein sonderliches und extraordinaires Gemüthe haben / jedoch

jedoch kein anders / gnädigster Churfürst und Herr / als damit GOtt Ew. Churfürstl. Durchlauchtigkeit begabet. Wer die Gemüths-Bewegungen / die uns mitten in Ruhe und Frlede / unruhig zu machen pflegen / großmüthig beherrschen kan / von dem darff sich niemand wundern / daß er die grössesten travaillen mit grössester Ruhe und ohne Bekümmernis seines Gemüths erträget. Derjenige / so der innerlichen Verwirrungen halben obgesieget und triumphiret / befindet keine Ursach bey sich / warumb er die auswendigen fürchten solle. Unter den lobwürdigen Thaten des Käisers Trajani, will Plinius eben dieses nicht mit gedencken / daß kein Hausvater noch Ehemann sich vor seiner Ankunfft fürchten dürffen / dieweil die Keuschheit / deren sich andere anmassen / indem sie sich keusch stellen / ihm eingepflantzet und angebohren gewesen / und demnach unter die Dinge mit gehöre / die ihm nicht sonderlich zuzuschreiben. Und weil wir denn eben dergleichen / Großmächtigster Churfürst / ohne Schmeicheley von Ew. Churfürstl.

Durchl. sagen und rühmen können/als hat dieser vortreffliche und unvergleichliche Römische Käiser in diesem Stück nichts sonderliches. Ew. Churfürstl. Durchl. aber thun es dem Käiser Trajano in dem weit zuvor / das Sie als ein gewapneter Kriegesheld sorgen und dencken / was massen in Dero Landen Kunst uñ Weißheit benebenst einem tugendhafften Leben wiederzubringen. Zwar es bezeuget Plinius, es hätten unterm Trajano die Studia wider angefangen herrlich zu floriren / sie wären gleichsam wieder auffgelebet/und in ihr rechtes Vaterland eingeführet / welche bey den vorigen greulichen Zeiten ins Elend verjaget gewesen/ und die Domitianus / ein Ausbund aller Laster / als Feinde der Laster vertrieben. Allein dis ist alles geschehen in Friedenszeiten. E. Churfürstl. Durchl. aber/als ein Christlicher Potentat / sind mitten unter den Waffen und Carthaunen darauff bedacht/ wie die rechte Gelahrheit und ein solches studiren / so Landen und Leuten ersprießlich / so bishero von dem Schattenwerck der Gelahrheit / und

un-

unnützen studiren aus ihrem Sitz vertrieben / und fast in Teutschland nicht mehr anzutreffen gewesen / in Churfürstl. Durchl. Landen und Herrschafften widerumb zu ihrer alten Zierde und Herrligkeit zu bringen. Doch wollen wir solches eben nicht als ein sonderbares Lob E. Churfürstl. Durchl. anführen / weil es / so wohl als andere Tugenden / womit E. Churfürstl. Durchl. herrlich herfür leuchten / vielmehr Dero natürlichen angebohrnen Gütigkeit / als einer durch grosse Mühe und Fleiß zuwege gebrachten Vollkommenheit zu zuschreiben. Wir meinen / es werde uns doch vergönnet seyn / es für eine hohe Glückseligkeit zu schätzen / daß es durch GOttes sonderbare Gnade geschehen / daß wir unter E. Churfürstl. Durchl. Schutz leben / und mit Frieden unter Dero hohen Protection uns auff die rechte Gelahrheit begeben können. Durchlauchtigster Landes-Vater / E. Churfürstl. Durchl. wollen uns gnädigst vergönnen / diesen Academischen Discurs welchen wir von der Glückseligkeit Dero Unterthanen geschrieben /

zu E. Churfürstl. Durchl. Füssen in gehorsamster Demuth niederzulegen. Es ist die erste Schrifft/ so in der Form einer öffentlichen Disputation an demjenigen Orte gestellet / den E. Durchl. Großmächtigster Churfürst/ mit Academischen Freyheiten zu bezieren gnädigst beschlossen / in welcher gegen Ew. Churfürstl. Durchl. wir unsere begierige Dienstleistung nur im geringsten Stück erklären können. Dieses hat uns genöthiget keinen andern/ als dem Stiffter der Universität/die erste Frucht der Universität auffzuopffern. Und daneben gute Hoffnung gemacht / es werden die Erstlinge unsers gehorsamsten Gemüthes von E. Churfürstl. Durchl. mit gnädigen Augen angesehen werden. Im übrigen / gleichwie unzehlige Umstände E. Churfürstl. Durchl. getreue Unterthanen festiglich versichern / es sey Dero geheiligte Person von GOtt / die hochwichtigsten von GOtt zuvor gesehenen Dinge in der Regierung Dero Lande/und der Kirchen GOttes auszurichten / und den gemeinen Frieden und Ruhe im Römi-

mischen Reich und Dero Landen zu befestigen/verordnet; Also wündschen wir hertzlich/GOtt wolle Dero Triumphe beschleunigen/u. E. Churfürstl. Durchl. glücklich und gesund Dero Durchläuchtigsten Gemahlin / und allen frommen Unterthanen / die ihre Wohlfarth in der Glückseligkeit ihres gnädigsten Churfürsten gründen / bald wieder geben/mit vollem Sieg in Dero Residentz zurück bringen / und lange Zeit gnädiglich in seinem Schutz und allem hohen Churfürstl. Wohlergehen erhalten.

E. Churfürstl. Durchl.

Unterthänigste und demüthigste
Diener

Præses und Respondens.

Inhalt.

Alle drey Hauptstände haben einer guten Reformation von nöthen. §. 1. Doch kan vom Haußstande der Anfang nicht wohl gemacht werden. §. 2. Sondern vom Weltlichen. §. 3. und geistlichen Stande. §. 4. Ja vom geistlichen Stande fürnehmlich. §. 5. Wie vom Durchlauchtigsten Chur-Hause Brandenburg geschehen. §. 6. Verderbnis des geistlichen Standes / durch böse Gewohnheit einer eingebildeten infallibilität / und daraus entspringenden Eiffers / diejenigen so anders gesinnet zu verleumbden. §. 7. Verbessert in Churfürstlichen Landen / durch Friderich Wilhelm den Grossen / glorwürdigsten Andenckens. §. 8. Glückseligkeit der Churfürstlichen Unterthanen / so aus dieser Verbesserung entsprungen. §. 9. Verderb des weltlichen Standes / wegen Einbildung nichtiger Ehre / daher die vielen Duelle entstanden. §. 10. Warumb bis anhero die Lust zu duelliren / durch so viele Edicta nicht zu dämpffen gewesen: I) Daß man sich fälschlich eingebildet / als ob die Duelle recht wären. (Ribiers Vertheidigung der Zulässigkeit des Duellirens.) §. 11. II) Wenn das Verbot nur die Universitäten / und nicht auch den Hoff angehet. III) Wenn man zu offt übersiehet / und die Straffen erlässet. §. 12. IV) Wenn den Beleidigten keine satisfaction geschicht. V) Wenn ein Herr nicht mächtig gnug ist / seine Unterthanen wider die Injurien der Auswärtigen zu defendiren. §. 13. Diesen

Feh-

Fehler des weltlichen Standes hat unser gnädigster Churfürst Friderich der III. der Weise/ reformiret. Dessen Edict den gantzen weltlichen Stand angehet / und Sr. Churfürstl. Durchl. sonderbaren Ernst anzeiget/ und alle Hoffnung künfftiger Dispensation abschneidet. §. 14. Den Beleidigten aber wegen Satisfaction Versehung thut / auch wieder die Beleidigungen der Auswärtigen. §. 15. Unsere aus diesem Edict erfolgte Glückseligkeit / und Beantwortung einiger albernen Ausflüchte. §. 16.

§. 1.

WIr leben in einer Zeit / darinnen zwar eine grosse Menge sich findet / derjenigen / die allzumahl Christen genennet werden / aber leider die wenigsten diesem heiligen Tittel ein genüge thun/ und solchen mit gottseligem Leben und Wandel beweisen / so gar / das wenn man gleich mitten in der Christenheit einen Christen mit einer angezündeten Fackel suchen wolte/man dennoch kaum einen und den andern / so etwa an schlechten Orten im verborgenen sich auffhalten/ finden würde. Und hat hingegen das gottlose Wesen die Oberhand bekommen / und sich allenthalben ausgebreitet / und die drey Hauptstände / aus welchen eine Republicq bestehet/ gar durchgangen/ und deren fürnehmeste Gliedmassen eingenommen / und gleichsam truncken gemacht. Im weltlichen Stande haben Wollust / Hoffart/ Verschwendung / Unmäßigkeit/

Unge-

Ungerechtigkeit ꝛc. unter den ausgebettelten Nahmen der Tugenden / das heilige Leben der Christen mit Füssen getretten. Der so genante / geistliche Stand / giebt guten Theils durch böses Leben denen andern ein höchstverderbliches Aergernis: Gleich als wenn die Christliche Demuth bey der Ehrsucht / die Verleugnung sein selbst bey der Begierde des Reichthums / und die Sanfftmuth / bey den Zänckereyen / so kein Ende haben / und gleichsam unsterblich sind / gar wohl stehen könte. Was ists denn Wunder / wenn die Schaffe / das ist / gemeine Leute / die unter den Hausstand gehören / nach Anführung ihrer so wohl welt- als geistlichen Hirten / den breiten Weg gehen / der zur Höllen führet? Gleichwie aber nicht zu leugnen / daß / ob wohl wenige / doch / durch GOttes Gnade / noch etliche fromme Leute in dieser Grundsuppe der argen Welt gefunden werden / welche durch die geistliche Widergeburt und Erleuchtung des heiligen Geistes / Christlicher Tugenden sich mit allem Ernst befleißigen / also erwecket GOtt der Allerhöchste noch jezuweilen Christliche Fürsten und Regenten / und lencket ihnen das Hertz / das sie mit aller Macht der weit umb sich fressenden Gottlosigkeit steuren und wehren / und die vornehmsten Mängel zu verbessern sich höchst angelegen seyn lassen.

§. II. Bey welcher Bewandnis (wenn man die Warheit sagen soll) fürnehmlich die Noth-

durfft

durfft erheischet / daß die Mängel / welcher der weltliche und geistliche Stand voll sind / geändert werden mögen / denn wenn diese zu rechte gebracht / wird es wohl noch viel zu thun geben mit der Reformation des Hausstandes / doch wird solch Vorhaben weit besser von statten gehen / wenn man beym geist- und weltlichen Stande den Anfang machet / als wenn der gemeine Mann / so nichts zu gebieten hat / am ersten dran muß. Dieweil / anderer Ursach zu geschweigen / nur daraus / wie Obrigkeit und Unterthane gegeneinander gesinnet / und wie insgemein die Leute geartet / und zu einem Dinge geneigt sind / klärlich zu beweisen ist / daß auff solche Weise / eines Potentaten Vorhaben / wie gut es auch an sich selbst ist / schlechten Fortgang haben / oder wohl gar nichts draus werden wird. Sintemahl ein Mensch von Natur einen Gesellen suchet / und wenn sich der Mensch also zu andern hält / findet sich allwege dabey eine starcke Inclination, daß man sich schicket zu dem Thun derjenigen / die man in der Gesellschafft liebet / und es ihnen nachthut. Demnach aber in einer Republic gefährlich / und dem gemeinen Wohlstande eines Landes sehr nachtheilig ist / wenn den Unterhanen solte frey gelassen werden / das sie ihnen nach ihrem Gutdüncken solche Leute erwehlen möchten / welcher Thun und Lassen sie folgen / so erfodert die Natur menschlicher Gesellschafft / gewisse Personen zu verordnen /

nen/ die das Volck lieben und ehren müsse/ und also auff gewisse masse eine innerliche Regung empfinde / sein Thun nach ihrem Exempel anzustellen. Zwar es verstehet sich hier und allwege/ aus der Art und Natur menschlicher Gesellschafft / daß demjenigen Thun und Lassen niemand folgen solte/ so dem Willen GOttes / als Stiffters aller Gesellschafft / und den ein jeder Mensch am meisten lieben / und all sein Thun nach ihm zu richten schuldig ist / zuwider läufft. Allein unsere Natur ist dermassen verderbet/ das der Mensch das was er billich lieben solte/ hasset/ und was er hassen solte/liebet. Und weil solche Liebe und Zuneigung sich einig und allein darinnen gründet/daß wir bey einem Menschen/ den wir lieben / einige Gleichförmigkeit unserer Zuneigungen antreffen / und also je gröſſer oder kleiner solche Gleichheit ist / je gröſſer oder kleiner auch unsere Liebe ist/ und dabey sich eine Lust findet ihm nachzufolgen/so ist leicht zu verstehen/ warumb die Unterthanen einer Stadt dem Thun und Lassen weltlicher und geistlicher Standes-Personen / wenn es dem göttlichen Willen gemäß ist / so gar langweilig folgen / hingegen im Bösen / wenn gedachter Personen Thun und Leben GOttes Gebot auch noch so sehr entgegen ist/ solchen bösen Exempeln aus allen Kräfften nachaffen / so daß sie es lieber ärger machen/ als daß sie etwas dran solten mangeln lassen/ und kaum mit aller Gewalt davon zu bringen sind.

sind. Wobey die verderbte Vernunfft ihnen gar bald einigen Behelff darreichet / damit sie zwar bey GOtt nicht ankommen dürffen / sich nur im geringsten damit zu entschuldigen / aber doch sich damit auffhalten / und so wohl weltals geistlichen Standes-Personen/so mit ihrem gottlosen Leben böse Exempel geben / gnug damit zu thun machen / in dem sie sagen werden: Was saget ihr uns immerfort vom Gehorsam und Ehrerbietung / die wir euch leisten sollen? Bestehet doch der Gehorsam gegen euch darinnen / wenn unser Thun mit eurem Willen übereinstimmet / also auch die Ehrerbietung / ohne das man hier keiner Straffe sich zu befürchten hat / wenn man dawider handelt/ dort aber eine Furcht erfodert wird. Und weil man denn eines Menschen Willen an zweyerley Zeichen erkennet / nemlich an seinen Worten / und an seinen Wercken / so muß/wenn gefragt wird / was eigentlich eines Menschen Wille sey / mehr auff seine Wercke / als auff seine Worte gesehen werden. Denn ein Mensch kan viel sagen/das ihm nicht umbs Hertz ist / aber die Werck die er ungezwungen thut / müssen ja nothwendig seinem Willen gemäß / und damit auffs genauste verbunden seyn. Also / weil ihr ein anders mit Worten von uns fordert / ein anders mit euern Wercken uns weiset / so lehret uns die Vernunfft/daß wir euern Wercken am meisten gläuben/ und daß ihr das für recht haltet/darnach ihr

lebet/

lebet / ungeachtet ihr uns mit vielen Worten überreden wollet / das es unrecht und böse sein soll.

§. III. Hieher gehöret / so viel den weltlichen Stand anlanget / der bekante Vers: Regis ad exemplum totus componitur orbis. d. i. Nach des Königs Exempel richtet sich alle Welt. Wie weit sich aber dieser Spruch ziehe und applicirẽ lasse / lehret die tägliche Erfahrung mehr als zu deutlich. Denn man sich nicht nur in solchen Dingen die nichts zu bedeuten haben / und demjenigen was zur Höfflichkeit gehöret / als im Reden / in der Mode zu kleiden / in Ceremonien bey Gesellschafft ꝛc. nach Hoffmanier uñ dem Exempel des Königes richtet / sondern es wird Fressen / Sauffen / Hurerey / Ehebruch und Meyneid ohne alle Scheu öffentlich getrieben / und gehet alles frey hinaus / wenn die Herren zu Hofe mit dergleichen Exempeln dem Pöbel vorgehen. Und das ist eben die rechte eigentliche Ursach / warumb so viele Policey-Ordnungen und Gesetze Fressen / Sauffen / Gastereyen und Kleider-Pracht belangend hin und wider gantz keinen Effect haben / dieweil die Hoffbedienten entweder als privilegirte Personen / darinnen übersehen werden / oder der Landes-Fürst dieselbigen / wenn sie etwa wider solche Gesetze handeln / zum öfftern begnadet / und also von dem Zwang solcher Ordnungen befreyet. Im Gegentheil kan keine bessere Manier solchem Unwesen

wesen zu steuren/ und zu rechte zu bringen ersonnen werden / als wenn der Fürst selbst in eigener Person dem Hofe / der Hof aber dem übrigen Volck mit guten Exempeln vorgehen / und in der That erweisen / was für ein Unterscheid sey zwischen einer reinlichen Kleidung und der Hoffart/zwischen der Sparsamkeit und Verschwendung / zwischen gebührender Fröligkeit/ und der Schwelgerey/ und so weiter,

§. IV. Im geistlichen Stande aber wird durch böse Exempel desto gröſſer Aergernis gegeben / so viel mehr Frömmigkeit dieser Stand bey den Leuten billich anrichten solte. Zwar ein frommer Landes-Fürst hat sein Absehen nicht blos allein dahin gerichtet / das seine Unterthanen schlecht weg äusserlich verrichten was ihnen geboten ist/sondern sie auch so viel müglich einen ungezwungenen Gehorsam leisten/und innerlich dem Willen nach / fromm seyn mögen. Alldieweil aber kein Mensch ein Hertzenkündiger ist/ und eines andern heimliche Tücke errathen kan/ solche widersinnige Gedancken auch den gemeinen Friede und Ruhe nicht stören / muß ein Fürst zu frieden seyn / wenn seine Unterthanen ihre böse Gedancken nur verborgen halten/ und sie bezwingen / daß sie nicht in bösen Häudeln ausbrechen / und nur andern kein Aergernis geben/dergleichen zu thun. Massen für weltlichem Gerichte nicht viel dran gelegen / ob einer aus Liebe zur Tugend sich von bösen Thaten enthält/

hält/oder ob er solches aus Heucheley thut. Die Religion aber / deren fürnehmste Sorge dem geistlichen Stande anvertrauet / und sonderlich die Christliche Religion, gehet viel weiter / und dringet auffs Gewissen / und erfodert ein auffrichtiges Gemüth und ein Hertz das allen Lastern feind ist. So nun die Geistlichen sich bey den Leuten in einen solchen Concept bringen/und an sich gnugsam spüren lassen / das ihnen darumb nichts zu thun ist / so kans nicht fehlen / es muß unter zweyen bösen Dingen eins in die Christenheit eingeführet werden / entweder daß die Zuhörer gar zu Epicurern und Atheisten werden/ oder doch dasjenige nur vor Sünde halten/ das von weltlicher Oberkeit gestraffet wird / andere Laster aber und böse Tücke / entweder nicht achten/ als die nicht viel zu bedeuten haben/oder (wenns hoch kömmt) solche für menschliche Schwachheiten / dergleichen auch wiedergebohrne und bekehrte Christen täglich an ihnen empfinden / ausgeben. Denn wenn Pfarrherren solche Laster treiben / die sonst an andern Leuten gestrafft werden / oder mit ihrem Thun sich verdächtig machen/als ob sie solchen Lastern ergeben wären/und gleichwohl mit Worten dawider predigen / und nicht nur von zeitlicher sondern gar von ewiger Straffe dem Volck viel vorsagen/ so können die Leute nicht wohl anders dencken/als das sie (die Geistlichen) selber nicht gläuben/ daß dasjenige wahr sey/das sie andern

als

als warhafftig einbilden wollen. Aus welcher Meinung alsbald folget / ein Nachaffen / als welches sich gemeiniglich auff böse Sachen begiebt / daraus nichts anders als ein Atheismus, das man weder Himmel noch Hölle gläubet / und auch nicht anders lebet / entstehen kan. Was aber solche Sünden / so keiner Oberkeitlichen Straffe unterworffen sind / anlanget / als da ist / unmäßiger Geitz / Ehrsucht / Rachgierigkeit / ꝛc. So wird ein jeglicher / der nur ein wenig unter Leuten gewesen / gestehen müssen / das die meisten Leute sich einbilden / es könne einer gar wohl ein Christ seyn / ungeachtet er mit allen diesen Lastern behafftet / wenn er nur mit seinem äusserlichen Thun es so grob nicht machet / das ihm ein ander für Gerichte könne zu schaffen machen / und so ja einige Sünde dabey mit unterlauffe / so gehöre es mit unter die menschlichen Fehler / deren man in diesem Leben / nicht gäntzlich los werden könne. Fragstu aber ein wenig nach der Ursach / woher doch diese verfluchte Einbildung ihren Ursprung habe / so wirstu befinden / das es meistlich daran gelegen / das diejenigen / welche die Verachtung der zeitlichen Ehre / Eigenrache / und Reichthumb / durch fleißige Vorstellung Christlicher Demuth / Sanfftmuth / Gnügsamkeit und Gelassenheit ohn unterlas treiben solten / des mehrern Theils dem Geitz / Ehrsucht / und dem Gezäncke ergeben sind / also / daß sie auch offtmahls die / so der wahren Pietät

und Gottseligkeit sich befleißigen / und der Verleugnung ihrer selbst nachtrachten / als wenn sie Ketzer und Feinde des Christenthums wären/verfolgen.

§. V. Wiewohl nun/ wie gedacht / der weltliche Stand so wohl als der Geistliche/ noch vor dem Haußstande / einer guten Reformation bedarff/so wirstu doch/wenn du diese beyde Stände gegeneinander hältst/ befinden/daß/will man anders den Proceß und Ordnung nicht verkehren / beym geistlichen Stande der Anfang muß gemacht werden. Man leugnet nicht / das auch die Geistligkeit der hohen Oberkeit unterworffen/und daß die Laster so bey Hofe im Schwange gehen / und unter solchen fürnemlich der Ehrgeitz / von Hoffleuten auff die Geistlichen geerbet sey / wenn man ein wenig nachdencken will. Betrachtet man aber etwas genauer / daß Könige und Fürsten selbst / geistliche Personen vor Diener GOttes æstimiren / und daß die geistlichen über den weltlichen Stand auch eine Gewalt/ und zwar eine geistliche Botmäßigkeit haben/ die weit grösser Ehrerbietung erwecken kan/ als weltliche Gewalt / und durch deren Mißbrauch den Gewissen/so sie der Sachen übel berichtet sind / sehr ungereimte Dinge können eingebildet werden; ja/wenn man die Sache beym Liecht besiehet/ der Herren Geistlichen ihre Ehrsucht/ Geitz/ und sonderlich Theologischer Haß und Feindschafft (darüber der gute Philip. Melanch

lanchthon zu seiner Zeit geklaget) andere Laster weit übertrifft / damit sich weltliche Personen schleppen / so folget daraus ungezwungen / das alle Reformation des weltlichen Standes vergeblich ist / so lange der geistliche Stand ungeändert bleibt; Wo aber von diesem der Anfang gemacht wird / daß alsdenn die Fehler / so unter den Politicis passiren / auch desto leichter abzuschaffen seyn werden.

§. VI. Daß aber hohe Oberkeit Macht habe aller dreyer Stände eingerissene Mängel und Mißbräuche zu ändern / daran kan niemand zweiffeln; Dieweil aber das verderbte Wesen sich allenthalben ausgebreitet / und alles durchgangen / so ist fast nicht müglich / daß eine Obrigkeit alles könte zu rechte bringen (vieler Hindernis halben) daß allen Frommen daran ein Genügen geschehe. Und hat also ein Volck es für ein hohes Glück zu schätzen / welchen GOtt einen Landes-Fürsten bescheret / der die gröbsten und bekantesten Mängel im geist- und weltlichen Stande zu tilgen sich äusserst bemühet. Wir unsers Theils / die wir unter dem Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Churfürsten zu Brandenburg leben / können wohl recht von Glücke sagen / als die wir GOtt höchlich zu dancken schuldig sind / das Er dieses Großmächtige Churhaus mit solchen Rathschlägen versehen hat / welche zu Wiederauffrichtung eines tugendhafften und Christlichen Lebens zielen / und

die Macht des Reichs der Finsterniß nicht wenig schwächen/das fast unter allen Unterthanen des Römischen Reichs / wir allein uns rühmen können / einiger Exempel der Verbesserung im geist- und weltlichen Stande / darinnen es sonst fast kein Exempel giebet.

§. VII. Denn weil der Verleugnung sein selbst und der Christlichen Demuth nichts mehr zu wider ist/als Hoffart und eigene Liebe/ so hat der Teuffel der Christenheit nicht grössern Schaden thun können/ als wenn er die Begierde über andere zu herrschen / damit er schon zu der Zeit / da der HErr Christus noch auff Erden war / die Apostel / ehe der Heilige Geist über sie ausgegossen ward/versuchte/auffrichten möchte. Weil aber in den ersten dreyhundert Jahren nach Christi Geburt den Christen durch tägliche Verfolgung und Marter solches wohl verboten ward / und sie sich nicht durfften auffducken/ so haben sie doch bald darauff im vierdten Seculo, nachdem die Römischen Käyser den Christlichen Glauben angenommen / und ihre Ehrerbietung gegen GOtt auch damit zu verstehen gegeben / das sie GOttes Dienern viele herrliche Wohlthaten erzeiget/allgemach der Sanfftmuth und Demuth/ welche Tugenden Christus den Seinigen so ernstlich anbefohlen/ vergessen/ und ihrer Gewalt und Reichthums dermassen gemißbraucht/ das sonderlich die Kirchendiener/ erstlich / indem sie sich den schönen Tittel der

Geist-

Geistlichen zugeleget / und von dem übrigen Volck (welche sie Layen nenneten) sich mehr/als sich gebühret hätte / abgesondert / angefangen/ sich eine Botmäßigkeit nicht zwar über der Leute Thun / so aus freyen Willen geschicht/ (das noch wäre hingangen) sondern über ihren Verstand und Erkäntnis (die keinem Menschen unterworffen) anzumassen/wohin sie es auch endlich gebracht haben. Bis das durch GOttes Gnade einige Reformatores erwecket worden/ die das Joch der Geistlichen / so sie sich über die Gewissen der Layen angemasset / abgeworffen/ und GOttes Wort/so mit Menschen-Satzungen gar verdunckelt gewesen/ von diesem Unflat gereiniget / die Geistligkeit der Oberkeit unterwürffig gemacht/ die Layen aber sämtlich in eine zwar nicht gäntzliche / doch Christliche Freyheit wiederumb gesetzet. Da aber der Teuffel wohl gesehen/daß sein höllisches Reich grossen Schaden durch diese Reformation leiden würde / hat er bald nach dem seligen Absterben dieser Reformatorum, grossen Zwiespalt/ dessen Samen er zum Theil schon bey lebzeiten gedachter trefflichen Leute ausgestreuet gehabt / zwischen beyder Partheyen Nachfolgern erreget / und diese Uneinigkeiten von Zeiten zu Zeiten so vermehret/daß der meiste Theil der Layen / rechtmäßiger Weise sich beklagen können / daß sie das Joch / so ihnen vormahls auff dem Halse gelegen/nicht abgelegt/ sondern nur verwandelt/und

an statt des höltzernen Jochs / ein eisernes bekommen haben. Hievon zeuget sonnenklar/ nicht allein die grosse Trennung zwischen den Sächsischen und Schweitzerischen Protestirenden. Denn nach dem eine Parthey auff die andere einen unversöhnlichen Haß geworffen/ haben sie zwey unterschiedene Secten/ zweyerley Nahmen/ Confession und Kirchen-Ceremonien draus gemacht/ sondern noch weiter/ so viel neue Uneinigkeiten/derer weder Masse noch Ende ist / so bishero beyde Theil von neuen grausamlich zerrissen/können davon überflüßig Zeugnis geben. Betrachtet man nun derselben Ursprung und Wachsthum / so läuffts endlich alles/gleichsam als auffs Centrum, dahinaus/das einige der Geistlichen ihnen die vorige Herrschafft über der Layen Gewissen von neuen wieder anzumassen begunt / und solche Begierde auff nicht wenige ihrer Discipul geerbet und fortgepflantzet. Diesen Zweck aber haben sie sich nicht getrauet zu erhalten / es sey denn das sie gleichfalls die Layen aneinander gehetzet/und die Gemüther untereinander verbittert. Solches nun zu erlangen / und die Uneinigkeit zu unterhalten / ist ihnen kein bequemer Mittel vorgefallen / als daß eine jede unter diesen zweyen Partheyen ihr allein die rechte und einige Geschickligkeit die Schrifft zu erklären zuschriebe / und die so nur ein wenig anders gesinnet wären / als die ärgsten Leute unter der Sonnen verketzerten/

ten / und unterdes der Christenheit nicht mehr als einen todten Glauben/ der von keiner Christlichen Demuth weiß/einbildeten / und auff alle Weise und Wege verhinderten/ das ja ein recht Christlich Leben nicht eingeführet würde. Was vor Händel aus diesem verkehrten Wesen bishero entstanden / nur von der Lutherischen Kirchen itzo zugedencken / kan man sich eher einbilden/als der Sachen Wichtigkeit nach/ beschreiben. Denn es ist leicht zu beweisen / daß alles Unglück / so wir in den grossen Kriegen in hundert Jahren und länger erlitten / aus dieser Schlammgrube alles Ubels fast einig und allein hervor gequollen. Zu Fridenszeiten aber / die Pflantzgarten der Kirchen und Republiquen, nehmlich die Universitäten so gar verderbet/ das wenn GOttes Allmacht zulassen wolte / daß der selige Lutherus von Todten aufferstünde / und die Universitäten visitirte / er gewißlich die meisten Lehrer/welche zu Auffrichtung solcher Theologischen Infallibilität / die Schulfüchsische Theologie und Philosophie, (die dem theuren Manne so hefftig/und zwar nicht unbillich/zuwider gewesen) wieder herfür gesucht / und an die Stette des reinen Wortes GOttes gesetzet haben / und doch dieses alles ungeachtet / sich selbst den Tittel zueignen / das sie treue Nachfolger Lutheri seyen / als Unächtige und Wechselbälge / die nicht einmahl werth seyn / daß sie Christen heissen sollen / aus göttlichen Eyffer

ausjagen würde. Doch hat sich Gott unser erbarmet / und einen und den andern rechtschaffenen Theologũ erwecket / die sich solchen überaus grossen Schaden zu verbessern höchstangelegen seyn lassen / und nicht nur mit ihrem eigenen Leben und Lehre das Volck und die Clerisey zur alten Christlichen Sanfft- und Demuth wiederumb zu bringen sich ernstlich bemühen / sondern daneben mit güldenen Schrifften auch die Abwesenden / denen ihre mündliche Lehre und Leben unbekant / zu unterrichten nicht unterlassen. Andere itzo zu geschweigen / so sind im öffentlichen Druck vorhanden / und werden von allen frommen Christen mit Freuden gelesen / die herrlichen Schrifften Herrn Speners / so fast alle dahin zielen / sonderlich seine gottselige Verlangen / und die rechte Theologische Vorrede von den Hindernissen des Theologischen studirens / welchen Schrifften destomehr Beyfall gegeben wird von denenjenigen / so die Wiederauffrichtung des wahren Christenthums sehnlich wündschen / je ärger die falschen Apostel dawider bellen und das Maul rümpffen / als welche unter den Schaffskleidern ihre mehr als wölffische Grimmigkeit verborgen halten.

§. VIII. Nun würde aber ohne Zweiffel die grosse Menge der Heuchler und Gottlosen / die die Religion sich und andern als ein Mittel einbilden etwas dadurch zugewinnen / die wenigen Frommen / (deren kaum eine Handvoll) bald auff-

auffgerieben haben / wo nicht der barmhertzige GOtt nach seiner unaussprechlichen Weißheit ihre Rathschläge offt zu nichte machte / und ihm unterweilen aus dem weltlichen Stande einige Werckzeuge außersehe / durch welche die Tücke solcher Narren / so mit Worten und Wercken darthun / das sie von GOtt nichts wissen / zurück gehalten werden. Und ist demnach Gottes sonderbare Direction darunter zu erkennen / das Herr Johann Sigmund / Churfürst zu Brandenburg / glorwürdigsten Andenckens / als er zur Reformirten Religion sich begeben / mit so einem Gemüth begabet / und solcher Räthe und Diener sich gebrauchet / die ihm nicht allein zu keinem Haß wider seine Unterthanen / so der Lutherischen Religion zugethan / gerathen / sondern auch den frommen Churfürsten bewogen / das S. Churfürstl. Durchl. Anno 1614. der gemeinen Wohlfarth des Landes durch ein öffentliches Edict, Versehung gethan / darinnen der löbliche Churfürst sich ernstlich vorgenommen / etliche grosse Mängel des geistlichen Standes zu verbessern. Denn es waren ihr viele der Prædicanten so kühne worden / das sie sich nicht scheueten / andere Evangelische Christen / so in Auslegung der Schrifft es mit ihnen nicht allerdings hielten / auff öffentlicher Cantzel mit häßlichen Injurien zu verleumbden / und vielmehr wider sie eyfferten / als wider Hurer / Ehebrecher / Trunckenbolde / Wucherer / Geitzige und

dergleichen gottlose Leute. Weiter haben sie die Lehre vom Christlichen gottseligen Leben/ und den Artickeln des Glaubens / so beyden Partheyen gemein/hindan gesetzt/und mehr aus der Gelehrten Büchern/als aus GOttes Wort auff die Bahn gebracht / und an statt Theologischer Lehren / ein hauffen Philosophisch Zeug auff den Cantzeln tractirt und getrieben / auch zu allen Texten / alle Streitigkeiten gleichsam bey den Haaren gezogen/ nur das sie ihr Müthlein kühlen / und ihre Lust zu Zancken/ Schmähen und Disputiren büssen könten. Darumb der gottselige Churfürst ernstlich befohlen / daß sie inskünfftige GOttes Wort lauter und rein aus den Prophetischen und Apostolischen Schrifften / denen vier Haubt-Symbolis, der Augspurgischen verbesserten Confession und derselben Apologia ohne alle Verfälschung/auch ohne etlicher müßigen / vorwitzigen und hoffärtigen Theologen / die hierdurch den Primatum in den Kirchen / und das brachium seculare gesucht und affectiret / selbst erdichtete Glossen und neue Lehr-Formuln, vortragen/ dahingegen aber alles schelten / verketzern und verdammen anderer Kirchen / die keines Irthums / durch ordentliche Erkäntnis/ niemahls überwunden/gäntzlich einstellen/fliehen und meiden solten. Wolte Gott/ daß diese löbliche Intention allerdings ihren Endzweck hätte erreichen sollen ! So ists aber leider damit hergangen / als mit der Hydra Lernea,

nea davon die Poeten tichten/daß diese Schlange habe viel Köpffe gehabt / und wenn deren einer abgehauen worden/seyen ihrer alsbald viele an dessen Stätte wieder gewachsen. Also ists auch mit den Lastern beschaffen / wenn sie in einem und dem andern Stande tieff eingewurtzelt / das je grössern Ernst Fürsten und Herren dawider brauchen / je weiter sich das Unkraut ausbreitet. Weswegen die gäntzliche Ausrottung dieser vielköpffigen Schlangen / dem Brandenburgischen Herculi, Churfürst Friderich Wilhelmen dem Grossen / als der es viel weiter gebracht / als seine sel. Vorfahren / von GOtt vorgesparet worden / in welchem der gütige GOtt mehr als auff eine Art seine wunderbare Werck hat erzeigen wollen. Denn so wir bedencken / mit was Unglück und Gefahr dieser Brandenburgische Held bey Antrettung seiner Regierung umbgeben gewesen/ und solches mit der grossen Macht/ würdigen Ruhm und vielen Landen/ so er mit der Zeit überkommen/ zusammen halten / müssen wir ausruffen: Das hat GOtt gethan / durch menschliche Rathschläge wäre es fürwar so weit nicht kommen. Oder/ so wir recht eigentlich betrachten/wie dieser liebe Landes-Vater / in so grossen weitläufftigen Reich und Herrschafft solche Uuterthanen bekommen/ die beyderley Religiou der Protestirenden zugethan / werden wir nicht irren / wenn wir dafür halten / es sey ausser Zweiffel darumb geschehe-

schehen / daß GOtt hat wollen bey den Layen und den Weltlichen anfangen und ihnen Gelegenheit geben/besser hinter die Warheit zu kommen / und zu erkennen / daß der Lutheraner und Reformirten Gemütjer nicht so weit von einander seyn/ als ihnen diejenigen einbilden/ die keine Gelegenheit haben mit ihnen umbzugehen/ und durch das Schmähen und Lästern ihrer falschen Apostel verführet sind. Ich könte von dieser Materie weitläufftig schreiben / allein ich habe aus gewissen Ursacheu vor gut erachtet / solches bis zu anderer Gelegenheit zu versparen. Vor dismahl sage ich nicht mehr als dieses / gantz kürtzlich : Es stecket ein groß Geheimnis göttlicher Vorsorge darunter/daß bey sothaner Vermengung der Unterthanen / GOtt den Reformirten Unterthanen nicht einen Lutherischen Landesfürsten / sondern den Lutherischen einen Reformirten / und zwar Friderich Wilhelmen geben wollen. Das ich nun zu meinem Vorhaben wieder komme / da höchstgedachter großmächtige Churfürst gesehen / daß seines Großherrn Vaters vorgemeldtes Edict schlecht in acht genommen würde/in dem das mehrer Theil der Geistlichen mit Schelten und Verzunahmen auff öffentlicher Cantzel wider die anders gesinneten / continuirte / hat er das Ampt eines Christlichen Potentaten beobachtet / und die Regeln / wornach sich sonst ein Medicus in der Cur des menschlichen Leibes zu richten pfleget/

sich

sich gebrauchet. Massen S. Churfürstl. Durchl. anfänglich Anno 1662. zweene Edicta publiciret/ in deren einem das Mandat Churfürst Johann Siegmunds wiederholet und erneuert / im andern aber S. Churfürstl. Durchl. sich bemühet/ die Quelle alle dieses Unheils dermassen zu verstopffen/ das sie mit ihrem Ergiessen / die Churfürstlichen Lande nicht weiter vergifften könne. Hernach als S. Churfürstl. Durchl. vermercket / das dis böse Wesen wider ihr Verbot nur desto mehr getrieben würde / unter dem Vorwand / als ob der fromme Churfürst öffentlich zwar die Erhaltung des gemeinen Friedes und Ruhe vorgäbe / heimlich aber meinete/ die Lutherische Religion auszurotten. Als haben S. Churfürstl. Durchl. diesem schädlichen Fürnehmen abermahls ein neues Edict Anno 1664. entgegen gesetzet/worinnen S. Churfürstl. Durchl. sonnenklar erwiesen / das sie gleiche Gnade und Liebe / so wohl gegen Lutheraner als Reformirten tragen/ und sich gnädigst erkläret/ daß so wenig S. Churfürstl. Durchl. geschehen lassen können / daß die Reformirten von den Lutheranern mit den Zunahmen der Calvinisten / Zwinglianer / Majestät-Feinde / Sacramentirer/ Sacrament-schänder / Manicheer und dergleichen verunglimpffet/ oder ihnen schreckliche und gottlose Folgereyen / da sie sich doch zum höchsten vermessen / daß sie solche greuliche Lehren nicht führen / und als ob sie ein anders mit dem

Mun-

Munde fürgeben / und gar ein anders im Hertzen gläubten/ angedichtet werden. So wenig konten S. Churfürstl. Durchl. leiden / daß die Reformirten die Lutherischen mit den heßlichen Nahmen der Ubiquitisten/ Flacianer/ Marcioniten / Pelagianer/ Eytychianer ꝛc. verzunahmeten/ oder ihnen allerhand consequentien/ so aus dem Gewäsch der Aristotelischen Schul-Philosophia hergeleitet werden / beygemessen werde. Und daß fromme / verständige und friedliebende Männer / von keinem Theil vor Heuchler / Calixtiner/ Syncretisten/und weis nicht wie? ausgeruffen und verketzert werden solten. Hier merckete der Teuffel / daß durch dieses letzte Edict ihm sein bester Behelff niedergerissen werde / vornehmlich / nachdem von denen / so sich selbst verdächtig gemacht / ein schrifftlicher Revers gefodert ward / und derer etliche / die unter der Larve der Beständigkeit / ihre Halsstarrigkeit vermänteln / und also den gnädigsten Landes-Vater schändlich zu betriegen gesonnen/ ihres Diensts gütlich erlassen / (wie hätten S. Churfürstl. Durchl. gnädiger mit ihnen handeln können) und ihnen erlaubet ward anderswo sich umbzuthun/wo sie Speck in ihren Kohl finden/ und ihr Schmähen und Verketzern/ungehindert fortsetzen möchten. Und ist nicht auszusagen / was für listige Practicken und Griffe der Tausend-Künstler herfür gesuchet / daß gottselige Vorhaben des theuren Churfürsten/

so

so umb seiner Unterthanen Seeligkeit so hoch bekümmert / zu Wasser zu machen. Wozu er sich sonderlich Papiererner Waffen seiner Jünger / und allerhand spitzfündiger Betriegereyen / so aus dem Zeughause der falschen schulfüchsischen Theologie mit grosser Kunst und Mühe herfür gesucht / bedienet. Doch hat endlich die gute Sache gewonnen / und ist durch GOttes Gnade gedachte eingerissene böse Gewohnheit des Scheltens und Lästerns / in Chur-Brandenburgischen Landen / wo nicht gantz und gar ausgerottet / dennoch so weit gestillet / daß die Ketzermacher nicht mehr mit auffgesperrten Rachen schreyen dürffen / ob sie wohl noch unterweilen heimlich ein wenig mucken.

§. IX. Wenn unser Vorhaben zulassen wolte / alles gute / so aus observation dieses Churfürstlichen Edicts kommen / zu erzehlen / so könte man ein grosses Buch davon schreiben. Jetzt wollen wir nicht mehr thun / als einige Nutzbarkeiten die uns Lutheranern darausse entstanden / zwar nicht alle / doch von grosser Wichtigkeit / nur kürtzlich / und als in einem Register / nahmhafftig machen. Denn / daß ich vom geistlichen Stande anhebe / da zuvor GOttes Wort auff der Cantzel fast gar hindan gesetzt / und an dessen Statt zänckischer Leute Streitigkeiten dem Volck fürgetragen / die wahre Gottseligkeit aber entweder gar nicht / oder doch gar selten / und schlecht genug überhin getrieben

ward. So wird ietzt gleichwohl von nicht wenigen Theologia moralis, und ein gottfürchtiges Leben aus den reinen Brünnlein der heiligen Schrifft / auch offt mit guten lebendigen Exempeln mit weit bessern Fortgang gelehret. Insonderheit was die Universitäten anlanget / so ist gute Hoffnung / daß so wohl Professores als Studenten sich mit grössern Fleiß hinfort auff den rechten Verstand der Schrifft legen werden / als auff die bisher im Brauch gewesenen grossen Bücher von Theologischen Streitfragen / welche gemacht / daß die Studiosi Theologiæ die Bibel fast aus den Händen gelegt. Was ferner vor Nutzen dem weltlichen Stande zugegangen / ist leicht zu verstehen / wenn man nur erwegen will / wie ein grosses Mißtrauen zwischen einem Fürsten und dessen Unterthanen / so einer andern Religion sind / daher entstehet / wenn sich ein Theil die Einbildung machet / als wenn das ander Theil wider sein besser Wissen und Gewissen im Irthum und Boßheit verharre. Da muß nothwendig alle Eintracht und Verbindung / ohne welche keine Republic bestehen kan / wo nicht brechen / doch mercklich Schaden leiden. Endlich im Hausstande / wenn man die Unterthanen / wie sie untereinander leben / betrachtet / können sie ja keine grössere Freude haben / als wenn sie untereinander gute Freundschafft halten. Wie können sie aber Freundschafft untereinander halten / weun sie ihnen festiglich

stiglich eingebildet / ihre Mitbürger von der andern Religion wären viel gifftiger und schädlicher / als Schlangen und Basilisken ? So ihnen nun aber diese Einbildung benommen ist / so geschiehet ihnen nicht anders / als wenn sie aus einem tieffen Schlaff erwacheten / und finden täglich Gelegenheit / einen Abscheu zu haben an dergleichen Verleumbdungen / so sie sich vorher von den Miedlingen hatten lassen auffbürden. Hier kan ich nicht Umbgang nehmen / kürtzlich mit zugedencken der gemeinen Narren-Rede (will dismahl kein härter Wort brauchen) wiewohl es nicht schlechte Narrheit / sondern zugleich eine Boßheit ist. Daß einige sagen wollen: Die Lutheraner solten mit den Reformirten nicht viel Gemeinschafft haben / und ihre Predigten nicht besuchen / weil zu befahren sey / daß sie durch ein heimliches und desto gefährlichers Gifft möchten inficiret werden. Ich will nicht sagen / daß wenn jemand dergleichen Dinge in dem Brandenburgischen Lande mit Ernst vorbringen wolte / er sehr schwehrlich wider obgedachte Churfürstlichen Edicta anstossen würde / als welche äusserst verbieten / das man die Reformirten nicht lästern solle / daß sie anders redeten / als sie es meineten / massen denn die angeführte Ursache vom heimlichen Gifft / keine andere Auslegung / als diese Beschuldigung haben kan / sondern ich sage vor dismahl nicht mehr als so viel: Daß diese Schmähung

unserer Lutherischen Religion selbst grossen Schimpff anthue / weil wir uns versichern / das unsere Religion wider alles geistliche Gifft uns allbereit heilsamlich versehe. Die Aertzte / wenn sie dem Volck die Krafft und Tugend ihrer Medicamenten recommendiren wollen / verschlucken ohne Schaden den stärcksten Gifft / und wir / die wir bekennen / das wir die seligmachende Religion haben / solten uns befürchten / daß unsere Religion von dem Gifft einiger falschen Lehre solte Schaden leiden? Wenn die Conversation mit den Reformirten / und ihre Predigten vergifftet wären / was wäre denn wohl Ursache / das sie nicht ja so wohl unsere Conversation und Predigten als demselben Gifft zuwider meideten / weil doch eine gleiche Antipathie zwischen dem Gifft und der Artzney zu seyn pfleget. Derowegen wollen wir solche eitele Einbildung fahren lassen / und bestehet unsere Glückseligkeit auch darinnen / daß wir vermöge des Churfürstlichen Edicts auch unter den Reformirten Bürgerlicher Conversation fromme und gottselige Männer / die sich umb den Schaden Josephs äusserst bekümmert / öffters angetroffen / und daß wir dann und wann in ihren Predigten die Regungen des heiligen Geistes ja so wohl / als in den Predigten frommer Lutheraner empfunden. Aber wir wollen auch dieses erwegen: Wenn die Kirchendiener von beyderseits Religionen die Churfürstl. Befehle in acht nehmen / und ein Christ-

lich

lich Leben aus GOttes Wort einschärffen / so darff kein Lutheraner die Predigten der Reformirten scheuen / weil wir in diesem Stück nicht untereinander uneinig sind. Wenn aber beyderseits die Lehren / über welchen wir uneinig sind / bescheiden und ohne Lästerung vortragen / so werden sich entweder nur diejenigen von den Lutheranern zu befahren haben / die in ihrer Thesi, entweder durch ihrer Lehrer / oder ihre eigene Schuld / nicht gnugsam informiret sind / (wiewohl auch solche Leute / als die gemeiniglich den Köhler-Glauben haben / gar selten Ketzereyen zu machen pflegen) oder / wenn wir nicht gantz offenbar unsere Religion niederschlagen und geringschätzig achten wollen / müssen wir ja so wohl uns vermuthen / daß die Reformirten zu uns übergehen möchten / als daß wir nur den Umbtritt der Unserigen zu ihnen solten befahren. Endlich / wenn eine von beiden Theilen mit Schmach und Lästerungen die andere belegen solte / würde man sich vielmehr befahren müssen / das wegen dergleichen Verbots die Umbtritte von einer Religion zur andern sich nur immermehr häuffen würden / weil wir nach dem gemeinen Sprichwort / allezeit nach verbotenen Dingen streben. Und wenn dannenhero ein Lutheraner / dem von den Seinigen so ernsthafft untersagt wird / sich vor den Reformirten zu hüten / entweder aus curiosität / oder auch zufälliger Weise in die Conversation und

Predigten der Reformirten käme / und daselbst gantz handgreifflich und augenscheinlich obbesagte Schmähungen erkennete / so würde es leicht geschehen können / daß er die Lügen eines Lutheraners / obgleich unrechtmäßiger Weise / der Lutherischen Religion zurechnete / und also unsere Gemeine verliesse / und zu der andern übergienge. Zumahl da es die tägliche Erfahrung erweiset / daß diejenigen / die die Religion ändern / mehrentheils unter die Ursachen der Veränderung mehr die Gottlosigkeit der Clerisey (wohin auch Lästerung und Lügen gehören) als der Lehren selbst / anzugeben pflegen.

§. X. Nun kommen wir auch auff die Verbesserung des weltlichen Standes. Die Menschen / so den gantzen Erdkreis bewohnen / können füglich in drey Classen eingetheilet werden: Die meisten sind von menschlicher Würde so weit herunter kommen / daß sie nicht viel besser zu achten / als ein Vieh / und haben ihre Vernunfft / die schon durch den Sünden-Fall mehr als zu sehr verderbet war / noch weiter muthwillig verderbet / also daß zwischen einem Vieh und einem Menschen fast kein Unterscheid an ihnen zu finden ist / ausgenommen / die äusserliche Gestalt. Wenig Menschen verstehen was ein Mensch besser sey als ein unvernünfftig Thier / und wissen vernünfftig mit Leuten umbzugehen / daß sie auch thun und leben / als Menschen / und friedlich mit andern conversiren. Die allerwe-

nigsten

nigsten bringens so hoch / das sie über den Pöbel steigen / und ihr Leben durch des Heiligen Geistes Beystand göttlich führen/und sich merken lassen / das sie umb die Vereinigung mit Christo und dessen Nachfolge sich ernstlich bemühen. Wie nun niemand zu diesem Endzweck und höchster Stuffe menschlicher Glückseligkeit gelangen kan / ohne Verleugnung sein selbst/ und die höheste Demuth und Sanfftmuth / also kan ein jedweder an den Fingern abzehlen/ daß diejenigen/die wir von dem bestialischen Leben gerne wolten dahin bringen / daß sie auch leben möchten/ wie einem rechtschaffenen Menschen und ehrlichen Unterthanen gebühret/ nicht besser zu gewinnen / und durch nichts leichter zu bewegen seyen/ als wenn man ihnen beybringen kan / daß sie ihre eigene Wohlfart und warhafftige Ehre / derer beyder höchste Begierde dem gantzen menschlichen Geschlecht in gegenwärtigen Zustande von Natur eingepflantzet ist/ durch kein ander Mittel erlangen und zuwege bringen können / als durch ein tugendhafftes Leben. Denn eben dadurch / das ein Mensch nach Ruhm uud Ehren strebet / ist er grosses Theils von einer Bestie unterschieden/ und führen diejenigen in Wahrheit ein recht unehrliches Leben / die mitten unter Menschen sich selbst zu Bestien machen. Woraus leicht abzunehmen/ wie einige Reden hievon zu verstehen seyn / als zum Exempel: Vita & fama pari passu ambulant.

Das ist/ ein ehrlicher Nahme und das Leben gehen mit einander zugleich / item, das wir unsern ehrlichen Nahmen zu erhalten uns in Gefahr unsers Lebens begeben mögen; Nicht aber das Leben zu erhalten uns umb unsern ehrlichen Nahmen bringen lassen. Wohin auch zielet der Spruch Cornelii Taciti: Wer seinen ehrlichen Nahmen nicht achtet / der achtet auch die Tugend nicht. Und das deutsche Sprichwort: Guth verlohren/ Muth verlohren/ Ehre verlohren / alles verlohren. Und solte ich wohl irren/ wenn ich spreche / daß eben deswegen fast ein jeder stets im Maule hat das Frantzösische / Le point d' honneur, das ist/ der Ehre Zweck/ daß dadurch angedeutet wird / daß ein Mensch all sein Thun auff Ruhm und Ehre / als auff den Mittelpunct im Circkel zu richten habe. Gleichwie aber der Teuffel / als der ärgste Leutbetrieger / sich unter dem Schein der Tugend und Heiligkeit anzuschmeicheln pfleget / also thut er auch darinne/das er in Ansehen Christlicher Demuth und erleubter Tapfferkeit / sich vor GOttes Affen ausgiebt / indem er unter dem Mäntelgen gedachter Tugenden solche Laster/die beyde der gesunden Vernunfft / und dem Christenthum schnurstracks zuwider sind / verdecket. Die gröſten Heuchler und ärgsten Feinde des wahren Christenthums geben in ihrem äusserlichen Thun die gröſte Demuth vor / von welchen Sirach schreibet im 19. Cap. Ein Schalck

kan

kan den Kopff hengen und ernst sehen / und ist doch eitel Betrug. Und Salomon setzt hinzu. Sprüchw. 26. Wenn er seine Stimme holdselig macht / so gläube ihm nicht / denn es sind sieben Greuel in seinem Hertzen. Die Allerhoffärtigsten pflegen sich dann und wann zu stellen / als sey ihnen an der Ehre wenig gelegen / nur das man sie desto mehr nöthigen soll / und der gemeine Mann sie vor großmüthig ansehen möge. Es ist aber unter dem Ehrgeitz / und unter der rechtmäßigen Begierde Ehre und Ruhm zu erlangen / so ein grosser Unterscheid / das gleich wie diese auffs beste zur Tugend anstrenget / also die Hoffart eine Quelle ist aller Laster / und alles Irthums und Abweichens von der rechten Vernunfft. Gar weißlich redet Pacatus im Panegyrico Theodosii vom hoffärtigen Tarquinio, da er folgende Worte brauchet: Endlich haben sie gedachten Tarquinio vollend den Rest gegeben / da sie ihm den letzten Fluch nachgeworffen / und ihn als einen Menschen voll aller bösen Lüste / vom Geitz verblendeten / von Tyranney rasenden / von Wüterey unbedachtsamen / den Hoffärtigen zugenahmet / in Meynung das er also gnugsam gescholten wäre. Derhalben kein schädlicher Ding auff der Welt hat können erfunden werden / denn das die schändliche Hoffart und Ehrgeitz (Le point d'Orgueil) fast in aller Welt den Thron des Ruhms und Ehren / (du point d'honneur) betrieglich eingenom-

men. Die wahre Tapfferkeit und Ehre kan gar wohl bey sich leiden die Christliche Sanfftmuth/ ja wenn sie ohne Sanfftmuth ist / so ist sie nicht einmahl werth / das sie Tapfferkeit heissen soll. Der Ehrgeitz aber/ der sich vor eine Tapfferkeit fälschlich ausgiebt/breñet gleichsam ohne Unterlaß von Rachgierigkeit / ist ein abgesagter Feind der Sanfftmuth/ und löset gewaltsamer Weise auf alle nicht nur Christliche/sondern auch natürliche Verbindung/ Liebe/ Treue/ und Einigkeit. Rechtschaffene Ehre wird begleitet auswendig vom Friede / inwendig von der Ruhe / Ehrgeitz hingegen ist ohne Unterlaß mit Unruhe die das Gemüthe verwirret/ als mit Zanck/Hadder und Duellen umbgeben. Und hat nichts ungereimters können erdacht werden / als daß einer meinet er wolle vermittelst des Duellirens seine Ehre retten / und seinen ehrlichen Nahmen erhalten und wider erlangen. Es ist kein Ding das einen Menschen einer Bestie ähnlicher macht / als wenn eine Privat-Persohn mit der andern sich schläget und balget / entweder daß einer warhafftig von dem andern beleidiget ist / oder sich sonst fälschlich offendirt befindet. Und ist gleichwohl kein Ding ärger / nicht nur bey gemeinen Leuten / sondern auch bey den grossen / ja theils Fürsten und Herren eingewurtzelt / und so fest ihnen eingebildet / daß bishero in Deutschland solch Unheil durch so viel scharffe Edicta und Ordnungen nicht ausgerottet werden können.

§. XI,

§. XI. Allein es ist kein Wunder/ daß bis dato alle so offt wiederholete Verbote wider das gottlose Duelliren im Römischen Reich / gantz keinen Effect gehabt / wenn man nur den Ursachen nachdencken will / welche wenn sie sich finden/so kans nicht anders seyn/ es muß eines Potentaten Intention fehl schlagen. Hier wird man nun flugs anfänglich befinden/ daß eine alte eingewurtzelte Gewohnheit / beym Pöbel vor ein Gesetz gehalten werde / und wenn gleich das schändlichste Laster von der Welt auffgebracht wäre / so wird doch der gemeine Mann es vor die gröste Tugend achten / und so fest darüber halten / daß jederman mit Händen und Füssen wehren wird / daß ja solche alte Gewohnheit nicht abgeschaffet werde / in Meynung sie würden dadurch ihrer Rechte und Privilegien beraubet. Und solte es der Pöbel nicht thun/ da sich auch gelehrte und kluge Leute nicht schämen/ solch närrisch Ding zu vertheidigen. Es fället mir ietzund ein das Exempel Wilhelm Ribiers, Königlichen Frantzösischen Staats-Raths/ welcher in zweyen Theilen die Briefe und Urkunden in Staats-Sachen wärender Regierung Francisci des I. Heinrichs des II. und Francisci des II. zu Paris Anno 1666. in Druck gegeben / und selbige mit Anmerckungen und Zusätzen gezieret. Bey gedachtem Autore wird unter andern Tomo I. pag. 304. seqq. gefunden eine Vertheidigung derer von Francisco I. zugelasse-

lassenen Duellen / worinnen der Autor ihm zwar nicht vorgenommen / alle und jede Duelle als zuläßig/zu defendiren / sondern er gehet nur darauff das er in specie beweisen will / daß die Duella judicialia GOttes Wort nicht zu wieder lieffen. In welchem Handel er/ der doch sonst ein gelehrter Mann / und dessen Gedancken wir uns hernach zu unserm Vorhaben zu Nutze machen werden / mehrentheils so gar läppische Beweißthümer anführet/da ein jeder Vernünfftiger bald mercken kan/daß es offenbare Sophistereyen / derer die meisten / wenn sie beweisen könten / das die Duella judicialia vergönnet wären/auch eben so leicht beweisen könten/daß auch die Duella extrajudicialia recht und billich wären/ da doch / wie wir kurtz vorher gesagt / nichts unbillichers ist / als eben dieselben. Wir wollen uns die Mühe nicht verdriessen lassen / von dieser Materie die der Autor an angezogenen Ort handelt/ das vornehmste zu excerpiren. Demnach/ als er p. 304. gedacht/ daß die so genanten Duella judicialia von uhralten Zeiten her in Franckreich im Brauch gewesen/ und fast so alt/ als die Frantzösische Monarchie selber / item, daß König Ludwig der Heilige solche vergönnet habe / setzet er weiter / p. 307. und bemühet sich aus Politischen Gründen (wie er sie ausgiebt) zu erstreiten / daß es besser sey dann und wann eine alte Gewohnheit / ob sie wohl böse und in Misbrauch gerathen / zu erhalten / oder

zu

zu zulassen/ als solche abzuschaffen / dieweil eine Veränderung eine Ursach sey vieles bösen Wesens / und viel ungereimte Dinge nach sich ziehe/ die vielmehr Händel verursachen / als dasjenige dessen der Pöbel schon gewohnet sey. Und das alle Veränderung in einer Republicq schädlich sey / alldieweil eine Republicq sich vergleiche mit einem Gebäude / an welchem mancherley Stück so fest in einander gefüget/ das man deren keins einreissen kan / das nicht die andern wacklend gemacht werden. Und sey eine grosse Kühnheit / daß einer eine Gewohnheit/ die so alt worden/ abbringen wolle/ da doch selbige gleichsam in eine andere Natur verwandelt / und so viel als ein Gesetz bedeute. Habe doch S. Augustinus selbst den Christen gerathen/ das sie sich in die Sitten und Gebräuche derer Länder/in welchen sie wohneten / schicken solten/ damit sie nicht andern Aergernis geben / oder sie selbst sich an anderer Leute Weise ärgerten. Und rede daselbst Augustinus von gemeinen Sitten/ und nicht vom Glauben/ oder von den Lastern womit man GOtt erzürnet. Denn ja ein grosser Unterscheid sey unter bösen Sitten/ das ist/ die allen Frommen zuwider/ und von der hohen Oberkeit verboten sind / und solchen Gebräuchen und Gewohnheiten / die durch öffentliche Autorität eines Fürsten/ und der Gerichte/ und langwierige Observanz von viel hundert Jahren her bestättiget seyen. Sintemahl wie S. Thomas schreibet / daraus zu schliessen / das

Der

dergleichen Gewohnheiten in der Vernunfft gegründet seyn müsten / weil sie sonst so eine lange Zeit nicht bestehen / noch so alt werden / und hoher Potentaten und tugendhaffter Personen Beyfall nicht hätten haben können. Dannenhero ein Stoischer / das ist / ein ernsthaffter Philosophus gesagt habe: Wenn ein Irthum gemein worden / so sey er so gut als ein Recht. Dergleichen Zeug wird man finden p. 311. wiewohl der Autor solches aus einem andern Nahmens de la Marche anführet. Es wären nehmlich die Duella judicialia ein nöthig Ding / so man zulassen müsse / ob wohl GOtt dadurch versuchet würde / und wider das fünffte Gebot sey / darinnen der Todschlag verboten wird / und geboten / daß wir das jenige / so wir uns wollen gethan haben / auch einem andern thun sollen. Denn man müsse hierinnen mehr darauff sehen / was in gemein in so vielen Königreichen und Republiquen in der Christenheit approbiret werde. So wäre es auch nichts neues / das GOtt müsse versuchet werden / eine zweiffelhafftige Sache zu erforschen / wenn man keine Zeugen haben könne / und nicht anders könne hinter die Warheit kommen / massen ihre viele durch die Probe mit einem glüenden Eisen / oder siedend heissen Wasser ihre Unschuld bewiesen / und sich von denen Beschuldigungen entlediget. Und habe GOtt solche Probe gleichsam gebilliget / und der Sache den Ausschlag gegeben / ꝛc. Nicht

besser

besser kömmt der Autor abermahls auffgezogen p. 319. wenn er auff die gemeine Objection antwortet: Man soll nicht böses thun / das guts draus komme / welches er also einrichtet: Es sey ein grosser und hauptsächlicher Unterscheid unter einer Sache damit man GOtt beleidiget in Absehen einen geistlichen oder zeitlichen Nutzen damit zu schaffen / und unter einer Sache / die dahin zielet / daß eine grössere Beleidigung GOttes / und solche Sünden / welche sonst unumbgänglich erfolgen müssen / vermieden werden möge. Und sey dieses letztere wohl zugelassen / ja es sey gar weißlich und klüglich gehandelt / so wohl in Ethica als Politica Christiana, nicht zwar / als wenn das Christenthum einige Sünde an sich selbst billichte / sondern weil man unter zween bösen / wenn man sie nicht alle beyde umbgehen kan / das geringste erwehlen / und solches vor gut passiren lassen müsse. Denn ohne diese Regel / die unzweiffelhafftig war / und bey allen Päbstischen Theologen ausgemacht sey / könne man nicht defendiren / daß zu Rom öffentliche Hurerey zugelassen / und Huren daselbst gedultet werden / da doch der Sitz der Kirchen sey / item es könne die Meynung des Cardinals Toleti nicht behauptet werden / daß man wohl Geld dran speudiren dürffe / damit die Wahl eines frommen Pabsts zu wege gebracht werde / wenn sonst zu besorgen / daß ein Unwürdiger und Untüchtiger erwehlet werden möch-

möchte. Und anderswo billiche gedachter Toletus, das einer wohl möge einem Ertzketzer/oder Verführer den Tod wündschen / daß fromme Leute durch sie nicht mehr verführet würden. Ja eben in dieser streitigen Materie statuirten und defendirten die berühmtesten Casuisten / daß Fürsten uud Herren bisweilen und in gewissen extraordinair Fällen / Ergernis und ander Unheil zu vermeiden / ein Duell zulassen könten / so doch schlecht weg vor sich selbst betrachtet / unrecht sey / alldieweil ein Handel oder Thun eines Menschen / wenn sich die Umbstände dabey verändern / auch seine Beschaffenheit und Natur zu verändern pflege. Und wohl ein Gifft könne eine Artzney und heilsames Mittel werden / nachdem es in der Cur einer Kranckheit / und zu Heilung der Wunden gebraucht werde. ꝛc. Und p. 320. Die Regeln und Formalitäten in den Rechten seyen nicht einerley / sondern verändern sich offt und viel nach der Zeit und Landes Art / aber das sey ein Gesetz aller Gesetze / und eine Regel aller Regeln / daß ein jedweder die Gesetze seines Vaterlandes observire / oder des Orts da er wohnet / und denenselben sich submittire und gehorsam leiste / so lange die Oberkeit solche in acht genommen haben wolle. Denn es sey uns ja ausdrücklich geboten / den Fürsten und der Obrigkeit zu gehorchen / nicht nur umb der Straffe willen / sondern auch umb des Gewissens willen / denn die Oberkeit sey von GOtt /

daß wer sich der Oberkeit widersetze / der widerstrebe GOttes Ordnung / und lade GOttes Zorn und ewige Verdammnis auff sich. Daraus folge / daß die Duelle so lange für recht und für keine Sünde gehalten werden müssen / so lange Könige und Potentaten solche approbiren / als welche sie nach vorhergehender der Sachen Erforschung und mit bedachtem Rath zugeben / und auch wohl geistliche Personen / nach Inhalt des Edicts unter König Philippo Pulchro gegeben / dabey sich finden sollen ꝛc. Und sey (wie er ferner pag. 321. vorgiebt) diesem nicht zuwider / daß etliche Päbste / und andere fromme und gelehrte Leute / ja auch einige National- und Provincial-Concilia solchem widersprochen. Denn da sey einmahl vor alle mahl zu wissen / das die Meinungen und Abschiede etlicher einzelen Theologen / auch wohl einiger Provincial und National-Versamlungen / ja der Päbste selber / wenn sie nicht in Krafft und Vollmacht des Päbstlichen Stuhls sprechen / die Gewissen nicht eigentlich verbinden / wenn die widrige Meinung gleichen Beweis führe / und nicht formaliter verdammet sey / entweder in einem allgemeinen Concilio, oder vom Pabst in gerichtlicher Form / und mit allen Solennitäten die dazu erfodert werden ꝛc. Ja das noch mehr ist / so defendiren auch nach dem Concilio zu Trient (siehe p. 324.) das doch die Duella verbiete / viel Theologen und berühmte Casuisten die Duella,

das sie nehmlich in gewissen Fällen zugelassen. Dieweil nun so viel rechtschaffene Theologi, als Toletanus, Navarrus, Sotus, Diana, Banesius, Sanchesius, Conninkius &c. die Duella approbiren/ so sey gar kein Zweiffel mehr/ daß Könige und Potentaten Recht/ Macht und Gewalt haben/ solche zuzulassen. Sintemahl sich billich ein jederman den Meinungen derjenigen / die den Schlüssel zu unserm Gewissen haben / und die Wissenschafft die zur Seligkeit von nöthen ist/ submittiren / und gläuben solle/ das sie gelehrter und erleuchteter seyen / und von einer Sache besser judiciren können/ als andere Leute ꝛc. Endlich schreibt er am 329. Blat. Die Duelle wären vorzeiten als ein gewohntes Ding/ recht und ohne Sünde gewesen/ heut zu Tage aber wären sie unrecht/ weil sie verboten sind. Solches sey klar ausgemacht vom heil. Augustino in dergleichen Frage/ da er schreibt. Weil es damahls gebräuchlich war / so war es keine Sünde / nun aber / weil es nicht mehr gebräuchlich ist / so ists Sünde. Und setzt doch unser Autor flugs darauf: Etliche Dinge wären darumb böse/ weil sie verboten / etliche aber wären darumb verboten/ weil sie böse wären. Und zu dieser letztern Classe gehöre auch das Duelliren/ als welches an sich selbst böse und verboten / als die nechste und gutwillige Gelegenheit des Todschlags ꝛc. Mehr mag ich nicht excerpiren / alldieweil aus diesem / was angeführet worden / schon gnugsam

sam

sam abzunehmen / in was vor Schwachheiten auch ein gelehrter Mann verleitet werden könne / wenn er sich vornimmt ein Ding nicht aus Liebe zur Warheit / sondern aus einem affect, dem er zu sehr nachhenget / zu defendiren. Und wie so gar alber Zeug die Schulfüchsische Theologia moralis der Papisten (daraus unser Autor seine beste Beweis-Gründe genommen hat) allenthalben vorgebe. Also / daß einer schwerlich irren würde / wenn er spräche / daß man den Bettel mit allem Heiligthum / uud der gantzen Schul-Theologia, als vom Haupt bis auff die Fußsolen voller Irthum und Thorheit / aus allen Christlichen Universitäten verweisen solle. So will ich auch das was ich bisher angeführet / nicht weitläufftig widerlegen / denn wenn man solche Narrenpossen erzehlet / sind sie schon so gut / als widerlegt / sintemahl so viel Sophistereyen darinnen enthalten / als Zeilen. Und widerhole nicht mehr als dieses / wenn obgesetzte Ursachen das geringste beweisen könten / daß die Duella judicialia vergönnet wären / so könte man eben so leicht daraus die Duella extrajudicialia defendiren / sonderlich aber könte man sie mit dem Nachdruck der alten Gewonheit entschuldigen. Sintemahl eben so ein alte Gewohnheit in Deutschland ist / das man täglichen Zanck und Hadder also pfleget auszuführen / das einer den andern vor die Klinge fodert. Könte man auff solche Weise nicht alle Laster und

Bubenstücke defendiren / weil man auch der Italiäner Sodomiterey / der Spanier Diebe-rey / der unsrigen Sauffen und Schwelgen u. s. w. ja so leicht mit der alten Gewohnheit entschuldigen könte / als die Duelle.

§. XII. Daneben finden sich aber auch andere Ursachen / so etwas näher die Duelle betreffen / welche verhindert / daß so viel Ordnungen und Verbote so bisher im Reich publiciret worden / gantz keinem Nachdruck gehabt. Es hat die Lust zu duelliren nicht den geistlichen noch den Hausstand / sondern den weltlichen Stand eingenommen. Soll derhalben dis Laster vom Grunde ausgerottet und abgeschaffet werden / so wird derjenige leer Stroh dreschen / der nur die kleinen Zweiglein abschneiden will. Von Hoffbedienten (worunter auch die Kriegs-Officirer zu rechnen) ist das Duelliren auff die Universitäten kommen. Weswegen alle Edicta vergebens und umbsonst sind / und wenn sie auch hundert mahl wider holet würden / darinnen das Duelliren nur den Studenten verbotten / den Hoffbedienten aber verstattet wird / alldieweil unter dem Volck ein jedweder / der vor andern etwas sein will / sich nach der Hoffleute sitten richtet und solchen nachaffet. Vornemlich aber ein Student nach den Sitten unserer Zeiten / ein unbendig Thier / und der sich vor andern grosse Freyheit in einer Republicq anmasset. Die Meinung so bey den meisten fest ein-

ge-

gesessen/ das sie nemlich die Materie wären/ daraus die Bedienten in allen hohen Aemptern müsten geschmiedet werden. Item die sonderbaren Privilegia, so die Studenten von so vielen hundert Jahren her haben / machen ihnen die feste Einbildung / daß sie gäntzlich davor halten/ es geschehe ihnen das höchste Unrecht / wenn sie von der Ubung einiger Dinge ausgeschlossen sein solten/die doch denen zu Hofe erläubet. Zugeschweigen / daß unter den Studenten sich befinden vieler Herren von Hofe Kinder / die in dem Fall gemeiniglich ihrer Eltern zugenieſſen haben / daß sie der Straffe halben verschonet werden. Und wenn denn eine solche Ungleichheit (daß es einem nicht gehet wie dem andern) bey solchen Personen / derer Stand sonst die höchste Gleichheit mit sich bringt / einmahl eingeführet ist/ so kans nicht fehlen/es muß der Gehorsam der Gesetze allmählich fallen. Ferner/ so nun in einem Edict so wohl dem Hofe / als den Studenten das Duelliren verboten wird/ so muß der Gesetzgeber dahin trachten / daß er nicht leichtlich dispensire/ oder denen so darwider handeln / die Straffe erlasse. Ich weis wohl/ daß so wohl die Gewalt zu dispensiren / als das Begnadigungs-Recht mit unter die Regalien eines Fürsten gehöret. Ich weis aber auch daneben/ das die Staats-Regeln erfodern/ daß ein Fürst solcher jurium Majestatis mehr als aller andern Rechten / mäßig und gar selten sich ge-

brauchen solle. Es müssen die Gesetze allgemeine Regeln aller Unterthanen seyn/ und in der gemeinen Wohlfart einer Republicq sich gründen. Wenn nun ein Fürst allzuofft dispensiret / und bald diesen bald jenen übersiehet / und sie an die steiffe Observation der Gesetze nicht so genau verbindet / so wird er sich dadurch bey seinen Unterthanen nur in Verachtung bringen / sintemahl man davor hält/ daß ein jede Dispensation aus rechtmäßigen Ursachen geschehen müsse. Und wird draus folgen/ daß das eine albere Regel ist/die so gar viel exceptiones hat. Dencket aber der Pöbel / der Fürst habe keine rechtmäßige Ursache zu dispensiren/ so kan aus dieser Meinung nichts anders entstehen/als ein Haß wider den Fürsten bey den Unterthanen/als der der Regierung nicht treulich vorstehe. Nun bringet aber dieses beyderseits eine Verachtung der Gesetze mit sich. Gleiche Beschaffenheit hat es auch damit/wenn ein Fürst der Begnadigung sich allzuofft gebrauchet. Massen die allzuvielfältige Begnadigung bey den Unterthanen einen Argwohn erreget/das entweder die Edicta nicht müsten von grosser Wichtigkeit seyn / als deren Unterthanen/sie mögen so offt dawider thun / als sie immer wollen/ nichts wiederfahre/ oder da einer so wohl dawider gethan / als der ander / warumb denn der Fürst so ungleich mit ihnen handele/ daß der eine seine Straffe leiden muß / der andere aber frey ausgehet. Ja es kan nicht fehlen/ es müssen sowohl beym Dispensiren / als

Begnadigen/ die Unterthanen auff die Gedancken kommen/ als wenn der Fürst mit den Edicten nur hätte spielen wollen. Da denn kein schädlicher Ding/ so einen Fürsten/ und seine Mandate, die doch kein Schertz sind/ mehr in Verachtung bringen/ kan erdacht werden. Denckwürdig ist der Discurs eines Frantzösischen Cardinals/ welchen obgedachter Riebier anführet/ und wir hie zu übersetzen vor gut erachtet. Wenn der König in Franckreich/ sagt er/ die Duelle auff die beste Manier in seinem Königreich abschaffen wolte/ (und dem Wesen allen Credit benehmen) so dürffte er nicht mehr thun als in seinem Zimmer/ und in seinem Cabinet so davon reden/ wie er davon redet in seinem Parlament/ und dürffte nur deutlich sich vernehmen lassen/ daß sothanes Balgen und Halsbrechen ihm ein Abscheu sey/ und daß er denen/ die gefallen dran haben/ und eine Profession davon machen/ spinnenfeind sey und nichts von ihnen halte. Und daß er die Leute nicht so wohl æstimire nach dem Leibe/ den sie mehrentheils mit den unvernünfftigen Thieren gemein haben/ als nach dem Geist und nach dem Verstande/ welchen sie mit den Engeln gemein haben. Er sagte weiter/ es ist nicht gnug/ daß der König seinen Verdruß wider die Duellisten mit Worten zu verstehen gebe/ sondern er müsse auch im Werck selbst es beweisen/ in dem er sie von allen militar Chargen und Aemptern zu Hofe ausschliesse/

schliesse / also oas er sie durch ihre eigene Erfahrung erkennen lehret/das die wahre Tugend/die einen von Adel bey seinem Fürsten beliebt machet / darinnen bestehe / daß man gutes thue in des Fürsten Diensten / bey allen und jeden Gelegenheiten / nicht das man allerley lose Händel anrichte wider dessen Verbot. Und weiter am 227. Blat. Wenn nun also die Duelle in Verachtung kommen / und des Königes Haß und Ungnade nach sich ziehen / so werden sie in kurtzer Zeit von jederman als ein närrisch Ding verlachet werden / und werden also nicht weiter kommen/ noch bey Personen von Qualität mehr Credit finden ; Ja sie werden gantz vom Adel abgeschaffet werden. Wenn aber der König die Duellisten / an statt daß er sie solte vor Schwermer und freche lose Gesellen / Stencker und Auffrührer halten / und ihnen einen ernstlichen Anblick geben/ und ein Majestätisches Gesicht zeigen / davor sich ein Unterthaner scheuen und fürchten muß / sie gar freundlich anblicket/ und ihnen in seinem Louvre allen Æstim und Gnade erzeiget. Wenn seine Majestät leiden kan / das ein grober Flegel in dero Gegenwart vortheilhafftig rede / von denen / die sich in solchen Balgereyen dapffer gehalten/oder schimpfflich von denjenigen / so den Duell abgeschlagen/ und ihnen das also auslegen / als hätten sie keine Courage, so darff niemand zweiffeln/ daß der Frantzösische Adel so von Natur sich nach seines

nes Königs Gnade neiget / und durch das Absehen der Tapfferkeit Ehre und Ruhms / mehr als alle Völcker auff Erden beweget wird / nicht eher seinem eigenen Trieb und seines Königs Inclination und des Hofes Gutachten folge leisten wird / als sich wegen des Drohens und der schärffe Königlicher Edicte in Gefahr und Ungelegenheit bringen / indem sie in rechtmäßige Straffe fallen würden. Und ist derhalben gewis / das kein leichter / kürtzer noch gewisser Weg ist zu Abschaffung der Duelle in Franckreich zugelangen / als das man sie verachte und schimpfflich davon rede. Welches denn von seiner Majestät eigener Person selbst herrühret / und thut des Königs Wort / und ordentliche Conduite in Austheilung Königlicher Gnade und Chargen weit mehr dazu / das solche verderbliche böse Gewohnheit allen Credit verliere und vernichtet werde / als seine Verbote und Königliche Executiones thun / als die gar sehr selten bey der Justitz zu geschehen pflegen.

§. XIII. Weiter ist nicht gnug / in Betrachtung gegenwärtiges Zustandes / wenn ein Fürst die Duelle aus seinem Lande abzuschaffen willens ist / daß er selbige allen und jeden ernstlich verbeut / und nicht leichtlich durch die Finger siehet / oder die in den Mandaten gesetzte Straffe erläßet. Sondern es ist daneben auch nöthig / das er denjenigen / so beleidiget und injuriret / zulängliche und gnugsame Satisfaction verschaffe.

Grotius, wenn er von rechtmäßigen Ursachen des Krieges im 2. Buch handelt / und unter andern beweisen will / das einer der einem andern eine Ohrfeige gibt / oder ihm mit Ohrfeigen dreuet / deswegen nicht in Gefahr des Lebens könne gebracht werden / so klügelt er von der Sache ohngefähr also: Daß einer einem eine Ohrfeige aushalte / sey keine Schande / sondern wenn er solche mit Gedult trage / habe er vielmehr ehre davon. Denn die Ehre darinne bestehe / wenn ein ander einen vor tugendhafftig hält. Wann dann die Gedult eine Tugend sey / und aber eine grosse Gedult sey / wenn einer eine Ohrfeige verschmertzen kan / so müsse ja der andere mich in Ehren halten / wenn er ihm eine Einbildung von meiner grossen Gedult machet. Allein es hat bey dieser Meynung des Grotii D. Ziegler (wo mir recht ist) angemercket / daß dergleichen Philosophie, mit dem heutigen Weltleben sich nicht wohl vertrage. Und das ist war. Denn daß einer eine Injurie mit Gedult vertrage / kan er nicht aus der Philosophie lernen / sondern er muß es aus der Christlichen Religion studiren. Ein Christ aber hat keiner Menschen Gesetze vonnöthen / seine Affecten im Zaum zu halten / und sind diejenigen / die sich noch mit Gesetzen zwingen lassen / daß sie nicht was böses verüben / noch weit vom wahren Christenthum; ungeachtet sie mitten unter Christen leben / und Christen sie also diese hohe Kunst nicht fassen. Es

wäre

wäre wohl gut / wenn ein jedweder Unterthaner mit dem Seneca die Injurien verachten könte / indem er schreibt im Buch vom glückseligen Leben Cap. 26. Ihr thut mir keinen Verdruß damit / so wenig als den Göttern angethan wird von denen / so die Altare umbreissen. Also kan ich eure Schwachheiten wohl leiden / wie Jupiter die Phantaseyen der Poeten (welches letzte doch den Poeten nicht soll zu nahe geredt seyn) Allein weil die meisten heutigen Christen ihren Affecten sehr nachhengen / und die Rache ihnen lieber ist / als ihr Leben / so muß ein Fürst / der solche Mängel gern verbessern wolte / so viel er mit gutem Gewissen thun kan / sich nach dem Appetit seiner Politisch krancken Unterthanen ein wenig richten / und damit er den Gehorsam seiner Gesetze desto besser erhalte / den Beleidigten und Injurirten gebührende Satisfaction verschaffen. Wovon abermahl obgedachter Ribier schreibet an angezogenem Ort am 331. Blat. Es muß eine Oberkeit jederzeit in Sachen / die den Punct der Ehre und Reputation betreffen / ihre gröste Sorge / meines erachtens / sein lassen / daß sie den Beleidigten mit völliger Satisfaction von sich lassen / und sonderlich in Sachen zwischen Blutfreunden oder Nachbarn / denn weil sie einander zum öfftern begegnen / der Groll sich gar leichte wider erneuern würde. Denn Menschen sind Menschen / das ist / sehr geneigt zu Empfindligkeit und Rache der empfangenen Injurien /

rien / am allermeisten aber so wollen die vom Adel / wenn sie an an ihren Ehren nur mit einem Finger angegriffen werden / flugs aus der Haut fahren / also / das sie eher Gelegenheit suchen / einem wider eins anzuhengen / als das sie wolten ohne gnugsame Satisfaction wegen der erlittenen Beleidigung in der Schande stecken bleiben. Dis sage ich darumb / das ich einige von Adel gekant / und von ihnen gehöret / das sie sich beschweret haben / daß diejenigen / die sie greulich gescholten / nicht höher denn mit schlechtem Gefängnis bestraffet worden / die doch nach ihrer Meinung viel eine härtere Straffe verdienet gehabt. Gefängnis-Straffe wird von jungen Leuten / die vom Degen profession machen / für keine Schande gehalten. Wenn es sonst nichts bedeut / als das man einen (wie sie sagen) ein wenig gescholten / oder mit Schlägen tractiret. Und ist nicht mehr als billich / daß wer eine Person von Qualität an ihren Ehren angegriffen / gestraffet werde an dem seinen / das er sich submittiren und erkennen müsse / daß er als ein grober Flegel thörlich gehandelt. Ich weiß selber nicht / ob nicht nöthig sey / das wegen der Schläge mit der Hand / oder mit dem Stabe oder Spanischen Rohr / das alte Gesetz daß man einem gleiches mit gleichen vergelte / erneuert werde / oder doch zum wenigsten / das der Beleidigte gleicher massen mit der Hand / oder mit dem Stabe oder Rohr (wenn der andere sich

dessen

dessen gebrauchet) ausholen möge / so offt als nöthig und recht / doch das er ihn nicht treffe / anzuzeigen / das jener wohl verdienet habe / das er unverrucktes Fusses eben also tractiret werde. (So weit Ribier.) Endlich wird ein Fürst nicht allein bemühet seyn / die Beleidiger / wenn sie seine Unterthanen sind / dahin zu halten / daß sie den Beleidigten Satisfaction thun / sondern er wird auch dahin trachten / daß seine Unterthanen ihren ehrlichen Nahmen unverletzt behalten / wenn sie von Auswärtigen injuriret und verleumbdet werden. Sintemahl aller Republiquen Absehen ist / daß ein jeder so wenig wegen auswärtiger als innerlicher Gewalt sich zu befürchten habe / fürnehmlich aber wegen auswärtiger oder frembder Injurien. Dieweil die Furcht / daß einem von frembden möchte Gewalt gethan werden / die rechte und einige Ursache ist / warumb eine Stadt oder Republic gestifftet ist.) Und nicht des Menschen Natur / wie die Peripatetici phantasiren / indem sie den Spruch Aristotelis: daß der Mensch von Natur ein politisch Thier sey / gemißbrauchet / daher sie eben so ungereimt ihnen einige Republiquen im Stande der Unschuld erträumet.) Nun stehet es wohl gemeiniglich in eines Fürsten Gewalt / seine Unterthanen / wenn sie andere an ihren Ehren antasten / bendig zu machen / das er aber seinen Unterthanen gleichfalls wider auswärtige injurien Versehung thue / stehet nicht

allzeit

allzeit bey ihm / bevor wenn die benachbarten Fürsten solten gewaltiger seyn / und dem Herren / unter welchem der Beleidigte wohnet / die Justiz versagen / oder wohl gar ihrer Unterthanen Vornehmen approbiren. Denn es erheischet offtmahls die Nothdurfft des Landes / daß ein Fürst dem andern wegen einiger Privat-Personen Beleidigungen / ob sie wohl von sonderbarer Wichtigkeit sind / nicht alsbald Krieg ankündige. Woraus erhellet / das ungeachtet ein Fürst im Römischen Reich noch so scharff die Ducelle verbeut / und seine Unterthanen / die wider sein Mandat handeln / ernstlich bestraffet / doch nicht gar viel mit seinem Edict ausrichten werde / wenn andere Fürsten solch gottlos Wesen passiren lassen / und seine Unterthanen täglich gewärtig seyn müssen / das sie von den benachbarten Edelleuten schimpffiret werden / wenn ihm nicht GOtt zugleich so viel Macht verliehen / daß er nicht leichtlich sich besorgen darff / das ihn die benachbarten Fürsten / wegen einer oder der andern Beschimpffung seiner Unterthanen Recht und Gerechtigkeit wider ihre eigene Unterthanen versagen werden.

§. XIV. Nun wird sich also niemand weiter verwundern / warumb unser Großmächtigster Churfürst Friderich der Dritte / der Weise / dieses Werck / daran bishero jederman verzaget / von neuen anzugreiffen gewaget / und vor zwey Jahren Anno 1688. im Monat Augusto ein sehr scharf-

scharffes Mandat wider die Duelle ausgehen lassen. Sintemahl ein jeder/der nur ein wenig den Inhalt dieses Edicts betrachtet/ alsbald augenscheinlich ersehen wird / daß allen den Ausflüchten und Hindernissen / so in vorhergehenden zweyen Paragraphis angeführet worden / in demselbigen mit grosser Sorgfältigkeit allbereit vorgebauet. Denn erstlich gehet dieses Edict nicht nur die Studenten auff Universitäten/ sondern alle vornehme Leute im weltlichen Stande an / wie die Wort im 4. Articul ausdrücklich lauten: Keiner / er sey Hoff- Civil- oder Kriegsbedienter / hohes oder niedrigen Standes/ Adelich oder Unadel/ Frembder oder Einheimischer/ꝛc. Darnach sind in demselbigen gar viele Anzeigungen enthalten / eines sonderbaren Ernsts / und daß S. Churfürstl. Durchl. gar mit niemand durch die Finger sehen wollen. Sintemahl derjenige / der den andern zum Duell nur ausfodert aller seiner Chargen und Bedienungen auff ewig verlustig seyn/ auch nach befinden / mit einer ansehenlichen Geldbusse/ oder harter Gefängnis bestraffet werden soll. Dafern er aber keine Charge bedienet/so soll er der Helffte von allen seinen Revenuen auff 3. Jahr verlustig seyn / und soll nichts desto weniger mit 3. jähriger Gefängnis gestrafft / oder so der Provocant gar keine Mittel hätte / zur Festungs-Arbeit auff 6. Jahr condemniret werden. (5. Artickel) Mit gleicher Straffe soll

auch

auch der gefodert wird / wenn er nur das Cartel annimmt/ oder sich verbindlich macht dem Aussoderenden zu folgen beleget und angesehen werden. (6. Artickel.) Wenn aber das Duell würcklich vollzogen wird/ sollen sie beyderseits per processum summarium und ohne Weitläufftigkeit zum Tode verurtheilet/ folgends/ wenn sie vom Adel/ mit dem Schwert / woferne es aber Unadeliche / mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht / ihre Cörper vom Schinder an einem unehrlichen Ort eingescharret / und ihre Güter confisciret werden. (7. Artickel.) Die Patrini und Secunden, Internuncii und Cartelträger sollen gleich den Duellirenden selbst gestraffet / ja auch die Diener die sich wissentlich zum Cartel tragen gebrauchen lassen / ihrer Herren Adversarios mündlich zum Duell aussodern/ oder Gewehr nach dem Platze tragen/item die Schwerdfeger so den Duellanten die Degen herleihen / zu zwey oder dreyjährigem Vestungs-Bau condemniret werden. (9. Artickel.) Ja es dürffen auch die Zuseher ihnen keine Freyheit einbilden/ als die mit Entsetzung ihrer Chargen, und Confiscation des vierdten Theils ihrer Güter ad dies vitæ beleget werden sollen. (10. Artickel.) Damit aber unser gnädigster Churfürst und Herr seinen hohen Bedienten alle Hoffnung einiger Dispensation, oder Begnadigung gäntzlich abschneiden möchte/ haben S. Churfürstl. Durchl. sehr nachdrücklicher Worte / und die bey einem

Po-

Potentaten/ wo nicht mehr/ doch so viel als ein Eidschwur gelten / im letzten Artickel sich gebrauchet. So geloben und versprechen wir hiermit/ bey unserm Churfürstlichen wahren Wort/ daß wir hierunter mit niemanden / wer der auch sein möchte / umb einigerley Ursachen willen/ wie dieselbe ersinnet / oder erdacht werden könte/connniviren/ oder nachsehen / weniger die gesetzten Straffen erlassen / noch einigen Pardon oder Gnade disfals ertheilen wollen. Wir verbieten auch allen und jeden/ wes Standes oder Würden die auch sein möchten / daß sich niemand unterstehen soll / in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey uns einzulegen / was auch für eine Sache / Gelegenheit oder Anlaß darzu geben könte / als zum Exempel die glückliche Entbindung unserer Gemahlin / die Geburth oder Heyrath eines unserer Printzen oder Prinzeßinnen / oder anders dergleichen / alles bey Vermeidung unserer Indignation und Ungnade. Und ob wohl Fürsten sonst diejenigen nicht allzu scharff zu straffen pflegen/welche ihre mandate ausklügeln und tadeln/ so hat jedennoch die Wichtigkeit der Sache erfodert/daß solchen zu Ende des Edicts nach Beschaffenheit ihres Verbrechens die Straffe des Gefängnis/ Geldbusse / oder Entsetzung ihrer Ehren-Aempter ꝛc. aufferleget worden/ die sich erkühnen würden wider diese Ordnung / oder von denen / welche sich derselben gehorsamst

submittiren/schimpfflich und spöttisch zu reden. Dergleichen ernstliche Erklärung lobet auch an seinem Könige obgedachter Ribier, p. 327. wenn er schreibt. Es hat sich der König bey seiner Treue und Königlicher Parole und bey einem theuren Eide zu GOtt verbunden/ sein Edict wider die Duellisten fest und unverbrüchlich zu handhaben / und niemand mit den darinn enthaltenen Straffen zu verschonen / umb einiger Sache oder Umbstände willen/ was es auch immer sein mag / so wohl insgemein / als auch insonderheit. Wie ernstlich aber der Großmächtigste Churfürst über dieser heilsamen Clausul halte / können unterschiedene und merckwürdige Exempel bezeugen. Und weil denn selbige männiglich bekant sind/wird nicht nöthig seyn solcher mit mehrern zu erwehnen.

§. XV. Drittens / haben S. Churfürstl. Durchl. als ein weiser Gesetzgeber im 11. Artickel diejenige Anmerckung die wir oben im 13. §. gegeben/ ausdrücklich in acht genommen. Daß nehmlich dieses heilsame Edict nicht anders zur Execution gebracht werden werden könne / es werde denn denen welche an ihren Ehren und Personen verletzt / gebührende Satisfaction verschaffet. Dannenhero S. Churfürstl. Durchl. befohlen / das alle Injurien, sie mögen mit Mienen und Geberden / Schimpff und Scheltworten begangen werden / entweder durch Abbitte/ (wobey denn auch offtmahlen der Injuriante

sich

sich in pleno judicio auffs Maul schlagen muß) oder Entsetzung der Charge, Geldbusse / Gefängnis / oder Landesverweisung ꝛc. gestraffet werden sollen. Wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel dreuet / daß derselbige ein Jahr im Gefängnis sitzen / und ehe nicht heraus gelassen werden soll / bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan / und daneben eine Geldbusse erleget haben wird. Dafern es aber zu realinjurien / als zu Handschlägen und Ohrfeigen ꝛc. kommen würde / ist dem Thäter / wenn ihm in calore rixæ von einem andern Ursach gegeben worden / dreyjährriges / wo nicht / vierjährig Gefängnis zur Straffe dictiret / also und dermassen / das ehe der Beleidiger ins Gefängnis gebracht wird / derselbe schuldig sein soll / sich in præsenz einiger vornehmen Personen / zu Empfahung gleicher Schläge und Injurien vom Beleidigten / zu offeriren / und sich zu erklären / daß er unbesonnener brutalischer Weise loßgeschlagen / ꝛc. Fals er aber zu Peitsch- und Stockstreichen kommen / solle gleicher Process gehalten werden / ohne daß derjenige so einen andern mit Prügeln præmeditate unversehener Weise / oder mit seiner Avantage überfallen würde / zu funffzehenjähriger / geschehe aber der Anfall mit dem Stocke von hinten / zu zwantzigjähriger Gefängnis in einer abgelegene Vestung verdammet werden. Endlich versprechen auch S. Churfürstl. Durchl. dero Unterthanen wider der aus-

wertigen Injurien zu schützen/ zu Ende des 6. Artickels im folgenden Worten; Im Fall auch der Provocant sich nicht in unsern Landen befände/noch unser/ sondern einer andern Herrschafft unterthan wäre/ alsdenn wollen wir so fort auff des provocati unterthänigste Notification uns seiner auff ernstlichste und nachdrücklichste annehmen/ und es durch unsere requisitorialia und intercessionalia, dahin befördern/ damit dem provocato gebührende Satisfaction verschaffet werde. Und wiewohl unser Durchläuchtigster Landes Vater nicht gleichfals mit ausdrücklichen Worten versprochen/ wenn jemand von einem auswertigen injuriret oder gescholten würde/solchen zu schützen/ so kan doch niemand der seine Vernunfft hat/zweiffeln/daß S. Churfürstl. Durchl. die den Ihrigen so gar sorgfältige Versehung gethan/ wenn sie nur von einem auswertigen vor die Klinge gefodert werden solten/da sie denn/wie es ordinair zu geschehen pfleget nicht gantz unschuldig sind/ auch vielmehr denen so gantz unschuldig und schwerlich beleidiget/ auff alle nur erdenckliche Weise Satisfaction verschaffen werden. Und wie solte ein Fürst/ der GOttes Stelle auff Erden vertritt/ nicht den Seinigen Hülffe leisten/ der von Gott mit solcher Macht und Willen begabet ist/ das er auch den Auswertigen/ so von ihrer Oberkeit unrechtmäßiger Weise unterdrucket worden/

sichern

sichern Auffenthalt und Zuflucht in seinen Landen vergönnet.

§. XVI. Also können wir uns nun glückselig schätzen / weil wir durch dieses heilsame Edict in Sicherheit gesetzet. Glückselig sind die Lande unsers Großmächtigsten Churfürsten / für andern Fürstenthümern / die hin und wider vermittelst der Duelle mit Mord und Todschlag besudelt werden. Mit Todschlag / sag ich / welches Laster der göttlichen Majestät so ein Abscheu ist / daß da GOtt in Ansehung anderer Mißhandlungen / einem Regenten heimgestellet / auff was masse solche Laster / nachdem es einem Lande Nutzen bringet / zu bestraffen seyen / hat er auff den Todschlag durch ein Gesetz / welches er dem Noah / als dem neuen Stamm-Vater des menschlichen Geschlechts publiciret / und also das gantze menschliche Geschlecht verbindet / eine solche Straffe gelegt / daß des Mörders Blut wider vergossen werden soll. Aber überaus glückselig sind die Chur-Brandenburgischen Universitäten / denn da sonst an keinem Ort mehr Duella nnd Todtschläge sich zubegeben pflegen / als auff Universitäten / hat man GOtt Lob und Danck / auff den unserigen dergleichen ferner nicht zu besorgen. Glückselig ist der gantze weltliche Stand / der auff solche Weise endlich allgemach der Sanfftmuth / als einer Tugend / die dem wahren Christenthum am nähesten kömmt / gewohnet / und also anfä-

het nicht so gar weit mehr vom Reich GOttes zu seyn. Sind also diejenigen recht auslachens werth/ denen diese hochweise Verordnung nicht eben ist/weil sie vorgeben / daß daraus den Universitäten/ oder vielmehr ihren Beuteln/ Schaden entstehe: Sintemahl/ wie der Augenschein bezeuget/ die Zahl der Studenten nach publication dieses Edicts hier und da verringert worden. Solche Leute stellen sich mit Fleiß so thumm/ das sie nicht wissen wollen / daß alle heilsame Artzneyen die Art und Natur haben / daß sie dasjenige/was schädlich ist/aus dem Leibe austreiben. Wie solte denn dieses Edict nicht auch die Stencker als garstige Geschwre der Universitäten austreiben? Wolte GOtt / es könte ein Fürstenthum auff solche Manier / durch andere scharffe Gesetze/ aller groben Klötze/ Müssiggänger und unnützen Brodtfresser loß werden. Die Menge der Einwohner macht ja einen Ort nicht glückselig/ sondern deren Tugend. Und muß gewis grosser Nutzen zu hoffen seyn bey der studirenden Jugend von den Universitäten/die in diesem Stück wider zu rechte gebracht/ sonderlich wenn andere Academien ausser dem Churfürstenthum nicht auch dieses alten eingewurtzelten Unheils entlediget werden solten. Doch es sey ferne / daß wir also wolten auff unsern Nutzen dencken / daß wir dem gemeinen Nutzen des Römischen Reichs ein solches gönnen solten. Wir wollen vielmehr hoffen / es

wer-

werden auch anderswo die Fürsten und Stände des Reichs solchem hochnützlichen Exempel unsers Salomons folgen / und die hohen Staats-Bedienten die frevele Einbildung / als wäre die Sache unmüglich / und einer Republic nachtheilig / fahren lassen. Es war wohl dis Laster in Franckreich tieffer eingerissen / als bey uns immer sein mag / massen es zu solcher Unsinnigkeit kommen / das auch die Secunden, welche darumb dabey sind / das sie Fleiß thun solten / daß die streitenden Partheien desto eher vertragen werden / selber an einander gerathen / und sichs also offtmahls zu getragen / das die besten Freunde und Anverwandten / durch solche Gelegenheit / ob sie wohl gantz keinen Haß noch Ursache zu zancken gegen einander gehabt / auff einander loß gangen / und ärger als die Bestien einander die Hälse gebrochen. Und in dieser Narren-Gewohnheit den Zweck der Ehre und Reputation gesuchet / und dennoch hatte der König in Franckreich die Duelle kaum in einem scharffen Edict verbotten / da bald (wie Ribier an angeführten Ort p. 329. bezeuget) der meiste Frantzösische Adel anders Sinnes ward / und ihren Willen und Thun dem gerechten Mandat ihres Königes unterworffen. Eben dieser Autor gedencket am 331. Blat das einige sich unterstanden / die Sache also mit irrigen Gründen zu beschönen. Es erheische Ratio Status, daß die Duella nachgelassen werden müsten / und das

ein jeder zu den Zeiten/ da kein öffentlicher Krieg geführet wird / ihm einen Feind verschaffe / damit nicht der Frantzösische Adel / wenu er seine natürliche Hitze/ und unruhiges Gemüthe gegen seines gleichen nicht auslassen könne / eben damit sich wider seine Obern empöre. Allein er antwortet sich selbst bald drauff : Es habe zu keiner Zeit mehr Auffruhr und innerliche Kriege gegeben / als damahls da die Duella zugelassen gewesen / alldieweil nemlich solche Vergünstigung keinen Menschen friedfertig mache / sondern tollkühne / und zum Auffruhr und innerlichen Kriege geneigt. Das Zweybalgen erreget Uneinigkeit zwischen gantzen Geschlechten/ daraus entstehen Zusammenrottirungen / aus solchen Rotten entspringet urplötzlich ein innerlicher Krieg der gantze Länder und Königreiche verderbet. Nicht viel besser als das vorige ist dieses falsche uud nichtige Vorgeben / daß man sagen will / wenn die Duelle solten abgeschaffet werden / so würde sich hierdurch die Tapfferkeit im Kriege verlieren/ denn es würden die Gemüther der Unterthanen des Landes gar weibisch werden / wenn sie nicht zu Friedens Zeiten sich in Privat-Balgereyen übeten. Hier will ich nicht urgiren was abermahls Ribier schreibet am 332. Blat. Das solche Lanisten und Palæstriten gantz ungeschickt zum Kriege wären / weil sie kein Pulver riechen könten/ und des Feuers und Knalls der Bomben nicht gewohnet wären.

ren. Man hat wohl ehe gesehen/ daß sie/ weil sie nicht in Kriegssachen exerciret / noch Feuers und des Donnerns der Canonen und Musqueten gewohnet gewesen / in den Lauffgräben gezittert / den Kopff nieder gebückt / und sich auff die Erde gelegt haben / aus Furcht vor den Musqueten-Kugeln / welche nichts desto weniger hoch über ihrem Kopffe weggiengen / und ihnen nichts thun konten. Wenn in ihrer Gegenwart einer einen Discurs von Kriegessachen angefangen / haben sie solch Zeug fürgebracht/ das sich zur Sachen schickte/wie eine Faust auff ein Auge / daß sie gemacht / daß jederman ihrer lachen müssen. Und haben nicht mehr gewust/ als ein schlechter neugeworbener Bürger / wie man einen Platz belagern oder defendiren / uud denselben so wohl inwendig / als auswendig befestigen / eine Squadron bey der Reuterey oder eine Bataillon beym Fußvolck formiren/ und wie man sie in rechter Ordnung marchiren lassen / recht lagern und postiren nach Gelegenheit der Zeit und Ortes/und Wissenschafft von Kriegsliſt haben solle so wohl sich deren zu bedienen/ als sich damit zu bewahren. Denn ob wohl dieses alles die bittere Warheit ist / so ist doch auch das allhier noch mehr zu bedencken/ daß die Tapfferkeit im Kriege nicht so wohl darinnen bestehet / daß man sich in Lebensgefahr defendiren/ als das einer Hitze und Frost/ Hunger und Durst/ Wachen und grosse Arbeit/ ne-

benst andern unzehlichen Ungelegenheiten / gedultig ertragen könne / welches die Duellanten uñ Zäncker auf Universitäten / als solche Leutgen die mit Müßiggang und Faulheit gantz eingenomẽn / am wenigsten unter allen dulten können. Solches bekräfftiget gewaltig der 1. Artickel des Churfürstlichen Edicts in folgenden Worten: Die Erfahrung hat es geweiset / daß diejenigen / so dergleichen unzuläßige Händel anstifften / und nicht ruhen können / biß sie ihren Nechsten / ja wohl die allerbesten Freunde aus vergalltem und boßhafften Gemüthe collidiren und zusammen hetzen / keines genereusen und auffrichtigen Gemüths seyn / sondern weilen sie sich gemeiniglich nur auff Fressen / Sauffen / Spielen und ein liederliches Leben begeben / und incapable sein dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zu erweisen / als suchen sie nur andern ihre offt saur erworbene Ehre und guten Nahmen abzuschneiden / und sie in allerhand Unglück und Schaden / ja wohl umb Leib und Seele zu bringen.

ENDE.

Zugabe.

Ein Christlicher Potentat kan in keinem Verbrechen so im 3. B. Mose im 18. Capitel verboten / dispensiren / noch dergleichen zulassen. Die

widrige

widrige Meinung heget der Herr Calixtus im Buch von Ketzereien und Trennungen / am 138. Blat und im Zusatz bald am Ende solches Tractats.

2. Die Collegia Pietatis, so bisher an etlichen Orten in Deutschland im Brauch gewesen / wenn sie in den Schrancken / darinnen sie bißhero gewesen / verbleiben / können weder Kirchen / noch der Oberkeit rechtmäßiger Weise verdächtig seyn. Anders statuiret wohlgedachter Calixtus in angeführten Buch pag. 204.

3. Die Heuchler können und sollen / nach der Lehre Christi / nicht aus den Früchten ihrer Lehre / sondern aus den Früchten ihres Lebens erkant werden.

II.

II.

Herrn Christian Thomasens / JCti, Churfürstl. Brandenb. Raths / Professoris publici und Senioris bey der Friederichs Universität in Halle verdeutschte

Abhandlung vom Recht Evan= gelischer Fürsten in Mittel = Dingen oder Kirchen= Ceremonien.

Churfürstl. Brandenb. Kirchen-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg.

Tit. 2. §. 1.

Es sollen die Prediger von den Ceremonien und Ordnungen in den Kirchen ihre Zuhörer aus GOttes Wort und nach Anleitung dieser Kirchen-Ordnung/ **so offt es die Gelegenheit giebt** / berichten / daß solche äusserliche Ceremonien und Ordnungen **vor sich selbst kein Gottesdienst seyn / noch ein Stück desselben** / sondern daß sie allein der Ursach halben geordnet / auff daß der Gottesdienst **zu gehöriger Zeit** und an dem **gewöhnlichen Ort** fein ordentlich und ehrlich gehalten und verrichtet werde.

Augsp. Confession im 7. Artic.

Es ist nicht Noth zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen / daß allenthalben **gleichförmige Ceremonien von Menschen** eingesetzt gehalten werden.

Item im 15. Artic.

Von Kirchen-Ordnung von Menschen gemacht lehret man diejenigen halten / so ohne Sünden mögen gehalten werden / und zu Frieden / zu guter Ordnung/ in der Kirchen dienen. Doch geschicht Unterricht dabey / daß man die Gewissen nicht damit beschweren soll / als sey solch Ding nöthig zur Seligkeit.

Item im 16. Artic.

Die Christen sind schuldig/ der Obrigkeit unterthan/ und ihren Geboten gehorsam zu seyn in allen/so ohne Sünde geschehen mag. Das

Das I. Hauptstück.

Von den Grundlehren des Rechts Evangelischer Fürsten in Mitteldingen oder Kirchen-Ceremonien.

Inhalt.

Nach der natürlichen Religion ist aller äusserlicher Gottesdienst freygelassen / oder ein Mittelding. Warumb die Heiden so scharff auff den äusserlichen Gottesdienst gedrungen/und die Philosophos, wenn sie dessen Thorheit oder Heucheley verlachet / vor Atheisten gehalten? Das natürliche Recht weis nichts von Heiligung eines gewissen Tages in der Wochen. §. 1. Aber in der geoffenbarten Religion Altes Testaments war der äusserliche Gottesdienst nicht freygelassen. Christus aber hat im Neuen Testament gantz einen einfältigen Gottesdienst eingeführet/ als welcher aus den allerwenigsten Ceremonien bestehet. §. 2. Durch was Gelegenheit nach der Apostel Zeiten die Ceremonien ins Christenthum eingeführet worden / vornehmlich zu den Zeiten Keysers Constantini? Die Reformatores des Pabstthums haben auch in Ansehen der Ceremonien nicht auff einerley Weise verfahren. Wovon eigentlich

lich hier die Frage sey' §. 3. Die Frage davon gehandelt wird/ gehöret vor die Juristen. Gewissensfragen gehören auch vor die Rechtsgelehrten. Mißbrauch des Worts Gewissen. Juristen können von der Bibel nicht ausgeschlossen werden. §. 4. das Wort Mitteldinge wird entweder im weitläufftigern/ oder engern Verstande genommen. Von dem letztern wird allhier gehandelt / welche beschrieben werden. Anmerckung bey dem X. Cap. der Formulæ Concordiæ §. 5. In Ausführung des Fürsten Rechts in geistlichen Sachen berufft man sich plump und unvorsichtig auff die Exempel der Israelitischen Könige/ alldieweil unsere Fürsten mehr Recht und Macht haben / als die Israelitischen Könige / §. 6. Noch plumper ists gethan / wenn man sich auf das Exempel Constantini, Theodosii u. s. w. beruffen will / indem auch der Codex Justiniani selbst bezeuget/wie greulich das Recht in geistlichen Sachen selbiger Zeiten mit Antichristischen Lehren verhunzet worden. Der gemeine Schlendrian: Wer Herr im Lande ist/ der ist auch Herr über die Religion/hat nicht viel auff sich. §. 7. Christus hat in seinem Gesetz was das Fürsten Recht in geistlichen Dingen anlanget/ nichts neues geordnet. Aus dem Endzweck der Republiquen erhellet/daß ein Fürst Macht habe diejenigen in Zwange zu halten / welche unter dem Vorwand der Religion den äusserlichen Frieden stören / und daß einem Fürsten gehöre eine allgemeine Inspection über das thun und lassen seiner Unterthanen / so wohl in weltlichen als geistlichen Dingen / und daß alles thun seiner Unterthanen welches in ihrem freyen Willen bestehet/ seiner Gewalt unterworffen sey: Der gemeine Unterscheid unter äusserlichen und innerlichen Religions-Sachen ist dunckel / und kan einer draus machen was

er will. Ein Fürst kan die Jüden nicht zwingen/ daß sie Christliche Kirchen besuchen. §. 8. Derhalben sind dem Fürsten auch die Verrichtungen in Mitteldingen unterworffen/ dieweil dieselbigen nirgend ausgenommen sind. Brunneman und Coninq haben einerley Meinung. §. 9. Dieses Recht kommt allen Fürsten zu/ sie mögen seyn von welcher Religion sie wollen / auch den Reichs-Ständen Krafft der hohen Landes-Beherrschung / und also noch vor dem Friedens-Schluß/woran die Concordata Germaniæ und der 16. Artickel der Capitulation Caroli V. nicht hindern. §. 10. Auslegung des 48. und 50. §. im 5. Artic. des Friedens Instruments. Das Friedens Instrument leidet gar wohl eine Erklärung nach den Regeln gesunder Vernunfft (interpretationem doctrinalem) Ein Catholischer Fürst kan seinen Lutherischen Unterthanen verbieten / daß sie nicht singen sollen/und steure des Pabstes Mord. §. 11. Item es kan ein Fürst auch solche Mitteldinge ändern/welche in allgemeinen Conciliis beschlossen sind. Lex 4. C. de SS. Trinitate siehet Antichristisch aus. Die Canones von Mitteldingen in den Apostolischen Büchern / werden heutiges Tages nicht alle beobachtet. §. 12. Beweißthumer derjenigen welche den Fürsten das Recht in Mitteldingen absprechen. §. 13, Darauff wird geantwortet/und zwar (1) auff den Vorwand/ als würde hierdurch die Christliche Freyheit verletzet. Meisneri Lehre wird aus Meisnero selbst widerlegt. §. 14. (2) Daß die Fürsten / indem sie dieses Recht exerciren / nicht über die Gewissen herrschen. Sondern daß man sich eine Herrschafft über die Gewissen anmasse/ durch Verfolgung der Widriggesinneten / und durch gewaltsames reformiren. §. 15. (3) Uns ist nicht zuwider/ daß die Kir-

che

che aus dreyen Ständen bestehet. Es ist nicht gut/ daß man in der Kirche ein Aristocratisch Regiment suchet/ §. 16. (4) Die Exempel der Israelitischen Könige und Richter werden ungereimt angeführet. §. 17.

§. 1.

DEmnach zwo Brunquellen sind/ aus welchen die Menschen die Erkäntnis ihrer Pflicht schöpffen/und was sie in diesem Leben guts thun und böses lassen sollen/ erlernen/ nemlich das Liecht der Vernunfft/und das Liecht der Offenbarung/ als wird die Religion auch hiernach unterschieden/ daß zweyerley Religion ist/ die natürliche/ und die offenbarte. Vor dismahl ist unsers Vorhabens nicht/ alles dasjenige/ was vom Unterscheid dieser beyden Religionen vorgebracht werden kan/ zu gedencken/ vornemlich darumb/ damit wir der Ehrwürdigen Theologie keinen Eingriff thun/ sondern wollen allein dieses vor itzo betrachten/ wie dieselbigen **in Ansehen derer Mitteldinge** von einander unterschieden/alldieweil diese Frage dazu dienet/ daß man den Ursprung der Mitteldinge hierdurch recht ausfinden kan. Hier halte ich nun sey kein Streit/ daß die **natürliche** Religion dem Menschen befiehlet/ daß er GOtt/ als dem höchsten Gesetzgeber/ diene/

und ihn ehre / und nach seinem Willen / so ferne wir mit unserer Vernunfft selbigen erkennen mögen / sein Thun und Lassen anstelle / auch mit höchsten Fleiß die Menschliche Gesellschafft befördere / und mit andern Menschen still und friedlich lebe. **Ob nun diese natürliche Religion einen äuserlichen in Ceremonien bestehenden Gottesdienst von den Menschen erfodere** / solches ist zweiffelhafftig / und wie bekant / ist hiervon ohnlängst in Schrifften disputiret. Wir haltens mit denen / die da sagen / daß die Natürliche Religion keinen äuserlichen Gottesdienst erfodere / ob gleich diese Meinung vielen zweiffelhafftig / und über dieses einigen Grillenfängern und Heuchlern gotteslästerlich scheinet. Denn wir mögen gleich GOtt / oder den Menschen / betrachten / so werden wir nichts finden / woraus die Vernunfft fest schliessen könne / daß Gott dergleichen äuserlichen Gottesdienst von uns erfodere; Denn er ist ein genauer Hertzenkündiger / und bedarff keiner äuserlichen Ceremonien / daß wir ihm damit unsern Willen erklären / und was ihm in seinem Dienst am meisten gefället / dasselbige ist ihm auch am besten bewust und bekant. Daher muß nun unsere Vernunfft schliessen / daß in dem Wesen GOttes nichts sey / welches uns einen äuserlichen Gottesdienst gebiete. Betrachtet aber die Vernunfft die Menschliche Natur / so kan

sie

sie auch allhier keine Nothwendigkeit dieses Gottesdienstes ersehen. Denn sie siehet keine nothwendige Verknüpffung zwischen dem Leben eines Menschen mit andern Leuten / und dem äuserlichen Gottesdienst / indem der Menschen Gesellschafft dadurch nichts abgehet / wenn man keinen äuserlichen Gottesdienst hat. Denn ob schon Menschlicher Gesellschafft daran gelegen / daß sich andern Leuten meine innerliche Ehrerbietung gegen GOtt / als den Grund aller Pflicht / erkläre / damit sie mich nicht vor einen Atheisten halten / und einen Abscheu vor mir haben; so kan ich doch auff eine andere Art / und durch solche Zeichen die weniger betrieglich seyn / meinen innerlichen Gottesdienst gnugsam bezeigen / wenn ich nemlich das natürliche Gesetz in acht nehme / und andern Menschen meine schuldige Pflicht leiste / da im Gegentheil die Ceremonien des äuserlichen Gottesdiensts sehr betriegliche Zeichen seyn. Denn es kan der ärgste Heuchler nnd ein Kerl der allen Lastern ergeben / solches alles mit machen. Und (welches ich beyleufftig bemercke) ist dieses meines Erachtens die Ursach gewesen / warumb die Heiden / als welche im Stande auser der Gnaden zur Heucheley geneigt / so hart auff den äuserlichen Gottesdienst gedrungen / umb den innerlichen aber sich wenig bekümmert haben. Und ist kein Wunder / daß die Philosphi, welche die Ettelkeit dieses

ses Dinges erkant / von ihnen gleich vor Atheisten erkläret worden / gleicher gestalt wie bey uns / wenn einer in wahrer Demuth und Verleugnung seinselbst GOtt dienen will / und nicht nach Gewohnheit des Pöbels gantz und gar an dem äuserlichen Gottesdienst klebet / alsobald vor einen Quacker oder noch vor einen ärgern Ketzer von jederman gleichsam öffentlich gehalten wird. Wannenhero ich schliessen muß / **daß aller Gottesdienst in der natürlichen Religion freygelassen / und ein Mittelding ist.** Wiewohl mir nicht unwissend / daß die meisten Lehrer vorgebē / daß die Heiligung eines gewissen Tages in der Wochē aus dem natürlichen Recht folge. Wovon zu lesen Major in disput. de Sabatth. th. 35. Danhauer in Colleg. decal. beym 3. Gebot. Osiander de Sabbath. th. 22. so von Sr. Magnificenz dem Herrn Geh. Rath Strykenietzigen ProRectore dieser Universität ad B. Brunnem. Ius Eccleiast. Lib. 2. c. 1. membr. 1. §. 8. angeführet wird. Wir wollen uns aber in Widerlegung dieser Meinung nicht auffhalten / alldieweil sie sich auff eine solche Lehre gründen / die wir schon widerlegt haben.

§. 2. Nachdem aber es mit dem menschlichen Geschlecht die Bewandnis hat / das es den

hohen

hohen Zweck / dazu es von GOtt verordnet/ durch den Gottesdienst nicht erreichen kan/ welchen die blosse natürliche Vernunfft dargiebt/ dieweil der Mensch zwar zu einiger Erkentnis seiner Schwachheiten und Elendes vermittelst natürlicher Kräffte kommen kan/ aber ohne sonderbare Beyhülffe Göttlicher Gnade nicht wissen kan / wie er sich daraus helffen / und in die ewige Seligkeit eingehen solle / als hat GOtt den Menschen **einen sonderlichen Weg öffnen wollen** / wie er sich mit ihnen versöhnen/ und wie er von ihnen geehret werden wolle. Und lehret die Biblische Historie / daß **dieser Gottesdienst alsbald von der Schöpfung an mit einigen äuserlichen Dingen vermengt gewesen.** Denn ausser Zweiffel sind flugs von den ersten Zeiten der Welt an die **Schlacht- und Brand-Opffer durch GOttes Eingebung angestellet worden** als ein Vorbild des Meßiä / der der Menschen Sünde durch seinen Tod versühnen solte. Denn sonst / wenn wir die göttliche Offenbarung aussetzen / und die Sache nach den Regeln der Vernunfft betrachten/ so kan es mit der Vernunfft niemand begreiffen / daß GOtt an dergleichen Verderben der Creatur ein Wolgefallen haben solte / wie **der sel. Herr von Pufendorff** gantz vernünfftig schleusst in

seinem Buch von Vergleichung der Religion mit der Republicq. §. 8. Ob aber GOtt andere äuserliche Ceremonien alsbald eingesetzt / daran wird sehr gezweiffelt. Denn ich erinnere mich daß die Theologi selbst was den Sabbath anlanget / nicht allerdings einig seyn / und daß einige halten / der siebende Tag wäre erst im Gesetz Mosis vor andern Tagen sonderlich zu heiligen geboten / vorher aber hätten die Ertzväter samt andern GOtt alle Tage gleich gedienet / welcher Meinung mir gantz vernünfftig scheinet. Dieses ist gewiß / nachdem GOtt das Jüdische Volck ihm durch einen sonderlichen Bund verknüpffet / und ihm dasselbige / nachdem er es aus der Egyptischen Dienstbarkeit erlöset / zu eigen gemacht / daß er ihnen durch sonderliche Gesetze und unzehliche Gebote von Ceremonien eine sonderliche Religion abgefasset / welche bis auff die Zukunfft des Meßiä wären solte / welche auch in Vorbildern eine Bedeutung des zukünfftigen Reichs Christi hatte. Nachdem aber Christus in der Fülle der Zeit in diese Welt gesendet worden / hat er gar eine andere / und was die äuserlichen Ceremonien anlanget / unterschiedene Religion eingeführet / welche der natürlichen Religion, so viel die äuserlichen Ceremo-

remonien betrifft / sehr nahe kam. Das grosse Gepränge der Opffer und anderer Gebräuche ward abgethan / und **alle äuserliche Ceremonien / ausgenommen diejenigen / welche Christus seinen Jüngern sonderlich geboten / z. E. die Tauffe / das Abendmahl u. d. gl. sind Mitteldinge /** also daß die Christliche Religion / mit dem innerlichen Gottesdienst / nemlich mit der wahren Demuth eines sich selbst verleugnenden und GOtt sich gantz ergebenden Hertzens / scheinet begnügt zu seyn. Und haben die Jünger Christi / und die Apostel dieser thätigen Religion durch Gnade des heiligen Geistes aus allen Kräfften nachgelebet / damit sie des Reichs Christi / welches in Gerechtigkeit / Friede und Freude bestehet / theilhafftig würden.

§. 3. Es ist aber die Christliche Religion in dieser von allem Gepränge entferneten Einfalt nicht lange bestanden / sondern nach dem Leute von unterschiedener Nation vornemlich **Jüden** und **Griechen** / sich zum Christenthum gewandt / haben sie sich höchstes Fleisses bemühet / **daß sie die Ceremonien / welcher sie bisher gewohnet waren / in diese ihre neue** Religion **einführen** / und solche dadurch gleichsam ansehnlicher machen möchten. Wovon ein wichtiges Exempel im XV. Capitel der Apost. Geschichte zu finden / da

die Christen / die sich aus dem Jüdenthum neulich bekehret hatten / die Beschneidung als nöthig andern Christen auffdringen wolten / bis daß Paulus und Barnabas eine Zusammenkunfft aller Christen die zu Jerusalem waren / anstelleten / und in diesem allein heiligen Concilio lehreten / daß die Christen diese Ceremonien / als ein übriges Werck entrathen könten / und anzeigeten / daß der heilige Geist durch das gepredigte göttliche Wort den unbeschnittenen Heiden mitgetheilet worden / da sie es mit gottfürchtigen und eiferigen Verlangen angehöret. Damit sie aber in einem Dinge den Jüden zu willen wären / und diese desto lieber mit den Gläubigen aus den Heiden umbgiengen / oder vielmehr / damit die neuen Christen durch ein äuserliches Zeichen von den Heiden unterschieden werden könten / meineten sie / daß diese sich vom Götzen-Opffer / vom Erstickten / und vom Blut enthalten solten. **Je weiter man aber von den Zeiten Christi und der Apostel abgangen / je mehr hat man die Einfalt verlassen / und mit desto mehrern Gebräuchen und äuserlichen Ceremonien haben die Christen ihre Religion bekleiden wollen / vornehmlich nachdem die Römischen Keyser die Christliche Religion angenommen. Denn zu**

Con-

Constantini Magni Zeiten ist das Christliche Wesen in grosse Aenderung gerathen. Denn da bisher die Kirche gedrückt / und vielen Verfolgungen unterworffen gewesen / und gleichwol deren ungeachtet unter den Christen selbst auch im andern und dritten Seculo nach Christi Geburt / grosse Streitigkeiten Neid und Verbitterung unter den Bischoffen entstanden / woraus ärgerliche Trennungen erwachsen (**wovon gelesen werden kan die Gothische Kirchen-Historie** lib. 2. c 3. Sect. 2. Huber. Histor. Civil. part. 2. lib. 2. Sect. 4. Cap. 5. §. 2.) zu der Zeit aber Constantini des Grossen das Ungewitter der Heidnischen Verfolgungen auffhörete / so haben die Laster / welche Leuten / die in Aoribus und allem Uberfluß leben / zu begegnen pflegen / nehmlich Ehr- und Geldgeitz / und daraus entstehender Haß und Verfolgung der Widriggesinten / alsbald auch die Christen / vornehmlich die Bischoffe und Geistlichen / angestecket / als welche sich der Gunst des Keysers Constantini sonderlich bedieneten. Gleichwie nun diese Hoff-Laster eher in die Kirche eingeschlichen / als daß die Christliche Einfalt und Gottesfurcht dem Keyserlichen Hofe mitgetheilet seyn solte / also ist kein Wunder / daß auch **die Christliche Religion** eine andere Gestalt gewonnen / und **in äuserliche Ceremonien verwan-**

delt worden / und in denselben verlohren gangen / obschon allwege einige wenige Fromme noch ausgenommen / und verborgen blieben. Wir wollen hier anführen die Wort Huberi Histor. Civil. part. 2. lib. 3. Sect. 1. §. 7. wenn er schreibt: Nachdem die rechte Andacht / welche ist ein Werck eines sich selbst verleugnenden und GOtt in Christo sich ergebenden Hertzens / und der innerliche Gottesdienst im Geist und in der Warheit / bey dem gemeinen Volck ins alte Register kommen / hat man sich bemühet / daß der Pöbel mit Gebräuchen und Ceremonien / so mehrentheils aus dem Jüden- und Heidenthum genommen / etwas zu thun kriegte / dahin auch zu rechnen / daß man das Creutz verehret / und ander Heiligthum geküsset / Walfarten zum heiligen Grabe angestellet / Bilder in die Kirchen gesetzt / und andere dergleichen Bezeigungen eines leiblichen Gottesdiensts eingeführet / welche nachgehends sich in eine greuliche Abgötterey verwandelt. Das aber Huberus dieses nicht aus den Fingern gesogen / mag man auch allein aus dem Eusebio

sebio lernen / als welcher alles dasjenige mit höchstem Fleiß zusammen getragen / womit man den Constantinum groß machen kan / und thut doch nicht mehr / als daß er alle seine **Gottesfurcht** setzt in die **Freygebigkeit gegen die Pfaffen / Erbauung der Kirchen** und dergleichen Thaten / woraus keine wahre Gottseligkeit abzunehmen. Daher es kein Wunder ist / wenn des Keysers Gottesfurcht in solchen **äuserlichen Dingen** bestanden / daß sich der Pöbel nach des Königs Exempel gerichtet / und gantz und gar an den **äuserlichen** Ceremonien geklebet / welches auch Calixtus selbst in **dissert. de Baptismo §. 145.** erkennet / da er **Augustinum** anführet / welcher schon zu seiner Zeit sich über die vielen Ceremonien beklaget: **Die Christen würden ietzt ärger mit Menschen-Satzungen gedrücket / als vorzeiten das Jüdische Volck mit der Last des Ceremonialischen Gesetzes.** Ja Calixtus setzet vor seine Person dazu: **Je mehr die Gottesfurcht abgenommen habe / je mehr hätten die Gebräuche / Ceremonien und Gepränge zu genommen / und hätte man sich bemühet / daß der gemeine Mann durch grosse Anstalten und in die Augen fallendes Gepränge**

ge eingenommen würde. Es mag nun umb die Zeiten Constantini stehen wie es will/ so ist gewiß/daß es endlich dahin kommen/ daß der wahre Gottesdienst aus den Hertzen der Menschen abgeschafft/ und alles mit mancherley abergläubischen Ceremonien erfüllet worden/ bis daß im vorigen Seculo die Sache nicht länger also bestehen können/ sondern sich zu einer Reformation angeschickt/ da das Verderbnis der Catholischen Kirchen/ welches sich in vielen hundert Jahren auffgeheuffet hatte/ durch kein Ding mehr/als durch die offenbare Gottlosigkeit des Pabsts und der übrigen Pfaffen den Leuten in die Augen fiel/ und Lutherus samt andern Reformatoren sich bearbeiteten die Kirche von solchen Schandflecken zu reinigen/ und in vorigen Wolstand wiederum zu bringen/ wiewohl sie es auff unterschiedene Wege angefangen. Lutherus und seine Gehülffen behielten einige Anstalten des äuserlichen Gottesdiensts/ damit sie (wie Monzambano meinet Cap. 8. §. 7.) den Einfältigen etwas zu thun gäben/ als welchen die blosse Betrachtung der Gottseligkeit zu hoch zu begreiffen seyn pfleget. Zwinglius aber sampt den andern/ schafften die Catholischen Gebräuche/ die auff Aberglauben zieleten/ haar-

klein

klein ab / und reinigten ihren äuserlichen Gottesdienst von äuserlichen Gepränge. Daher auch zwischen den Reformatoren selbst Uneinigkeit entstanden / wiewohl auch hierzu Ursach gegeben die unterschiedenen Redens-Arten von den Glaubens-Artickeln / als welches ihr Vorhaben nicht wenig verhindert und geschändet / daß die Protestirenden in zwo Partheyen zertheilet / in nicht geringere Feindschafft / als wider die Papisten untereinander verwickelt worden. **Wollen derhalben untersuchen / wie viel Recht und Gerechtigkeit einem Fürsten in Abschaffung und Einführung dieser Ceremonien zu komme.** Damit es aber nicht das Ansehen habe / als wolten wir jemand einen Eingriff thun / wollen wir kürtzlich betrachten / ob diese Materie **zur Rechtsgelahrheit oder zur Gottesgelahrheit gehöre.**

§. 4. Vors erste scheinet unserm Vorhaben gewaltiglich im wege zu stehen die gemeine Einbildung der Gelehrten / da sie sich insgemein einbilden / als ob die **Gewissens Fragen zur Theologie** gehöreten / also daß die Juristen einen Eingriff in eine andere Profession begiengen / wenn sie sich der Entscheidung derselben anmasseten; Und hat dieses Vorgeben bisher so viel gegolten / daß die Juristen gemeiniglich

sich

sich dergleichen Fragen enthalten/damit es nicht ein Ansehen hätte / als wolten sie einen Auffstand erregen / weswegen sie solche den Theologis überlassen. Vor andern aber dringet auff diesen Beweißthum Havemannus in tr. de jure Episcop. Tit. XIII. Da er aus diesem Fundament vermeinet / die Juristen dürfften die verworrenen Fragen in Ehesachen keines weges entscheiden/ und spricht: **Wer wolte doch so dumm und thöricht seyn / daß er die Kirchendiener von göttlichen Sachen und Gewissens Fragen / abweisen solte / welchen doch die Erklärung der Schrifft/ und die Unterrichtung der Gewissen aus GOttes Wort von GOtt selbst ausdrücklich befohlen?** Dieweil wir nun in gegenwertigen Tractat viele Begebenheiten anführen werden / welche man ins gemein unter die Gewissens Fragen rechnet / so solte uns dieses Einwenden billich abschrecken / von unserm Vorhaben abzustehen / und solches denjenigen / die über die Gewissen gesetzt seyn wollen/zu überlassen. Diesem Einwurff nun setzen wir entgegen / daß das Gewissen nichts anders ist / als **ein Urtheil des Verstandes in menschlichen Thun und Lassen/ so ferne solcher eine Wissenschafft der Gesetze hat.** Und al-

so

so hat **das Gewissen** in keinem andern Absehen bey Einrichtung menschliches Thuns und Lassens stat/ als so weit es einige Erkentnis der Gesetze hat. Denn daß man in andern Verstande dem **Gewissen** eine sonderbare Krafft des Menschen Thun und Lassen zu regieren zuschreiben will / das käme eben also heraus / als wenn man **eines jedweden Menschen Phantasey die Krafft eines Gesetzes zueignen wolte**/womit alle menschliche Verrichtungen in die höchste Unordnung gerathen würden / wie der sel. Herr von Pufendorff gar recht urtheilet de jur. natur. & Gent. lib. 1. c. 3. §. 4. Nachdem nun dieses ausgemacht ist/so siehet ein jeder / daß gleichwie niemand die Herren Theologos, ohne ihnen unrecht zu thun/ von Entscheidung der Gewissens Fragen ausschliessen würde / also auch diejenigen den Juristen groß Unrecht thun würden / die ihnen alle Erörterung der Gewissens Sachen absprechen wolten. **Denn man muß aus den Umbständen der Sachen urtheilen / zu welcher Facultät** eine Frage gehöre. Ist die Gewissens Frage aus den Grundlehren der Theologie, **welche ihr Absehen auff die ewige Seligkeit haben** / zu entscheiden/ so gehöret sie zur Theologie; Ist sie aber aus den Gesetzen zu beurtheilen / welche **des Menschen zeitliche Wohlfart betreffen**/so gehöret sie zur Rechtsge-

gelahrheit. Da wir nun die Grundlehren dieses Tractats aus dem Recht der Natur / und aus denen hieraus hergeleiteten menschlichen Gesetzen auszuführen gesonnen / solches aber auſſer Zweiffel vor die Juristen gehöret / als kan uns unser Vorhaben nicht übel gedeutet werden. Im übrigen lasse ich mir sehr wohl gefallen die guten Gedancken des sel. Herrn von Pufendorff **in obangezogenen Ort** / da er schreibt: **Man muß gestehen / daß die gemeine Bedeutung des Worts / Gewissen / anfänglich von den Papistischen Grillenfängern auff die Bahn gebracht / und daß in den verflossenen** Seculis **die listigen Pfaffen solche Dinge erfunden / welche sie Gewissens Fragen genant / daß sie der Menschen Gemüther dadurch hin ziehen könten / wohin sie nur wolten.** Hier wenden aber unsere Widersacher scharff ein / man müsse die **Beschreibung der Mitteldinge** aus den **Theologischen Lehrbüchern** (Systematibus) nehmen / und wüste niemand besser / denn die Theologi, als wahre Ausleger der Schrifft / **was Mitteldinge wären** / wenn demnach Juristen von dieser Materie handeln wolten / wäre es eben so ungereimt / **als wenn ein Becker vom Leder / der Schuster vom Brodt /**

Brodt / ein Schmidt vom Hyacinth und Demant / und ein Schneider von Bisam und Zibeth urtheilen wolte. Welches Gleichnis Havemannus an besagtem Orte weiter ausführet/worinnen er aber mehr Erbarmens/als widerlegens werth. Was aber die Einrede wegen der Beschreibung der Mitteldinge anlanget/ so geben wir zu/daß man selbige aus heiliger Schrifft nehmen müsse/doch gestehen wir nicht/ daß daraus zu schliessen/ daß die Juristen davon nicht handeln könten. Wer wolte leugnen / die Juristen könten nicht handeln von Blutschande / von Sodomiterey / von Simoney / und dergleichen geistlichen Verbrechen / welche nicht wider das Gesetz der Natur / sondern entweder wider das allgemeine jus positivum divinum , oder wider das Christenthum verübet werden. Handeln doch die Juristen auch von Ketzern / ob gleich die Beschreibung der Ketzerey aus der Schrifft genommen werden muß. (Denn ich halte daß die Beschreibung der Ketzerey welche in L. 2. §. C. de Hæreticis stehet / von den Protestirenden nicht angenommen werden könne) Es wäre ein Päbstisch Stückgen / daß man die Juristen von der heiligen Schrifft ausschliessen wolte. Es gebrauchen sich die Theologi der heiligen Schrifft / es gebrauchen sich derselben auch die Juristen / wiewol in unterschiedener Ab-

Bayerische Staatsbibliothek München

sicht / jene daß sie die menschlichen Gemüther **zum ewigen Leben** unterrichten / diese aber daß sie sie zu ihrer **zeitlichen Wohlfart** anführen. Denn man muß die Theologische und Juristische Facultät nicht nach den Büchern/sondern nach ihrem Endzweck unterscheiden. Weswegen ichs nicht passiren lassen kan / daß einige Theologi mit dem Havemanno die Juristen in die Gräntzen des Corporis juris Romani gäntzlich einschliessen wollen / und wenn sie etwas mehr wissen wollen / als darinnen enthalten/ ihnen gleich einen Eingriff in eine frembde Profession, als ein albernes und schulfüchsisches Verbrechen schuld geben. Weiter / welches wohl zu mercken / so **setzen wir allein die Materie unsers Tractats aus der Theologie voraus** / wir borgen aber **unsere Grundlehren** nicht aus der Theologie, sondern wir nehmen solche aus dem Recht der Natur. Gleichwie nun z. E. die Rechenkunst nicht zu weit gehet / noch der Theologie einen Eingriff thut / wenn sie ihre Regeln mit Biblischen Exempeln erkläret / so werden wir auch keine Sünde thun / wenn wir die Grundlehren des natürlichen Rechts vom Recht in Kirchen-Sachen überhaupt auff die Materie von Mitteldingen appliciren. Denn ein anders ist/die Grundlehren seiner Beweisthümer aus einer andern Disciplin entlehnen/ ein anders/ die Sache/darauff

auff der Beweiß gerichtet ist/ anderswoher nehmen / wie ich solches **in meiner Jurisprudentia divina Lib. 1. c. 2. §. 17. und 18.** angemercket. Nachdem wir nun also die Einwürffe aus dem Wege geräumet / wollen wir die Sache selbst näher tractiren/ und zwar also/ daß wir zuförderst eine **Beschreibung** geben/ **was eigentlich Mitteldinge seyn.**

§. 5. Das Wort/ **Mitteldinge** / wird in zweyerley Verstande genommen / nemlich im **weitläufftigen** und im **engern** Verstande. Im **weitleufftigen Verstande** bedeut es **alle Dinge** / die ihrer Natur nach weder gut/ noch böse sind / oder von welchen in göttlichen Gesetzen nichts ausdrücklich verordnet ist / und welcher wegen ein Fürst / nach dem es der Nutz des Landes erfodert / Verordnung thun kan. Denn was GOtt allbereit entweder im natürlichen Recht / oder in seinen geschriebenen Gesetzen verboten/ oder geboten hat/ dasselbige bedarff keiner absonderlichen menschlichen Verordnung / ohne daß ein Fürst solchen Geboten eine Bestettigung anfügen kan / damit die Unterthanen desto mehr zu deren Beobachtung verbunden werden. Im **engern Verstande** aber / wie es auch dieses Orts genommen wird/ werden Mitteldinge genant **diejenigen Gebräuche und Ceremonien / welche in**

Christlichen Zusammenkünfften bey auserlichen Gottesdienst gebraucht werden / und welche weder von GOtt / noch von Christo geboten oder verboten sind / als da sind der Gebrauch gewisser Kleider / Wachsliechter / der Exorcismus oder Teufels Beschwerung bey der Tauffe u. s. w. Denn gleichwie es in allen Arten der Rechtsgelahrheit Dinge gibt / so vor Mitteldinge gehalten werden / wovon die Gesetze keine Verordnung thun / also wird auch im Christenthum dasjenige vor zulässig gehalten / was weder Christus noch die Regeln des wahren Christenthums verbieten. Havemann. de jure Episcop. Tit. XI. §. 1. Carpzovius Jurisprudent. Eccles. lib. 2. Tit. 15. n. 1. 2. 3. 4. wie auch Formula Concordiæ Tit. X. Ohne daß diese die Beschreibung der Mitteldinge / die sie angiebt / mit so vielen Einschrenckungen und Umbschreibungen so verdunckelt hat / daß von der Zeit an / da dieses heilige Buch heraus kommen / alle Zäncker und Friedensstörer aus diesem zehenden Capitel allwege ihr Gewehr genommen denen Fürsten sich zu widersetzen / wenn sie sich ihres Rechts in Mitteldingen gebrauchen wollen / und wie Lutherus geprophecyet / das Pabstthum auffzurichten / besonders / wenn es umb Abschaffung etlicher freygelassenen / doch sich

mehr

mehr zum Aberglauben neigenden Ceremonien/ zu thun gewesen/vornehmlich aber/ wenn reformirte Fürsten Lutherische Unterthanen bekommen. Und müste derjenige wohl blind seyn/der nicht sehen solte / daß gedachtes Buch mehrentheils zum Verdruß der Reformirten / welche damahls unter dem Nahmen der Philippisten und andern Ketzertitteln verunglimpffet wurden geschrieben sey / und daß auch besagtes **X. Capitel** / ob gleich der Status Controversiæ gantz andere Dinge vorgiebt / dahin sein Absehen habe / welches unter andern aus dem **kurtzen Begriff** derselben **in gedachten** X. Cap. §. Doch daß hierinnen alle Leichtfertigkeit ꝛc. Und in der ausführlichen Erklärung im gedachten X. Cap. bald am Ende. §. Wir verwerffen und verdammen auch als unrecht derer Meinung/ꝛc. klärlich erhellet/ item aus den Beweißthümern / welche die Wittenbergischen Theologi dann und wann aus diesen Worten wider Reformirte Obrigkeiten genommen. Welches gleich wie es meines Erachtens schnurstracks der Augspurgischen Confession **im 7. Artickel** zu wider leufft / da **die Wort** also lauten: Und ist nicht noth ꝛc. Item im 16. Artickel bey den Worten: in allen so ohne Sünde geschehen mag ꝛc. Also will ich dasjenige/ was sonst weiter hierbey zu sagen wäre / bis zu anderer Gelegenheit versparen.

§. 6. Nun wollen wir zeigen / was einem Fürsten in dergleichen Mitteldingen vor ein Recht zukomme / nachdem wir vorhero **die allgemeinen Lehren vom Fürsten-Recht in geistlichen Sachen** werden **mit wenigen** berühret haben. Bey welcher Materie wir deſto behutſamer gehen müſſen / je mehr es dabey Anſtöſſe giebt / dabey man leicht verſtoſſen kan / wenn man ſich nicht in acht nimmt / daß man nicht zu weit zur Rechten noch zur Lincken gehe / daß man nemlich nicht ſolche Lehren hege / aus welchen entweder ein **Keyſerlich Pabſtthum** / oder ein **Päbſtlich Keyſerthum** eingeführet werden kan. Dannenhero meines Bedünckens / diejenigen Scribenten die Sache gantz verkehrt angreiffen / welche ſich allenthalben in dieſer Materie auff die **Iſraelitiſchen Könige** / oder auff die Exempel **der erſten Chriſtlichen Keyſer** beziehen. Denn dieſe Manier die Sache zu beweiſen ſcheinet mir auff beyden Seiten ſehr ungewiß und gefährlich. Denn was die Exempel des alten Teſtaments betrifft / ſo iſt zu mercken / das die **Jüdiſche** Religion gantz unterſchiedener Natur von der **Chriſtlichen** Religion geweſen / nicht allein was innerliche Dinge / ſondern auch was das äuſerliche Regiment anlanget. Denn gleichwie die Jüdiſche Religi-

on

on eben so alt ist als das Jüdische Regiment/ und die geistlichen und weltlichen Gesetze zu einer Zeit gegeben / und in einem Buch beschrieben sind / also ist die Religion so genau mit dem weltlichen Regiment verwickelt und eins in das ander verfasset gewesen / daß weder die Jüdische Religion ohne den Jüdischen Staat / noch der Jüdische Staat ohne die Jüdische Religion hat bestehen können. Daher die Jüdische Republicq vor andern diesen Vorzug gehabt / daß sie eine Theocratie , d. i. eine göttliche Regierungs Art gewesen / und die Jüden keine Verrichtung so die hohe Landes Regierung angangen / ohne daß sie GOtt sonderlich deswegen umb Rath gefragt / vollbringen können / dieweil ihm GOtt die höchste Regierung in dieser Republicq vorbehalten / nicht zwar in diesem Verstande / da GOtt ein König aller Könige / und ein HErr aller Herren genant wird / sondern in dieser Bedeutung / wie z. E. unser Durchlauchtigster Churfürst Hertzog zu Magdeburg ist; und dieses Regiment hat GOtt nicht nur zu den Zeiten der Richter gebrauchet / sondern auch zu den Zeiten der Könige selbst / wie zu sehen aus denen in der Schrifft angeführten Exempeln / in Ansehen des Rechts Krieg zu führen / den Tempel zu bauen / u. d. gl. Weshalben diejenigen unsere Fürsten nicht wenig verkleinern / welche ihr Fürsten-Recht mit dem Recht der Israelitischen Könige vergleichen.

Denn unsere Fürsten haben vermöge ihres Rechtviel Dinge/die jene nicht gehabt haben.

§. 7. Was aber die **Exempel** Constantini M. Theodosii und anderer Keyser anlanget / so finden wir auch hier nichts darauff wir uns gewiß verlassen konten. Denn es haben gedachte Keyser / nicht so wohl durch ihre eigene Schuld / als der Pfaffen / durch welche sie eingenommen waren / **ein Recht in geistlichen Sachen viel gethan / so man nicht gut heissen kan.** Es ist nicht nöthig / daß wir aus der Kirchen-Historie Exempel anführen. **Unser Codex Justinianus** zeiget die Lehren des Kirchen-Rechts selbiger Zeit zur Gnüge / also daß **wenig Gesetze in geistlichen Sachen gefunden werden / da der Antichrist nicht hervor gucke.** Und diejenigen gehen übel umb mit dem Fürsten-Recht / die sich auff den gemeinen Schlendrian gründen: **Wessen das Land ist / dessen ist auch die Religion.** Es scheinet als wenn die Protestirenden Fürsten dieses im Anfang der Reformation ihnen zu Nutz gemacht / damit sie mit desto bessern Glimpff die Autorität des Keysers / als er ihre Reformation verhindern wolte / auffhalten könten / als wenn es den Keyser nichts angienge / was sie in ihrem Lande machten. Aber es haben allbereit andere an-

ge-

gemercket/ daß diese Regel **der Protestirenden Religion grossen Schaden gethan/** indem nicht allein die Catholischen Fürsten sich dieser Regel ebenmäßig wider die Protestirenden gebraucht / sondern auch unter diesen Vorwand eine grosse Verfolgung wider dieselbigen angestellet worden. Denn als die Papisten im Anfang dieses Seculi sich berathschlagten/ wie sie die Protestirenden in den Keyserlichen Erbländern ausrotten möchten/der Nahme der Inquisition aber schrecklich zu hören war/haben sie dieser Verfolgung den Nahmen der Reformation zugelegt/ damit also den Protestirenden ihr Wort und ihr Schlendrian wieder eingetränckt würde / indem sich die Catholischen eben dieses Vorwands gebrauchten / unter welchem die Protestirenden bisher die Catholischen aus ihren Landen vertrieben. Ich könte auch noch andere dergleichen Beweisthümer anführen / darauff man insgemein das Recht in Kirchen-Sachen zu gründen pfleget.

§. 8. Damit wir nun auff beyden Seiten/ wie im 6 §. angemercket / nicht zu weit gehen/so setzen wir vor allen Dingen zuvoraus / **daß im Neuen Testament nirgend ein Spruch zu finden/ welcher die hohen Regenten insonderheit angienge/darinnen ihnen ein sonderliches Ampt bey der Kirche**

sich dessen zu gebrauchen/befohlen wäre/ wie sich wohl vor die Israelitischen Könige ein Gebot findet 5. B. Mose XVII, 18. 19. 20. Oder in welchem ihnen eine Regel im Ausübung ihrer Rechte vorgeschrieben wäre. Woraus ich schliesse / daß man alle Rechte Christlicher Fürsten / so ferne sie als Fürsten betrachtet werden / aus den Grund-Regeln des natürlichen Rechts/ und aus der rechten Art und Eigenschafft des höchsten weltlichen Regiments erlernen müsse. Denn alles dasjenige / was in der heiligen Schrifft nicht ausgemacht noch darinnen deutlich enthalten und beschlossen / das muß man aus der gesunden Vernunfft nehmen. Denn nachdem Christus und die Apostel den Heiden die Christliche Religion gelehret / so lieset man nirgends / daß sie einige Aenderung / was das Fürsten Recht anlanget / wie es aus dem Recht der Natur fleußt/ eingeführet hätten. Sondern es haben vielmehr Christus und die Apostel allenthalben den Leuten vorgepredigt / daß sie der Obrigkeit gehorsam seyn solten. Und derhalben/wenn eine Republicq, so bisher Heidnisch gewesen / den Christlichen Glauben annimmt / so wird der Staat derselbigen Republic, was das Fürsten-Recht anlanget/ nicht geändert/ oder abgethan/ sondern es bleibt die höchste Regierung in allen

Stü-

Stücken / es bleiben die Unterthanen mit allen ihren Aemptern und Pflichten. Denn die Aenderung / welche durch das Christenthum mit den Unterthanen geschicht / oder doch geschehen soll / hat mit der Verbündnis des Fürsten mit seinen Unterthanen nichts zu thun / sondern gehet nur auff die innerliche Beschaffenheit des Gemüths / und bleibt demnach das Fürsten-Recht über die Unterthanen in seinen Würden. Welches auch daraus erhellet / daß Christus und die Apostel niemahls eine sonderliche Republic unter ihren Zuhörern auffgerichtet / oder sie vermahnet / daß sie die Republic in welcher sie bisher gelebet / verlassen / und eine neue anrichten solten / wie Moses unter den Jüden aus GOttes Befehl gethan. Weswegen auch die Jünger nicht unter Christo gewesen / wie Unterthanen unter einem Fürsten / sondern wie Schüler unter ihrem Lehrmeister / sie hatten ihm nicht sonderlich gehuldiget seine Religion anzunehmen / wie die falschen Jünger Christi nachgehends eingeführet / sondern waren durch Liebe und Verwunderung zu ihm gezogen. Joh. VI, 66. 67. 68. Nachdem wir dieses also gesetzt / wollen wir nun sehen / **was einem Fürsten von Rechts wegen in Kirchen-Sachen nach dem Recht der Natur und nach Art und Eigenschafft der höchsten Regierung zukomme** / da

diese

diese Frage ausgesetzt die Fundamental-Gesetze sonderlicher Republiquen / durch welche der Gebrauch der hohen Landes Regierung pflegt eingehalten und eingeschräncket zu werden / am besten **nach dem Endzweck der Republiquen** / und aus der Ursach / woher sie entstanden / erörtert werden kan. Der Endzweck aber der Republiquen in diesem verderbten Stande ist dieser / **daß die Unterthanen ihnen einen Schutz wider anderer Leute Boßheit und listige Anfälle zu wege brächten** / welcher sie sich von ihren mächtigern Nachbarn im natürlichen Stande zu befahren hatten / dieweil nechst GOtt kein kräfftiger Mittel ist / der Menschen Boßheit zu steuren / und Sicherheit zu wege zu bringen / als eine solche kluge Erfindung / daß viel Menschen vermittelst eines Vergleichs die Beherrschung ihres Willens und ihrer Macht dem Willen eines andern unterwerffen / zum gemeinen Nutzen der gantzen Gemeine der Unterthanen. Wannenhero **ausser Zweiffel es also kommen muß / daß einem Fürsten so viel Gewalt zukommen müsse / als zu Erhaltung des Endzwecks der Republicq, nemlich zur innerlichen und äusserlichen Ruhe und Friede / erfordert wird.** Darumb liegt einem Fürsten vor allen Dingen

gen ob / Versehung zu thun / daß diejenigen Laster / welche die gemeine Ruhe und Frieden stören können / als der Geitz / Ehrgeitz und Wollust nicht ausbrechen/und wo sie zu Schaden der Republic etwa ausgebrochen / selbigen Einhalt zu thun / damit sie nicht weiter einreissen / und der Republic noch grösserer Schade daraus entstehe. Nun solte wohl die wahre / so wohl natürliche / als offenbarte Religion dem Menschen vornemlich dazu dienen / daß er sein Gemüth von dergleichen Lastern reinigen/ und sich je mehr und mehr zum Dienst GOttes geschickt machen möge ; Nichts desto weniger aber zeuget die Erfahrung aller Zeiten zur gnüge / daß die Religion bey vielen Menschen eine so verkehrte Wirckung habe/daß sie sich solcher als eines Werckzeuges gebrauchen / die ärgsten Laster zu verüben / und nicht allein die Republic, in welcher sie leben / zu verwirren / sondern auch ihre Nachbarn zu drücken/zu zerrütten und zu verstören. Daher einem Fürsten allerdings obliget / Versehung zu thun / damit nicht durch solcher bösen Leute Religion, die Republicq ins Verderben gerathe. Denn eben damit / daß sie Verwirrung in der Republic anrichten/geben sie gnugsam an Tag/

daß

daß sie sich umb die wahre Religion wenig bekümmern / und daß ihnen solche nicht zu Herzen gehe. Denn die wahre Religion und das Christenthum hat einen Abscheu vor allem Zanck / Streit / und Uneinigkeit / die den äusserlichen Friede der Unterthanen zerrütten / und beweget vielmehr die Gemüther von andern Unrecht zu leiden / als andern unrecht zu thun. Darumb sich dieselbigen auch mit dem Schild der Religion nicht schützen können / wenn sie der Fürst dieser Laster halben zur Straffe ziehen will. Denn wer wider die Religion handelt / derselbige ist des Privilegii der Religion unwürdig: Derhalben weil kein Ding so gut und heilig ist / daß es nicht / wenn es den Menschen in die Hände kömmt / in Mißbrauch gezogen / und mit anrühren besudelt werden könne / so ist kein Zweiffel / **daß einem Fürsten eine allgemeine Aufsicht über alles Thun und Lassen seiner Unterthanen / so wohl in weltlichen / als in geistlichen Dingen zu komme;** Und daß sich deswegen niemand beschweren könne / als ob ihm unrecht geschehe. Denn wo sie alles recht machen / so haben sie sich nichts zu befürchten; thun sie aber böses / haben sie sichs selber zuzurechnen / daß sie der Fürst zu paaren bringt. Bezeuget nicht gantz Deutschland und alle Königreiche fast in gantz Europa / was Religions-Streit

und

und Empörung vor Unheil und Schaden bringet? Wolte man nun dem Fürsten die Gewalt benehmen dergleichen Unruhe / so wegen der Religion entstanden / zu stillen / so würde gewißlich die gantze Republicq verderben; Weshalben / meines Erachtens diejenigen recht und klüglich raisoniren / die da sagen: **Daß alles Thun und Lassen der Unterthanen / der Gewalt des Fürsten unterworffen / wenn es nur dergleichen Thun und Lassen ist / welches in dem freyen Willen der Unterthanen stehet / so wohl natürlich als moralisch.** Denn unmügliche Dinge den Unterthanen zu gebieten / wäre Tyrannisch / böse Dinge aber / gottloß. Denn aus alle dergleichen Thun und Verrichtungen der Unterthanen kan der Republicq ein Schade erwachsen / welchem der Fürst mit Rath und That zuvor kommen und begegnen kan / damit er nicht / wenn der Karn schon in Koth geführet / sich erst nach Mitteln umbsehen müsse. Und diese unsere Meinung halte ich komme mit der gesunden Vernunfft besser überein / sey auch leichter und deutlicher / als derjenigen ihre / welche einen Unterscheid machen unter **innerlichen und äuserlichen** Religions Sachen / und vorgeben / der Fürst könne wohl in äuserlichen Religions Sachen etwas befehlen / nicht aber in innerlichen. Denn ob wohl kein Zweiffel /

sel / daß der Fürst keine Gewalt habe in innerlichen Religions-Sachen / alldieweil selbige nicht in des Menschen freyen Willen stehen / so gehets doch so zu / wenn es an die äuserlichen Religions-Sachen kömmt / und diese Distinction nachgehends auff einen gewissen Casum soll appliciret werden / daß sie nur Gelegenheit giebt zu vielem Disputiren / welches denn äuserliche oder innerliche Religions-Sachen seyen. Ich will die Sache mit einem Casu erklären: Es wird von Doctoribus gefragt: **Ob ein Fürst die in seinem Lande wohnenden Jüden zwingen könne / daß sie der Christen ihre Predigten besuchen müssen?** Diejenigen welche drauff mit Ja antworten / sagen / es gehöre dieses zu den äuserlichen Religions-Sachen / die aber mit Nein antworten / sagen es gehöre zu den innerlichen. Beyderseits Argumenta lassen sich hören / denn sie behaupten ein jeder seine Meinung mit wahrscheinlichen Gründen. Unsere obgesetzte Regel entscheidet die Sache gantz deutlich / weil nemlich der Christen ihre Kirchen besuchen / und ihrem Gottesdienst beywohnen / den Jüden unrecht und ärgerlich scheinet / auch zu Friede und Ruhe im Lande nichts hilfft / so soll man ihrem Gewissen keine Gewalt thun. Wiewohl nun ihr Gewissen irrig ist / so wird ihnen doch durch Zwang nicht aus dem Irthum geholffen /

holffen / sondern wenn man freundlich mit ihnen umbgehet / ihnen gute Exempel giebt / und durch andere Mittel / so mit der Vernunfft / und der Lehre Christi besser übereinstimmen. Und also ists auch mit andern dergleichen casibus beschaffen.

§. 9. Wer nun dieses alles recht bedencket / wird uns leichtlich zugeben / daß es eben kein gros Kopffbrechen brauche zu beweisen / **daß ein Fürst in Mitteldingen / die den Gottesdienst anlangen / zu befehlen habe.** Denn es ist hier keine Regel vorhanden / aus welcher ein Christ vorgeben könte / daß der Fürst hier nichts zu befehlen habe. Denn es erstrecket sich die höchste Obrigkeitliche Gewalt **auff alle die Dinge / davon im göttlichen Recht nichts absonderlich verordnet ist /** welches auch Grotius weitleufftig bewiesen / **vom Recht in Kirchensachen im 3. Hauptstück.** Denn gleichwie in jure publico der Fürst sich ein Recht über alle Einwohner seines Landes zueignet / item über alle in seinem Lande liegende Güter / wo nicht eine exception kan dargelegt werden / auch hier kein Unterscheid zu machen ist unter hohen und niedern / vornehmen und geringern Standes Unterthanen (Illustriss. Dn. de Rhez. jur. publ. Lib. 2. Tit. 2. §. 16. Illustr. Dn. de Iena de ratione status dissert. 19. concluf. 2.) Also kan

auch in allen thun und lassen der Unterthanen/ wovon GOtt in seinem Wort nichts verordnet/ und welches in der Unterthanen freyen Willen stehet/durch weltliche Gesetze Verordnung gemacht werden. Damit aber diese unsere Meinung niemand ungereimt vorkommen möge/ wollen wir hören / was der seel. Brunnemann in seinem Buch vom Kirchen-Recht im 1. B. 2. Hauptst. §. 34. schreibet: **Dieweil aber** (spricht er) **der Menschen thun und lassen aus göttlichem Recht entweder geboten / oder zugelassen ist / als kan der Fürst demselbigen Zeit / Ort/Art und Personen verordnen / so ferne dieselbigen weder durch die Natur der Dinge selbst/ noch durch GOttes Gesetz ausgemacht sind.** Item **es kan der Fürst darrinnen was verhinderlich ist abthun / auch nach gestalten Sachen Belohnungen austheilen / und verbotene Dinge bestraffen. Was aber von GOtt geboten ist/kan der Fürst nicht verbieten/als die Predigt göttliches Worts / und Austheilung der Sacramenten. Aber der Fürst kan wohl befehlen / daß die Wort der Tauffe und des Abendmahls mit lauter Stimme vor dem Volck gelesen**

lesen werden sollen/ u. d. gl. Wir wollen auch Conringium hören/ welcher de autorit. Majest. circa sacra th. 15. schreibt: Von welchen Dingen nicht verboten ist etwas zu ordnen / und gleichwohl äusserlichen Wohlstandes halben etwas dabey verordnet werden muß/ dabey mag man wohl Menschliche Ordnungen machen. Demnach nun unsere Mitteldinge dergleichen Dinge seyn / als folget von sich selbst ungezwungen/ daß der Fürst auch in denselben seines gefallens Verordnung thun könne / welches auch der sel. Brunnemann an obangeführten Ort §. 28. noch deutlicher giebt/ wenn er schreibet: Einem Fürsten kömmt das Recht in Kirchensachen zu / daß er nicht allein was die äuserliche Zucht anlanget / sondern auch in Kirchen-Ceremonien, Ordnung machen darff / welches alles so ferne angehet/ als es GOttes Wort / und denen Fundamental-Gesetzen / Verträgen und Reversalien nicht zu wieder. Wie man aber denen begegnen solle / welche meinen/ es werde dadurch der politische Antichrist eingeführet/ wie sich unter andern Havemannus an obangeführten Ort allenthalben hören lässet / vid. Brun-

nem. d. l. §. 34. in f. Item Ziegler. dissert. 5. de jurib. Majest. §. 59. Ich kan leicht zu vorsehen/ daß diese Lehre denjenigen nicht gefallen könne / welche meinen / daß ein Aristocratisches Regiment in der Kirchen statt habe; Aber ich bitte sie / sie wollen doch nicht so böse seyn/ sondern ein wenig Gedult haben / biß wir ihnen §. 16. auf ihr Einwenden antworten / und uns indessen vergönnen weiter zu gehen.

§. 10. Gleichwie diejenigen Gerechtigkeiten/ welche wir bisher dem Fürsten zugeeignet / aus der Art und Natur der hohen Landes-Regierung flieſſen / diese aber in dem Recht der Natur gegründet ist / also folget auch daraus von sich selbst/ daß solche Gewalt **allen Potentaten ohne Unterscheid zustehe/ sie mögen einer Religion zugethan seyn / welcher sie wollen.** Denn die Religion/wie wir oben gesagt / ändert das Recht der hohen Landes-Regierung nicht / es wird auch dasselbige der Religion halben weder besser / noch schlimmer. Denn gleichwie die Unterthanen / sie mögen gleich Lutherisch / oder Reformirt, oder Catholisch seyn/ der Religion unbeschadet/ ihrem Fürsten gleichmäßig unterworffen seyn / er mag Lutherisch oder Reformirt seyn / also hat auch im Gegentheil ein Fürst einerley Recht und Gewalt über seine Unterthanen / sie seyn gleich Lutherisch/oder Reformirt, oder Catholisch. Denn

die

die Regierung und die Unterthänigkeit sind Dinge / deren eins ohne das andere nicht seyn kan/die man Correlata nennet / und wo gleiche Unterthänigkeit ist / da ist auch gleiche Beherrschung und Regierung. Ich entsinne mich zwar/daß ohnlängst ein bekanter Autor in öffentlichem Druck beweisen wollen / **die Lutherische Religion wäre mehr auff Seiten der Potentaten / als die Reformirte und andere Religionen**, und wären demnach die Fürsten schuldig / auch nur ihres Interesse halben/die Lutherische Religion anzunehmen; Ich entsinne mich aber auch/daß der Herr Præses gedachten Autorem in **seinen Monatlichen Gedancken** wiederleget habe/und halte / es werden auch andere wahre Christen diese Manier Fürsten zu bekehren nicht gut heissen: Alldieweil sie gar zu politisch / und der Apostolischen Manier die Leute zu bekehren gantz zu wieder. Denn die Apostel haben niemahls sich dieses Beweises in Bekehrung der Heiden gebrauchet/es wäre denn / daß man in der allbereit gepflantzten und angerichteten Kirche es anders machen müste / als in der Kirche da sie noch solte gepflantzt und angerichtet werden. Aber laßt uns näher kommen auff die **Fürsten des Röm. Reichs**/ und betrachten/ wie weit denselbigen die Gewalt und Herrschafft in Kirchen-

Ceremonien zustehe / alwo wir aussetzen die **Verträge der Fürsten mit ihren Unterthanen** / welche freylich hier eine grosse Ungleichheit machen / was die Gerechtigkeiten unser Fürsten anlanget / und wollen die Sache betrachten nach dem allgemeinen Fürsten-Recht in Deutschland / so gegründet ist auf die güldene Bulle / Reichs-Abschiede / auf die Capitulationes der Römischen Keyser / und auf die Friedens-Schlüsse. Und können nach diesen Fundamenten die Frage nicht anders / als **mit Ja / beantworten**. Denn das Recht in Kirchensachen ist ein Stück der höchsten Regierung / und folglich auch der **hohen Landes-Herrschafft**. Denn was bey ausländischen Potentaten Majestät genennet wird / das ist bey den Ständen des Römischen Reichs die hohe Landes-Herrschafft / welches Worts sie sich vielleicht aus Bescheidenheit / die Verbindung wegen der Lehen / womit sie dem Keyser und dem Reich verwandt sind / bisher nach der Redens-Art des Fürsten-Rechts haben gebrauchen wollen; Welche Lehenschafft einiger massen die hohe Regierung der Stände einschräncket / daß sie nicht die völlige Souverainität geniessen. Dieweil aber diese hohe Landes-Herrschafft denen Ständen nicht erst vermöge des Friedens-Schlusses eingeräumet ist / sondern ihnen schon lange Zeit vorher zugestanden

hat /

hat / dermassen / daß die meisten Scribenten des juris publici selbige schon auf die Zeiten der Ottonum hinaus rechnen / besonders in dem sehr wahrscheinlich ist / daß die meisten Reichs-Lehen feuda oblata seyn von den Zeiten Keyser Conrads Hertzogs in Francken her / wie der Herr von Monzambano beweiset; so hat ihnen auch **das Recht in Kirchensachen lange vor dem Friedens-Schluß / ja lange vor den Zeiten der Reformation, zugestanden.** Denn der Aberglaube / welchen sie damahls im Hertzen hatten / beraubete sie zwar wohl des Gebrauchs dieses ihres Rechts / nicht aber des Rechts an sich selbst. So konten auch die Concordata Germaniæ, als welche durch listige Practicken und Furcht ausgewircket waren / die Fürsten nicht verbinden / bevorab / da auch **der Pabst selber zum öfftern dawider gehandelt.** Und wiewohl die Churfürsten **in der** Capitulation Caroli V. art. 16. diese Concordata nachmahls approbiret / indem sie den Keyser daselbst verbinden wollen / daß er bey dem Pabst sich dahin bearbeiten wolte / daß er sich diesen Concordatis gemäß erzeigen solte / und also das Ansehen hat / also hätten sie **dem Pabst das ihnen zugefügte Unrecht verziehen** / und Krafft des widerholten Consenses sich von neuen verbun-

den/ so giebt doch nichts desto weniger auch diese Approbation denselbigen Concordatis keine Krafft und Nachdruck. Das man sich von seinem Recht aus Irthum loß sagt / wenn ein ander betrieglicher weise Ursach dazu gegeben/ ist null und nichtig / eben als wenn mir einer etwas zahlen solte / und ich gäbe ihm eine Handschrifft / in welcher ich mich loß sagte von dem Einwenden / daß ich das Geld noch nicht empfangen hätte. Denn es ist aus der Teutschen Historie bekant / mit was vor greulichen Aberglauben das mehrere Theil Teutschlandes zu selbiger Zeit gegen den Pabst verblendet gewesen. Und wiewohl in Sachsen das Liecht des Evangelii schon einiger massen hervor zu blicken begunte / (denn Carolus V. ward im 1519. Jahr zum Keyser erwehlet / Lutherus aber hatte schon im 1517. Jahr wider den Tetzel zu disputiren angefangen) so war doch die Reformation den Churfürsten noch nicht zu Hertzen gedrungen/ daher es nicht zu verwundern / daß solches noch mit in die Capitulation Caroli V. gesetzt/ welches doch in folgenden Zeiten ausgelassen worden/ worauff ausser Zweiffel die Protestirenden Churfürsten zu erst gedrungen / indem sie wohl gemercket / daß der Pabst bisher heimlich und bittweise sein Recht in Teutschland exerciret/ und daß es nun Zeit wäre / dieses Joch abzuwerffen. Und möchte jemand wunder nehmen/ wie es doch kommen/ daß der Pabst ar-

ger

ger in Teutschland tyranniſiret gehabt / als faſt in keinem Königreich in Europa. Man kan ſich aber leicht einbilden / daß viel dazu geholffen / daß die Rechtsgelehrten dem Keyſer und den Reichs-Ständen vorgeſchwatzt / Teutſchland hätte die höchſte Herrſchafft über die Stadt Rom / und über den Pabſt / und kämen demnach einem Teutſchen Keyſer alle Rechte und Gerechtigkeiten zu / die Conſtantinus M. und andere Römiſche Keyſer gehabt / welches Vorgeben / gleichwie es in keinen Rechten gegründet war / (denn Carolus M. hatte weiter nichts / als das Jus advocatiæ, daß er Schutzherr war / über die Stadt Rom bekommen) alſo kam es dem Pabſt unleidlich vor; Weswegen er unter andern Potentaten keinen öffter in Bann gethan / auch wider keinen die Pfaffen öffter aufgewiegelt / als wider die Teutſchen Keyſer. Welches wir beyleufftig allhier erinnern wollen.

§. 11. Nun wider zur Sache zu kommen / ſo iſt bekant / daß im Friedensſchluß im 5. Articul §. 48. zwiſchen den Römiſch-Catholiſchen und der Augſpurg. Confeſſion verwandten verglichen / daß wenn z. E. Lutheriſche Unterthanen in eines Catholiſchen Fürſten Lande Anno 1624. das exercitium Religionis gehabt / ſie ſelbiges auch ins künfftige ruhig beſitzen ſollen. Es fragt ſich aber / **ob dieſer Vergleich auch von**

Mit-

Mitteldingen/ oder Kirchen-Ceremonien zu verstehen/ nemlich/daß ein Catholischer Fürst nichts ändern könne in den Ceremonien die bisher in Lutherischen Kirchen von A. 1624. an im Brauch gewesen. Ich will ein Exempel geben: Ich setze / es wäre bey einer Lutherischen Kirche schon A. 1624. das bekante Lied gebräuchlich gewesen: Erhalt uns HErr bey deinem Wort / und steure des Pabsts und Türcken Mord/ꝛc. Nun fragt sichs/ ob ein Fürst / unbeschadet des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses seinen Unterthanen befehlen könne / daß sie die Wort/ des Pabstes Mord / auslassen/ und etwas anders an dessen statt singen? Hier muß man sich erstlich den Irthum benehmen lassen / als hätte ich wider den Oßnabrückischen Friedens-Schluß gehandelt / dieweil im 5. Artic. §. beyderseits Religion 50. ausdrücklich beschlossen sey / daß weder die Prediger in Predigten / noch die Professores in ihren Lectionibus und Disputationibus diesen Friedens-Schluß solten in zweiffel ziehen / und folglich auch mir nicht möchte vergönnet seyn/ eine solche kützliche und bißher noch nicht erörterte Frage auf die Bahn zu bringen / und davon zu disputiren. Allein ich meine daß besagter §. mir nicht im Wege stehe/ meine Meinung hiervon zu sagen. Denn der §. thut nicht mehr/

denn

denn daß er erinnert / daß **niemand diesen Frieden disputirlich machen** / oder **widerwärtige** Meinungen / anders **als es die contrahirenden Partheyen haben wollen verstanden haben**/ daraus herleiten solle; Er verbeut aber nicht / daß man eine zweifelhafftige Frage nach der Meinung und Absehen der Contrahenten aus den Worten des Friedens-Schlusses erörtern möge. Denn daß Mevius p. 1. dec. 67. behaupten will / **der Friedens-Schluß leide keine** interpretationem doctrinalem, **sondern nur** authenticam, solches ist allbereit sattsam wiederlegt von dem **Herrn von** Rhez jur. publ. Lib. 1. Tit. 1. §. 80. 81. 82. wenn er schreibt: **Gleichwie man in** jure privato **nicht ehe seine Zuflucht zur** interpretatione authentica **nehmen darff / als wenn man die Meinung des Gesetzgebers weder aus den Worten / noch aus der Absicht wissen kan / also ist es auch Rechtens** in jure publico. Und gewißlich / wenn in jure publico keine interpretatio doctrinalis statt fünde / so gehörete dieses Stück der Jurisprudenz nicht vor die Juristen / indem das gantze Ampt der Rechtsgelahrten darinnen bestehet / daß sie die Gesetze durch die interpretationem doctrinalem mit gewissen thun

und

und lassen der Menschen zusammen reimen. Nach dem wir dieses ausgemacht / ist leicht auf die Frage zu **antworten**/ und zwar **mit Ja.** Denn in allen Rechten/ sie mögen heissen wie sie wollen / so wohl göttlichen / als menschlichen/ heisset es: was nirgend verboten ist / das ist zugelassen / und ist so lange zu vermuthen / daß es zugelassen sey / bis das Gegenspiel bewiesen werde. Nun wird in **gedachtem Artickel** nichts gefunden / das dem Fürsten dieses Recht und Gewalt abspreche. Es stehet zwar daselbst/ daß ein Catholischer Potentat **die Gewissen der Lutheraner nicht zwingen** / noch etwas wider die Augspurgische Confession verordnen solle. Allein eine Verordnung eines Fürsten in Mitteldingen ist kein Gewissens-Zwang/auch nicht wider die Augtpurgische Confession. Denn die Dinge/ so das Gewissen verletzen/ sind keine Mitteldinge mehr / von welchen doch allhier die Rede. Nun ist es aber ja ein Mittelding / ob man die Formul: Und steure des Pabstes Mord/ in öffentlicher Kirchen-Versamlung mit heller Stimme singet / oder nicht / denn es handelt ja einer nicht wider die Augspurgische Confession, ist auch deshalben kein Unchrist / wenn er diese Wort aussen läßt. Mehr dergleichen Fragen sind hier nicht nöthig anzuführen / indem sie aus eben diesem Fundament können entschieden werden.

§. 12.

§. 12. Folgendes ist mehr disputirlich / **ob ein Fürst Macht und Gewalt habe diejenigen Kirchen-** Ceremonien **so in den allgemeinen** Concilien **verordnet / zu ändern, z. E. das Osterfest?** Wir antworten frey / **daß er es gar wohl thun könne.** Denn wenn die Concilia etwas in Mitteldingen ordnen / so empfahen sie die Gewalt einer Verbindligkeit von dem Willen des Fürsten. Wie nun der Fürst andere Kirchen-Ordnungen ändern und abschaffen kan / also kan er auch die Schlüsse der Concilien ändern und abschaffen. Ich will zwar ietzt nicht disputiren / wie weit die Gewalt der Concilien in Glaubens-Sachen sich erstrecke / ohne daß ich beyleufftig erinnere / daß mir L. 4. C. de SS. Trinitate, darinnen von der Autorität der Concilien gehandelt wird / ziemlich Antichristisch aussiehet; Doch ist nicht zu leugnen / daß die im Concilio versamleten Bischoffe nicht Macht haben / andere Unterthanen zu verbinden / daß sie dasjenige was sie geschlossen / ohne des Fürsten Befehl annehmen müssen. Derhalben ob der Fürst gleich den Schluß eines Concilii in Kirchen-Ceremonien einmahl approbiret hat / kan er doch seinen Willen hernachmahls ändern. Denn der Fürst hat ja mit dieser seiner Approbation sich von seinem Recht in Kirchen-Sachen nicht los gesagt / noch solches in die

Hän-

Hände der Geistlichen übergeben. Und ist uns demnach die bekante Regel in Rechten nicht zu wieder: Es ist nichts natürlichers / als daß etwas eben also von einander gesondert werde / wie es zusammen verbunden ist / alldieweil diese Regel von Contracten der Privat-Personen / nicht aber von den Dingen / welche dem Fürsten Krafft der hohen Landes-Herrschafft zukommen / zu verstehen. Und was noch mehr zu verwunderu / so hat es das Ansehen / als wären die Canones, **davon wir in den Büchern der Apostel lesen** / nicht stetig observiret / wie sie denn auch heutiges Tages nicht observiret werden / dieweil sie nemlich nicht so wohl eine Erklärung des göttlichen Gesetzes / als einen auf die damahligen Zeiten gerichteten Rath in sich hielten; Also da **Paulus** erinnert / daß keine **Dienerin** (oder Diaconissa) erwehlet werden solte **unter** 60. **Jahren** / **hat Keyser Justinianus in Novell. 123. c. 13.** zugelassen / daß eine erwehlet werden kan / wenn sie nur nicht unter 40. Jahren ist. Item da **Paulus** gebeut / daß ein Bischoff soll seyn **eines Weibes Mann** / ists bey uns mode, daß unsere Priester **vier oder fünff** Weiber nach einander nehmen.

§. 13. Wir haben nun gesehen / auf was vor Lehrsätze das Recht in Mitteldingen sich gründet.

det. Nun aber greiffen uns die Gelehrten haufenweise an. Unter welchen die vornehmsten Havemannus de jure Episcopali Tit. XI. §. 2. Carpzov. Jurisprud. Consistor. Lib. 2. defin. 247. Consil. Witteberg. Vol. 1. part. 2. membr. 2. Sect. 1. Meisner. tr. de adiaphor. disputat. 1. §. 33. 34. 35. Schilter. Inst. jur. Canon. Lib. 2. Tit. 1. §. 8. Autores mit deren blossen Nahmen und Autorität man einen kan zu fürchten machen / welche allzumahl vorgeben / daß der Fürst vermöge seiner hohen Landes-Herrschafft in Kirchen-Ceremonien nichts ändern noch abschaffen könne. Was sollen wir nun machen? wir wollen uns wehren / aber mit Waffen der Vernunfft und des Christenthums. Wollen also den ersten Streich erwarten. 1) Sie sagen / wie kan doch einem Fürsten vermöge seiner hohen Landesherrschafft die Gewalt über die Mitteldinge zukommen / es würde ja solcher gestalt die **Christliche Freyheit** gekräncket werden / die allen Christen gemein ist? 2) Ists nicht gottlos und Antichristisch / daß man dem Fürsten eine **Herrschafft über die Gewissen** zusprechen will / da doch die Religion ihrer Natur nach keiner menschlichen Herrschafft unterworffen seyn kan? 3) Sie wenden ein / die Kirche bestehe nicht allein aus dem Fürsten / sondern aus allen dreyen

Stän-

Ständen / dem Lehr- Wehr- und Nehrstande/ und **stehe demnach das Recht Mittel-dinge zu ändern der gantzen Kirchen zu/** nicht dem Fürsten allein / als welcher nur ein Glied der Kirchen sey. 4) Endlich beruffen sie sich auf die **Exempel der Israelitischen Könige**/ welche von GOtt hart gestrafft worden/daß sie aus eigener Macht und Gewalt sich etwas in Kirchensachen zu ändern vorgenommen/als Gideons/**Buch der Richt. Cap.8.** Sauls da er frevelentlicher Weise opfferte/ **1. Sam. 15.** Usiä als er zu seinem Unglück räucherte **2. Chronic. 26.** Da sehe mans/meinen sie / daß GOtt keinen Wohlgefallen dran habe/ wenn Christliche Potentaten die Gewalt in Kirchensachen ihnen allein zueigneten / und darumb enthielten sich unsere Fürsten vom Gebrauch solches Rechts / welches nichts anders als die höchste Tyranney wäre. Sind Worte Meisneri d. tr. d. l.

§. 14. Damit wir nun nicht Sophistisch gehen / wollen wir eine Objection nach der andern vornehmen / und sehen ob was tüchtiges dahinter sey. Ich wundere mich aber nicht/daß Havemannus sich unterstanden solche Dinge zu schreiben / weil er in gedachten Tractat so kühne gewesen / daß er fast alles Recht in Kirchensachen den Fürsten zu nehmen / und ihnen nicht mehr denn die Ehre / daß sie es machen wie es die

Geist-

Geistlichen haben wollen / zu lassen / sich nicht entsetzen / so gar / daß er es vor grosse Sünde hält / wenn man Ehesachen den Juristen überlässet / und in die Juristen-Facultäten schicket. Vid. Tit. XIII. §. 4. Aber wir wollen dieses fahren lassen / und das erste uns entgegen gesetzte Einwenden examiniren / da sie sagen / **die Christliche Freyheit werde dadurch gekräncket.** Ich halte aber / die Christliche Freyheit sey nur ein Vorwand / und es gründe sich dieser Beweiß gar auf ein ander Fundament. Denn es ist bey uns ausgemacht / daß dem Fürsten das Recht zuständig sey / Kirchen- oder Consistorial-Ordnungen / was Ehesachen / Einkünffte der Geistlichen / Visitationes, Consistoria, Verwaltung der Allmosen u. d. gl. anlanget / zu machen / wovon zu lesen Brunnemann. jur. Eccles. Lib. 1. c. 2. §. 34. Schilter. d. tr. Lib. 1. Tit. 2. §. 14. Kan nun der Fürst sich dieses Rechts (in gedachten Dingen) gebrauchen / daß die Christliche Freyheit nicht dadurch gekräncket wird / warumb wird sie denn gekräncket / wenn er Ordnungen in andern Kirchen-Ceremonien macht? Es wolte denn jemand sagen / welches doch sehr ungereimt heraus kommen würde / es wäre dieses der Unterscheid / daß die Mitteldinge (oder Kirchen-Ceremonien) **in öffentlichen Kirch-Versammlungen** beobachtet würden / die andern Ordnun-

nungen aber ausserhalb der Kirchen. Denn wer will sich doch einbilden / **daß die Christliche Freyheit an die Kirchen und öffentliche Versamlungen gebunden sey?** Der Ort kan ja keinen Unterscheid machen / was die Christliche Freyheit anlanget / sondern ein Christ mag seyn wo er will / in oder ausser der Kirche / so folget ihm die Christliche Freyheit auf dem Fusse. Ein Christ ist ja nicht nur ein Christ wenn er in der Kirche ist / sondern auch ausser der Kirchen in andern Geschäfften. Und wenn eben die Kirchen die Christliche Freyheit machten / wie sie vorgeben / und ein Christlicher Bürger wolte etwa ein Testament in der Kirche machen / so dürffte er z. E. nicht sieben Zeugen dabey haben. Welches auch Meisnerus wohl mag gemerckt haben / wenn er d. tr. Disput. 1. §. 26. schreibet: **Wenn die Kirche / oder die weltliche Obrigkeit / wegen gemeiner Wolfarth / welche sie Ampts wegen zu bedencken hat / einige Ordnungen von Mitteldingen rechtmäßiger weise** publiciret / **muß man denselben allerdings gehorsam seyn / auch umb des Gewissens willen; Denn es kan niemand mit gutem Gewissen willig und mit bedacht thun / was auff solche Weise verboten ist / noch dasjenige unterlassen /**

lassen/was also geboten ist. Und nehmen sich deswegen weder geistliche/noch weltliche Obrigkeiten eine Herrschafft über die Gewissen / indem durch dergleichen Ordnungen dem Gewissen seine innerliche Freyheit nicht genommen/ sondern allein dem äusserlichen Gebrauch der Freyheit wegen gewisser Umbstände / Einhalt geschicht. Wer kan aber dieses mit Meisneri voriger Meinung zusammen reimen?

§. 15. **Die andere** Objection, damit sie unsere Meinung angreiffen/ ist/ daß sie meinen/ der Fürst eigne sich damit eine **Herrschafft über die Gewissen** zu; welcher Vernunfft-Schluß mir / daß ich gelinde davon rede / eben hart aussiehet. Was das Gewissen sey / haben wir schon oben erkläret/und ist daraus leicht zu ersehen / was eine Herrschafft über die Gewissen sey / nemlich wenn der Fürst / oder sonst jemand mich zwingen will/ daß ich Dinge glauben soll / die ich / weil ich sie vor falsch halte / in meinen Kopff nicht bringen kan / z. E. wenn ein Lutherischer Fürst seine Reformirten Unterthanen / oder ein Reformirter Fürst seine Lutherische Unterthanen zwingen wolte / daß sie seine Confession annehmen / und sich die Glaubens-Artickel eben also einbilden sollen / wie er sie sich

einbildet. Denn der menschliche Verstand ist von GOtt so hoch privilegiret / daß er keiner menschlichen Herrschafft unterworffen; Denn wenn einer die Warheit erkennen soll / kan er nicht anders dazu gelangen / denn daß man ihm Grund und Ursach vorstelle / welchen er Beyfall geben muß / sonderlich aber ist dieses von nöthen in den Geheimnissen Christlicher Religion, welche allen menschlichen Verstand übersteigen / wozu GOttes sonderbare Gnade erfodert wird / daß unser Gemüth dadurch bewogen werde / diese göttliche Gnade aber wird nicht durch gewaltsame Mittel zu wege gebracht. Darumb kan mich einer wohl zwingen / daß ich etwas herplappere ohne Verstand / daß ich eine Ceremonie mit mache / oder daß ich meine Meinung verberge / und anders rede als ichs meine / aber etwas zu gleuben / kan mich niemand zwingen. Denn man muß von gantzen Hertzen gleuben. Apost. Geschicht VIII, 37. Es wird aber diese Gnade GOttes erlanget / wenn der Lehrer ernstlich und inbrünstig wündschet und betet / daß GOtt den Zuhörern die Gnade des heiligen Geistes mittheilen wolle; Wenn auch die Zuhörer selbst aufrichtiges Hertzens / und demüthig sind / und sich zu GOtt wenden / und seine Gnade durch andächtiges Gebet begehren. Ist derhalben nicht müglich / daß menschlicher Zwang eine innerliche Erkäntnis göttlicher Warheit in uns zu wege bringen könte / in-

dem

dem auch nicht einmahl die hefftigen zänckischen Schul-Disputationes, welche scheinen anderer Leute Gedancken einen Zwang anzulegen / capabel sind selbige in unserm Gemüthe zu erwecken. Poiret de erud. solid. part. 3. §. 35. Es wäre aber gut / daß auch die so genandten Orthodoxi (oder Rechtgläubigen) von Constantini Magni Zeiten an bis auf den heutigen Tag / dieses bedacht hätten; so würden wir gewißlich nicht so viel traurige Exempel von Verfolgungen wegen ungleicher Meinungen in Glaubens-Artickeln haben / wovon der Herr Præses in seinen Lectionibus publicis ad Lib. 1. Cod. ausführlich gehandelt. Es greiffen aber diejenigen die Fürsten an ihren Ehren an / und thue ihnen das höchste Unrecht / welche ihnen dieses Laster Schuld geben / weil sie etwas in Kirchen-Ceremonien ändern. Von Mitteldingen und Kirchen-Gebräuchen hat **GOtt in seinem Wort nichts geboten**/ es gehören auch diese Dinge nicht zu den **Meinungen des Verstandes** / sondern zu des Menschen willen / welcher in dergleichen äusserlichen Mitteldingen allerdings der Herrschafft des Fürsten unterworffen ist. So wenig als man nun sagen kan / daß sich der Fürst eine Herrschafft über die Gewissen zu eigne / wenn er Christlichen Unterthanen gebeut / was sie vor Solennitäten in Contracten und Testamen-

ten u. d. gl. in acht nehmen sollen / also auch in diesem Stück. Ist demnach ein unverantwortlicher Mißbrauch / daß gedachte Autores das **Wort / Herrschafft über die Gewissen / so mißbrauchen** und verdrehen / und darunter ihre halsstarrige Widersetzligkeit und ungehorsam vermänteln wollen.

§. 16. Nicht umb ein Haar besser ist auch **die dritte** Objection, welche sie nehmen von Natur und Eigenschafft der Kirchen / da wir gestehen / daß selbige **aus dreyen Ständen bestehe** / wiewohl auch hierbey eins und das ander zu erinnern wäre / welches wir mit Fleiß vorbey gehen. Daraus kan aber noch lange nicht etwas wider uns geschlossen werden / denn **was wird denn nun draus** / daß die Kirche aus dreyen Ständen bestehet? Eine Haußhaltung bestehet auch aus dreyen Ständen oder Societäten / aus dem Ehelichen / väterlichen und Herrenstande. Item, eine Republic bestehet aus vielen Familien, aus vielen Flecken / Dörffern und Städten / u. s. w. Wer wolte aber daraus schliessen / daß einem Haußvater / oder einem Fürsten die Herrschafft in seinem Hause oder in seiner Republic nicht zustünde. Der Herren Gelehrten ihr Beweis aber kömmt eben so dumm herauß. Sonst weiß ich wohl / daß **was in der Republic angehet / nicht eben auch in der Kirchen angehet** / dieweil der

Fürst

Fürst nicht das Haupt der Kirchen ist / wie er wohl das Haupt der Republic ist / welches der Herr von Pufendorff in seinem güldnen Büchlein **von Vergleichung der Religion mit der Republic** stattlich ausgeführet. Dieweil aber die Herrschafft in Kirchen-Ceremonien mit zum Recht in Kirchensachen gehöret/welches einem Fürsten unstreitig zu kömmt/ so werde ich mit diesem Gegenbeweis obige Objection schon beantworten können. Denn das Recht in Kirchensachen stehet dem Fürsten zu / so ferne er ein Fürst / nicht so ferne er ein Glied der Kirchen ist. Denn wenn der Fürst gleich kein Glied derselbigen Kirchen wäre / z. E. ein Reformirter Fürst wäre kein Glied der Lutherischen Kirchen/ so käme ihm doch nichts desto weniger dieses Recht zu. Weswegen/ welches beyläufftig zu erinnern/ die Autores so vom Fürsten-Recht geschrieben/ nicht accurat gnug reden/ wenn sie den Protestirenden Reichs-Fürsten eine doppelte Person zu eignen/also daß ein Reichs-Fürst auf einer Seite ein **Fürst** wäre / auf der andern ein **Bischoff**. Besiehe des Herrn Præsidis **Anmerckungen zum** Monzambano c. 5. §. 12. lit. X. Dawider aber wenden ein Carpzovius def. 247: n. 14. aus der Menzeri Exegef. August. Confess. art. 16. und Reinking de Regim. Secul. & Eccles.

claff. 1. c. 6. n. 5. **Das Kirchen-Regiment** wäre keine Monarchie, auch keine Democratie, sondern eine Aristocratie. Ich mag aber Carpzovium Carpzovio selbst nicht entgegen setzen / denn wenn er oben selbst vorgiebt / wenn etwas in Kirchen-Ceremonien solle geändert werden / so müsten alle drey Stände / der Geistliche / Weltliche und Hauß-Stand drein willigen / so hätte er / nach seinen Lehrsätzen nicht sagen sollen / daß das Kirchen-Regiment keine Aristocratie sey. Sondern ich will vielmehr des Herrn von Pufendorffs Worte / im Buch von Vergleichung der Religion mit der Republic §. 32. in f. anführen / da er schreibt: **Es ist alber Ding / daß man fragt: Ob das Kirchen-Regiment eine Monarchie /** Democratie, **oder** Aristocratie **sey. Denn diese Regierungs-Arten reimen sich nur auf den weltlichen Stand / welcher ist eine Verbündnis vieler Menschen / die sich an ein Regiment halten / welches vor sich ist / und von keinem andern herrühret.** Wenn mich aber einer fragt zu welcher Regierungs-Art denn das Recht in Kirchensachen und in Mitteldingen gehöre? so antworte ich: Wenn die Republic, in welcher die Kirche ist / eine Democratie ist / so gehörts zur Democratie, also auch mit andern.

Denn

Denn dieses Recht ist ein Stück der hohen Landes-Herrschafft / darumb wird es eben auf die Art und Weise exercirt / wie andere Stücke der hohen Landes-Herrschafft.

§. 17. Es wäre zwar eben nicht von nöthen / daß wir auch auf die **vierdte** Objection antworteten / weil wir allbereit §. 6. erinnert / was von solchen Vernunfft-Schlüssen zu halten. Nichts desto weniger / damit nirgend kein Zweifel übrig bleibe / wollen wir dieselbige nochmahls vor uns nehmen / besonders weil so wohl die Theologi, als die Rechtsgelehrten sich bisher dieses Beweises in dergleichen Fällen gebraucht / da man doch dessen Nichtigkeit fast mit Händen greiffen kan. Denn eben dadurch / daß GOtt die **Jüdische Religion** / und die äusserlichen Ceremonien derselben angeordnet / und ernstlich geboten / so hatte kein Mensch Macht etwas darinnen zu ändern / oder etwas dazu oder davon zu thun / also daß man mit recht sagen kan / daß **in der Jüdischen Religion gar keine Mitteldinge gewesen** / indem alles aus GOttes ausdrücklichen Befehl geschehen muste / also daß **auch mit Einwilligung der Priester und anderer Juden man keine andere äuserliche** Ceremonien einführen durffte / als welche GOtt selbst verordnet hatte. **Christus aber und die Apostel haben nirgend verbo-**

ten / daß man keine andern Mitteldinge bey dem Christlichen Gottesdienst gebrauchen dürffte ; Denn sonst thäten nicht allein unsere Fürsten unrecht / wenn sie solche Einführen wolten / sondern es wären auch alle Concilia, so viel ihrer jemahls gehalten worden / und alle in denselben versammlete Bischoffe straffwürdig / eben wie die Priester bey den Jüden / welche andere Ceremonien einführen wolten. Sehen wir also / wie plump diejenigen aufgezogen kommen / welche vorgeben / Christliche Fürsten wären ja so straffwürdig / als die Israelitischen Könige. Wenn das gülte / wenn ihm ein Fürst dasjenige anmassen wolte / was ordinirten Personen (wie mans heisset) zu kömmt / als das Recht die Tauffe und das Abendmahl zu administriren / und andere Priesterliche Aempter / so den Kirchen-Dienern zukommen zu verrichten / aus welcher Zahl der Fürst freylich ausgeschlossen ist / massen ich halte / daß die Regierung und das Priesterliche Amt in einer Person sich nicht zusammen schicke / wie der Herr Præses in seinen **Anmerckungen übern Momzambano** weiter ausgeführet. Im übrigen verlohnet sich nicht die Mühe die andern Objectiones, welche in gedachten Autoribus, sonderlich in den **Consiliis der Wittenberger** zu finden / zu examiniren / alldieweil sie nichts klüger sind / als die vorigen. Folgendemnach

Das II. Hauptstück
Von der Art und Weise das Recht in Kirchen-Ceremonien zu exerciren / und von einigen absonderlichem aus dem Fundament des 1. Hauptstücks erörterten Fragen.

Inhalt.

Ein Fürst muß sich hüten / daß er dieses Recht nicht zur Unzeit mißbrauche / und daß das Volck nicht durch Anregen der Geistlichen Auffruhr anrichte. Exempel dieser Dinge. Das Consilium der Wittenberger ist unchristlich. Antwort auf die Objection, wegen Furcht / daß es möchte weiter kommen / mit den Worten des sel. Brunnemanns. §. 1. Der Fürst soll sich befleißigen / daß er wisse was Mitteldinge seyn oder nicht. Zeugnisse Gregorii Nazianzeni und Grotii, wie leichtlich ein Fürst die wahre Theologie erlernen könne. Es kan auch ein Heide mit leichter Mühe lernen / was unter Christen Mitteldinge seyn / oder nicht. §. 2. Ein Fürst soll andere Leute mit zu rathe ziehen / und dahin trachten / daß das Volck in publication der Gesetze vom Fürsten-Recht unterrichtet werde. Senecæ Erinnerung: Ein Gesetz soll befehlen / und nicht disputiren. Verdrießliche Disputationes Justiniani. Doch soll er nicht blindlings seinen Räthen folgen. Wenn die Geistlichen in solchen Dingen dem Fürsten ihre Rathschläge auffdringen wollen / thun sie einen Eingriff ins weltliche

Re-

Regiment. §. 3. Ein Fürst muß dahin trachten/daß ärgerliche Kirchen-Ceremonien abgeschafft werden. Mitteldinge sind zweyerley / etliche sind bald so gut als geboten / andere fast so gut als verboten. Jene soll man einführen/ diese abschaffen. Man soll lieber etwas von Kirchen-Ceremonien abschaffen/ als mehr einführen. Antworte auff die Wiederrede: Man müsse die Schwachen nicht ärgern. §. 4. Ein Fürst soll darauff bedacht seyn / daß die Prediger das Volck von Art und Eigenschafft der Mitteldinge unterrichten. Ein Fürst thut dieses vermöge seines habenden Rechts/und kan auch den Predigern befehlen / daß sie die Gottseligkeit und was zu guten Sitten und Tugenden gehöret/in Predigten treiben müssen. Wenn die Priester hier vorwenden/ daß sie sich dran ärgerten / so ist dieses ein scandalum acceptum (ein Aergernis/ daß sie sich selbst machen) und kan dem Fürsten an seinem Recht nicht hinderlich seyn. Das Einwenden vom Aergernis wird umbgekehrt/und gezeigt / daß man wegen anderer Leute Aergernis solche Mitteldinge daran sich andere ärgern/abthun solle. Es ist eine gottlose Weisheit / die da lehret/ man solle den Calviniſten zu Trotz tantzen. §. 5. Hieraus wird bewiesen / (1) Daß ein Evangelischer Fürst den Gregorianischen Calender in seinem Lande einführen könne. Antwort auf Havemanni gegenseitiges Einwenden von Autorität der Concilien in Mitteldingen. Der Gregorianische Calender gehöret nicht unter die Dinge des Antichrists/ u. s. w. §. 6. (2) Daß die Kirchen-Music unter dem Fürsten-Recht stehe. Klage Brunnemanni und Duareni über den Mißbrauch dieser Music. Bericht wider die Wittenberger. §. 7. (3) Daß die Verordnungen wegen der Priester Kleidung dem Fürsten zustehe. Daß solche Kleider nicht zum Kirchen-Zierrath gehören. Daß sie mit unrecht vor heilige

Din-

Dinge ausgegeben werden. §. 8. (4) Der Fürst habe zu befehlen / wie es mit den Bildern soll gehalten werden. Das ein Mißbrauch unter uns im Schwange gehe. Das Gebot / daß wir die Bilder nicht anbeten sollen / solte billich mit im Lutherischen Catechismo stehen. Es ist ein Abergiaube / wenn die Leute vor dem Altar einen Buckling machen. Antwort auf die Distinction der Leipziger. §. 9. (5) Daß die Lateinischen Gesänge mit Recht abgeschaffet werden können / wozu stimmen Brunnemannus, und der Herr Geh. Rath Stryke. Anmerckung bey dem unzeitigen Eiffer Meisneri. §. 10. (6) Daß der Exorcismus (die Teuffels-Beschwerung bey der Tauffe) als ein Mittelding der Gewalt des Fürsten unterworffen sey / wie Brunnemannus und der Herr Stryke meinen. Vom Tumult in Sachsen wegen des Exorcismi. Erörterung etlicher Casuum, anders als sie die Theologi beym Dedekenno entschieden. §. 11. (7) Daß der Fürst die Privat-Beicht/und das Beichtgeld ändern könne. Beschluß. §. 12.

§. 1.

IN allen Fragen vom Fürsten-Recht ist es nicht gleich viel / ob der Fürst Recht habe in einem Dinge / und ob es ihm nützlich / oder ob es klüglich gethan sey / sondern es muß wohl darinnen unterschieden werden. Also hat ein Fürst öffters eine gerechte Sache / wegen zugefügten Unrechts Krieg anzufahen / es will sich aber wegen seines Staats und des Landes Beschaffenheit dismahl nicht thun lassen / daß er Krieg anfange. Muß derhalben ein Fürst alle Umbstände / wie

es

es mit der Sache beschaffen / und wie weit seine Kräffte reichen / rechtmäßig erwägen / ob es dem Lande nützlich sey / sich in Kriegs-Gefahr zu begeben / oder ob es besser sey / daß er die Beleidigung ein wenig verbeisse / und die Ausführung der Sache auf eine andere gelegene Zeit verspare. Also stehets auch mit unserm Recht in Mitteldingen / welches Grotius de jure circa sacra cap. 6. §. 1. recht und wohl erwogen. Denn es kan leicht geschehen / daß **Tumult und Auffruhr** in einem Lande entstehe / dieweil das gemeine Volck gemeiniglich dem Aberglauben ergeben / daß sie in äuserlichen Dingen / und Kirchen-Ceremonien eine sonderbare Heiligkeit suchen / und die Dinge vor einen grossen Gottesdienst halten / und sich dannenhero einbilden / es werde die Religion gekräncket / wenn etwas darinnen geändert würde / sonderlich wenn sie von den Geistlichen / an welchen sie gemeiniglich kleben / und ihnen alles zu gefallen thun / in dieser Einbildung verstärcket werden. Was vor ein Wesen die **Abschaffung der Bilder aus den Kirchen** / unter dem Keyser Leone Isauro erreget / lehret die Kirchen-Historie zur Gnüge / in dem der Pöbel aus Anstifftung der Pfaffen / es so grob gemacht / daß sie die Handlanger / welche an einem Ort das Bildnis Christi weg nahmen / tod geschlagen / und der Pabst den Keyser / als er

auf

auf seinem vornehmen blieb / in Bann gethan/ und ihm seine Einkünffte aus Italien vorenthalten / welches nicht fein Apostolisch war/ wie die Gothische Kirchen-Historie redet Lib. 2. C. 3. Sect. 7. §. 4. Von den **Marpurgischen Händeln** / so wo mir recht / **aus eben der Ursach entstanden**/ kan man lesen Hospiniani Concordiam discordem, anderer Auffruhre zugeschweigen / so aus unzeitigem Eiffer der Pfaffen/ auch der Protestirenden/ angestifftet. Denn das untheologische theologische Consilium **beym** Dedekenno. P. 2. Tit. 5. **vom** Exorcismo, da die Frage erwogen wird/ **was ein Priester thun solle/ wenn ihm vom Fürsten befohlen wird/daß er den** Exorcismum **bey der Tauffe auslassen solle / wenn es des Kindes Eltern begehren** / zeiget gnugsam was diese Rathgeber im Schilde führen / indem sie sich nicht schämen zu schreiben / wenn der Fürst einen solchen widerspenstigen Prirster vom Ampt absetzen wolte/ **so solte das gantze** Ministerium **bey ihm halten und mit ihm vor einen Mann stehen / und wenn der Fürst nichts desto weniger auff die Absetzung des Pfarrers drünge / so solte das** Ministerium **ihn nichts desto weniger ver-**

tre-

treten / und würden auſſer zweiffel die Landſtände ſich auch zu ihnen ſchlagen / damit alſo deſto uächtiger verhindert würde / daß man dem Fürſten nicht gehorſam leiſten dürffte. Ob ein ſolcher Rath von denen die Chriſten ſeyn wollen / habe können gegeben werden / kan ich nicht ſehen / es wolte denn jemand behaupten / daß Gottloſigkeit und Auffruhr bey dem Chriſtenthum beſtehen könne. Die den Rath gegeben / mögen ſehen wie ſie auskommen. Aber / ſagen ſie / es iſt zu beſorgen / wenn man in einem Stück gehorchet / ſo werde es dabey nicht bleiben / ſondern weiter kommen / und auch die Religion ſelbſt nach der Lehre der Reformirten geändert werden. Hierauf antwortet der ſel. Brunnemannus gantz Chriſtlich und nachdrücklich de jur. Eccleſ. Lib. 1. c. 2. §. 31. Das iſt eine weltliche Klugheit. Mache du und gehorche in allen Dingen / was der Gottesfurcht nicht zu wieder iſt. Das übrige muß man der göttlichen Vorſehung und Weißheit anheim ſtellen / und wenn alsdenn endlich etwas befohlen werden ſolte / darinnen man mit guten Gewiſſen nicht gehorſam leiſten könte / alsdenn wirds Zeit ſeyn / daß man der Apoſtoliſchen Regel folge: Man

muß

muß Gott mehr gehorchen / denn den Menschen. Denn es solte sich ja ein Unterthaner schämen zu sagen: Es steckt etwas dahinter / der Fürst hat etwas anders im Sinn / als er mit Worten vorgiebt / dabey wenig fehlet / daß nicht ein Crimen læsæ Majestatis begangen wird. Denn man muß den Worten eines Fürsten so viel Glauben geben / als seinem Eyde / und von einem Fürsten stets des besten sich versehen / so lange bis etwas an Tag kömt / welches der wahren Religion zu wider. Damit nun diese Gefahr vermieden werde / wollen wir etwas von der Richtschnur gedachtes Fürsten-Rechts reden.

§. 2. Auff daß nun der Fürst sein Recht in Mitteldingen recht exerciren könne / hat er vor allen Dingen nöthig / daß er die Kirchen-Sachen verstehe / damit er nicht unter dem Schein der Mitteldinge weiter gehe / als die Art und Natur des Christenthums leidet / und in innerlichen Religions-Sachen / wie mans nennet / etwas befehle und verordne. Denn diese Dinge / wie wir schon oben gedacht / gehören nicht unter seine Regierung. Denn so kein kluger Fürst in einer Philosophischen Streitsache einen Auffspruch thun kan / wenn

er die Philosophie nicht studiret hat / wie wil er im Mitteldingen Ordnung machen können / wenn er nicht weiß / was und welches eigentlich in Theologischen Sachen Mitteldinge seyn? Es möchte uns aber jemand einer den / es wäre moraliter unmüglich / **das ein Fürst** / der mit vielen andern Geschäfften beladen / sich **so eine groſse Wißenschafft in Theologischen Sachen zulegen könte.** Denn wenn albereit der Herr Conring de judiciis Germanicis angemercket / daß Teutsche Fürsten das Römische-Recht nicht erlernen könten / indem diese Lehre sehr weitläufftig / und es mit der Aufferziehung an Herren Höfen schlecht beschaffen (sind Conringii Worte) so scheinet es eben viel auff einen Bißen zu seyn / daß man Fürsten anmuthen will / daß sie sich so tieff in die Ehrwürdige Theologie einlaßen / und sich mit Theologischen Streit Fragen vermengen solten. Ich wil diese widerrede ablehnen mit den Worten Gregorii Nazianzeni, welchen Grotius auführet d. tr. c. 5. §. 9. **Die** Theologie, spricht er / **und die Religion ist ein ein feltiges schlechtes Werck / so ohne groſse Künsteley in Göttlichen Zeugnißen bestehet / welche doch etliche mit unrecht in eine schwere Kunst verkehren.** wobey Grotius vor sich mit anfüget: **Denn es giebt**

auch

auch andere Dinge / welche theils zur Metaphysica, theils zur Historie/theils zur Grammatica gehören / davon die Theologi ein groß Gezänck und Geschrey machen/da nicht nöthig ist/daß sich ein Fürst mit den Dingen verwirre/ so wenig als mit allen Zeilen in jure, ob gleich das Fundament der Rechtgelahrheit einen Könige allerdings zuwissen nöthig ist. Denn was der Apostel spricht 1 Timoth. 1. mehr Fragen und Zanck auffbring / denn beserungt zu Gott im Glauben/mag er sicherlich fahren laßen. Der treffliche Mann hat das Pflöckgen recht getroffen/ und wird zu unserm Vorhaben nicht nöthig seyn / daß wir noch etwas hinzu fügen. Und auff diese Manir halte ich könne dem Christenthum rath geschafft werden wieder die Eingriffe **Heidnischer Potentaten**/ welchen wir oben auch das Recht in Kirchensachen zugeeignet. Denn wenn ein heidnischer Fürst diese ietzgedachte Mannier in acht nimt/ so hat es keine Gefahr/ daß der Christen Gewißen gekräncket werden / besonders so er die Christen mit zu rathe zeucht/ und sich von ihnen belehren lässet. Denn ob er schon den Christlichen Glauben anzunehmen nicht begehret/ so kan er doch leicht berichtet

richtet werden / was in der Christlichen Religion vor ein Mittelding gehalten wird / oder nicht? Denn ob wohl ein Mensch / welcher durch den Geist Gottes wiedergebohren ist / am besten von geistlichen Sachen urtheilen kan / und solche Gabe / daß ein Mensch von göttlichen Dingen recht urtheilen könne / von Gott kömt / so kan doch nichts desto weniger ein Fürst / wenn er seinen natürlichen Verstand gebrauchen / und sich ein wenig von Vorurtheilen entledigen will / leicht verstehen / was im Christenthum vor ein Mittelding / und was vor ein Gebot oder Verbot gehalten werde.

§. 3. Weswegen auch zu rathen / daß ein Fürst sich nicht bloß auff sein eigen Erkäntniß verlaße / **sondern seine Räthe / auch andere Christliche / gelehrte und friedfertige Leute mit zu rathe ziehe.** Denn ein Mensch kan nicht alles sehen und hören. Denn wenn er solches in weltlichen und gantz politischen Sachen in acht nehmen muß / wie viel mehr wird er es thun müßen in solchen Dingen / da ein Irrthum grosse Gefahr bringet? Und weil das gemeine Völckgen gemeiniglich von der äuserlichen Religion eingenommen ist / und ihren Priestern lieber gehorchet / als ihren Fürsten / als ist es klüglich gethan / **daß die Leute von dem Recht des Regenten / und von Natur und Eigen-**

schafft

schafft der Kirchen-Ceremonien in den publicirten Ordnungen deutlich unterrichtet werden / damit sie nicht hernachmahls sich an der Reformation ärgern. Es hat zwar sonsten Seneca wohl erinnert / wenn er die Vorreden der Gesetze misbillichet: Ein Gesetz sol befehlen / und nicht disputiren. Allein dieses findet nur stat in gantz weltlichen Gesetzen (wiewohl unser Justinianus in diesem stück sehr freygebig ist / und des Plunders so viel macht / daß man sich müde dran liesest / wenn er die Ursachen und Gelegenheit / warumb die Gesetze promulgiret / gantz weitleuftig und verdrießlich vor seinen Rechten voransetzet /) aber in dieser Materie ist die obige Regel gantz gut und nützlich / damit das Volck nicht auff die Gedancken gerathe / als hätten sie sich einer Reformation in der Religion zubefürchten. Weil aber nichts schädlichers ist / als wenn ein Fürst in allem was er thut / nur anderer Leute Rath folget / dieweil Exempel vorhanden / daß auch fromme und gütige Fürsten zur grausamkeit wieder die Unschuldigen verleitet worden von solchen Leuten / welche ihre thörichte ungestümigkeit / oder unmenschliche Boßheit unter dem Schein der Heiligkeit versteckt gehabt. Darumb mag ein Fürst wohl andere Leute / sowohl geistliche / als weltliche umb rath fragen /

aber er muß **nicht bloß ihren Rath folgen** Denn es erhellet aus denjenigen was wir oben gesagt / daß ein Fürst nicht eben solchen Rathschlägen zu folgen verbunden sey. Darum die Geistlichen / die da meinen man müße schlechter dinge ihren Gutdüncken in dergleichen Sachen folgen / machen sich auf eine unverschämte weise verdächtig / als wolten sie sich ein Weltliches Regiment zueignen / wovon sie billich abschrecken solte das Wort Christi: Ihr aber nicht also. Die Sprüche / die sie zu dem Ende ihre Meinung zu behaupten aus den alten Testament anzuführen pflegen / reimen sich nicht hieher / und sind schon von Grotio widerlegt d. tr. c. 6. §. 7. &c.

§. 4. Gleich wie aber ein Fürst allenthalben ihm die wohlfarth seiner Unterthanen zum höchsten angelegen seyn laßen soll / also muß er auch in Mitteldingen der Unterthanen bestes beobachten / wozu vornehmlich viel hilfft / **wenn er unnütze / und mehr zum Aberglauben / als zur Erbauung dienende Ceremonien abschaffet** / welche auch die Formula Concordiæ selbst nicht vor rechte Mitteldinge erkennet Tit. X. und welche heutiges tages (wie die Erfahrung bezeuget) noch bey vielen Lutherischen Kirchen im schwange gehen / wie auch Brunnemannus **in seinem Kirchen-Recht hie und dort** angemer-

angemercket. Denn ob gleich die dinge / die man Mitteldinge nennet / eigentlich wedergebohten noch verbohten seyn / sondern gleichsam mitten inne stehen / so kan man doch dieses Mittel nicht an einen Schnürgen haben / daß es in einem gewißen Punct bestünde / sondern nur auff ein ebenes / also daß es bald einem Verbot / bald aber einem Gebot näher komme. fast wie die ripatetici das Mittel in der Tugend erklären. Denn welche dinge zur Erbauung dienen / oder den Endzweck Christlicher Versamlungen wo nicht nothwendig / doch zufälliger weise befördern / sind fast so gut / als wären sie in der Christlichen Religion geboten / welche aber im gegentheil die Erbauung und den Gottes-dienst verhindern / sind fast so gut als verboten. Werden demnach jene löblicher eingeführet / diese aber abgeschaffet. Wie davon sehr fein schreibet der **Herr Cantzler von Jena** de rat. Status dissert. 19 Concluf. 7. da er spricht: **Dieweil uns Gott / was die äuserliche** Disciplin **und Ceremonien anlanget / nichts sonderlich geboten / was wir dis falls in acht nehmen solten / müßen wir uns an die allgemeinen Regeln halten die er uns gegeben / daß die dinge / die ans erheischender nothdurfft der Kirchen zur Ordnung und Zierde**

angeordnet werden müssen / darnach eingerichtet werden. Alwo wir uns vorzusehen haben / daß nicht unter dem Nahmen und Deckmantel der Ceremonien / Aberglaube / Zauberey / Gauckeley / verfälschung der Sacramente / und verdächtige Redens-arten in die Kirche eingeführet werden. Wannenhero ein Fürst recht und klüglich thut / wenn er sich erinnert des Spruchs Pauli Coloß. 2. vers. 21. 22. 23. und 1. Timoth. 4. vers. 3. 4. und dahin bedacht ist / daß die Christen nicht mit allzu vielen Ceremonien beschweret werden / oder wenn sie schon damit beschweret / daß er sie davon befreye / und den Geistlichen kein Gehör gebe / wenn sie darwider einwenden / die schwachen würden dadurch geärgert. Denn das ist eben der Vorwand / deßen sich die meisten wider die Fürsten gebrauchet / ihnen gleichsam die Hände zu binden / daß sie sich ihres Rechts in Kirchen-Ceremonien nicht gebrauchen könten / sondern alles machen müsten wie sie es haben wolten. Denn wenn wir fragen wo das Aergernis her kömmt / so sind gewißlich die Geistlichen selbst schuld dran / daß das Volck mit solchē Lehren eingenomēn / daß sie sich an den Dingen ärgern müssen. Denn so sie ihre Zuhörer von der Natur und Eigenschafft der Kirchen-

Ceremo-

Ceremonien recht unterrichteten/gewiß das Aergernis würde sich bald verlieren. Wenn sie nur die wahre Gottseligkeit den Leuten recht einpredigen/ so wird sich niemand weiter daran ärgern. Denn daß in Predigten die Gottsel. nicht recht getrieben / sondern an dessen stat die Predigten mit Oratorischen Farben und Rhetorischen Figuren ausstafiret werden hat der selige Brunnemann d. tr. Lib. 1. c. 6. membr. 1. §. 4. seqq. weitläufftig angemercket. Ob auch vielleicht die Lehre von Mitteldingen deswegen gemeiniglich hindan gesetzt wird/ weil es den Priestern nicht viel einbringt/ wenn die Leute so klug werden/ daß man durch die bloße Reinigkeit des Hertzens/ und ein Christlich Leben einen gnädigen GOtt haben könne/ davon wil ich andere urtheilen lassen.

§. 5. Gehöret also auch dieses zur Klugheit eines Fürsten/ daß er **den Predigern bey zeiten befehle/daß sie das Volck offt und viel von Art und Natur der Mitteldinge unterrichten.** Dieses hat der Großmächtigste Churfürst zu Brandenburg weißlich gethan **in der Kirchen Ordnung im Hertzogthum Magdeburg. tit. 2. im Anfang.** Deren Wort wir in diesem Tractat vorangesetzt. Ob aber die Kirchen Ordnung in diesem Stück fleißig in acht genommen werde/ weis ich nicht. Wo aber diese Lehre und Ermahnung von den

Priestern hindan gesetzt wird/ da halte ich/ daß ein Fürst nicht allein weißlich/ sondern auch **recht** dran thue/ wenn er ihnen aufferleget/ daß sie diese Materie mit bessern fleiß treiben solten/ damit die Gemüther des dummen Pöbels von den abergläubischen Einbildungen gereiniget/ und ihnen eine rechte Erkäntniß der wahren Gottes-Furcht und des Christenthums beygebracht werde. Sie können auch nicht einwenden/ **es komme den Fürsten das Recht nicht zu/ ihnen vorzuschreiben/ was sie predigen sollen**/aldieweil die Predigten zu den iñerl. Religions-Sachen mit gehöreten/ da ein Fürst unrecht thäte/ wenn er ihm darinnen ein Recht etwas zu befehlen/ anmassete. Denn wir haben schon oben erinnert/ daß die distinction unter innerlichen und äuserlichen Religions-Sachen nur Ursach zu Zanck und streit gebe/ und daß man nur betrachten dürffe/ ob eine Sache Gottes Wort und dem Christenthum zu wider sey/ oder nicht. Nun aber ist dieses Fürstliche Mandat dem Christenthum nicht zu wieder/ sondern es befördert vielmehr das Christenthum. Denn wenn die Priester nicht thun was ihres Amts ist/ und in ihren Predigten mehr **unnütze Zanckhändel und Grillen** vorbringen/ als der **Christliche Lehre von der Frömmigkeit und Christlichen Tugenden**/ so kan sie der Fürst krafft seines Rechts in Kirchen-

Sachen

Sachen zu paaren bringen/ und sie ihres Amts erinnern. Denn wenn er dieses nicht thun dürffte/ was wäre ihm denn das Recht in Kirchen-Sachen nütze? Und wenn ein Fürste nicht mehr seyn solte / als ein blosser Beschützer und Advocat der Kirchen/ so wäre das Recht in Kirchen-Sachen nichts als ein blosser Nahme oder ein lediger Tittel. Denn mit der Weise müste der Fürst tantzen/wie die stoltzen Pfaffen pfiffen. Darum erinnert der sel. Brunnemann gantz Christlich/ d. tr. Lib. 1. c. 6. membr. 1. §. 15. Es ist der Obrigkeit ihr Amt/ wenn sie sehen daß das Predigamt nachläßig ist/ und die Laster nicht straffet/ und auff die wahre Gottesfurcht uñ gute Werck nicht rechtschaffen dringt/ daß sie sie ermahnen können/ ihr Amt recht zu verrichten. Es ist eine gewisse Anzeige/ daß ein Mensch ehrgeitzig sey / der sich nicht wil straffen noch vermahnen lassen. Wannenhero ich zwar halte/ man müsse dem irrigen Gewissen des gemeinen Manns etwas nachgeben/ weil aber geschickte Mittel sind / ihnen den Irrthum zu benehmen / so sollen die Priester diese Mittel brauchen/ und wenn sie das nicht thun wollen/ kan sie der Fürst dazu zwingen. Denn eben damit/ daß sie sich dem Fürsten widersetzen/ wenn er ihnen alles guts befiehlet/ geben sie ihr böses Gemüthe

the an tag/ was sie im Schilde führen. Denn ich halte/ wenn diese Materie in zwo oder drey Predigten recht getrieben würde/ wie sichs gehöret/ das gemeine Volck würde sich bald eines bessern besinnen/ und sich an Abschaffung unnützer Ceremonien nicht weiter ärgern. Wolten aber die Priester vorschützen/ daß sie sich selbst **daran ärgerten**/ und vorgeben/ weil dem Fürsten allein das Recht in Mitteldingen etwas zu verordnen/ nicht zu käme/ so könten sie es dem Fürsten mit guten Gewissen nicht zulassen/ daß er sich dieses Rechts gebrauchte/ so wolte ich sie gebeten haben/ daß sie meine wider diese Meinung droben vorgebrachte Gründe und Ursachen widerlegen/ und mir drauff antworten/ oder wo sie das nicht können/ ihren Irrthum erkeñen. Denn wenn sie mit keinen bessern Gewehr auffgezogen komen/ als die obangeführten Autores, so möchten sie wohl die Pfeiffe einziehen/ und den Streit einstellen. Und wenn man die Warheit sagen soll/ so kan das Aergerniß beym Volck/ das sie hier vorschützen/ dem Fürsten nicht hinderlich seyn. Denn es ist nur ein **genommenes**/ und kein gegebenes Aergerniß. Nun machen ja/ wo ich mich nicht irre/ die Theologi selbst eine Regel vom genommenen Aergerniß: **Wegen genommener Aergeniße**/ (wenn man sich an guten Dingen ärgert) solle **und könne man das was christlich und**

gut

gut ist/ nicht unterlassen. Nun ist es aber recht und gut/ daß abergläubische Ceremonien abgeschaffet werden: Und an guten Dingen ärgert sich niemand/ es müste denn ein böses Gemüth seyn. Wovon zu lesen Ditericus in Catechesi de scandalo. Auch ist uns nicht zu wieder/ das Paulus spricht/ **er wolte nimmermehr Fleisch essen / wenn sich der schwache Bruder dran ärgerte.** Denn es ist zwischen Pauli und unserm Exempel ein grosser Unterscheid. Fleisch essen ist ein Ding das weder böse noch gut ist/ abergläubische Ceremonien aber abthun / ist ein löblich Werck. Man liesest aber nirgends/ daß Paulus jemahls eines an sich selbst guten Dinges sich deswegen enthalten/ dieweil vielleicht ein ander sich daran ärgern könte. Sondern die heilige Schrifft lehret vielmehr/ als die Jüden auff die Beschneidung drungen/ als wäre sie nöthig/ daß er ihnen darinnen nicht habe weichen wollen/ als in einer Sache die sich schon zum Aberglauben neigete. **Galat. 2. v. 5.** Was hinderts denn/ daß ein Fürst nicht auch/ ungeachtet des empfangenen Aergerniss/ sich seines Rechts solte gebrauchen können? Denn gleich wie Paulus den Jüden/ was die Beschneidung anlanget/ nicht hat wollen zu willen seyn/ also ist der Fürst auch nicht dazu verbunden. Daher mich immer deucht/ der Vorwand vom empfangenen Aergerniß habe

seinen

seinen Ursprung aus eben dem Fundament/daraus der Mißbrauch des Worts Gewissen (wie wir oben gelehret) entsprungen. Denn wenn **das genommene Aergerniß** die rechte Ursach dieses Dinges ist/ so frage ich/ **warum unterlassen wir denn nicht auch einige Ceremonien in unserer Kirche/Aergerniß bey den Reformirten zu vermeiden?** Deñ ich keñe etl. Reformirte/welche wegen des Exorcismi niemahls bey der Tauffe eines Lutherischen Kindes haben wollē zu Gevattern stehen. Item warum haben die Wittenberger/ an obangezogenen Ort/ den Exorcismum auff begehren etlicher Lutherischen Eltern/ nicht wollen unterlassen? Sehen wir also / daß das Ding ein Häckgen hat/und daß was anders dahinter verborgen/als daß sich die Schwachen dran ärgern möchten. Und wenn sie dawieder einwenden wolten/die Reformirten wären keine Gliedmassen der wahren Kirchen/so wolte ich antworten/ Paulus habe auch seine Zuhörer ermahnet/daß sie den Heiden kein Aergerniß geben solten. 1. Corinth. 19.v.32.33. wie wohl sonst noch viel darauf zu antwortē wäre/welches ich ietzt vorbey gehe/davon gelesē werden kan des Hrn. Præsidis Tractat **von Lutherischer und Reformirter Fürstlicher Personen Heyrath.** Daher ich auff die Gedancken komme/diese Lehre werde so eine Klugheit seyn/ als wie derjenigen/

gen/die bey unserer Lutherischen Kirche den Calvinisten/ wie sie reden/ zu trotz tantzen / welches ihnen und uns allen eine schlechte Ehre ist.

§. 6. Nun wollen wir auff etliche Fragen in sonderheit gehen/ und zeigen/ wie in etlichen Exempeln, aus denen Fundamenten/so wir bißher/ und vornehmlich im ersten Hauptstück erkläret/ einige streitige/und von unsern Theologen bißher nicht gestandene Erörterungen hergeleitet werden können. Das erste Exempel wollen wir nehmen **vom** Gregorianischen Calender/ **ob ein Evangelischer Fürst denselben in seinem Lande einführen/und die Feste darnach halten lassen könne.** Wir gründen uns auff obige Lehrsätze/ und sagen ungescheuet/**er könne es wohl thun:** Denn es gilt im Christenthum gleich viel/ ob die Feste nach dem alten oder neuen Calender gehalten werden. Die Religion hat hier kein interesse davon/ und darum kan es der Fürst desto eher thun/ wenn er einige Lande hat/ in welchen der Gregorianische Calender schon im Gebrauch ist. Denn es gehöret mit zu den Regalien eines Fürsten/ daß er mag Feste und Feyertage anordnen. Es gehet dem Gottesdienste nichts dran ab/ ob ein Fest/ Z. E. das Osterfest / diesen oder jenen Tag gefeiret wird. Aber hierinnen ist uns Havermannus zu wieder in tr. cit. c. 11. §. 4. Da er mit Händen und Füssen sich dahin bearbeit/

daß

daß er die Fürsten um dieses ihr Recht bringen möge. So weit/ spricht er/ hat ein Fürst zwar zubefehlen/ daß man Feste und Feyertage halten solle/ aber was es vor Feste seyn sollen/ und wenn/ und an welchen Tagen man sie halten solle/ das kan die Obrigkeit nicht thun/ ohne Vorwissen und Rath des Ministerii. Er nimt seinen Beweiß von dem Concilio Nicæno, daß in demselben wegen feyrung des Osterfests berathschlaget und beschlossen sey; Dieses Concilium aber habe nicht aus Fürsten und Weltlichen/ sondern aus Bischöffen bestanden. Allein wir haben schon oben erinnert/ daß die Concilia, so ferne sie im Mitteldingen etwas verordnen/ die Confirmation des Fürsten von nöthen haben/ damit sie bey den andern Unterthanen eine verbindliche Krafft und Nachdruck erlangen. Denn Bischöffe haben kein Recht andere Christen zu verbinden / daß sie es mit ihnen in dergleichen Mitteldingen halten sollen/ oder wenn sie solches vergeben/ greiffen sie in ein fremdes Amt. Weiter könte noch viel wider die Richtigkeit des Concilii Nicæni disputirt werden/ indem es sehr weit abgegangen von der Manier, welche die Apostel in dem heiligen Concilio zu Jerusalem in acht genommen/ also daß man nicht eben gar sicherlich sich auff die Autorität des Concilii Nicæni beruffen kan. Die Leges welche noch heutiges

Tages

Tages im Codice Theodosiano und Justiniano stehen/ lehren zur gnüge / was die Bischöffe vor einer Art und Manier in Einführung dessen was sie in ihrem Concilio beschlossen / sich gebraucht haben. Havemannus wendet noch weiter ein: **Der neue Calender könne keinem Christen auffgedrungen werden / denn es wäre des Papsts** Gregorii **Calender/ der Papst aber wäre der Antichrist/ und wenn demnach ein Fürst den** Gregoriani**schen Calender einführen wolte/ so billichte er Dinge des Antichrists.** Aber es ist wohl ein recht erbärmlicher Beweiß. Führet doch Havemann selbst seine Meinung zu behaupten/ aus dem Päbstlichen Recht das Cap. Licet X. de feriis an/ welches Buch Papst Gregorius der IX. gemacht hat/ welcher nicht um ein Haar besser gewesen/ als der Gregorius der unsern Calender gemacht hat. Weshalben er eben damit / daß er unsere Fürsten/ wenn sie den Gregorianischen Calender ein führeten/ als Antichristen beschuldiget / giebt er sich selbst das Antichristische Wesen schuld/ und zugleich allen Protestirenden / durch welche das Päbstliche Recht in Kirchensachen eingeführet ist. Aber wohin verleiten uns nicht unsere tollen Affecten? Dahin gehöret auch daß er zum dritten ein wendet/ **in dem Calender wären viel böse Leute mit unter die Zahl der**

Heiligen gesetzt/ weswegen es auch keiner Antwort werth ist/ so wenig als dieses / da er spricht: Nach dem Gregorianischen Calender müste das Oster-Fest bißweilen mit den Jüden/ oder mit den Ketzern/ die man Quartadecimaner genennet/ zugleich gehalten werden. Aber was ists denn mehr? Ist denn das so böse/ oder dem Christenthum zu wieder? Mit dem Havemanno haltens auch die Wittenberger beym Dedekenno Volum. 1. Tert. 6. n. 1. & 2. Dieweil sie aber mit eben den Vernunfftschlüssen auffgezogen kommen/ wollen wir uns mit widerlegung des Dinges nicht auffhalten.

§. 7. Unter die Kirchen-Ceremonien rechnen wir auch die Instrumental-Music, die in der Kirchen gebraucht wird/ und sagen/ daß deshalben der Fürst darinnen zu befehlen habe. Wir wollen hören was der sel. Brunnemann dazu sagt/ daß wir sehen/ daß ein Fürst Recht und Macht habe / darinnen zugebieten und verodnung zu thun. Er schreibt aber in seinem Kirchen-Recht Lib. 1. c. 6. membr. 8. §. 4. also: In allen Kirchen soll man vornehmlich dahin sehen / daß alles zu Erbauung der Kirchen geschehe; Was aber nicht zu Erbauung der Kirchen dienet/ das ist alber Ding. Darumb ist die

Mu-

mit Music der Orgel oder mit andern Musicalischē Instrumenten/ alber? Ding/ wenn die Leute nicht mit singen/daß die Gemeine wisse was gesungen wird/ und Amen drauff sagen könne. Was hilfft doch das zuerweckung der Andacht/ daß man Lateinisch singet? Diese Music kützelt zwar die Ohren/ aber sie dringet nicht ins Hertz. Da lassen sich allenthalben Italiänische Concerten, Passemezen, Villanellen u.d.g. in der Kirchen hören/welche weil sie die Ohren kützeln / den Leuten gefallen. Aber was macht Saul unter den Propheten. Er setzt noch hinzu §. 6. Unterdessen/ weil der Organist auff der Orgel spielet/ und variret/ so sehen sich die Zuhörer theils in der Kirchen allenhalben umb/theils lassen sich durch die Music fein süsse einschläffern/ und das ist nun die Andacht unserer zeit. So weit Brunnemann. Eben auff diesen schlag schreibt der Catholische Jurist Duarenus de sacr. Eccles. Minister. lib. 1. c. 14. Eine vernünfftige Music, darinnen mehr geredet wird / als gesungen / macht daß der Verstand der Worte den Zuhörern kräfftiger zu Her-

ten gehet / welches die gekünstelte Comœdiantische Music nicht thut / die heutiges Tages in der Kirchen gebräuchlich; Und bald hernach: Heutiges Tages wird aller Orten viel von dieser Figural-Music gehalten / daß man sich einbildet / und ein groß Wesen davon macht / als wäre sie unter allen Kirchen-Verrichtungen das vornehmste und nötigste Stück des Gottesdienstes. Indessen wollen wir uns in die Streitfrage nicht einlassen / ob die Orgeln und andere Instrumental Music dem Christenthum zu wider sey? Es ist zu unsern Vorhaben anug / wenn wir dieses erhalten haben / daß diese Music zum wenigsten zu den Mitteldingen gehöre / und also der Fürst vermöge seiner hohen Landes-Herrschafft darinnen zu gebieten habe. Ich halte auch es werde niemand leichtlich leugnen / daß in vielen Kirchen sich ein grosser Mißbrauch dieser Music finde / und das sich viel Cantores einbilden / als ob sie damit GOtt grosse Ehre anthäten / ob gleich ihr Hertz unter der Music von wahrer Andacht und Gottesfurcht gantz entfernet ist / welches doch die rechten Opffer sind die GOtt gefallen. Das übrige / es mag einem noch so sauer werden / und noch so viel kosten / gefället GOtt nicht. Und also können wir uns schon verwahren vor der harten Censur der Witten-

tenber-

tenberger beym Dedekenno Vol. 1. Lib. 2. membr. 2. sect. 6. n. 6.

§. 8. Das ist auch unsere Meinung von gewissen Kleidertrachten der Priester/ welche des Herrn Stryken Magnificenz ad Brunnem. d. l. §. 9. selbst unter die Mitteldinge rechnet. Wenn wir selbige genau betrachten/ so werden wir befinden/ daß sie mehr zum Mißbrauch/ als zu rechten Nutz und Erbauung helffen. Denn daß man sich ins gemein damit trägt/ als solten sie zu äuserlicher Zierde der Kirchen dienen/ so ist zu wissen/ daß es nicht gar zu Christlich klinget / indem das Christenthum ein Hertz erfordert/ das von aller äuserlicher Zierde und Pracht entfernet ist. Und werde ich nicht irren wenn ich sage/ daß diese Mode von den Geistlichen erfunden / sich damit (wie das Päbstliche Recht redet) bey den Layen ein Ansehen und Ehrerbietung zu wege zu bringen/ ob gleich die Papisten/ die Priesterlichen Kleider zu vertheidigen/ andere Ursachen anzuführen pflegen/ wie wir lesen können beym Durando in ration. Divin. offic. Lib. 3. c. 1. Item beym Cardin. Bona de rebus Liturgicis Lib. 1. c. 24. Ich dächte aber/ es stünde feiner und Christlicher/ daß man durch etwas anders als durch Kleider eine Ehrerbietung bey den Zuhörern er-

weckte/ nach der Weise der Apostel/ da wir wohl lesen von ihren Gürteln und Alltags-Kleidern/ nicht aber von sonderlicher Mode/ Tracht/ Materie oder Farbe der Kleider/ womit sie von andern Bürgern und Christen unterschieden wären. Vid. Voët. polit. Eccles. P. 1. lib. 4. Tr. 4. c. 4. Und lässet sich ansehen/ daß zu der Zeit/ da der Unterscheid unter Geistlichen und Layen auffkommen/ auch die Priesterkleider ihren anfang genommen. Das ist aber noch mehr zu erbarmen/ **daß solche Kleider** auch von Protestirenden Rechts-Gelehrten **vor heilige Dinge ausgegeben werden/** welches recht Papistisch und Heidnisch aussiehet. Denn was macht Saul unter den Propheten? Was machen die Kleider unter heiligen Dingen? Und wie wohl nach der Redensart des Päbstischen und Römischen Rechts auch solche Kleider unter heilige Dinge gerechnet werdē müsten/ so solten sich doch die Protestirenden billich solcher redens-Art enthalten/ und keine Dinge vor heilig halten/ die die heilige Schrifft nicht davor erkennet. Aber gleichwie Tribonianus viel dings aus den Heidnischen Juristen mit in seine Pandecten gebracht/ was nach dem Heydenthum stincket/ also haben auch unsere Juristen nach der Reformation viel Päbstische Lehren in ihrem Kirchen-Recht behalten/ also daß wir mitten unter den Protestirenden ein Papstentzendes Kirchen-Recht haben.

§. 9.

§. 9 **Die Bilder in Kirchen** gehören auch mit in die Zahl der Mitteldinge / wie denn alle die Unsern darinnen einig sind / wie wohl nicht zu leugnen/ daß solche mehr zu Aberglauben/ als zu Erbauung des Volcks dienen. Wir haben oben albereit gedacht / daß die Römisch Catholischen die Sache wegen der Bilder wider die Griechischen Käyser mit allem Ernst verfochten/vornehmlich darum/weil sie davor gehalten/ sie könten kein nützlicher Werckzeug finden/ dem gemeinen Völckgen ein äuserliches Wesen und Gepränge beym Gottesdienst beyzubringen/als eben durch Hülffe der Bilder. Und wäre gut/ daß man nicht eben dieser Klage über die Unsern von nöthen hätte. Denn es zeuget die tägliche Erfahrung/ daß nicht wenige unter uns Lutheranern der Ehrerbietung und hochachtung der Bilder allzusehr ergeben / und gar wenig vom Päbstischen Aberglauben disfalls entfernet sind. Weshalben auch zu wündschen wäre/ **daß das Gebot daß man die Bilder nicht anbeten solle / fleißiger getrieben und erkläret würde**/ als ins gemein geschicht. Denn wo das geschehe/ würden die Hertzen mehr vom äuserlichen Wesen / auff das innerliche gezogen werden. Und darumb halte ich/ daß gnugsame Ursachen vorhanden/ daß auff Befehl eines Evangelischen Potentaten dieses Gebot mit in den Lutherischen Catechismum gesetzt/ und der

Streit wegen Eintheilung der Zehen Gebot auffgehaben würden. Denn es ist Lutherò nicht zu zurechnen/ daß er dieses Gebot ausgelassen. Denn weil er vormahls im Pabstthum sich an die Ordnung / die wir Lutherischen noch heut zu Tag gebrauchen / gewöhnet hatte/ und nicht alle Mängel des Pabstthums auff ein mal gesehen / hat er dieselbige behalten; ob er schon sonst ernstlich gnug wider die Verehrung der Bilder gepredigt und geschrieben. Wannenhero ich auch nicht zweifele/ daß ein Fürst die Gewohnheit / da an vielen Orten **die Leute/ wenn sie vorm Altar vorbey gehen/ sich mit dem Kopff neigen und die Bilder am Altar gleichsam grüssen**/ abschaffen könne. Der Unterscheid/ den die Leipziger machen beym Dedekenno Volum. 3. pag. 660. unter einer moralischen und ceremonischen Anbetung oder Verehrung/ ist viel zu subtil / als daß sie ein Einfältiger recht begreiffen könte. Darumb solten die Priester die Abschaffung der Bilder nicht verhindern/ sondern **vielmehr den Fürsten solche abzuthun nach den Regeln des wahren Christenthums/ ermahnen.**

§. 10. Wir haben schon oben gezeiget / daß die Instrumental - Music ein Mittelding sey. Eben dieses ist auch unsere Meinung von den Lateini-

teinischen Gesängen/doch also/daß sie mehr zu Mißbrauch/als zum rechten Gebrauch dienen. **Es ist zu bejammern/** schreibet Brunnemann. d. tr. 1. c. 6. membr. 8. §. 9. **Daß die Lateinische Sprache aus der Römisch-Catholischen Kirche beym Gottesdienst behalten worden/** und der Herr Stryk. in not. d. l. n. 4. Nachdem er Mengerings Meinung/daß man die Lateinischen Gesänge behalten solte / angeführet/ setzt hinzu: **Es wäre besser / man hätte gewisse Stunden zu den Lateinischen Gesängen genommen/ dabey diejenigen so der Lateinischen Sprache kundig/ gegenwärtig seyn könten; Denn wenn alles Volck in der Kirchen beysammen ist/ ist es rathsamer / daß man sich nach den meisten richte/und solche Lieder brauche die die Leute verstehen können/ als daß man auff die wenige Lateiner sein absehen haben wolte.** Es scheinet als haben E. Excell. denjenigen antworten wollen/welche wenn sie behaupten wollen/daß man die Lateinischen Gesänge behalten solle/ unter andren sich beziehen auff den Nutzen/ welchen die Schuljugend daraus hätte/indem sie meinen/daß auff die Weise die Jugend nicht allein in der Schule/ sondern auch in der Kirche unterrichtet würde. Vid. Meisner. de adiaphor. Disput. 4.

§. 22. Und ist gewißlich zu verwundern/ daß so berühmte Leute sich nicht schämen / so gar elende Ursachen vorzubringen / und etliche nichtige und unnütze Ceremonien darauff zu bauen. Das Latein ist wohl nicht so viel werth/daß man deswegen/ daß man Latein lernen wolle / Lateinische Gesänge in der Kirchen gebraucht werden müsten/ da viel mehr unlateinische / als Lateiner zugegen. Latein hat sonst seine Zeit/da man es lernen kan. Kirchen-Versammlungen aber werden darum angestellet/ daß die Gemeine mit einem Munde GOtt anruffen und preisen solle/ darumb muß solches geschehen in der Sprache die allen Leuten bekant ist/ nach der Lehre des Apostels/ 1. Cor. 14. vers. 11. Da er diejenigen mit den Barbaren vergleichet/ welche mit ihren Zuhörern in einer unverständlichen Sprache reden / oder/ welches gleichviel ist/ in derselben Sprache singen. Und also halte ich / daß Meisnerus keine wichtige Ursach gehabt/ warum er also auff diejenigen schilt/ die von dieser Ceremonie nichts halten / und dieselben mit dem schändlichen Nahmen heimlicher Calvinisten/ hie uñ da in gedachter Disputation verzunahmet/ als wenn diejenigen die dergleichen Ceremonien gerne wolten abgeschafft haben/ gleich eine Religions-Mengerey ein führen/ und dem Calvinismo (sind Meisneri Worte) nicht nur die Fenster/ sondern auch Thür und Thor auffthäten/ dieweil sie die Rechtgläubigkeit der Lateinischen

schen Gebet nicht dulten wollen. Diese und andere harte Wort Meisneri geben einen unzeitigen Eiffer zuerkennen / gleich als wenn die Rechtgläubigkeit an die Lateinischen Gebet oder Gesänge gebunden wäre / und als müste jederman vor allen Lehren der Reformiten / als vor einer Teuffels-Lehre / einen Abscheu haben / und auff alle Weise und Wege dahin trachten / daß es ja nicht das Ansehen haben möge / als wenn mans auch nur im gerinsten Dinge mit ihnen hielte.

§. 11. Nun werden wir noch etliche wenige Exempel mit anfügen / die bey der Tauffe und beym heiligen Abendmahl gebräuchlich sind / uñ zwar vom Exorcismo den Anfang machen. Wir würden aber von dieser Streitfrage billich abstehen / und dieselbe andern Verständigern überlassen / wenn wir nicht albereit im I. Hauptstück die Grundlehren unserer Meinung von allem was dawider vorgebracht werden kan / befreyet und dem Fürsten dieses Recht aus tüchtigen Fundamenten zugesprochen hätten. Dieweil aber die Unsern **den Gebrauch des Exorcismi unter die Mitteldinge zehlen** / so müssen sie uns auch dieses einräumen / daß ihn der Fürst mit recht abschaffen könne / und wird nicht von nöthen seyn / daß wir solches erst von neuen beweisen. Denn was in einem Mitteldinge recht ist / daß ist auch im an-

dern

dern recht. Und ist keine Ursach warum sie hierinnen unterschieden seyn solten/ weshalben zu beklagen/ daß wegen abschaffung des Exorcismi **ein solcher Tumult in Sachsen unter Churfürst Christian dem** I. aus unvernunfft der Geistlichen enstanden. Denn da der Churfürst sich seines Rechts gebrauchen/ und auff begehren vieler Lutherischen Prediger den Exorcismum abschaffen wolte / und eine Schrifft Doct. Pierii, genant **Ein Bedencken von Abschaffung des** Exorcismi denen zu Leipzig versammleten Lutherischen Superintendenten zu unterschreiben vorlegen ließ / diese aber sich dessen wegerten/ ward ihnen endlich befohlen/ sie solten ihre Zuhörer vom Exorcismo recht unterrichten/ welchem Befehl sie auch folge leisteten: Als aber D. Gundermann und Salmuth anno 1591. den 14. Julii mit denen zu Zeitz versammleten Predigern von abschaffung des Exorcismi handelten/ musten sie sich fort machen und mit der Flucht salviren/ wegen des Tumults / der wegen abschaffung des Exorcismi entstanden. Endlich gieng das Churfürstliche Edict von abschaffung des Exorcismi aus / welches auch vollzogen worden wäre/ wenn nicht der frühzeitige Tod des Churfürsten die Execution verhindert. Nach des Churfürsten Tode mißbrauchten die Theologischen Auffsucher der Ketzer die Gnade des Administratoris Friedrich

Wil-

Wilhelms/ und verjagten nicht nur viele Theologos, sondern auch Juristen uñ Politicos von Universitäten und Consistoriis, und entsatzten sie ihrer Aemter und Dignitäten/ wovon weitläufftiger zu lesen beym Hospiniano in Concord. Discord. pag. 260. Und wenn es war ist/ was Nicolaus Blumius in der Leichpredigt über den custodirten D. Nicolaum Krell erzehlet/ so ist die angefangene Execution von abschaffung des Exorcismi zugleich mit Ursach/ weswegen Doct. Krell anno 1601. den 9. Octobr. gekopffet. Hiervon kan man nachschlagen die Historie und den Executions-Proceß in dem Tractat, dessen Titel ist: **Antwort und warhafftiger Gegenbericht auff die Leichtpredigt/ welche Nicolaus Blum bey dem Begräbniß D. Crelli zu Dreßden gehalten.** Item die Disputation D. Friderici Beemanni de Exorcismo. th. 22. alwo ein mehrers von D. Krellen und seiner beschuldigung zu finden/ und setzt er hinzu: Aber dessen ungeachtet lebet der enthäuptete gute D. Krell. annoch nach seinem Tode und wird noch leben. Welches Historischen Streits wir uns nicht anmassen/ sondern solchen andever ihrem Urtheil überlassen. Wir lassen uns daran genügen/ daß **der Exorcismus ein Mittelding ist/** ja daß die unsern selbst gestehen/ es wären eben harte Wort darinnen. B. Brunnemann. Lib. 1. c. 5. membr. 3.

§. 3.

§. 3. Da der Herr Geheim. Rath Stryk bey füget: **Diejenigen thun unrecht dran/ die bey dieser Ceremonie den Fürsten keine Gewalt übrig lassen.** Daß ich daher schliesse/ daß ein Priester welcher den Exorcismum in eben derselben Lutherischen Kirche den Lutheranern zu gefallen behält/ auff Befehl der Obrigkeit aber dann und wann unterlässet/ vor einen rechtschaffenen Kirchen-Diener/ anderer Dinge itzt nicht zugedencken/ gehalten werden könne. Das Gegenspiel wird gelehret beym Dedekenno Vol. 3. sect. 7. n. 3. Consil. Witteberg. Und daß ihnen auch der Eyd/ den sie bey antrettung ihres Amts gethan/ daß sie sich in allen Dingen nach der Kirchen Agenda richten wolten/ nicht hinderlich seyn könne. Daß sie solches nicht mit guten Gewissẽ thun könten. Deñ der Eyd ist kein Band der Ungerechtigkeit. Massen die Kirchen-Agenda in des Fürsten gefallen stehet/ weswegen der Fürst/ wenn er selbige ändert/ dem Priester seinen vormahls gethanen Eyd erlässet. Allerdings wie die Unterthanen alwege die letzten Ordnungen und Gesetze vor den Ersten/ so nachgehends abgeschafft worden/ in acht nehmen müssen/ unbeschadet ihres Eydes/ dadurch sie den vorigen Gesetzen vormahls verbunden gewesen. Woraus zugleich zu sehen/ daß einige Theologi öffters die principia moralia ihren Stoltz zuvermänteln/ und ihre gottlose Lehren zu behaupten/ mißbrauchen/ wie

auch/

auch/meines erachtens/ diejenigē gethan/welche beym Dedekenno d. l. sect. 6. n. 1. pag. 394. die Reformiten bey der Tauffe eines Lutherischen Kindes nicht haben wollen zur Gevatterschafft zulassen/unter dem Vorwand / es wäre wider ihren Eyd und Pflicht/ damit die Prediger der Consistorial-Ordnung verbunden.

§. 12. Unter die Mitteldinge oder Ceremonien **beym heiligen Abendmahl** gehöret / wie unsere Theologi sämtlich disfalls einig sind/ **die Privat-Beicht**/ die bisher in vielen Lutherischen Kirchen im gebrauch gewesen. Denn Christus hat nirgends weder geboten/ noch verboten/ seine Sünde auff solche art und weise zu bekeñen/ darumb auch die Definition der Mitteldinge diesem Dinge zu kömt. Es dürffte aber manchem eben hart vorkommen / dieses zubehaupten/ daß auch/ was diese Verrichtung anlanget/der Fürst zu befehlen habe. Unsere obigen Grund-Lehren bekräfftigen solches / wenn demnach der Fürst die Art und Weise wie solche im 2. Hauptstück beschrieben / in acht nimt/ so haben sich die Geistlichen nicht zu beschweren/ als würde die Christliche Freyheit gekräncket/ besonders da diese Ceremonie bey vielen Lutherischen Kirchen schon abgeschafft. Und kan an stat des **Beicht-Geldes** etwas anders zum Unterhalt der Prediger ausgemacht werden/ wovon wir anführen wollen die Meinung Sr.

Magni-

Magnificenz des Herrn Stryken ad Brunn. Lib. 2. c. 5. §. 6. Da er schreibet: **Es wäre zu wünschen / daß diese Bezeugung der Danckbarkeit an einem andern Ort / als im Beichtstuhl / da man die Absolution begehret / geschehe. Denn es ist nicht zu leugnen / daß die Beichtenden in dem Augenblick / wenn der Priester die Wort der Absolution spricht / ihre Gedancken auff den Beicht-Pfennig richten müssen / damit sie ihn in bereitschafft haben mögen. u. s. w.** Ich könte noch mehr Exempel anführen / wenn nicht die albereit angeführten genug wären / unsere Lehre zu erklären. Weswegen ichs hierbey wil bewenden lassen. Ich zweifele nicht / es werden unsere Lehrsätze ihr vielen unchristlich und falschgläubig vorkommen / und ich würde es dißfalls selbst mit ihnen halten / wenn sie durch das Wort / Rechtgläubigkeit / die insgemein angenommene / und durch das Ansehen vieler Theologen und Rechtsgelehrten befestiget / aber auff keine gewisse Lehre gegründete Meinungen verstünden. Der geneigte Leser wird sehen / daß wir unsere Lehre allenthalben mit vernünfftigen Ursachen erstritten / und nur gar selten grosser Leute Worte angeführet / damit wir denjenigen / welche noch alzusehr an dem Urtheil menschl. Ansehens kleben / zeigeten / daß unsere Meinung

nicht

nicht gantz neu sey/ sondern mit denen von andern albereit gesetzten und fast von jederman angenomen Grundlehren wohl zusammen hengen/ und daß wir nicht mehr gethan/ denn daß wir aus solchen Dingen die von jederman gestanden werden/ wieder die Wiedersacher disputiret. Weswegen wir hoffen wollen/ es werden diejenigen/ welchen unsere Meinung nicht gefället/ auch also mit uns handeln/ und so wir etwa einen schädlichen und gottlosen Irrthum hegeten/ uns denselben durch freundliche Unterredung benehmen und sich bemühen/ uns durch Vermahnen und lehren zu rechte zu bringen. Denn die Warheit leidet keinen Zwang / und lässet sich nicht anders als durch wahre Ursachen unserm Gemüth einbilden.

Erinnerung des Herrn THOMASII bey vorhergehender des Herrn Brenneisens DISPUTATION.

Insonders vielgeliebter Hr. Brenneisen.

Ich verbey sende demselben seine Disputationem inauguralem vom Recht Evangelischer Fürsten in Mitteldingen / welche Er mir zur censur übergeben/ wiederumb zurück. Ich habe selbige mit fleiß durchlesen/ und gratulire dem Herrn wegen dieser schö-

nen Probe/ aus welcher zu spüren / daß derselbige in Erkäntnis der Warheit und Ablegung der Vorurtheile/ so an der Lehre der Weißheit hinderlich sind / etwas rechtes gethan. Er wird befinden/daß ich sehr wenig und fast nichts darinnen geändert/ nicht als wenn ich meinete/ daß diese Frage nicht etwas auff eine andere Manier würde seyn abgehandelt worden/ wenn ich davon hätte schreiben sollen/ sondern weil ich gedachte/ es würde besser gethan seyn / wenn ich dasjenige was ich hierbey zu erinnern habe/ dem Herrn sonderlich zustellete/ damit Er sich dessen in fernerer Außführung dieser Materie vielleicht gebrauchen könte/ als wenn ich meine Gedancken mit den seinigen vermengte/ woraus ein übel an einander hangendes und ungleiches Wesen werden würde. Was die Warheit seiner Lehrsätze anlanget/ habe ich dabey nicht zu erinnern / nur möchte ich wündschen daß der Herr Ihm selbst und dem Leser zum besten eins und das ander etwas ausführlicher dann und wann erkläret haben möchte. Zwar wenn mein Herr etwas gemeines/ und welches nicht so viel und grosse Widersacher hat / defendiret hätte/ würde ich auch hierbey nichts weiter zu erinnern haben; Denn ich glaube/ Er habe seine Thesin und daraus fliessende conclusiones dermassen gegründet und ausgeführet/ daß ich nicht wüste was ein unpassionirter und von Præjudiciis befreyter Mensch dawider auffbringen könte. Allein

lein die Sache die er defendiret/scheinet den Leuten ein ungereimt Ding zu seyn/ welcher so viel grosse vornehme Leute/ und so viel Theologi, vornehmlich in Sachsen/ und in unserer Nachbarschafft/ welche uns nicht gar günstig sind/widersprechen/ welche daher/ wie es scheinet/ gelegenheit nehmen werden/ den Herrn mit seiner Lehre einer Falschgläubigkeit und Gottlosigkeit verdächtig zu machen. Weshalben Er sich bey zeiten verwahren und gefast halten muß/oder vielmehr/ weil diese Probe sattsam zeiget/ daß er sich allbereit gnugsam verwahret und gefast gemacht/als habe ich als ein guter Freund/ und weil zwey Augen mehr sehen als ein Auge/ ihm eins und das ander communiciren wollen/ wodurch ich vermeine/ daß er in fernerer Ausarbeitung dieser Materie/ die Streiche der Widersacher glücklicher abhalten/und dem durch Vorurtheile eingenommenen Leser den blauen Dunst vertreiben könne. Es ist ein übel Ding umb das Ansehen grosser Leute/ und umb das Vertrauen so man zu ihnen hat/ als würden sie uns nichts falsches lehren/ wannenhero ich sehr besorge/es werden sich viele derselben mißbrauchen / und schreyen/seine gantze Disputation wäre wieder die Libros Symbolicos, Augspurgische Confeßion uñ wider die Formulam Concordiæ, und ziele allenthalben auff Verachtung des Ministerii. Möchte also gerne sehen/ daß Er diesen Lästerungen etwas deutlicher begegnet hätte.

2. Denn was die Formulam Concordiæ anlanget / gleichwie sich der Herr wenig daran kehren wird / dieweil ich vernehme / daß dieses heilige Buch in seinem Vaterlande nicht eingeführet sey / weswegen ich seinem Vaterlande und Ihm hertzlich gratulire, also wird Er sich doch bemühen müssen / daß er in weiterer Außführung etwas deutlicher nur aus den Grundlehren der wahren Politic und Rechtsgelahrheit die heimlichen Staats-Steiche einiger Lutherischen Geistlichen anzeige / dadurch es geschehen / daß dieses Buch denen Fürsten und Ständen untergeschoben worden / als wäre es höchstnötig zur Seligkeit / da es doch nichts als Friedensstörerey im geistlichen und weltlichen Stande bißher gestifftet. Es möchten Ihm sonst die Studenten in der Nachbarschaft übel nachreden / unter welchen wir mitten inne wohnen / und die sich annoch die Einbildung machen / die Formula Concordiæ wäre das Palladium (der Schutz-Engel) der Lutherischen Kirchen. (Palladium aber heisset in seiner Mutterspache ein heidnisches Götzenbild.) Damit Er aber solches zeige / wird er eben keinen weitläufftigen Beweiß brauchen. Denn es hat solches Hospinianus schon gethan in seiner Concordia discorde, also daß Er nicht mehr thun darff / als in der Summa kürtzlich die Fundamenta zeigen wie sie der Historie und der gesunden Vernunfft offenbarlich zu wieder sind / darauff

Hat-

Hutterius sein grosses Buch/ Concordiam concordem gebauet/welche meines erachtens in wenig puncte kömen gebracht werden/ wie wir anderswo/ g. E. weitläufftiger zeigen werden.

3. Was aber die Augspurgische Confession betrifft/ muß augenscheinlich gewiesen werden/ daß des Herrn seine Lehre mit derselben genau überein stimme. Ich sehe zwar/ daß Er solches albereit gethan th. 5. cap. 1. wiewol etwas verdeckt. Weswegen Er mir nicht verargen wird/ wenn ich dem Leser zum besten diese Beweißthümer aus der Augspurgischen Confession deutlicher her setze. Im siebenden Artikel stehet: **Dieses ist gnug zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen/ daß da einträchtiglich/ nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt/ und die Sacrament dem göttlichen Wort gemes gereicht werden. Und ist nicht noth zu wahrer Einigkeit der Christlichen Kirchen / daß allenthalben gleichförmige Ceremonien von Menschen eingesetzt/ gehalten werden:** Daher Er hat beweisen wollen/ daß die Mitteldinge nicht zur innerlichen Kirchengewalt gehören/ sondern zur verwaltung des Fürsten/ welcher in einer angerichteten Republic alle menschliche Dinge regiret. Im 15. Artickel wird gesagt: von Kirchen Ordnung von Menschen gemacht/ lehret man diejenigen

halten/ so ohne Sünde mögen gehalten werden/ und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirchen dienen. Nun kömt es aber allein dem Fürsten zu/ daß er Recht spreche darinnen/ daß Friede und Ordnung im gantzen Lande gehalten werde/ (die Kirche aber ist auch mit im Lande) und kan die Ordnung und Friede der Kirchen nicht davon ausgenommen/ oder die Verwaltung dieser Ordnung/ ohne offenbare zertrennung der Einigkeit/ welche die Seele der Republic ist oder ohne vereingerung der Majestät/ nicht der Geistligkeit überlassen werden / wie unter andern aus dem Exempel der Päbstischen Lehren zu sehen. Endlich stehet in 16. Artic. **Derhalb sind die die Christen schuldig/ der Oberkeit unterthan/ und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu seyn/ in allen/ so ohne Sünde geschehen mag.** Daraus folget dieweil Sünde ein Werck ist das verboten ist/ Mitteldinge aber Wercke sind/ die nicht verboten sind/ daß nach Inhalt Augspurgischer Confession die Christen den Gesetzen ihrer Obrigket/ die von Mitteldingen verordnung thun/ gehorchen sollen. Hieraus wird aber von sich selbst ungezwungen folgen/ daß alle Protestirende Theologi und Juristen/ welche behaupten wollen/ daß einem Fürsten das Recht in Mitteldingen nicht zukomme/ von der Augspurgischen Confession abgewichen sind.

4. Daß

4. Daß man mit der **Verachtung des Ministerii** auffgezogen kömt/ ist eine gemeine Lästerung / damit man sich schon lange geschlept hat / also daß es nun schier ins alte Register kommen. Indessen wird es nicht schaden/ wenn der Herr zeigen wird / daß er in der gantzen Disputation durch den Nahmen der Pfaffen (oder so genanten Geistligkeit) nicht verstehe fromme Theologos und Diener Göttliches Worts/ die die Evangelische Lehre rein lehren und solche mit einem frommen Leben bezeugen (ja daß er diese als GOttes Augapffel gebührend in Ehren halte;) Sondern solche Leute/ welche unter dem Schein des Ministerii, der Theologie und des Evangelii sich einer Herrschafft und Tyranney über die Gewissen anmassen u. s. w. Bey dieser Gelegenheit kan Er zeigen woher der Unterscheid der Personen im Päbstlichen Recht unter Geistlichen und Layen erstlich entstanden/ nemlich daß die Bücher Neues Testaments von diesem Unterscheid nichts wissen/ und daß der Canon Decreti 7. Causa 12. Quæst. 1. so aus Hieronymo genommen/ nichts mehr zu verstehen gebe / ja daß man daraus mit Händen greiffen könne/ als daß die arme Päbstische Lehre schon zur selbigen Zeit auffs höchste im schwange gangen/ und demnach in der Übereinstimmung der ersten 500. Jahr nach Christi geburt / auch nur dieser

wichtigen Probe halber / kein groß Fundament reiner Lehre und guter Sitten zu suchen sey.

5. Auch wird sich der Herr umb **Beyfall einiger Lutherischen** Theologen umbzusehen haben. Er hat zwar klüglich gethan / daß Er seine Sachen mehrentheis mit den Zeugnissen **zweyr vornehmen** Juristen / Vaters und Eydams / welche bey den γνησίοις Lutherischen Theologis niemahls im Verdacht einiger Falschgläubigkeit gewesen / bestärcket. Indessen ist nicht zu leugnen / daß er noch besser mit denjenigen werde zu rechte kommen / welche sich durch die Autorität der Widriggesinneten verblenden lassen / wenn Er einiger Lutherischen Theologen übereinstimmende Zeugnisse anführen wird. Denn damit wird er machen / daß junge Leute ein wenig stutzen und sich bedencken werden / ehe sie Ihn vor einen Ketzer u. d. gl. halten / wenn sie sehen werden / daß es auch etliche Theologi von unserer Secte, unbeschadet des Lutherthums / mit ihm halten. Und daß ich Ihm disfalls zu hülffe komme / so wil ich Ihm hiermit an die Hand geben die Wort des Helmstädtischen Theologi, Herrn Doct. Gebhard Theodori Meiers / **in seinem Büchlein** de tribus initiamentis Christianorum §. 17. in fine p. m. 74. Da er schreibet: **Das Alterthum der Ceremonien hat unsern Zei-**

Zeiten nichts vorzuschreiben/ aldieweil hohe Potentaten solche Ceremonien/davon GOtt in seinem Wort nichts befohlen / bald anordnen / bald verändern/ und bald abschaffen können / nachdem sie es der Kirchen und der Republic zuträglich befinden. Hier hat Er in dreyen Zeilen einen kurtzen Begriff seiner gantzen Disputation. Auch hat Er sich wegen der Streitigkeiten und Zänckereyen / welche zu unserer Väter Zeiten/mit ärgerniß der gantzen Kirchen/ zwischen den Sächsischen und Helmstädtischen Theologen voraegangen / nichts zubefürchten/ dieweil itzt landkündig / daß diese jene itzt vor Brüder in Christo erkennen/ und demmach so kühne nicht seyn werden/daß sie dieses Zeugnis/ als Syncretistisch verwerffen solten.

6. Ich lasse mir auch gefallen/ daß Er im ersten Hauptstück deutlich gezeiget/ daß die Frage vom Fürsten-Recht in Mitteldingen **zur Rechtsgelahrheit gehöre/** und also das heut zu Tage sehr gemeine Einwenden wenn man sagt: Was gehets dich an? wiederleget. Vielleicht wird nicht uneben seyn / daß man bey anderer Gelegenheit eine Regel gebe/ dergleichen Schwierigkeiten kurtz und gut abzuhelffen/nemlich/weñ man wissen will/zu welcher Disciplin eine Proposition oder eine Frage gehöre/ müsse man es nicht aus dem subjecto, son-

dern aus dem prædicato urtheilen / (d. i. man müsse nicht sehen auff das Ding wovon man redet/ sondern darauff was von dem Dinge gesagt wird) Also gehöret diese Frage: Deus cujus generis? zur Grammatica, die Frage: Ob GOtt eine Substantia sey? gehöret zur Logica, wenn man fragt/ ob die Heiligkeit GOttes das Fundament des Rechts der Natur sey? gehöret zur Philosophia morali. Also gehöret folgende Frage zum Jure publico: Ob der Adel ein unmittelbarer Reichsstand sey? Wenn ich aber frage: Nobilis cujus declinationis? so gehörets zur Grammatica. u. s. w. Also gehöret die Frage zur Rechtsgelahrheit/ oder zur Politica, welche ein Werckzeug der Rechtsgelahrheit ist: Ob das Recht in Mitteldingen verordnung zu thun unter die Regalien hoher Potentaten gehöre? Item ob solches denen Reichs Ständen zukomme?

7. Wird derhalben der Herr nicht übel thun/ wenn Er in fernerer ausarbeitung dieser Materie/ aus den **Fundamental-Befassungen des Reichs**/ nemlich aus dem Religions-Frieden/ und Westphälischen Friedensschluß u. d. gl. einige Beweisthümer anführen wird/ aus welchen zum Uberfluß bewiesen werden könne/ daß denen Reichs-Ständen das Recht in Mitteldingen zu stehe/ damit hierdurch die Widriggesinnten schwachen desto mehr überwiesen würden. Ich sage/ **zum Uberfluß.**

Denn

Denn zu seinem Zweck wird es zwar eben nicht nötig seyn / aldieweil Er in der Disputation sattsam gezeiget/ daß in den Reichs-Gesetzen nichts zu befinden/ daß seiner Meinung mit Recht entgegen gesetzt werden könte. Er wird aber die Beweißgründe mit leichter mühe finden/ wenn Er nur den **5. und 8. Artickel des Münsterischen Friedens-Schlusses** mit fleiß durchlesen wird.

8. Er hat die distinction, damit man insgemein in Erklärung des Fürsten Rechts in Kirchensachen auffgezogen kömt/ **unter innerlichen und äusserlichen Kirchensachen/** als dunckel verworffen. Er wird sich aber umb die Rechtsgelarheit sehr verdient machen/ wenn er selbige nach der Meinung derer die sie gebrauchen/ etwas ausführlicher erklären wolte/ daß er zeigete/ daß wenn dem Fürsten das Recht in Mitteldingen genommen würde/ ihm fast kein Recht mehr überbleiben würde/ welches er in äusserlichen Dingen ausüben könte / sondern daß das Recht in Kirchensachen/ auch in unserer Secte, (nach erklärung der Widriggesinnten) wenn wir seine Kräffte und Wirckungen examiniren wollen / nicht mehr sey denn eine Last und Beschwerung die Geistlichen zu schützen / und ihnen zu helffen in Verfolgung der Widriggesinnten/ und bestärckung ihrer Lehren und Meinungen.

9. Auch

9. Auch ist mir lieb/ daß er §. 2. des 2. Hauptstücks seine Meinung zu bestättigen/ die Wort Gregorii Nazianzeni angeführet/ auff daß der Leser sehe/ daß des Herrn seine Lehre nicht neu / sondern sehr alt sey. Nazianzenus hat viel dings so den Wiedersachern nicht in ihren Kram dienet. Also ist sein Ausspruch bekant/ da er setzet was er von den Concilien hält/ womit sich einige von den Unsern zermartern/ wie ich anderswo gedacht/ daß es der vorgewandten Autorität und Richtigkeit des Concilii Niceni nicht schade. Also hab ich diese Woche unter andern Verrichtungen ohngefehr gar schöne Worte bey ihm an einem andern Ort gefunden/ welchen der Herr bey weitern Nachdencken gut wird gebrauchen können. Solche stehen in seiner 35. Oration vor den 105. Bischoffen. f. m. 592. da er schreibt: **Wir erfüllen alle vollkommene Zahlen/ in dem wir gläuben daß ein einiges göttl. Wesen sey/ und eine einige unzertrennliche Anbetung desselben / aber drey** hypostases **oder Personen/ wie einige wollen. Die darumb zancken/ möchten doch ein mal mit den Narrenpossen auffhören/ gleich als wenn der Christliche Glaube in Nahmen und Worten/ und nicht vielmehr Sachen selbst bestünde. Denn was sagt ihr / die ihr drey** hypostases **glaubet?**

Sprecht

Sprecht ihr denn damit so viel als wenn ihr dreyn göttliche Wesen gläubetet? Ich zweifele nicht/ ihr werdet wieder diejenigen/ die euch dieses schuld geben/ ein grosses Geschrey verführen. Denn ihr bekennet ja ein einiges Wesen in den dreyen Personen. Was macht denn ihr/ die ihr von Personen sagt? Erdichtet ihr denn ein zusammen gesetztes Wesen/ oder drey Angesichter/ oder so etwas das eine Menschliche Gestalt hat. Das sey ferne/ werdet ihr schreyen/ wer das sagt/ der müsse GOttes Angesicht nimmermehr sehen. Was wolt ihr denn nun/ daß ich weiter frage/ mit euren hypostasibus haben/ und ihr mit euren Personen: Nemlich daß dreye seyn/ die nicht an Naturen/ sondern an Eigenschafften unterschieden. Recht so u. s. w. Der Herr wird sehen/ ob er diesen locum gebrauchen kan. Dieses ist gewiß/ daß Gregorius hier unter die Mitteldinge rechnet/ wenn einer das Wort/ Person/ nicht brauchen will/ wenn er nur den Unterscheid der Eigenschafften und die Einigkeit des Wesens bekennet. Vielleicht gehöret aber dieses Mittelding nicht eigentlich unter diejenigen/ davon Er in seiner Disputation handelt.

10. Ist

10. In gedachten paragrapho unterrichtet er den Fürsten/ daß er lernen solle/ was Mitteldinge seyn. Ich meine der Fürst könne sein Regale nicht sicherer gebrauchen/ als wenn er es macht wie mans haben wil/ d. i. daß er κατ' ἄνθρωπον **die Dinge** vornimt/ **welche die Geistlichen unstreitig vor Mitteldinge halten.** Wie man z. E. bey uns insaemein lehret/ das der Exorcismus, die Ohren Beicht u. d. gl. Mitteldinge wären. Denn also werden sie mit keinem Recht noch Schein der Wahrheit verständige und ihre fünff Sinne gebrauchende Layen bereden können/ daß der Fürst der Religion einen Eingriff thue. Doch muß man hier den Einfältigen weisen/ wie schön sie bißher/ nach einführung der Formulæ Concordiæ, durch diese Lehre / so wider die Schrifft und alle Vernunfft ist/ betrogen worden: Daß nemlich **Mitteldinge/ in dem Fall/ wenn darumb Streit entstünde/ auffhöreten Mitteldinge zu seyn.** Also schreibet Blumius in der **Leichpredigt über D. Krell am 37. Blat.** Der Exorcismus ist wohl extra Controversiam, **ausser dem Streit / ein geringes Ding / wir lassen ihn auch in der Nothtauffe aus/ aber in Controversia ist es ein groß Ding umb diese Ceremonia, als dann**

kan

kan man sie mit guten Gewissen nicht auslassen/ wer sie drüber auslässet/ der giebt sich schuldig aller Greuel. Also schreibt der Herr Lincker nach andern von ihm angeführten Autoren in dissert. de eo quod circa sacram cœnam justum est, c. 4. §. 14. p. 43. Mitteldinge sind im fall des Aergernisses/ und wenn es umb die Bekäntnis und Christliche Freyheit zu thun ist/ nicht mehr Mitteldinge / die man thun oder lassen kan / sondern werden nöthige Dinge / die man halten muß. Und also wird in den Wittenbergischen von Dedekenno zusammen getragenen Consiliis dieser Schlendrian immer widerholet/ uñ scheinet recht der Widriggesinnten ihr Abgott zu seyn/ wenn ihnen der genommen wird/ so ists aus mit ihnen. Derhalben muß man zeigen/ daß dieses eine schädliche Lehr und das rechte Fündlein sey allen Tumult und Rebellion im Lande/ so unter dem Vorwand des Christenthums erreget/ zu vermänteln/ welches sich recht mit der Lehre der Papisten vergleichet / daß man den Ketzern nicht solte Treue und Glauben halten/ oder mit der Lehre der Jesuiten/ von ihren reservationibus mentalibus (wenn sie einen Eyd schweren/ und sich dabey etwas im Sinne vorbehalten) Denn es kömt eben so heraus / als wenn sie sagten: Ehe der Fürst die Mitteldinge

ver-

verbeut/sind es Dinge/die man seines gefallens thun oder lassen kan; So bald aber der Fürst solche verbeut/ daß man sie unterlassen solle/ so mus man dem Volcke weis machen/ sie wären von GOtt geboten/damit wir dem Fürsten nicht gehorsam seyn müssen. Oder mit einem Wort: Etliche Mitteldinge werden von GOtt geboten/ darumb daß die Unterthanen den hohen Potentaten nicht gehorchen sollen. Und gleichwol schreiben solche Leute noch Bücher davon/ was Fürsten vor ein grosses Interesse davon hätten/wenn sie ihre Meinungen mit Feuer und Schwerd beschützeten.

11. Es könte der Herr auch zu besserer Erklärung desjenigen/davon er §. 3. **des 2. Hauptstücks** discurriret/etwas deutlicher handeln von den Consiliis Theologicis, und von dem grossen Unterscheid derselben von decisionibus oder Entscheidungen/ die so viel als ein Urtheil gelten. Und ist diese Lehre sehr nöthig/ nachdem die garstige Gewohnheit auffgekommen / daß man Consilia, Z. E. des Dedekenni und der Wittenberger/ als res judicatas öffters anführet. Es war vor diesem eine Zeit einer Juristischen Barbarey/ da man mehr die Glossen anführete / als den Text. Jetzt fehlets nicht viel/ daß wir nicht in eine Theologische Barbarey gerathen sind/ daß bey dem hellen Licht des Evangelii/ wie wir uns rühmen die Consilia Z.

E. der

E. der Wittenberger / mehr und öffter als die Wort des Evangelii/ angeführet werden. Man muß zeigen / daß die Protestirenden Fürsten nicht gewolt haben / daß die Theologi die controversien (oder Streitsachen) **entscheiden** solten/ und derhalben nicht gewolt / daß Theologische Facultäten ohne die Juristische **Urtheil** sprechen solten. Weswegen sie in Consistoriis weltliche Räthe ihnen zugeordnet/ und einen Præsidenten von Politicis drüber gesetzt. Doch muß man auch zeigen / daß vornehmlich nach Einführung der Formulæ Concordiæ, einige Geistliche die Fürsten haben bereden wollen / als wenn es mit zu ihren Regalien gehörete / daß sie durch die Geistlichen **in Glaubens-Artickeln einen Ausspruch thun** könten/ und daß solcher Ausspruch und Erörterung so viel als ein Gesetz gelten müste/ auch ausserhalb Landes / und daß sie/ da die Fürsten den Betrug nicht stracks gemercket / sich nachmahls die Gewalt angemasset / mit grossen Verderben Teutschlandes sich solches eigenthätig und mit mehr als Päbstlicher Autorität zu unterfangen/ wie solches / anderer unzehlicher Exempel zu geschweigen/ nur aus dem entstandenen greulichen Tumult / als der hochseel. Churfürst zu Brandenburg das Lästern und Schmähen auff den Cantzeln verboten / jedermann annoch in frischem Gedächtnis ist. Es ist Anno 1555. ausgangen eine Glossa ordinaria über Pabst Alexandri des VII. literas circu-

lares, welche er unter dem Vorwand einer Beförderung des Friedens geschrieben. Der Päbstliche Brieff fängt sich also an: Indem wir von dem höchsten Gipffel des Apostolischen Ampts die gantze Welt/so weit auch unsere Sorge sich erstrecket (nostras videlicet curas)sorgfältig übersehen ꝛc. Da der Autor, der Glosse das Wort: so weit unsere Sorge sich erstrecket/ nicht vertragen können/ schreibt er: So/ so/ Herr Pabst/ ist das eure Sorge? Ihr seid trefflich sorgfältig in Dingen / die euch nichts angehen. Aper ihr werdet hoffentlich gelesen haben / was dort Homulus zu Augusto sagt: In anderer Leute Häusern soll man blind und stumm seyn: Und/ was dich nicht brennet/ solt du nicht löschen. Diese dem Pabst gegebene Lehre / oder dergleichen reimet sich sehr wohl auff die unzeitige und Papentzende Sorge unserer Geistlichen.

12. Wenn der Herr §. 4. Cap. 2. wohl lehret: Man solte sich vielmehr befleißigen etliche Ceremonien abzuschaffen als einzuführen / so wäre wohl nöthig / daß er auch zeigete: Daß die Formula Concordiæ, oder doch diejenigen die sich derselben gebrauchen / diese zwey Dinge in denen Fragen vom Fürsten-Recht in Mittel-

Din-

dingen **miteinander vermengen** / und die Beweisthümer aus den Sprüchen der Bibel/ welche einen Zweiffel erwecken können wider die Einführung der Ceremonien/ öffters gebrauchen wider die Abschaffung derselben / da doch unter diesen zwey Dingen ein grosser Unterscheid ist. Eben dergleichen betrieglicher Schluß wird gemacht / wenn die Widriggesinten auff das Aergernis der Schwachen dringen / und mit dem Spruch Pauli auffgezogen kommen / von welchen beyden der Herr handelt d. §. 4. & 5. Paulus saget nachdrücklich / er wolte sich des Fleisch essens **enthalten** / damit der Schwache sich nicht ärgere / er sagt nicht / daß er wolle Fleisch **essen** einem andern zu gefallen / der sich vor einen Schwachen ausgiebt. Daraus könte man nun leicht die Rechnung machen / welcher unter diesen beyden dem Exempel Pauli am nähesten komme / der z. E. den Exorcismum unterläsſet/damit sich der Schwache nicht ärgere/oder der ihn behält / damit sich ein ander der sich vor einen Schwachen ausgiebt/nicht dran ärgere.

13. Ich halte aber es sey kein bequemer Mittel zu Ausübung des Rechts in Mitteldingen/ als dasjenige welches Gelegenheit zu seiner Disputation gegeben / und darauff er §. 5. im 2. **Hauptstück** dringet / daß das Volck bey Zeiten durch die Prediger von Art und Natur der Mitteldinge unterrichtet werde. Es wäre aber gut / wenn das Werck allwege mit dem klugen

Absehen der Fürsten übereinstimmete. Es würde nicht schaden/ daß die Geistlichen in der Visitation dahin gehalten würden/daß sie Rechenschafft geben müsten / wie sie diesen Befehl in acht genommen / und daß die Widerspenstigen durch eine väterliche Züchtigung gezwungen würden. Indessen können sie es dem Herrn desto weniger verargen / daß er ihm diese Materie in seiner Inaugural Disputation abzuhandeln vorgenommen. Denn wenn sie (die Geistlichen) länger schweigen/ so müssen die Steine schreyen.

14. Auch habe ich nichts zu erinnern bey der Retorsion **des Beweisthums: Man solle seinen schwachen Bruder nicht ärgern.** Denn sie solten sich hier allerdings auch nach denen Reformirten richten. Man sehe aber die Boßheit/ dieweil die Sprüche der Schrifft/ man solle sich hüten / daß man seinen Bruder nicht ärgere / nicht in ihren Kram dienen/ haben sie den Layen weis gemacht / **die Reformirten wären ihre Brüder nicht** / welchen Staatsstreich der falschen Pfaffen / Politica, der Herr in fernerer Ausarbeitung weitläufftiger ausführen wird. Denn wiewohl er schon in der Disputation dessen Unzulänglichkeit gezeiget / und recht gelehret/ daß man auch den Heyden kein Aergernis geben solle / jedoch dieweil diese Antwort denen Widriggesinnten Ursach geben könte zu allerhand Lästerungen/so wird die andere Antwort/ auff welche er stillschweigend zielet / indem er sich

daselbst auf meinen Tractat von Lutherischer und Reformirter Fürsten Heyrath beziehet) daß nemlich nach dem A B C. des Christenthums und dessen ersten Grund-Regeln/ (von derer Handlung / oder zum wenigsten von ihrer Application sie uns ohne offenbare Päbstische Tyranney nicht ausschliessen können) die Christliche Brüderschafft zwischen den Evangelischen von beyden Religionen nicht könne auffgehoben werden/ etwas deutlicher erkläret werden müssen.

15. Die Beweisthümer/mit welchen die Widriggesinnten **wider die Einführung des Gregorianischen Calenders streiten**/ (von welchen er §. 6. c. 2. handelt) sind also beschaffen/ daß wir Layen uns schämen solten / daß wir uns so lange Zeit durch so elende Lehren bey der Nasen herumb führen lassen. Man sagt im gemeinen Sprichwort: Der ist kein Narr / der närrisch Ding einem andern anmuthet / sondern wer närrische Dinge thut oder leidet. Ist derhalben Zeit/daß wir einmahl klug werden. Was kan wohl ungereimters erdacht werden/als wenn man sagen will / der Calender ist ein Werck des Antichrists/weil ihn der Pabst gemacht hat. Wie wenn der Pabst eine Grammatica oder ein Rechenbuch geschrieben hätte / wäre denn das auch ein Werck des Antichrists? Was werden sie denn machen aus den Mitteldingen oder Ceremonien, die wir noch in unsern Kirchen haben/ welche auch von Päbsten erfunden? Wie wirds

dem Terentio, dem Martiali oder dem Petronio gehen / welche in Schulen vornehmlich durch Einrathen der Geistlichen entweder eingeführet / oder doch insgemein der Jugend wegen des schönen Lateins und kluger Reden recommendiret sind? Warumb halten sie nicht vielmehr und mit bessern Recht diese Autores vor Teuffels Werck / weil doch in denselben auf allen Blättern Teuffels-Werck zu finden? Warumb beschimpffen sie die Evangelische Lehre also / daß gantze Collegia von denen / welche Diener des Worts heissen wollen / diese Teuffelischen Heiden wider frommer Christen Evangelische Erinnerungen vertheidiget haben / und noch vertheidigen. Er wird auch dieses ins künfftige zu widerlegen haben / daß sie vorwenden / es stünden nichtswürdige Heiligen im Gregorianischen Calender. Gleich als wenn im Julianischen und Gregorianischen Calender / wie sie zusammen gedruckt sind / nicht einerley Nahmen und einerley Heiligen stünden / oder als wenn der Fürst nicht könte seines gefallens die ungereimten Nahmen heraus thun / oder als wenn jemahls / wenn wegen der Einführung des Calenders gestritten worden / die Frage gewesen wäre von denselben Heiligen. Hieher gehören auch die Wort Lutheri / welcher in den Jehn. Tomis von Verbesserung des Calenders also schreibet: **Man fraget nicht / obs recht oder unrecht sey / daß man den Calender reformire und**

ändere / sondern wer es thun soll; Als nemlich die Majestäten / Keyser oder Könige ꝛc. Hat also auch Lutherus den hohen Potentaten das Recht in dergleichen Mitteldingen zu gesprochen. Die Protestirenden Fürsten haben bisher gnugsam gewiesen / daß der Pabst nicht Recht noch Macht habe ihnen denselben Calender auffzudringen / und könten also ohne Verdacht des Pabstthums die politischen Ursachen bedencken / welche in dem Edict Keysers Rudolphi des II. **vom** dato 15. Sept. 1583. **an den Rath der Stadt Augspurg** angeführet werden / und zu finden sind beym Herrn Lincker in seiner Disputat. **vom Calender gehalten zu Altorff** Anno 1674. Cap. 4. alwo mit mehrern von hieher gehörigen Sachen gehandelt wird.

16. Es wird vielen sehr ungereimt vorkommen / das §. 8. Cap. 2. gelehret wird / **die Priester-Kleider wären keine heilige Dinge.** Muß derhalben gewiesen werden / **daß die Eintheilung so die Keyserlichen Rechte machen** / in res sacras, religiosas & sanctas, **nach dem Heidenthum** und der heidnischen Theologie stincke / indem die Heiden ihre so genanten res sacras ihren Obergöttern / die res religiosas den Untergöttern / und die res sanctas den Halbgöttern gewidmet. Man muß zeigen / daß gleichwie bey den Protestirenden res religiosæ &

sanctæ nicht göttliche Dinge sind/ welche GOtte/ sondern entweder der Gemeine / oder auch Privat-Personen zugehören / also auch die res sacræ ohne Heidnischen oder Päbstischen Aberglauben vor göttliche Dinge nicht können ausgegeben werden / und daß also im Neuen Testament bey wahren Christen eigentlich keine Gott geheiligte Dinge anzutreffen / denn GOtt will daß wir ihm unser Hertz geben und widmen sollen: anderer Dinge Heiligung ist abergläubisch Ding. Daher wird gleichfals etwas zu sagen seyn von Ursprung Christlicher Kirchen zu der Zeit Keysers Constantini, das ist/ zu der Zeit/ da der Antichrist schon die durchaus heidnisch gesinnte Hertzen der Christen eingenommen hatte.

17. Das Stück **von Abschaffung der Bilder** verdienet ebenmäßig eine weitere Ausführung. Wovon Frid. Spanhemii Historia Imaginum, und Historia Imaginum restituta, welches Schrifften sind/ so von allen Studiosis Theologiæ unserer Secte verdienen gelesen zu werden/ ein mehrers an die Hand geben können. Wir können nicht leugnen / daß das gemeine Volck unter uns disfalls nicht weit vom Päbstischen Aberglauben entfernet / und wird von den Lehrern der rechte und reine Gebrauch der Bilder sehr selten getrieben. Wir haben hiervon in diesem Hertzogthum / und in dieser Stadt ein artiges Exempel/ da der Landesfürst wegen abergläubischer Verehrung des so genanten Jesus-Kindgens

gens vor wenigen Jahren / diese abergläubische Ceremonien weislich abschaffen müssen. Es ist klar zu erkennen / daß die Papisten in ihrem Catechismo das andere Gebot von den Bildern / weil es dem Götzendienst zu wider / und nicht in ihren Kram dienet / mit Fleiß ausgelassen. Welches Lutherus, indem er mit andern Dingen zu thun gehabt / nicht gemercket / denn er hat nicht alle Gebrechen auff ein mal anmercken können. Gleichwie der Aberglaube allgemach einreisset / also muß er auch allgemach ausgerottet werden. Ein Mensch kan nicht alles sehen / noch alles reformiren. Die Nachfolger Lutheri hätten seinem Exempel folgen und auch etwas thun / und es nicht einig und allein bey seinem thun und reden bewenden lassen / alles darein einschrencken / und die Gewissen damit verwirren sollen.

18. Bey Gelegenheit der **lateinischen Gesänge** / davon der Herr §. 10. Cap. 2. handelt / fallen mir ein die Gedancken eines gewissen Autoris, welcher **die Rede des Drachen** / derer in der Offenbahrung Johannis gedacht wird / von der **Lateinischen Sprache** verstehet / wie ich warscheinlich davor halte. Es ist eine Politische Regel / ein Regent müsse seine Unterthanen an die herrschende Sprache gewöhnen. Dieses hat sich der Pabst wohl wissen zu Nutze zu machen / indem er zu einem Zeichen der Unterthänigkeit allen Pfaffen in allen Landen geboten / sich der Lateinischen Sprache beym

Gottesdienst zu gebrauchen. Dieser Aberglaube ist schon zu Caroli Magni Zeiten in Deutschland eingeführet / damit die Universitäten von der Herrschafft der Fürsten abgesondert würden / musten alle Professores und Studenten in den geistlichen Orden aufgenommen werden. Daher ist das **Latein eine Sprache der Gelehrten worden** / weil es die Pfaffen-Sprache war. Sind wir nicht arme blinde Leute / das wir uns weis machen lassen / der Fürst könne z. E. den Gregorianischen Calender / als ein Antichristisch Ding nicht einführen / und mercken nicht / daß die Lateinischen Gesänge in unsern Schulen rechte Antichristische Dinge seyn / die nichts als Unruhe / Aberglauben / Abgötterey und Pædanterey u. d. gl. stifften.

19. Was die Erzehlung von dem **Tumult in Sachsen wegen des** Exorcismi anlanget / sehe ich lieber / daß der Herr solches ausgelassen hätte. Denn ich sehe gleichsam schon zuvor / daß ihn die Widriggesinnten eines crimnis læsæ Majestatis beschuldigen werden / als wenn er einige Dinge tadelte / welche von den Fürsten des Röm. Reichs entweder gebillichet / oder in ihrem Nahmen gethan sind. Ich kenne der Leute ihre Anschläge / und schreibe davon aus eigener Erfahrung. Und ist nicht nöthig / daß ich von meinem Exempel vor dismahl ausführliche Erwehnung thue / sondern ich werde solche versparen bis zu anderer Gelegenheit. Es

hat

hat Peucerus dergleichen Anklage in fast gleichen Sachen erfahren. Peucerus hatte geschrieben der Churfürst zu Sachsen hätte nicht gewust/ daß im Symbolo des Athanasii stünde / daß Christus nach der menschlichen Natur weniger sey als GOtt der Vater / und wäre erschrocken/ als ihm dieses aus dem Athanasio gezeiget worden. Hutterus, da er nichts dawider auffbringen konte/macht sich sehr unnütze/und giebt dem Peucero Schuld/ er habe ein grosses crimen læsæ Majestatis begangen. Hat sich demnach der Herr zu præpariren / den **Mißbrauch des** criminis læsæ Majestatis recht zu erklären. Mehr Exempel aus der Römischen Historia finden sich beym Tacito und Ammiano Marcellino, aus der neuen und einheimischen Historia aber wird uns allein Hutterus in seiner Concordia Concorde, auch nicht allein dieses Lasters / sondern auch/ allerhand Verfälschungen/ Meineides u.d. gl. womit er Hospinianum, Peucerum u. a. m. ohne einige Ursach beschuldiget / Exempel gnug an die Hand geben. Werden demnach diejenigen die es nicht leiden können/ daß Juristen geistliche Sachen tractiren / freundlich gebeten / daß sie ins künfftige Juristische Materien / sonderlich von Peinlichen Sachen/ wo sie sie uns nicht überlassen wollen / jedoch vernünfftiger als bisher in denen Streitigkeiten wider die, Widriggesinnten geschehen/ appliciren.

20. Es giebt endlich auch noch **andere Exempel** / welche zum Recht in Mitteldingen gehören/von den Geistlichen aber bisher der Gewalt des Fürsten entzogen sind / als die Oblaten beym heiligen Abendmahl / das Creutzmachen bey der Consecration , die Austheilung des Brodts / die Wort die sie bey der Austheilung gebrauchen u. d. gl. Conf. Lynker. supra citatam disputationem de jure circa sacram cœnam cap. 3. & 4. Andere Exempel wird man finden in den Voluminibus Consiliorum Theologicorum von Mitteldingen/ welche wenn man sie nach eben derselben Regel examiniret / Gelegenheit geben werden / viele dergleichen Schnitzer der Widriggesinnten zu zeigen. Mein Herr sey in dessen GOtt befohlen/und nehme diese freymüthige Erinnerung im besten auff. Gegeben den letzten Augusti 1695.

Zugabe.

I.

Es wird denjenigen unrechtmäßiger Weise das Verbrechen der Gotteslästerung Schuld gegeben / welche einige Lehren aufrichtig setzen/ die mit der Lehre unserer Theologen von GOtt und dem HErrn Christo nicht überein stimmen. Denn bey allen Verbrechen mus ein böser Vorsatz seyn. Also werden Caspar Francus und Hospinianus unbillich

lich von Hutteroo cap. 22. in fine p. m. 718. Gotteslästerung bezüchtiget. Was würde Hutterus dazu sagen / wenn ihm einer Gotteslästerung Schuld gebe / daß er mit Selneccero geschrieben / Churfürst Augustus habe nicht aus menschlichen Trieb / sondern **durch Eingebung des Heiligen Geistes** vom Concordien-Werck zu rathschlagen angefangen. Cap. 9. p. 270.

2. Das jenige was aus dem Recht der Natur sich beym Proceß befindet / muß auch in der Kirchen in acht genommen werden. Nun folget aus dem Recht der Natur / daß man einen abwesenden unverhöret nicht verdammen solle. Item / man solle die Leute nicht verdammen / die nicht unter unserer Botmäßigkeit sind. Diesem zuwieder lehret Hutterus cap. 14. Es würde das gröste Unrecht von der Welt seyn / wenn dieses im **Kirchen-Regiment** solte aufkommen. u. s. w.

3. Diejenige ist eine Jungfrau / welche mit keinem Manne zu thun gehabt / nicht welche verschlossenes Leibes ist. Ist demnach nicht nötig / zu behauptung der ewigen Jungfrauschafft der Jungfrau Marien / daß man vorgebe / als wenn sie durch ein wunderwerck unterletztes Leibes gebohren habe / Da aber Hutterus nebenst andern anderer Meinung ist / berufft man sich auf die gantze **Rechtgläubige** Antiquität. p. 700.

Cap.

Cap. 22. Es stehet aber schlecht mit uns/ wenn man uns zwingen wil in natülichen Dingen Glaubens-Artickel/ und eine Rechtgleubigkeit und Falschgleubigkeit zu setzen.

4. Das Verbrechen einer Verfälschung/ und ein falscher vernunfftschluß oder eine falsche Auslegung in Disputiren sind so weit von einander unterschieden als Himmel und Erde. Darumb hat Hutterus wieder die Grundlehren der Rechts gelahrheit gehandelt/ wenn er dem Iuristen Helphanto cap. 24. p. 760. Item Hospiniano cap. 11. p. 352. und cap. 33. p. 929. eine öffentliche verfälschung Schuld giebt.

5. Das verbrechen læsæ Maiestatis und greulicher Untreu kan ohne Verletzung der Grund-Regeln der vernünfftigen Rechte/ so weit nicht ausgedehnet/ und gezogen werden/ dahin es Hutterus zeucht/ wenn er Peucerum solcher dinge beschuldiget cap. 40. p. 967. daß er geschrieben/ Churfürst Augustus habe eine Lehre im Symbolo Athanasiano nicht gewust/ und cap. eod. p. 975. das er geschrieben/ gedachter Churfürst habe sich über seine Geistlichen beschweret/ daß sie ihn in einen ewigen Zweiffel verwickelten. Oder wenn dergleichen Dinge ein crimen læsæ Maiestatis seyn sollen/ wie wird es mit Huttero ablauffen/ welcher Pfaltzgraff Johannsen beschuldiget/ daß er guten Ermahnungen nicht stat gegeben cap. 33. p. 930. sondern sich durch einiger

ger Calvinisch gesinneten Fürsten und Theologen censuren habe verführen lassen. Item daß er von Churfürst Christian dem 1. zu Sachsen schreibt/ er wäre von etlichen seiner Räthe und Theologien übel betrogen worden. Cap. 48 p. 1233.

9. Es leufft wieder das natürliche Recht/ das die geschworne Urfehde dem Beklagten verbieten solle/ daß er seine Sache nicht gerichtlich ausführen dürffe. Wenn derhalben ein gefangener gezwungen wird auff solche Weise in der Uhrfehde auch den remediis juris zu renunciren/ so halte ich daß eine solche Urfehde/die der gefangene aus Furcht zu schweren gezwungen wird/ null und nichtig sey. Hieraus mag nun der Leser urtheilen / ob Hutterus den Peucerum mit Recht eines Meineydes beschuldigen könne Cap. 9. p. 266, daß er die Uhrfehde gebrochen/ deren formular er anführet ibid. p. 265.

7. Gesetzt: Es habe ein Catholischer Fürst sich von seinen Pfaffen bereden lassen / daß er den Lutheranern der Religion halben ihre Ehren-Aempter / Würde und Einkünfften genommen: Da sie sich nun hierüber beschweret/ habe ihnen ein Pfaffe diese Antwort gegeben: **Was die Widersacher leiden / das leiden sie alles ihrer falschen Religion halben. Ist derhalben vor keine Verfolgung oder Tyranney zu rechnen / sondern**

dern

dern hat von Ampts und Rechts wegen geschehen müssen / was wider solche Leute vorgenommen worden. Und was ists denn / das dergleichen Leute von dem ihrigen eingebüsset? Es sind diejenigen / die in ihrem ketzerischen Irrthum halßstarrig verblieben / ihrer Aempter in Kirchen und Schulen entsetzet. Es sind solche Leute öffentlicher Bestallungen / öffentlicher Besoldungen und Wohlthaten beraubet / die der Obrigkeit / der Republic und der Kirchen / bißweilen nicht einmahl als Unterthanen / geschweige denn als Geistliche / kein gut gethan. Ich frage aber: Haben sie denn hierdurch etwas von dem ihrigen eingebüsset? keines weges. Sondern die Obrigkeit hat das ihrige / und nicht was jenen zugehörete / die Aempter / Ehre und Besoldungen / als gemeine Güter sich zugeeignet / und hat keinen Menschen des seinigen beraubet. Was würde Hutterus, oder Hutteri neuer Patron zu dieser Philosophie sagen; besonders wenn der Pfaffe diesen seinen Discurs mit diesem Förmelgen beschlöße: Das Ampt Weltlicher Obrigkeit in Reformation der Kirchen brächte

te es mit sich. Was er nun hierzu sagen würde/ das laßen sie sich auch gesagt seyn auff die Philosophie Hutteri, damit er das thun der Lutherischen Geistlichen wider die Reformirten defendiret. Cap. 49. p. 1257.

Ein mehrers wil vor dis mal die Zeit nicht leiden. Was wir aber hier angeführet/ sind alles solche Dinge/ welche zu Iuristischer oder Philosophischer Untersuchung gehören/ und nicht unter die Theologischen Fragen gerechnet werden können/ ob sie gleich über eine Schrifft eines Theologi formiret sind/ wovon in denen Erinnerungen Bericht geschehen.

III.

Herrn Christian Thomasens Erörterung

Der Juristischen Frage:

Ob Ketzerey ein straffbares Verbrechen sey?

14. Julii Anno 1697.

Gespräch eines (so genandten) Rechtgläubigen und eines Christen.

I.

ORthodoxus. Mein Herr Christian/ Ich finde den Herrn stets über den Büchern/ was studiret er denn guts/ daß er so einen Plunder Juristischer und Theologischer Bücher auffgeschlagen umb sich herumb liegen hat!? C. Mein Herr Orthodox, er kömmt mir eben recht / ich brauche den Herrn. Er weis was vor Streit / ärger / als jemahls ietziger Zeit unter unsern Herren Theologen ist. Er weis wie es bey dergleichen Streitigkeiten pflegt her zu gehen / daß einander beyde Partheyen / oder doch zum wenigsten ein Theil das andere / verketzern. Er weis das durch solche Gelegenheit mehr als ein mal diejenigen/ so andern verdächtig/ auff dieser ihr Angeben / für Gericht gezogen / und als Inquisiten tractiret worden. Dieweil nun dann und wann von unsern Collegiis, oder auch von einzeln Rechtsgelehrten/ Urtheile und Responsa einge-

holet werden / als habe ich die Sache der Mühe werth geachtet / daß ich sie etwas genauer betrachtete. Denn ich weis nicht wie es kömmt / daß mir die Meinungen / so auch ins gemein unter Protestirenden Juristen vom Verbrechen der Ketzerey angenommen / schon vor einiger Zeit verdächtig vorgekommen. Und gleichwie (wie schon von andern angemercket) in Protestirenden Gerichten / was Ehesachen anbelanget / viel Dings passiret / so nach dem Pabstthum stincket / und aus der Lehre / daß der Ehestand ein Sacrament sey / herrühret; also düncket mich auch / daß die Lehren / welche wir in Sachen Ketzerey betreffend / anmercken / und auff welche sich unsere Responsa oder Consilia gründen / gantz und gar von der Lehre des Evangelii abweichen. Und muß ich gestehen / je mehr ich die Bücher unserer Rechtsgelehrten so von Ketzerey geschrieben / auffblättere / und solches mit demjenigen was unsere Theologi davon geschrieben / zusammen halte / je mehr werde ich in dieser meiner Meinung bekräfftiget. Der Herr Orthodoxus aber wird mir am besten aus dem Traum helffen können / indem er länger als ich dem Studio Juris obgelegen / und ehe er sich darauff begeben / vor diesen etliche Jahr Theologiam studirt hat. Wolan so sage er mir denn was hiervon seine Meinung ist. O. Das will ich gerne thun. Es wird mir auch eben so schwer nicht fallen / indem den Unsern schon zu unterschie-

schiedenen malen von den Papisten vorgeworfen worden / als wenn sie es / was die Lehre von Bestraffung derer Ketzereyen anlanget / mit ihnen hielten / wider welche Beschuldigung aber unsere Theologi und Juristen sich statlich verantwortet / und gezeiget / daß zwischen der Papisten und unserer Meinung ein grosser Unterscheid sey. C. Was denn vor ein Unterscheid? D. So viel ich mich entsinne / so geben die Papisten ins gemein vor / man könne die Ketzer zur Religion zwingen / und als Leute die eines greulichen Verbrechens überwiesen / am Leben straffen. Unsere Leute aber begehren niemand zur Religion zu zwingen : dictiren auch niemanden der Ketzerey halben / eine Lebensstraffe / sondern gehen selten weiter als auff den Bann / und Landesverweisung / es sey denn / daß sie über das Verbrechen der Ketzerey auch einer Auffruhr oder Gotteslästernng überzeuget werden. Nun kan ich aber nicht sehen / was bey dieser Lehre unrecht geredt seyn solte / sondern mich düncket vielmehr es sey alles difalls klar / und stimme mit den Lehren der Rechtsgelahrheit wohl überein. C. Ja es ist also / wie der Herr sagt. Und ich habe selbst diesen oder dergleichen Unterscheid zwischen der Päbstischen und Protestirenden Lehre bey vielen Autoribus gelesen. Allein dieser Unterscheid thut mir nicht gnug. Sondern mich deucht / daß die Protestirenden auch hierinnen papentzen / daß

sie nicht deutlich sagen können/ was eigentlich Ketzerey vor ein Ding ist; daß sie Ketzerey vor ein straffbares Verbrechen halten; Daß sie mit einer Hand den Religions-Zwang verwerffen/ mit der andern Hand aber denselben wider vertheidigen/ damit daß sie wollen/ man solle die Ketzer mit dem Bann/ oder mit Landesverweisung straffen; Daß sie die Lehre von Auffrührischen oder Gotteslästerern dermassen verdunckeln/ daß sie ihres gefallens wider alle Ketzer mit dem Schwerd ja so arg wüten und toben können/ als die Papisten/ und daß sie also gar zu unvorsichtig hin und wider offenbare Päbstische Lehren von der Ketzerey in ihre Juristen-Bücher/ oder in die Systemata Theologica gebracht. Und damit er nicht dencke/ daß ich ihm etwas vorschwatze/ so könte ich allein aus Benedicti Carpzovii criminalibus, die ich hier bey der Hand habe/ ihm alles mit einander zeigen. Aber ich will lieber mit ihm selbst von allen und jeden Stücken ordentlich handeln. O. Meinethalben. Er sehe nur zu/ daß er dasjenige/ was er vorgegeben/ wohl beweise.

II.

C. Er darff davor keine sorge tragen. Es wird vielmehr von nöthen seyn/ daß wir uns vor allen Dingen darinnen vergleichen/ **aus was vor Fundamenten wir unsere Meinungen beweisen wollen?** O. Aus was vor Fundamenten in einer Iuristischen Materie/ als aus denen eingeführten Gesetzen / nemlich aus dem Corpore Iuris, aus dem Iure Canonico, aus denen Reichs-Abschieden/ und aus einhelliger Meinung der alten Kirchen-Lehrer / der Theclogorum und Juristen? C. Ich halte der Herr scherzet. Denn wenn ich gesagt/ daß die Juristen in dieser Materie papentzen / d. i. daß ihre Meinungen dem Göttlichen Recht und der Lehre Christi zuwieder seyn/ so sihet leichtlich ein jeder/ daß ich hier keine **Menschlichen Gesetze** werde passiren lassen / am wenigsten aber das **Iustinianische und Canonische Recht.** Denn dieses papentzet nicht nur ein wenig/ sondern es ist gantz und gar Päpstisch. Jenes aber steckt so voller Antichristischer Lehren/ daß ein Päpstischer Jurist Cornelius à Rynthelen in einem absonderlichen Tractat, welchen er genant den **Römisch-Catholischen Juristen**/ bey allen und jeden Puncten die Streitfragen/ in welchen die Protestirenden von den Papisten abgewichen/ auff Seiten der Papisten aus dem Corpore Iuris entschieden. Wenn ich ferner gesagt / daß die gemeine Lehre papentze/ wäre es

lächerlich ding / wenn einer die gemeine Übereinstimmung der Gelehrten wider mich anführen wolte / dieweil hier nicht die Frage ist / ob die Gelehrte ins gemein alhier mit einander übereinstimmen / sondern ob ihre Übereinstimmung recht sey ? O. Er wird ja doch die Zeugniße der Kirchen-Lehrer nicht so schlechter dinge verwerffen / besonders die Zeugnisse Augustini, als welcher sehr vernünfftig (wie mich düncket) in dieser Lehre gegangen ist / und welcher in allen drey Religionen des Römischen Reichs allenthalben sehr hoch gehalten wird. C. Ich halte zwar die Väter der ersten Kirchen in ehren : Doch wird ihre autorität niemahls so groß bey mir seyn / daß deswegen aus Recht unrecht / und aus Unrecht Recht werden müße. Ich kan es also wohl geschehen laßen / daß ihre Wort angeführet werden / so ferne sie die Fundamenta ihrer Beweisthümer in sich halten. Man mag auch wider diejenigen / welche sich auff die Meinungen der Kirchenlehrer gründen / andere Zeugniße der Kirchenlehrer (wenn man es so haben wil) anführen. O. Aber was sagt er von Augustino? C. Seine autorität ist mir deswegen verdächtig / wenn ich gleich sonst keine andere Ursache hätte / daß er / wie der Herr gesagt / bey allen im Reich angenommenen Religionen so hoch gehalten wird. O. Das verstehe ich nicht wie es gemeinet ist. Er rede deutlicher. C. Es hat vor Zeiten ein Kirchen-Lehrer / wo mir

recht

recht ist/ Hieronymus gesagt: Es wäre fast die gantze Welt Arianisch worden. Ich werde nicht irren/ wenn ich sage/ Es sey fast die gantze Welt Augustinisch worden/ und habe längst auffgehöret Christlich zu seyn. Wie sehr sich die Papisten untereinander wegen der autorität Augustini zancken ist unter andern aus der Historia des Ianseniſmi zu sehen. Lutherus/ gleichwie er ein Augustiner gewesen/ also macht er hie und da gar zu ein grosses wesen aus Augustino, und giebt ihm ein übermäßiges Lob/ hat auch viel aus der Platonisch oder doch Heidnisch gesinnten Theologie Augustini genommen/ welches er lieber aus den reinen Brunnen Israelis hätte nehmen sollen. Ist derhalben kein Wunder/ daß heutiges tages unsere Theologi und Juristen mehr auff ihn und seine Bücher halten/ denn sich geziemet. Wieviel die Reformirten ins gemein von ihm halten/ kan ich so eigentlich noch nicht wißen. Doch halte ich/ man könne das was ich gesagt/ auch von ihnen gar leicht beweisen/ vornemlich da Augustinus in seiner Disputation wider Pelagium hin und wider viel von der gratia particulari lehret. C. Es mag wohl seyn/ aber deswegen muß man seine Autorität nicht gar verwerffen/ noch so verächtlich von dem grossen Augustino reden. D. Ich rede nicht verächtlich von ihm. Ich sage selbst/ daß Augustinus ein grosser Mann gewesen. Er war ein grosser Disputirer/ ein grosser Redner/ ein grosser

Philosophus, ein grosser Politicus, und ein aus allen diesen Stücken nach dem Sinn der Welt zusammengesetzter grosser Theologus. Ich sage noch weiter: Er hat Königliche und Heroische Tugenden an sich gehabt. Ich besorge aber/er habe sich in seinen Schrifften nicht auffgeführet/ als ein grosser Christ. Denn er lässet fast auff allen Blättern seine Affecten in Liebe oder Haß mercken/ und ist keine Apostolische Demuth oder Krafft darinnen zu spüren/sondern klingt alles nach hohen Worten die das Fleisch erregen und demselben wohlgefallen. Doch hiervon werden wir vielleicht ein ander mal zu reden haben/ besonders da wir noch eine andere Ursach haben/ weswegen wir Augustinum in dieser Streit-Sache als einen Richter oder Zeugen nicht annehmen können. D. Warumb denn? C. Es hat Augustinus den gemeinen Mangel des Menschlichen Geschlechts an sich gehabt/ nemlich/ wenn uns andere etwas zu wider thun / so sehen wir leicht was recht ist/ und können sie der Billigkeit erinnern / so bald wir aber selbst gelegenheit bekommen/uns zu rächen/lassen wir uns gleich verblenden / thun Unrecht unter dem Schein des Rechten / und vergeßen der vorigen Billigkeit/ suchen auch solche ungerechte Dinge vor andern Leuten unter der Larve der Billigkeit zu verbergen. Als die Donatisten wider die Rechtgleubigen wüteten/ hat sich Augustinus statlich dawider gesetzt/ und sie gelehret/ wie schlecht es mit dem Christenthum überein stimme / wenn man

einen

einen zur Religion zwingt. Da aber die Recht-gleubige solche Keyser bekommen/die es mit ihnen hielten/verkleidet sich Augustinus gleich/ und vertheidiget die Lehre / daß man die Ketzer zum Glauben zwingen möge / wiewohl unter einem großem Schein der Barmhertzigkeit und Billigkeit. Und ist Augustinus in dieser Materie sich selbst öffters zu wieder/so gar/ daß er auch denen Gelehrten anlaß gnug gegeben/daß einer dis der ander jenes vorgiebt/ was eigentlich seine Meinung in der Lehre von verfolgung der Ketzer gewesen. Denn es beruffen sich beyderseits Partheien auff ihn. Den Zwang der Ketzer z. e. zu behaupten/führen ihn an Bellarminus (a) Franciscus Burchardus (b) Hierotheus Boranowsky (c) und andere mehr. Im gegentheil gebrauchen jener ihre Wiedersacher Antonius Benbellona (d) Samuel Pomarius (e) und unsere Leute hie und da wider die Papisten zuvertheidigung der Gewißensfreyheit sich seiner Zeugnisse / und wenn ihnen eins und das andere zu wider/bemühen

(a) Bellarminus l. 3. de Laicis c. 21. seqq. (b) Franc. Burchardus von der Freystellung im 2. Theil 16. Cap. am 181. und folg. Bl. 17. Cap. am 188. Bl. Item im 20. Cap. am 203. Blat uud sonst hin udn wieder. (c) In gerechtfertigtem Gewissens-Zwang an unterschiedenen Orten. (d) in fuscinabulo pro Principibus Part. 1. c. 4. p. 48. Part. 2. c. 14. p. 137. (e) in ungerechten Gewissens-Zwang an unterschiedenen Orten.

hen sie sich solches zu lindern und eins mit dem andern zu vergleichen / wiewohl mit mehr spitzfündigkeit / als Vernunfft. Uber das harte Urtheil Augustini wider die Ketzer beschweren sich Johannes Clericus (f) und Philippus à Limborch (g) welche doch Petrus Poiret (h) zu defendiren / und die Meinung Augustini anders zu erklären sich bemühet / wie wohl ich / wie ich anderswo (i) gesagt / jener ihre Meinung vor wahrscheinlicher halte D. Ich höre ja lauter Nahmen falschgleubiger Autorum, und wie ich öffters gesagt / so gefält mir gar nicht / daß der Herr die Leute lieset: Er solte die Schrifften unserer Rechtgleubigen Lehrer fleißiger lesen / und nicht mit derer hindansetzung / aus neugierigkeit / in frembder Religion zugethanen Scribenten stören. C. Ich habe gelernet / alles zu prüfen / und das gute zu behalten. Ich habe gelernet / daß eine Christ unter Secten zwar leben müße / gleichwie er in der Welt leben muß / aber keine Secte machē müße. Ich lebe in der Secte / in welcher ich gebohren bin / und halte ihre Ceremonien mit / so viel ich mit guten Gewißen thun kan. Deswegen aber bin ich niemand gram / der einer andern Secte zugethan / ich hasse die Leute von meiner Secte nicht / sondern ich suche die Warheit aus allen heraus / oder ich examinire

lsie

(f) defense des sentimens sur l'Histoire Critique, lett. 14. pag. 366. sviv. (g) Hist. Inquis. l. 1. c. 6. (h) append. 5. apol. ad libros de erudit. solida &c. p. 457. seqq. (i) in dissert. de scriptis Poireti.

sie vielmehr alle nach der Regel der Weisheit/ die ich in heiliger Schrifft finde/ und laße mir von niemand in meinem Glauben etwas vorschwatzen. So habe ich auch in der Sache/ davon wir geredet/ die Scribenten der Secte in welcher ich lebe/ auffzuschlagen nicht unterlaßen. Es hat Elias Veielius, ein Theologus zu Ulm/ ein Lutherischer Theologus, und welchen demnach der Herr vor einen Rechtgleubigen hält/ eine Theologische Disputation geschrieben/ von der Meinung Augustini/ ob man die Ketzer zum Glauben zwingen dürffe? Dieser Autor leugnet nicht/ daß Augustinus die erste Meinung/ die auch der heiligen Schrifft gemes/ daß man die Ketzer dulten solle / in seinen letzten Schrifften geändert habe: Wiewohl er nach andern an stat einer Entschuldigung vorgiebt/ Augustinus habe gleichwohl die Meinung / daß man die Ketzer umbbringen möge / nicht vertheidiget/ oder es hätten die Donatisten nicht Ursach gehabt / sich auch über diese etwas harte Meinung Augustini zubeschweren. Welches aber/ meines erachtens/ die Frage selbst wenig angehet. Indeßen gestehet gedachter Autor; (k) Augustinus formire ihm bisweilen aus einigen Sprüchen der Schrifft ein stumpffes Gewehr; und befinde ein jeder

(k) d. Dissert. p. 44. 45. conf. Dommaireinus à Dissingau von der Avtonomia c. II. p. 216. seq.

jeder Gelehrter/ daß Auguſtinus zwar ein prächtiger Redner / aber eben kein accurater Diſputirer ſey. Und erhelle nach Grotii Meinung/ auch allein aus dieſem Exempel/ daß wir gantz anders von einen Dinge urtheilen/ wenn wir eine Sache wie ſie an ſich ſelbſt iſt/ unpartheyiſch betrachten/ als wenn umbſtände einer gewißen Begebenheit dazu kommen/ wodurch es geſchehe/ daß die letztern Gedancken nicht alle mal die klügſten wären. Bey dieſer bewandis hab ich gewieſen/ daß ich Urſachen gnug habe/ warumb ich in gegenwärtiger Sache ſonderlich mit Auguſtini autorität mich bitte zuverſchonen. O. Nun weil er denn hier keine Menſchliche Geſetze/ auch keine Zeugniße der Gelehrten leidē kan/ ſo frage ich was will er den ſonſt vor Fundamenta haben/ daraus man die dinge beweiſe? C. keine andere als die ewigen und allgemeinen fundamente/ nemlich göttliche Offenbarung/ und die geſunde Vernunfft. O. Aber ſo werden wir ja zu weit aus unſern Schrancken kommen./ wir ſind Juriſten/ der Herr will eine Juriſtiſche Frage tractiren: Was man aus göttlicher Offenbahrung oder aus heiliger Schrifft beweiſet/ das gehöret in die Theologie, was man aber aus der Vernunfft beweiſet/ gehöret in die Philoſophie. C. Ich weis nicht was der Herr vor eine Rechtsgelahr-

lahrheit studiret hat. Meine Rechtsgelahrheit setzet die göttlichen Gesetze / item Menschliche Gesetze / die mit der Vornunfft überein kommen / zum Grunde. Hat er aber eine Rechtsgelahrheit / welche von göttlicher Offenbahrung und der Vernunfft entfernet ist / so mag er sich in acht nehmen / daß sie nicht alle vernünfftige Leute vor gottlos und unvernünfftig halten.

III.

D. Gnug von diesem. Ich halte die gemeine Lehre vom Verbrechen der Ketzerey habe Schrifft und Vernunfft gnug vor sich. Ist der Herr anderer Meinung / so sage er / was ihm dissfalls einen Zweiffel gemacht. C. Wolan / ich will mich hier weder als einen Sophisten / noch als einen Redner aufführen / sondern werde / als ein guter Freund / dem Herrn meine Zweifels-Knoten durch deutliche Fragen vorlegen. Die Meinung / daß Ketzerey ein straffbares Verbrechen sey / ist meines erachtens / wo nicht falsch / doch ungewiß. Der Herr sagt / es wäre ausgemacht / daß Ketzerey ein straffbares Verbrechen sey. Wie deucht ihn denn / können wir auch richtig disputiren / wenn wir nicht wissen / was Ketzerey vor ein Ding ist / oder wenn wir in Beschreibung eines Ketzers nicht einig seyn? D. Gar nicht. Denn Ketzerey ist kein Ding / so man mit den Sinnen begreiffen kan / sondern das man sich in Gedancken einbildet und verstehet. C. Weil er denn meinet daß Ketzerey ein straffba-

res Verbrechen sey / so sage er er doch was Ketzerey vor ein Ding ist / denn ich / der ich dran zweiffele / bilde mir festiglich ein / ich verstehe nicht recht was ein Ketzer und was Ketzerey ist/ und der Herr und seines gleichen / die ihr Ketzerey vor ein strafwürdiges Verbrechen haltet/ wüstets auch so wenig als ich. O. Er mengt gantz offenbarlich schwere und unmügliche Dinge untereinander. Denn wiewohl Augustinus schon zu seiner Zeit gesagt : Es wäre eine schwere Sache/ einen Ketzer zu beschreiben / so ist doch eine Sache deswegen nicht eben unmüglich/ wenn sie gleich schwer ist/ sondern nach dem Sprichwort / ist ein Ding nach überstandener Schwerigkeit/desto schöner und angenehmer. C. Nun wolan/ so gebe er denn eine Beschreibung: Ist denn derjenige ein Ketzer/ **welcher befunden ist / daß er auch nur im geringsten stück von der Meinung und von dem Wege der allgemeinen** (oder Catholischen) **Religion abweiche ?** O. Nein. Denn es hat schon Wissenbachius (a) angemercket / das diese Beschreibung ungewiß und falsch sey/ alldieweil/ nach der Meinung Augustini / nicht ein ieder Irthum gleich eine Ketzerey ist / sondern wenn es eine Ketzerey seyn soll / vornehmlich eine Halsstarrigkeit (b) dabey seyn muß. C. Aber diese Beschreibung ist aus dem Corpore Juris genom-

(a) Ad Cod. tit. de hæres. init. (b) C. dixit 29. qu. 3.

nomen/ (c) und der Herr siehet auch nur aus diesem Exempel/daß man was dieseMaterie anlanget/ sich an das Corpus Juris nicht kehren dürffe. Doch es mag endlich umb Augustinum stehen wie es will/ Denn wenn er es gleich nicht gesagt hätte/so würde doch diese Beschreibung dunckel und ungewiß seyn/ dieweil es ja so ungewiß und dunckel ist/ was die allgemeine Religion und der allgemeine Weg sey. Und der Herr weiß ohne Zweiffel wohl/ daß die Papisten uns mit dieser Beschreibung immer in die haare wollen/ (d) indem sie sich den Tittel der Catholischen aus langwiriger possession vel quasi zueignen. C. Was hält er denn von der Beschreibung des Päbstlichen Rechts/ da **derjenige ein Ketzer ist/ welcher umb zeitliches Nutzens willen/ vornehmlich aber aus Ehrsucht/ und daß einer etwas groſſes vor andern seyn will/ falsche und neue Meinungen auffbringt/ oder es mit dergleichen hält.**

O. Diese Beschreibung ist noch viel ungewisser und unrichtiger/ weil Philosophische/ Medicinische oder Juristische Irrthümer keinen Ketzer machen/ sondern Irrthümer im Glauben. Wiewohl auch dieses **in gedachten** Canone vielleicht dabey mit zuverstehen ist. C. Ich mag den Herrn itzt nicht damit drücken/ sonst könte ich leicht zeigē/ das alle Ketzerey endlich auff

(c) l. 2. C. de hæret. (d) Conf. Cornel. à Rynthelen Jurist. Rom. Cathol. c. 70. p. 154.

nichts anders hinaus läufft/ als auff einen vorgewandten Jrrthum in der Philosophie. O. Nach der Papisten Meinung könte ich solches zwar zugeben/ dieweil sie die Schul-Philosophie zum Grunde ihre Theologie setzen. Aber wir wollen dieses vor dis mal fahren lassen. C. Ja auch aus gleicher Ursach nach Meinung der Evangelischen. Aber gnug hiervon. Ich frage nun: Ist denn ein Jrthum im Glauben Ketzerey? O. Man muß noch etwas weniges dazu setzen: **Ketzerey ist ein halßstarriger Jrthum im grunde des Glaubens bey einem Menschen/ welcher ein Gliedmaß der Kirchen ist/ oder gewesen ist.** Denn hierinnen stimmen Päbstische/ Lutherische und Reformirte Lehrer/ so wohl Theologi als Juristen mehrentheils mit einander überein. (f) Es ist alles hier gantz deutlich. Denn wenn ich sage/ daß Ketzerey ein **Jrrthum im Verstande** ist/ so wird damit die Ketzerey von andern straffbaren verbrechen welche aus dem willen entstehen/ als Todtschlag/ Ehebruch u. s. w. unterschieden. Durch das Wort/ **Halsstarrigkeit**/ werden die groben Ketzer von den schwa-

(e) C. Hæreticus. 28. C. 24. q. 3. (f) Farin. P. 8. qu. crim. 178. §. 1. Carpz. qu. crim. 44. n. 4. Ziegl. ad Lanc. p. 939. Voet. P. 4. dissert. select. disp. 4. de error. & hæres. p. 723. Limborch. Hist. Inquisit. L. 3. c. 1. p. 175.

schwachen und geringen/ die nicht so arg sind/und welche nicht unter die Verführer / sonder unter die Verführte zu zehlen/ unterschieden; Durch die wort/ Irrthum im **Glauben**/wird ein Ketzer von denen irrenden in der Philosophie und andern wissenschafften / unterschieden; Durch den Irrthum im Grunde des Glaubens unterschiedet man einen Ketzer von denen/ so in andern Artickeln irren / welche nicht zum Grunde des Glaubens gehören/ dergleichen Leute mehr vor Schismaticos als vor Ketzer gehalten werdē. Endlich daß dabey stehet/daß ein Ketzer ein Gliedmaß der Kirchen sey/ ist Ketzerey vom Heidenthum/ Mahometischen Glauben und vom Jüdenthum unterschieden. Da nun also Ketzerey in der Beschreibung fast in allen worten von andern mit ihr verwandten dingen deutlich unterschieden wird/ so sehe ich nicht/ wie der Herr bey dieser Beschreibung etwas erinnern könne.

IV.

C. Wir werdens bald sehen. Denn wenn man ein Ding deutlich geben wil/ ist es damit noch lange nicht gethan/ daß man ein hauffen andere Wörter dazuflickt / die eben so unverständlich / oder noch unverständlicher sind / als das Ding selbst/welches man erklären will/ sondern es ist vonnöthen/ daß man von allen und jeden worten in der Beschreibung klare und gewisse Einbildungen in kopff kriege. So viel der Herr aber worte vorgebracht/ so viel unverständ-

liche oder zweiffelhaffte und falsche Dinge stecken/ wie mich düncket / darunter. Von dem wort **Kirche**/ wil ich eben kein wesen machen/ jedennoch dieweil dis wort/ als irgend eins/ vielfältiger dunckelheit unterworffen/ und ihr wohl bis an den Jüngsten Tag drumb streiten werdet/ was eigentlich die Kennzeichen der wahren Kirche seyn / Geschwege daß eure Rechtgleubigkeit hier in vielen stücken von der Regel heiliger Schrifft abweichet/ theils weil ihr das wort/ Kirche/ mit den Antichristischen Lehren und mit den Justinianischen papentzenden Gesetzen (g) anstat / daß es eine Gesellschafft der gleubigen heißen soll/ zu Steinhauffen oder Kirchengebeuden gemacht ; theils daß ihr die Einigkeit der wahren in der gantzen welt zerstreueten und unsichtbaren Kirchen mit den Papisten in einer sichtbaren Versamlung suchet ; theils daß ihr aus den Papistischen Büchern diese Lehre in eure Systemata Theologica gebracht : Die gantze Versamlung der wahren Kirchen wäre sichtbar/ die einzelen Personen aber der gläubigen wären unsichtbar / welches einander doch selbst zu wieder/ und nach der Lehre de relatione universalium & singularium nicht angehet : Aber gnug hiervon/ weil die wort dieser Beschreibung mir noch einiger maßen den Unterscheid unter einem Ketzer und einem Jüden an die Hand geben. Der Herr erkläre mir nur / was der **Grund** des

Glau-

(g) t. t. C. de SS. Eccles.

Glaubens seyn solle ? weil er sagt/ das durch dieses wort ein Ketzer von einem Schismatico (oder Spaltungsmacher) unterschieden werde/ wiewohl ich hier abermal den Zweiffel hin passiren lasse/ ob das eben der rechte Unterscheid sey/ indem unter den Gelehrten einer dieses der ander ein anders davor ausgiebt. (h) D. Die Erklärung dieses Dinges kömpt den Herren Theologis zu/ welche viel von Artickeln/ so zum Grunde des Glaubens gehören / disputiren. C. Er hat recht gesagt/ daß sie davon disputiren/ ja sie werden wohl ewig davon disputiren. Und das ists eben/ daß ich gesagt: Ihr wüstet nicht was Ketzerey vor ein Ding ist : Denn ihr wisset ja nicht was der Grund des Glaubens ist/ und ist der unterschiedenen Meinungē bey den Orthodoxis kein ende. Denn wenn einer einen Artickel vor einen Grund-Artickel hält/ so hält ihn der ander nicht davor. Es ist noch keine gewisse zahl der Glaubens-Artickel ausgemacht/ und die Lehrer selbst in ihren Systematibus setzen sie bald so / bald anders/ bald mehr/ bald weniger. Auch gehets nicht an/ daß man sagen wolte/ es wären die Artickel die zum Grunde des Glaubens gehörten/ alle in den Glaubensbekäntnissen begrieffen/ in dem unsere Theologi vorgeben/ es stünden deren etliche mit ausdrücklichen worten in der Augspurgischen

(h) Lancell. und daselbst Ziegl. p. 938. seq. Limborch. d. L. 3. c. 7. f. 199. Pomar. im ungerechten Gewissens-Zwang P. I. p. 199.

Confeßion/ andere aber würden mit darunter begriffen/ ob sie wohl nicht sonderlich benennet. (i) Es hat Zeit und Ort / Item der unterscheid der Personen öffters die Grund-Artickel verändert. Vor alters ward Flacius vor einen Ketzer gehaltē/ d. i. vor einen solchen Menschen / der in einem Grund-Artickel irrig wäre / er ward öffentlich aus geschrien vor einen Manicheer/ d. i. vor den ärgsten Haupt-Ketzer. Heutiges tages/ nach seinem Tode / und da sein Anhang fast ausgestorben / und nachdem der Haß und interesse seiner wiedersacher sich ein wenig geändert/ reden die meisten gelinder davon/ und rechnen Flacium nur unter die Schismaticos, das ist/ sie gestehen/ seine Lehre von der Erbsünde stiesse den Grund des Glaubens nicht umb. Die alten Kirchenlehrer/ die das tausendjährige Reich Christi vertheidigten/ wurden gantz nicht vor Ketzer gehalten/ ja sie wurden gar unter die heiligen Märterer gezehlet/ wie sie denn noch heutiges tages davor gehalten werden/ welches eine Anzeigung ist/ daß diese Meinung an den Vätern nicht vor irrig/ oder als wenn sie wider den Grund des Glaubens wäre / gehalten werde / dieweil es ungereimt/ und einander zu wieder/ daß einer ein Ketzer/ und doch auch ein Märterer seyn solle. Diejenigen aber welche heutiges tages den Chiliasmum / und zwar mit beschämung der wider-

spre-

(i) Vide Append. Grubelii ad Dedekenni Consilia Theologica f. 8.

der sprecher/lehren/ werden von vielen aus unsern Leuten vor Ketzer ausgeruffen. Wir halten die Papisten vor Ketzer/ und sie halten uns vor Ketzer. Und gleichwohl werden aus den Papisten Taulerus, Thomas à Kempis, die heilige Theresia, und andere mehr (ob sie schon ausser Zweiffel wo nicht in allen/doch in den meistē stückē/ die der Augspurgischen Confession zu wider/ die Irrthümer Päbstischer Lehre vor wahr gehalten/) von vielen/ und zwar nicht ohne Ursach vor Heilige gehalten. Wie reimet sich aber das zusammen/ daß einer ein Heiliger/ und doch ein Ketzer seyn solle? Es haben viele unter den Unsern davor gehalten/ daß der Streit zwischen uns und den Papisten und Reformirten so beschaffen sey/ daß zwischen den Partheyen leichtlich ein Vergleich/ oder zum wenigsten/ daß ein Theil das andere dulte/ eingeführet werden könne/ dieweil dieser zwiespalt den Grund des Glaubens nicht umbstiesse. Und doch sind ihrer viel jenen so hefftig zu wieder/ daß sie sie mit den häßlichen Nahmen der Syncretisten verzunahmet/ und wider sie/ als Ketzer/welche auch wider den Grund des Glaubens schreckliche Irrthümer vorgäben/ viel sehr harte Schrifften heraus gegeben. Wiewohl ietzt diese letzten jene/ ob sie gleich ihre vorige Meinung wegen vergleichung der Religion in keinem Dinge geändert/ sondern allein mit diesen wider die dritte Parthey in einer neuen verdammung derselben sich vereiniget/widerumb vor Brüder in

Christo/ und also nicht mehr vor Ketzer/ erkennen. Ferner obgleich ausser zweiffel ein jeder/ der nicht gantz uñ gar im præjudicio autoritatis steckt/ leichtlich siehet/ es mag gleich unter dē Artickeln die zum grunde des Glaubens gehören/ und die nicht dazu gehören/ ein Unterscheid seyn wie er will/ daß nichts desto weniger ein grosser Unterscheid sey unter den Streitigkeiten der Unsern mit den Papisten/ und den Streitigkeitē derselben mit den Reformirten; so ist doch bekant/ daß sehr viele von den Unsern/ die vor andern die Rechtgleubigen seyn wollen/ anders gesinnet gewesen/ und mit gantzen Büchern dē Titel **Lieber Papistisch als Calvinisch**/ diese ihre Meinung bekräfftiget. Auch ist aus dieser ungewissen und schlüpfferigen Meinung von gründlichen Glaubens-Artickeln/ dieses ungereimte Ding entstanden/ da einige Streitigkeitē der Theologorum unterein ander also beschaffen waren/ daß auch ein jeder Handwercksman oder ein Weltlicher der nur ein wenig klug ist/ leicht begreiffen konte/ daß der Streit den Christlichen Glauben/ vielweniger dinge die zum Grunde des Glaubens gehörē/ nicht anbetreffe/ daß gleichwohl das Theil der streitigen Partheyen/ welches mehr als das andere drauff erpicht war/ andere Leute unter der Larve eines göttlichen Eiffers zu verfolgen/ aus einer unschuldigen Redensart/ oder die nur von einer Philosophischen Sache handelt/ durch erdichtete Folgereyen/ aus welchen abermals neue Folgereyen entstunden/ Ketzerey gemacht/ welche an-

dern.

dern Artickeln / welche die meisten einhellig vor Grund-Artickel hielten/zuwider/ ob gleich die andere Part vergeblich dawider protestirte / sich beschwerete/ daß ihr unrecht geschehe/und solche Folgereyen nicht gestunde. Welche böse Gewohnheit dermassen überhand genom̃en/ daß sie kaum durch ernste Verbote der hohen Obrigkeit/ hat können bezwungen werden. D. Die dinge/ davon der Herr bisher geredt / sind so Landkündig / daß ich mich bald selbst nicht recht drein schicken kan/dieweil ich bisher nicht dran gedacht. Doch werde ich den Dingen/bey anderer Gelegenheit etwas genauer nachdencken / damit ich mich nicht übereile. Auch werden die Theologi,mit welchen ich die Sache überlegen werde/ schon wissen/ was sie auff seinen scrupel antworten sollen. C. An Antwort wirds ihnen niemahls fehlen/ wenn er aber etwa eine zur Sache gehörige / unpartheyische und von affecten und Bitterkeit befreyete Antwort hören solte / so seyer so gut / und lasse mich dieselbige auch wissen. Denn ich habe bißher aus denen Umbständen der Sachen nicht anders dencken können / als daß die Affecten der Geistlichen / wo nicht an allen / doch an den meisten Ketzereyen Ursach gewesen. Und daß diejenigen unter den Geistlichen / die noch die höfflichsten seyn wollen/ ihre widerpart Schismaticos genennet / welcher Name heutiges tages nicht so gar verhafft ist / hingegen die andern / welche baurenstoltz und nicht viel mit höfflichen Leuten umbgegangen / wenn

einer es nur im geringsten dinge mit ihnen/ oder ihren Præceptoribus oder guten Freunden nicht gehalten/ solches gleich als eine Ketzerey ausgeschrien. D. Hält denn der Herr davor / daß gar kein Grund des Glaubens sey/ sondern daß was den Glauben anlanget / alles ungewiß ding sey ? C. Daß sey ferne / er wird ja solches von mir nicht gedencken. Haben die Lehrer keine Gewißheit / so haben doch wir Gewißheit. Es ist allerdings ein Grund des Glaubens/ es sind Grund-Artickel / die man leicht finden wird/ wenn man sich nur nicht an Bücher und Lehrer bindet/sondern selbige bey dem Lehrer aller Lehrer in der heiligen Schrifft suchet. D. Ich möchte wohl des Herrn seine Meinung davon hören. C. Das möchte sich wohl zu unserm Vorhaben nicht schicken. Denn ich habe einen Discurs mit ihm angefangen / daß ich von Ihm etwas lernen wolte. Wil er aber ja meine Bekäntnis hiervon hören/ so sage ich : Der Grund des Glaubens ist die Liebe Gottes und des Nächsten / und der Haß und Verachtung sein selbst. Alle Irrthümer nun die dawieder streiten / die greiffen den Grund meines Glaubens an / die andern Irrthümer / sonderlich von den Geheimnissen göttliches Wesens / gehen meinen und anderer Christen und Evangelischen Leute ihren Glauben nicht an. Wenn man nun nach dieser meiner Meinung sagen soll / was ein Ketzer ist / so befürchte ich / daß viele von denen

aller-

allerrechtgläubigsten / unter welchem Nahmen ich alle diejenigen verstehe / die den seligmachenden Glauben an die Formuln und Bekäntniße binden / in die Ketzer-Rolle werden müssen geschrieben werden. D. Und ich befürchte / daß seine Meinung bey den Unsern nicht grossen Beyfall finden werde / dieweil sie dasjenige / was er vor den Grund und Ursprung des Glaubens ausgegeben / zu den Früchten des Glaubens rechnen / oder sonst etwas wider ihn einwenden werden. C. Sie mögen sagen / was sie wollen / ich bin allezeit bereit / von meinem Glauben Rechenschafft zu geben. Ich frage ihn nur jetzt / woher hat die Henne ihren Ursprung? D. Was haben wir mit der Henne zu thun / diese Frage gehöret nicht zur Sache. Auffer Zweifel kömmt die Henne aus dem Ey. C. Er redet wunderlich und unleidlich Ding / das Ey ist ja eine Frucht der Henne. D. Nun mercke ich / wo er hinaus will. Aber er höre doch. Es gehet nicht an / daß man von unterschiedenen Dingen auff ein ander Ding schliessen und etwas beweisen will. C. Beweise ich doch nichts draus / sondern ich zeige nur daß sein Beweiß und übele Distinction falsch ist. Aber es mag itzt dabey bewenden / dieweil / wie gesagt / mein Vorhaben nicht ist / daß ich vom Grunde des Glaubens mit ihm disputiren will. Ich werde vielmehr in meinen Einwendungen wider seine Beschreibung der Ketzerey fortfahren. D. Mich

deucht

deucht dasjenige / was er schon dawider vorgebracht/ist eben nicht zu verachten. Hat er denn sonst noch ein mehres dawider einzuwenden?

V.

C. Allerdings habe ich noch viel dawider zu sagen. Er hat gesagt / Ketzerey wäre ein Irrthum im Fundament des Glaubens. Er sage mir doch / was ist denn **Glaube**? Denn ich weis es auch nicht. D. Mich jammert seiner/ daß er die ersten und gemeinesten Lehren des Christenthums / oder den Catechismum nicht verstehet. Hat er denn die Beschreibung des Glaubens in Schulen aus dem Compendio Hutteri nicht gelernet? C. Freylich habe ich es gelernet / wenn das gelernet heisst / wenn ich ein Ding / das ich nicht verstehe / auswendig lerne/ und ohne Verstand gläube / daß etwas wahr sey / was grosse und berühmte Leute vor wahr ausgeben. Ich kan das ding alles auswendig her sagen / was unsere Leute von den Dingen/ die zum Glauben erfodert werden/in ihren Glaubens-Bekäntnissen / und sonst hin und wieder/ wider die Papistische Beschreibung des Glaubens lehren. Ich kan leicht verstehen / daß es ein Irrthum ist / wie sich die Papisten den Glauben einbilden / doch verstehe ich auch nicht deutlich noch gnugsam / auff was weise die Unsern lehren / daß man sich den Glauben einbilden müsse / weil diese Einbildungen mir so vorkommen / als wenn sie nicht allwege recht an einander

Der

der hiengen / so sind sie auch was diese Einbildungen betrifft/ selbst untereinander nicht einig/ und bleiben disfalls nicht auff einerley Rede. Auch kan ich nicht leugnen / daß ich als einer der sich seine Seligkeit ernstlich angelegen seyn lässet (wie ein jeder Christ billich thun soll / als ich in den Schrifften der Unsern nachgeschlagen/ mich daran geärgert / wenn ich befunden / daß nicht allein das Compendium Hutteri, daraus doch bey zarten ingeniis der Grund soll gelegt werden/mit sich selbst an unzehlichen Orten nicht übereinstimme/ das ist / daß Hutteri selbsteigene deutsche Uebersetzung / die er doch mit grossen Fleiß/ wie er vorgiebt/ und auff Churfürstlichen Befehl/ausgearbeitet/ öffters den Verstand des Lateinischen Compendii gantz und gar verändere; sondern auch in den Libris symbolicis selbst der Lateinische Text mit dem deutschen Exemplar schlecht überein treffe. Zum Exempel: In der Apologie der Augspurgischē Confeßion **im Hauptstück von der Rechtfertigung**/ weñ vom gerechtmachenden Glauben geredt wird / lautets nach den Lateinischen worten also : (a) **Der Glaube / der da gerecht macht / ist nicht nur eine Wissenschafft der Historien / sondern daß man der göttlichen Verheissung beypflichte / in welcher umbsonst / umb Christi willen Vergebung der Sünden und Rechtfertigung**

an-

(a) Form. Concord. am 68. Bl.

angeboten wird. Im deutschen Exemplar aber lautets wie folget/etwas ausführlicher: (b) Der Glaube/welcher für GOtt fromm und gerecht macht/ ist nicht allein dieses/ daß ich wisse die Historien / wie Christus gebohren / gelitten ꝛc. sondern ist die Gewißheit / oder das gewisse starcke Vertrauen im Hertzen/ da ich mit gantzem Hertzen / die Zusage GOttes für gewiß und wahr halte / durch welche mir angeboten wird / ohne mein Verdienst / Vergebung der Sünde / Gnade und alles Heil durch den Mittler Christum. D. Aber / wie mich deucht / so ist allhier / was die Meinung anlanget/ kein Unterscheid/ oder es ist doch gar ein geringer Unterscheid. C. Ey es ist ein grosser Unterscheid dazwischen. Die redensarten / einem Glauben geben / oder einem gläuben haben/zweyerley und gantz unterschiedene Bedeutung / Ein mal/ wenn der Glaube/ und das gleuben genommen wird vor ein werck des Verstandes/ welches ein innerliche Gewißheit oder Beypflichtung unserer Gedancken im

(b) Daselbst unter dem Titel: was der Glaube sey / im Vers: Darumb von dem rechten Christlichen Glauben.

im **Gehirn** erfoddert / dergleichen Glaube in unsern Rechten von den streitigen Partheyen verlanget wird / daß selbiger bey dem Richter durch angeführten Beweiß zu wege gebracht werden möge / wovon auch der gantze Titel in den Pandecten zu finden / von Glauben (oder Gewißheit) der Instrumenten. Zum andern bedeutet das wort / Glaube / ein **Vertrauen** im **Willen** / welches eine Regung des **Hertzens** ist / und allein aus der Liebe entstehet: Indem unmüglich / daß ich ein Vertrauen zu einem Menschen oder zu seinem versprechen haben könne / wenn ich ihn nicht liebe. Der Hirnglaube ist vom Historischen Glauben schlecht unterschieden / zum wenigsten kan er kein seligmachender Glaube seyn / weil ihn auch die Teuffel haben können. Darumb ist von nöthen / daß der seligmachende Glaube ein Vertrauen oder Zuversicht des willens / und nicht eine blosse Beypflichtung des Verstandes sey. Nun sehe man doch: Der deutsche Text der Augsp. Confession redet außdrücklich vom **Vertrauen des willens im Hertzen** / denn da stehen diese wort: **Das starcke Vertrauen im Hertzen / da ich mit gantzem Hertzen** ꝛc. Der Lateinische Text aber redet vom Verstande: der göttlichen Verheissung beypflichten. Des Hertzens wird daselbst mit keinem wort gedacht. D. Darumb muß man

den

den Lateinischen Text nach den Regeln einer gütigen Außlegung aus dem deutschen Exemplar ergäntzen / und das wort / Beypflichtung / also verstehen/daß es so viel heisse/als ein Vertrauen/ ob gleich die Bedeutung etwas hart und frembde lautet. Denn es ist bekant : Daß man die wort alsdenn im uneigentlichen oder frembden Verstande nehmen müsse / wenn aus ihrem eigentlichen Verstande etwas ungereimtes folgete. C. Ich würde es hierinnen gerne mit dem Herrn halten / wenn nur das Compendium Hutteri diese Erklärung zuliesse/weñ sie die Apologie nicht selbst zweiffelhafftig machte/ wenn die gemeine jrrige heidnische Lehre/ welche doch ins gemein in unserer Rechgläubigkeit angenomẽn/ nicht dawider wäre / wenn endlich nicht fast die gantze Glaubenskette unserer Rechtgleubigkeit dawider stritte. O. Er sage es doch etwas deutlicher. C. Hutterus im Compendio loc. 12. qu. 15. im Lateinischen Text (denn die Teutsche Ubersetzung stimmet hier abermals nicht mit überein) erkläret das Vertrauen des Glaubens also/das einer im **Gewissen** von Gewißheit der dinge überzeuget sey. Das Gewissen aber gehöret nach der gemeinen in Universitäten eingeführten Lehre zum **Verstande**/ und nicht zum Willen. Weiter/ so ist auch ein jedes Vertrauen des Willens/ entweder eine Art der Liebe / oder entstehet/doch / wie gesagt/ aus der Liebe und gehet nicht vor der Liebe her. Der Glaube aber

ber in der Apologie (c) wird der Liebe entgegen gesetzt/ und gesagt/ daß die Liebe auff den Glauben folge: Welches von keinem andern/ als von dem Glauben der im Verstande ist/ wahr seyn kan/ wenn man nemlich die gemeine Lehre ansiehet/ nach welcher man sagt/ daß der Verstand den Willen verbeßere und zu rechte bringe. Dieser schädliche und allen heidnischen Philosophis gemeine Irrthum/ daß der Verstand den Willen verbessere/ kömt daher/ daß sie das Wesen Gottes in einer Betrachtung mit den Gedancken/ und nicht in der Liebe gesucht/ daher sie auch hernach das Wesen des Menschen in seinem Gehirne/ nicht im Hertzen/ gesucht und gesagt/ das ihre Philosophie/ welche lehren solte/ wie ein Mensch Gott gleich werden müste/ bestünde in der Lehre/ wie man den Verstand reinigen/ und Warheiten erfinden/ und in einer idealischen betrachtung des Gehirnes vom wesen der Dinge/ und dem Verstande das Ampt eines Raths/ dem Willen aber das Ampts eines Königs zugelegt/ und andere noch ungereimtere Fabeln erdacht/ welche allenthalben und in allen dreyen Religionen des Röm. Reichs/ so viel mir wissend/ herrschen/ und ist daraus/ unter andern auch: die falsche Regel entstanden: Daß der Hirnglaube die Liebe im Hertzen erwecke. Da doch ein jeder Mensch/ der das wesen des Menschen eigentlich betrachtet/ unwiedersprechlich siehet/ daß alles Verderbnis

(c) Vid. F. C. p. 740

und Verbesserung des Verstandes von dem Willen und seinen Affecten herrühre/und also der Begriff der warheit im Verstande niemahls von sich selbst etwas gutes im Willen zu wege bringe. Ich habe mich öffters verwundern müssen/wie wir doch so dumm seyn können. Es wird uns fast täglich der Vers aus den Pöeten vorgeprediget : Video meliora proboque, d. i. Ich sehe dàs gute und lasse mirs gefallen/ (im Verstande) deteriora sequor, d. i. und gleichwohl folge ich dem bösen/(im Willen)nichts desto weniger wollen sie uns weis machen / daß die Erkäntnis und Beypflichtungen der Wahrheit den Willen ausbessere. Weiter daß der seligmachende Glaube in unserer Rechtgläubigkeit endlich auff einen Hirnglauben hinaus laufe/ist unter andern auch daraus zu ersehen : Die Theologi werden gar selten mit einander streitig seyn in den Dingen was man thun soll / sondern in den Einbildungen des Verstandes/welches sie dinge nennen die man gläuben muß / und denjenigen Dingen entgegen setzen/ die man thun soll. Und sind die Griechischen wörter orthodoxia und heterodoxia (welches man im deutschen Rechtgläubigkeit und Falschgläubigkeit nennet / wiewohl sie die Griechischen wort nicht recht exprimiren) also genant von der Meinung oder Einbildung. Eine Meinung aber ist kein Werck des Willens / sondern des Verstandes. Und dennoch geben sie diese Meinungen/ diesen Hirnglauben / und dessen Bekäntnis vor

ver-

verdammlich oder seligmachend aus. **Ein jeder Mensch der selig werden will** (lehret das Symbolum Athanasii, **muß vor allen Dingen den allgemeinen Glauben wissen / und wer denselben nicht gantz und unverbrüchlich hält / muß ausser Zweiffel ewig verlohren seyn.** Allhier scheinet es wohl / als wenn die Wort / tenere **und** servare (halten) Worte des Willens wären. Unterdessen aber lehret das gantze Symbolum gar nichts von Dingen des Willens / sondern nur von Geheimnissen welche zum Verstand gehören / und im Gehirn / nicht aber im Hertzen sind: Und erkläret nachgehends die Wort: tenere **und** servare, (halten) durch die Wort: **Wissen / gläuben und bekennnen** / in den Worten: **Wer selig werden will / der muß also von der Dreyfaltigkeit gläuben** &c. Item es wird der seligmachende Glaube / und die seligmachende Lehre von den Unsern öffters in einerley Bedeutung genommen. Nun ist aber die Lehre ein Werck des Verstandes / und eine Lehre macht niemahls einen Menschen selig. Judas änderte die Lehre nicht / sondern er blieb rechtgläubig oder orthodox, und ward gleichwohl verdampt. Also haben wir denn ein seligmachend Werck das da verdammet / das ist ein Höltzern Schüreisen. Was noch mehr ist / so sind die Busse und Bekehrung /

da doch beides ein Werck des Willens ist / nach der gemeinen Redensart / und wie das Werck selbst ausweiset / in unserer Rechtgläubigkeit / Dinge des Verstandes worden / ja sie sind öffters nicht ein mal Dinge des Verstandes / sondern ein blosser Dohn ohne Verstand. Wenn einer vom Pabsthum / vom Jüdenthum / oder vom Türckischen Glauben zu uns übergehet / so heisset er ein Bekehrter. Er ändert sein Leben nicht im geringsten / sondern er ändert nur die Formul und Bekäntnis des Mundes. Oeffters verstehen solche Leute nicht einmal die Wort nach der Grammatica (ich rede aus eigener Erfahrung) die sie auswendig gelernet. Und doch schämet man sich nicht / auff öffentlicher Cantzel Gott zu dancken / daß er einen ungläubigen oder Ketzerischen Menschen zum seligmachenden Glauben bekehret. Ich könte viel mehr anführen / wenn ich nicht weiter gehen müste. Ich halte aber ich habe schon so viel gesagt / daß man daraus verstehen könne / daß diejenigen welche vorgeben / Ketzerey wäre ein straffbares Verbrechen / nicht wissen was Glaube vor ein Ding ist / da doch das Wort Glaube / nach ihrer Meinung / in der Beschreibung der Ketzerey stehen muß / und daß aus ihren Schrifften / oder aus der gemeinen Lehre und dem Werck selbst keine rechte eigentliche Beschreibung des Glaubens / so der heiligen Schrifft gemes / heraus zu bringen. O. Je weiter ich den Dingen / davon der Herr geredt / nachdencke / je

mehr

mehr werde ich verwirret/und werde nicht ruhen/ bis ich mir meinen Zweiffel von einem gelehrten Theologo benehmen lasse.

VI.

C. Er mache was er will. Wir wollen nun auch das Wort/ **Halßstarrigkeit**/ vor uns nehmen / welches er gleichfalls mit in die Beschreibung der Ketzerey gesetzt. Diese Halßstarrigkeit wird sonst auch eine Bosheit genant/ die keiner Ermahnung stat giebt. (a) Aber hier ist abermals sehr undeutlich zu begreiffen/ was sie eigentlich durch Halßstarrigkeit wollen verstanden haben. Es ist zwar bekant/ daß die Unsern unterscheiden inter hæreticos formales & materiles, oder unter den Verführern und Verführten/ und sagen /daß jene/ aber diese nicht / vor halßstarrige Leute / und vor eigentlich also genante Ketzer / zu halten. (b) Es ist bekant / daß das Päbstliche Recht diese Distinction erstlich auff die Bahn gebracht. (c). Aber es ist auch bekant/ daß einige unter den Papisten diese Distinction nicht passiren lassen wollen sondern vorgeben / es wären alle Ketzer/ so wohl die Verführten/als die Verführer/halßstarrige Leute. (d) Unsere Theologi gestehen selbst / es sey eine schwere Sache/ von Halßstarrigkeit der Ketzer zu urtheilen / und

(a) Ziegl. ad Lanc. p. 939. (b) Pomarius in unrechten Gewissens-Zwang in der Vorrede. p. 6. (c) C. dixit Apost. 29. C. 24. qu. 3. (d) Boranovvsky beym Pomario d. l. & p. 499.

sagen man könte nicht alle mal gewiß wissen/ ob ein Irrthum von den Ketzern vertheidiget würde aus muthwilliger Halßstarrigkeit / oder aus menschlicher Schwachheit / Item aus beredung von andern/ uñ alter Gewohnheit.(e) Es ist aber leicht zu verstehen/daß es wenig zur Halßstarrigkeit thue / ob einer ein Verführer/oder ein Verführter ist. Denn es kan ein irrender und andere verführender Lehrer nicht halsstarrig seyn. Gleichfals kan ein verführter Zuhörer halsstarrig gnug seyn. Auch ist bey der Halsstarrigkeit nicht eben alwege eine Bosheit. Denn zugeschweigen / daß hie die Rede nicht ist von einer Halsstarrigkeit des Willens/ oder von einer vorsetzlichen Widerspenstigkeit in den Dingen die man thun soll/ sondern von einer Halsstarrigkeit in dingen die den Verstand angehen / so kan dieselbige Halsstarrigkeit in dingen des Verstandes auff zweyerley weise erkläret werden. Denn es bedeutet entweder einen Mangel im Verstande/wenn einer nichts wider die Warheit vorbringen kan / gleichwohl aber seine Meinung nicht ändert / weil er an seinen Lehrern / Præceptoren oder an Büchern klebet / und weil er sich darauff gründet/ der Warheit nicht beyfall giebt: Oder es bedeutet eine Bosheit im Willen/ wenn einer in seinem Verstande von der Warheit ei-

ne

(e) Die Theolog. Facult. zu Wittenberg in gründlichen Beweiß wieder der Rinteler Syncretistische Neuerung. p. 60. 61. Pomarius d. l. p. 155.

ner Sache überzeuget ist/ gleichwohl aber die erkante Warheit nicht bekennen will / sondern wider sein Gewissen unrecht lehret. Im ersten Verstande / wie aus demjenigen / was wir nur iezt aus unsern Theologis angeführet / erhellet/ haben wir hier nichts damit zu thun / ja es kan nicht eigentlich eine Halsstarrigkeit genennet werden. Im letztern Verstande wird man dergleichen Halsstarrigkeit selten finden / im dem menschlicher Natur fast unmüglich ist / daß ein Mensch/wenn er es nicht aus Furcht der Marter thut / von Dingen die zum Verstande gehören anders reden solte / als er es meinet. Das ist landkündig / das unter tausend Ketzern/ auch die Lehrer nicht ausgenommen/die meisten in guter Meinung irren. Gleichwie es aber eine Verleumbdung ist / wenn die Papisten von unsern Lehrern sagen / sie lehreten wider ihr Gewissen; also muß man es dem Mangel/daß man nicht viel mit den Widersachern umbgangen / oder nicht weit gereiset/ zu schreiben / wenn uns unsere Leute bereden wollen / und vielleicht sich selbst beredet haben / daß die Päbstischen / wie auch die Reformirten Theologi, oder die Lehrer von andern Secten / ordentlicher weise halßstarrig und in ihrem Gewissen überzeuget wären / daß ihre Lehre falsch sey. Ich will nicht sagen / daß auch die gerichtliche Manier die Ketzer zu überwinden / welchen die Halsstarrigkeit mit sich bringt / wenn sie nicht gäntzlich zu verwerffen/

doch gemeiniglich sehr ungewiß ist. Uberwinden heisset nicht / einem Menschen durch eine Handlung eine Furcht einjagen/oder einen durch Gerichts-Zwang dazu treiben / daß er bekennen muß/ daß ein Ding wahr sey/ sondern einem andern freundlich / mit tüchtigen Beweißthümern/ oder durch eine durchdringende geistliche Krafft/ vermittelst eines Discurses oder deutlicher Fragen seinen Irthum zeigen. Also haben Christus und seine Apostel ihre Wiedersacher überwunden. Aber der Antichrist wütet wider die Wiedriggesinneten mit Gefängnis/ Mord/ Landesverweisung / mit Gerichts-Zwang / mit den meisten Stimmen / und mit confiscation ihrer Bücher. Und das heisset nun die Irrigen überwinden oder überweisen. Man verbeut den Ketzern das Land/ und verwehret ihnen/ daß sie/ wenn man wider sie disputiret / nicht ins Auditorium kommen / oder wenn man sie ja hinein läßet / daß sie doch nicht opponiren und disputiren dürffen. Da disputiret man denn wider die Abwesenden / oder wider diejenigen die nicht reden dürffen. Und das heißt überwinden. Wäre zu wündschen / daß diese Päbstische Uberwindungs-Manier nicht auch unter den Evangelischen im schwange gienge. Ich wolte gerne davon stille schweigen/ wenn nicht die Steine schrien / und das Werck selbst solches öffentlich und durchgehends bezeugete.

VII.

2. Ich hätte nicht gedacht / daß bey der Beschrei-

schreibung der Ketzerey so viel zu erinnern wäre/ und es darinnen so viel ungewiß Ding gäbe. Es wird doch nun ein mal damit ein Ende haben. C. Nein/es ist auch noch etwas von dem Wort/ **Irrthum**/ zu erinnern. Ich weis wohl was ein Irrthum ist/ aber ich weis nicht was ein **Irrthum in den Glaubens-Artickeln des Hirnglaubens ist.** Ein Irrthum ist eine Abweichung von der Wahrheit. Die Wahrheit ist eine Übereinstimmung des Verstandes mit einem Dinge. GOtt ist ein unendlich Wesen. Ein unendlich Wesen ist/ welches weder gantz noch zum Theil mit dem endlichen und abgemessenen Verstande sich zusamen reimet/ (oder wenn man es ja mit dem Verstande abmessen wolte/ so würde doch daraus keine Wissenschafft/ sondern nur eine ungewisse Meinung entstehen/ daß man nicht sagen könte/ was das göttliche Wesen ist/ sondern was es nicht ist.) Ein unendlich Wesen kan man sich nicht einbilden/ als nur durch Gleichnisse/ welche von endlichen Dingen genommen/ ja nicht ein mal durch rechte Gleichnisse/ indem es nichts hat das ihm gleich ist. Eine Einbildung durch Gleichnisse ist keine eigentlich so genante Einbildung. Eine eigentliche oder frembde Einbildung aber ist keine warhafftige Einbildung. Derhalben man von einem unendlichen Wesen nicht gewiß sagen kan was es ist. Und wenn derhalben auch einer sagt was ein unendlich Wesen sey/ kan man ihm seinen

Jrrthum nicht zeigen. Nun gibts aber am meisten mit den Ketzern zu disputiren über den Fragen: Was das unendliche Wesen sey. Ich sage noch weiter: Es ist kein Richter da der den Jrrthum entscheiden könne / denn ein Mensch kan hierinnen nicht Richter seyn / wie die Unsern weitleufftig wider die Papisten bewiesen. Ich weis wohl / daß die Unsern sich auff die Schrifft beruffen / aber ich wolte / daß sie diese Lehre so erklåreten / daß wir Layen es verstünden. Das Buch der heiligen Schrifft liegt in der mitten. Es sind mit einander streitig z. E. die Lehrer von unserer Secte / und die Reformirten / item die Socinianer / Quacker / Widertåuffer / u. d. gl. Eine jede Parthey berufft sich auff die Schrifft / und führet selbige an ihre Meinung daraus zu beweisen. Eine Parthey erkläret die Schrifft so / die andere erkläret sie anders. Beyde Partheyen sagen ihre Ausleguug wåre der Sinn des heiligen Geistes. Wer ist nun Richter in der Sache? O. Eine andere Schrifft / d. i. gleichlautende Sprüche der Schrifft / dieweil immer eine Schrifft die andere erkläret / und des Widerparts Erklårung der Richtigkeit des Glaubens widerspricht. C. Aber eben dieses sagt auch der Widerpart von uns / sie haben auch ja so wohl als wir gleichlautende Sprüche der Schrifft und eine so genante Richtigkeit des Glaubens. Wer ist nun Richter? O. Aber ihre Erklårung ist nicht recht / sondern die unse-

re.

re. C. So höre ich wohl / die Erklärung der Schrifft soll Richter seyn. Die Erklärung aber ist eine Menschen-Erklärung. Siehet der Herr nun / wie sehr man noch päpelt unter den Evangelischen. Die Bibel ist nur ein Vorwand/die Glosse oder Auslegung wird zur Richtschnur der Schrifft / und zum Richter der Schrifft gemacht. Daß man sich auff die Analogiam oder Richtigkeit des Glaubens berufft / ist gemeiniglich ein Behelff der Unwissenheit. Es stehet garstig/ wenn ein guter Disputirer die Couclusion leugnen wolte. Daß man sich auff die **Richtigkeit des Glaubens** berufft / ist öffters so viel/als wenn einer die Conclusion leugnen wolte/ wiewohl man dem Dinge ein Mäntelgen umbgiebt/indem man es mit einem andern Nahmen nennet. Der Widerpart bringt einen Beweiß vor/er dringt auf Antwort/ihr lasset den ersten Satz passiren/der andere Satz ist richtig. Da seyd ihr fix mit der Antwort heraus / die Conclusion des Widerparts ist der Richtigkeit des Glaubens zu wider/d. i. wenn seine Conclusion wahr wäre / so kan man nicht sehen / wie sie der Respondens mit einer Lehre die er ihm sonst eingebildet gehabt/werde zusammen reimen. Fängt derhalben an von dieser seiner Lehre und von der Richtigkeit des Glaubens etwas her zu predigen / und wird also aus dem Respondenten ein Opponent. Ob nun dieses mit den Regeln einer guten Disputation und rechter Erforschung

der

der Warheit überein komme / lasse ich andere urtheilen. O. Das hätte ich mir nicht eingebildet / daß er mir solches sagen würde / jedoch es sind Dinge / welche wo sie mich nicht bewegen / mich zum wenigsten stutzig und zweiffelhafftig machen. Ich besorge aber diejenigen / welche die gemeine Lehre vertheidigen / werden den Herrn vor einen argen Ketzer schelten. C. Ich bin solcher Ehrentittel / Gott lob / schon gewohnet / und wündsche ihnen dagegen alles guts. Doch will ich ihm zu gefallen etwas vorlesen aus dem Salviano, welcher ein frommer Kirchenlehrer / und Liebhaber der Ketzer / aber kein Ketzermacher gewesen. Er schreibt aber also: (a) **Bey den Barbarischen Völckern wird die Satzung ihre Lehrer und die alte eingewurtzelte Lehre gleichsam vor ein Gesetz gehalten / es sind Leute welche wissen was man sie lehret. Sie sind Ketzer / aber sie wissen nicht das sie Ketzer sind. Sie sind endlich Ketzer bey uns / aber nicht bey ihnen. Denn sie meinen sie wären so rechtgläubig / daß sie uns selbst den Ketzer nahmen zulegen. Wo vor wir sie nun halten / davor halten sie uns. Bey uns ists gewiß / daß sie den Sohn Got-**

(a) Salvianus de Gubern. Dei lib. 5. p. m. 162. seq. Conf. similia loca Arnobii und Lactantii beym Rittershusio in notis ad Salvianum. p. 153.

Gottes verunehren / weil sie sagen / der Sohn sey geringer als Gott der Vater. Sie hingegen meinen wir verunehreten Gott den Vater / weil wir gläuben / der Vater und der Sohn wären einander gleich. Die Warheit ist bey uns / aber sie bilden sich ein / sie wäre bey ihnen. Die Ehre Gottes ist bey uns / sie aber meinen / das wäre Gottes Ehre / was sie gläuben. Sie seyn unehrerbietig / aber eben dieses ist ihrer Meinung nach / die gröste Ehrerbietung der Religion. Sie sind gottlos / aber sie halten eben dasselbe vor die gröste Gottes-Furcht. Sie irren derhalben / aber sie irren in guter Meinung / nicht aus Haß / sondern aus Liebe zu Gott / indem sie gläuben daß sie Gott ehren und lieben. Ob sie gleich den rechten Glauben nicht haben; so halten sie doch dasselbe vor die volkommene Liebe Gottes. Was sie dieses Jrrthums halben ihrer falschen Meinung am Tage des Gerichts vor Straffe leiden werden / kan niemand wissen / ohne der Richter. Jndessen dencke ich / Gott werde deswegen Gedult mit ihnen haben / weil er siehet / ob sie gleich nicht recht gläuben / daß sie doch aus einer

ner guten Christlichen Meinung irren: Besonders da er weis / daß sie das thun was sie nicht wissen / da die Unsern das nicht thun was sie glauben: Und derhalben jene durch Schuld ihrer Lehrer / unsere Leute aber durch ihre eigene Schuld / unrecht thun: jene unwissend / die unsern aber wissentlich: jene das thun was sie vor recht halten / die unsern hingegen dasjenige thun / was sie wissen / daß es unrecht ist. Und derhalben trägt sie Gott aus gerechten Gericht seiner göttlichen Gedult / uns aber züchtiget er durch seine Straffe: Dieweil die Unwissenheit einiger massen zu gute gehalten werden kan / die Verachtung aber keine Gnade zu hoffen hat.

O. Mich düncket / diese Worte Salviani erklären gar schön die Lehren der Dinge die der Herr kürtzlich von der **Halsstarrigkeit** und vom **Richter des Irrthums** angeführet. Nachdem er aber nun hoffenlich dasjenige geendiget / was er wider die Beschreibung der Ketzerey vorgebracht / wolan so wende er sich nun ferner auch zum andern Stück davon er oben gedacht / daß die Unsern darinnen papentzen / daß sie Ketzerey vor ein straffbares Verbrechen halten.

VIII.

C. Wenn ich es sonst mit nichts beweisen könte/ so könte ich doch allein diesen Beweis dazu gebrauchen/ daß es scheinet eine greuliche Tyranney zu seyn/ solche Leute als die ärgsten Ubelthäter zu tractiren / die man doch keines Verbrechens überweisen kan / und zwar deshalben/ weil man keine deutliche und gewisse Beschreibung dieses Verbrechens hat. Und gewißlich/ wenn ich die Warheit sagen soll/ so weis ich nicht was die Patronen der gemeinen Lehre wider diesen Beweis tüchtiges auffbringen könten. Ich will mich aber damit nicht auffhalten / sondern aus andern nähern Ursachen zeigen / das Ketzerey kein straffbares Verbrechen sey. D. Ich möchte sie gerne hören / vornemlich weil er selbst gesagt / er wolte sich hier keiner andern Fundamente gebrauchen / als der Schrifft und Vernunfft. Weis er denn nicht / daß die heilige Schrifft selbst (a) die Ketzereyen unter die Wercke des Fleisches rechnet/ und selbige mitten unter andere grobe Laster/ als Ehebruch/ Hurerey/ Abgötterey/ Zauberey/ Todschlag/ Trunckenheit u. d. gl. setzet. C. Es ist gut/ daß er es erinnert. Denn ich hätte bald die nöthigste Anmerckung wider die Beschreibung der Ketzerey vergessen/ ohne welche doch in Erörterung dieser Streitfrage wenig tüchtiges oder deutliches zu hoffen wäre. Es pfleget so her zu gehen / daß diejenigen

(a) Galat. IV, 19.

gen welche die gemeine Lehre vertheidigen / wie auch gemeiniglich von allen irrenden zu geschehen pfleget / sich hin und wieder auff die Sprüche der Bibel beruffen. Wiewohl wir nun bald sehen werden / daß den widriggesinnten die Biblischen Sprüche gar lauter nichts helffen / gesetzt / daß das Wort Ketzerey in heiliger Schrifft in eben der Bedeutung genommen werde / die heutiges tages gebreuchlich / und wie es der Herr in seiner Beschreibung gegeben ; so wird es doch viel thun zu desto deutlicher Erörterung gegenwärtiger Streitfrage / wenn wir genau untersuchen / **ob das Wort / Ketzerey / in eben dem Verstande in der Schrifft gebraucht werde / als es in der gemeinen Rechtgläubigkeit genommen wird.** D. wer wolte doch daran zweiffeln ? in dem alle Scribenten / so viel ich mich entsinne / in der Lehre von der Ketzerey ihre Lehrsätze aus heiliger Schrifft herleiten. C. Ich zweiffele aber sehr daran. So kehre ich mich auch nicht an seinen Beweis / vom gemeinen Gebrauch. Denn ich habe befunden / **daß der gemeine Gebrauch fast alle vornehmsten Wörter der heiligen Schrifft auff weltliche Bedeutungen / wie sie in der Heidnischen Philosophie gebraucht werden / gezogen habe.** Ich will nur ein Exempel anführen. Er weis / daß nach gemeinen Gebrauch die Weisheit

Er-

Erkäntnis/ Wissenschafft u. d. gl. unter die Tugenden des Verstandes gesetzt werden. Und würde einer gewislich ausgelacht werden/ als wenn er das A. B. C. der Philosophie nicht verstünde/ wenn er diese Tugenden in dem Willen suchte/ oder vorgäbe/ daß sie mit den Tugenden guter Sitten genau verknüpfft wären. Unterdessen kan ich Ihm bey anderer Gelegenheit augenscheinlich weisen/ daß die heilige Schrifft ihre Weisheit/ ihre Erkäntnis/ und ihre Wissenschafft von der Weisheit dieser Welt/ welche sie auch deswegen die falschgenante Wissenschafft (b) nennet/ hierinnen unterscheidet/ daß die Tugenden/ deren die Schrifft gedencket/ das Hertze rühren/ und aus der Liebe herfliessen/ und zur Liebe führen/ die Wissenschafft hingegen die im Verstande ist/ und von seiner activität entstehet/ den Menschen auffblehet/ daß er sich eine Wissenschafft einbildet/ welches doch eine falsche Wissenschafft ist/ und deswegen nicht werth ist/ das sie eine Wissenschafft heissen soll. (c) O. Wir wollen ein ander mal hiervon reden. Damit wir wider zu unsern Vorhaben kommen/ will der Herr erinnern/ daß das Wort/ Ketzerey/ in heiliger Schrifft bisweilen in guter Bedeutung genommen werde. C. Ich werde so thöricht nicht seyn/ dieweil es eine gemeine Anmerckung ist und niemand leugnen kan/ daß das Wort Ketzerey in der Schrifft öffters unter die Laster

(b) 1, Timoth. VI, 20. (c) 1. Cor. VIII, v. 1. 2.

gerechnet wird. Derhalben ob gleich etwas von solcher Bedeutung so weder gut noch böse/ erinnert werden könte/ wil ich mich doch jetzt nicht länger damit auffhalten. O. Worinnen meinet Er denn/ daß die Bedeutung so in der Kirchen eingeführet/ von der Bedeutung in der Schrifft abweiche. C. Ich werde es sagen; Aber er antworte mir lieber selbst: Ist nicht auch heutiges tages nach dem gemeinen Gebrauch ein Unterscheid unter einer Ketzerey und einer Spaltung? O. Freylich/ und wir haben ja zuvor schon von diesem Unterscheid geredet. C. Aber **in der Schrifft werden die Wörter: schismata und hæreses in einerley Bedeutung gebraucht.** Denn wenn der Apostel Paulus die Corinther straffet/ daß in ihren heiligen Versamlungen Streit unter ihnen seyn/ nennet er diese Streitigkeiten auff Griechisch bald schismata, bald hæreses. (d) **Und hat Lutherus** daselbst auch im Deutschen solche Wörter/ die mit dem Grichischen meistlich übereintreffen gebraucht/in dem er das Wort schismata, **Spaltungen**/ hæreses aber/ **Rotten**/ gegeben. Denn diejenigen welche Spaltungen machen/ suchen ordentlicher Weise einen Anhang/ die es mit ihnen/ oder sie mit jenen halten. Item da der Apostel Judas/ (e) auch nach eurer gemeinen Auslegung/ von Ketzereyen redet (ob er wohl dieses Wort nicht braucht/ sondern die Ketzer mit einem

(d) 1. Cor. XI, 18. 19. (e) Jud. I, 19.

einem gleichgültigen Wort τὰς ἀποδιορίζοντας nennet) hat Lutherus mit eben demselben deutschen Wort den Verstand gantz artig gegeben/ **die da Rotten machen.** Erasmus hat es gegeben/ **die sich absondern** (quise segregant.) Werden derhalben in der Schrifft die Wörter Spaltungen/ Rotten / und die sich absondern/ vor ein Ding gebraucht. D. Wenn ich nun gleich dieses zugebe/ so sehe ich doch nicht / wie die Schrifft von der Bedeutung des Worts Ketzerey/ wie es in der Kirchen gebraucht wird / abgehe/ aldieweil auch/ nach der gemeinen Meinung/ Ketzer Spaltungen machen/ Rotten stifften/ und sich von andern absondern. Ich sehe nicht/ was diese Anmerckung helffen soll meine Meinung umbzustossen/ da ich gesagt / daß Ketzerey auch nach Gebrauch der Schrifft unter die straffbaren Verbrechen gerechnet werde? C. Er gedulte sich nur ein wenig. Wir haben erst müssen richtig werden mit den gleichgültigen Wörtern/ die so viel heissen als Ketzerey/ damit wie nun desto deutlicher zeigen können / daß die Schrifft nicht von einer solchen Ketzerey rede / wie ihr sie beschreibet. Denn Ketzerey davon ihr sagt/ daß sie ein straffbares Verbrechen sey / ist ein Irrthum im Verstande. Aber die Schrifft/ wenn sie von Rotten redet / redet niemahls von einem Irrthum im Verstande / sondern allwege von Lastern des Willens. Und also kan ich den Spruch des Apostels/ den Er vorhin angeführet/

wider ihn gebrauchen. Alle Werck des Fleisches/ von welchen Paulus die Galater abmahnet / sind Laster des Willens / theils straffwürdige Verbrechen/ theils Gebrechen und Laster / so bey ehrlichen Leuten nicht fein stehen. Mitten unter dieselben setzet er nun auch die Rotten. Es würde sich aber übel schicken / wenn einer einen Irrthum im Verstande mitten unter andere straffbare Verbrechen/ oder Schelmstücke setzen wolte / wenn man auch gleich behaupten wolte/ daß auch Irrthümer unter die Wercke des Fleisches gehöreten/ welches doch schwerlich paßiren kan. Wenn ferner Paulus an obangeführten Ort die Corinther straffet / daß **bey ihren Christlichen Versamlungen Spaltungen und Rotten** unter ihnen wären/ so zeiget der gantze Text / daß er nicht redet von Streitigkeiten in Glaubens-Artickeln / wie mans heutiges tages nennet/ sondern daß diese Spaltungen und Rotten von bösen Sitten / welche eine Absonderung beym Gebrauch des Abendmahls machten / zuverstehen. Sonderlich aber erkläret Judas deutlich/ wer die **die sich absondern** seyn/ nemlich πορευόμενοι τὰς ἐαυτῶν ἐπιθυμίας τῶν ἀσεβειῶν; (f) **Die nach ihren eignen Lüsten des gottlosen Wesens wandeln/** wie es Lutherus verdeutscht. Dieweil nun auf-

ser angeführten Sprüchen im neuen Testament/

so

(f) Jud. 1, 19.

so viel ich mich besinne/das Wort Ketzerey (oder hæresis) nicht vorkömpt / so ist deutlich daraus zu ersehen/daß die Schrifft das Wort/Ketzerey/von einem Irthum im Verstande nicht gebrauche/uñ daß also nach des Herrn seiner Beschreibung der Ketzerey/ die Ketzerey davon die Schrifft redet uñ die Ketzerey/ wie es die Kirche verstehet/eigentlich zu reden/gantz uñ gar von einander unterschieden sey. D. Was er sagt/das hat wohl seine richtigkeit/doch könte man vielleicht dawider einwendē/ daß man nicht frage wie das Wort/ Ketzerey (in abstracto,) als wie das Wort/ Ketzer/ (in concreto) gebraucht wird / weil es gantz gebräulich/ daß die Wörter so von andern Wörtern her kommen / öffters die Bedeutung desselbigen Worts ändern / von dem sie herkommen. C. Ich lasse auch dieses passiren/ dieweil der Spruch aus der Epistel Judä von einem Ketzer in concreto redet. D. Aber doch nicht mit so außdrücklichen Worten wie Paulus / wenn er Titum (g) ermahnet / daß er einen Ketzerischen Menschen meiden solle/ welcher Spruch vielfältig auch von unsern Leuten in der Lehre vom straffbaren Verbrechen der Ketzerey pflegt angeführet zu werden. C. Es ist gut. Auch dieser Spruch ist augenscheinlich auff meiner Seiten. Denn Paulus daselbst einen Ketzerischen Menschen beschreibet / daß er verkehrt ist und sündiget κὴ ἁμαρτάνει. Nun ist ja Sünde / ἁμαρτία / kein Irrthum im Ver-

(g) Tit. 3. v. 10.

stande / sondern ein Werck des Willens. D. Man muß aber hier auch betrachten / was im Text vorher gehet. Nun hat er aber vorher geredet von Gesetzfragen / und von Zanck und Streit über den Geschlecht-Register / welches zeiget / daß Paulus redet von einem Menschen / welcher in Streitfragen von Glaubens-Artickeln / die im Verstande sind / irret. C. Was wird denn nun draus / wenn man es gleich zeiget? Ein mal ists ungewiß / ob die Ermahnung / daß man einen Ketzerischen Menschen meiden solle / mit der vorhergehenden Ermahnung / daß man sich der thörichten Fragen entschlagen solle / zusamen henge / oder ob etwas neues daselbst angehet; zum andern / wie kan der Apostel die Dinge / die der Herr Streitigkeiten von Glaubens-Artickeln nennet / thörichte / unnütze und eitele Fragen heissen? Welches er doch thut. Warumb solte er den Menschen nicht gleich heraus einen irrenden nennen / sondern als einen Friedensstörer und Zäncker schelten? wie er doch thut. Darumb besorge ich / wenn der Apostel auch in vorhergehenden Versickul von einem Ketzerischen Menschen redet / des Herrn seine Rechtgläubigkeit werde nicht nicht viel dran gewinnen. D. Warumb aber? C. Dieweil als denn derjenige kein Ketzer seyn würde / welcher in Fragen und Streitigkeiten irret / und bey seinem Irthum friedsam ist / sondern derjenige ein Ketzer seyn würde / der Streitfragen auff die Bahn bringt / der davon

zan-

zancket / hadert und streitet /. die widriggesinnten verdammet / und solche Fragen / die mehrentheils unnöthig / öffters auch thöricht und gottloß sind / vor Streitfragen welche zum seligmachenden Glauben gehörten / ausgiebt. D. Ich mercke wohl / wo Er hinaus will. Aber mit der weise würden ja die Nahmen schrecklich verwechselt werden. Denn so würde der ein Ketzer seyn / den wir einen Rechtgläubigen tituliren / und ein Ketzermacher würde selbst ein Ketzer seyn. C. Was gehets mich an ? Es würde keine grössere verwirrung werden / als diejenige ist / davon ich oben gesagt / da ihr den Glauben des Hertzens in ein Werck des Verstandes verkehret habt. Und würde demnach die gemeine Rechtgläubigkeit / und nicht die heilige Schrifft / Ursach an dieser Mengerey seyn. Geschweige daß es wohl angehet / daß einer zugleich ein Ketzer / und auch ein Ketzermacher seyn kan. Denn gleichwie ein unfehlbar Kennzeichen eines rechten Christen ist die Liebe und Vertragung der widriggesinnten / also ist in meiner Theologie ein jeder Ketzer auch ein Ketzermacher / und ein Mensch voller Haß gegen die Widriggesinnten gleich wie in meiner Theologie nicht Ketzerey / wie ihr sprecht / sondern Ketzermacherey ein straffwürdiges Verbrechen ist. Und reimet sich gantz artig zu gegenwärtiger Sache / wenn Lutherus die Ketzer / wider welche der Apostel Judas schreibet / τὺς ἀποδιορίζοντας, nennet : Die da Rot-

ten machen/welches so viel ist/ als wenn er gesagt hätte: Die Ketzer machen. Aber hiervon vielleicht ein ander mal. Ich werde itzt ohne weitere Ausschweiffung fortfahren zu zeigen/ daß Ketzerey kein straffbares Verbrechen sey.

IX.

O. Ich habe schon lange drauff gewartet. So bringe er doch nun seinen Beweiß vor/ damit er seine Meinung behaupten will/ denn ich kan es ja nicht errathen. C. Es brauchet keines rathens/ Man mus sich vielmehr verwundern/daß wir so verblendet sind/ daß wir uns aus Liebe zu unsern Præceptoren solche Dinge bereden lassen/ welche den Grundlehren der Rechtsgelahrheit und der Sittenlehre zu wider sind. Ich will es mit zweyen Worten sagen: Ketzerey ist kein straffbahres Verbrechen/ weil es ein Irrthum ist. Er lachet mich aus. Es wird ihm aber das Lachen bald vergehen. Er antworte nur wenn es ihm beliebet: Was ist ein straffbares Verbrechen? O. Es ist eine schändliche That wider die peinlichen Gesetze. C. Kan denn etwas ein straffbares Verbrechen seyn/ wenn keine Bosheit dabey ist? O. Ordentlicher weise zwar muß eine Boßheit dabey seyn/ unterweilen aber ist es schon gnug/ wenn eine Schuld dabey ist/ d.i. wenn die That vorhanden ist. Denn wir haben auch ein homicidium culposum. C. Vielleicht könte man diese Exception sparen/indem bey einem jedweden delicto cul-

culposo ein dolus (oder Boßheit) zu seyn scheinet/oder zum wenigsten vorhergegangen ist : Aber ich wil auch dieses passiren lassen. So wird doch gleichwohl eine Boßheit / oder zum wenigsten eine Schuld erfodert. O. Freylich ja. C. Hat er mich nun mit meinem Beweiß ausgelacht/ so antworte er nun auch auff diese meine Fragen. Weil Irrthum ein Mangel im Verstande ist / Ketzerey aber ein Irrthum des Verstandes ist / so frage ich / ist denn eine schändliche That / (d. i. das genus criminis) das prædicatum einer That so wissentlich volbracht wird ? Kan man auch dem Verstande ein Gesetz geben? Ist die Boßheit denn eine Beschaffenheit des Verstandes / oder des Willens ? Wird nicht Irrthum und Boßheit einander allwege entgegen gesetzt ? Ist die Schuld nicht eine Nachläßigkeit ? Ist Nachläßigkeit nicht ein Mangel im Willen ? Siehet er nun / so viel ich hier Fragen vorgebracht / so offt wird er mir darauff antworten müssen/ und eine jedwede Antwort wird beweisen/ daß Ketzerey kein straffbares Verbrechen sey. O. Er überhäuffet mich gantz mit Fragen/und ich habe von etlichen gehöret/ es wäre gefährlich/ durch Frage und Antwort zu disputiren. Doch weil es ihm also gefället/ so antworte er mir erst hierauff. Hat er nicht zuvor gesagt wider die gemeine Meinung : Das der Wille den Verstand verderbe oder verbessere ? C. Es ist gefährlich (wie er sagt) durch Frage

und Antwort zu disputiren/ aber nur den irrenden und Sophisten. Wer die Wahrheit liebet/ antwortet gerne. Darumb will ich auch auffrichtig auff seine Frage antworten. Ich habe es gesagt/ und sage es noch/ daß der Wille den Verstand verführet oder zurechte bringet / vornehmlich da meine Meinung/ ausser andern Texten der Schrifft/ herrlich bekräfftiget wird durch den Spruch Pauli / in welchen er die Corinther ermahnet / **daß der Heiden Verstand verfinstert sey durch die Blindheit ihres Hertzens.** (a) Aber was wird denn nun weiter draus? O. Wir wollens bald sehen. Er antworte nur weiter. Kömpt denn nun nicht auch der Irrthum der Ketzerey aus der Verderbnis des Willens? Er antworte doch/ was besinnet er sich noch lange? Jetzt habe ich ihn gefangen. C. Ich hatte des wegen nicht inne/ als wenn ich mir nicht getrauete meine Meinung / und deren Wahrheit zu beweisen / sondern weil des Herrn seine Frage eine falsche schlußrede von mehr als einer Frage in sich begreiffet. O. Wie denn/ es ist ja eine einfache Frage die nur von einem Dinge redet / und auch nicht mehr als einerley davon sagt/ und wirfft er mir also dieses vergeblich vor. Ich sage nochmals/ er soll antworten. C. Wir werdens bald sehen / daß ichs ihm nicht vergeblich schuld gebe. Und wie wenn ich auff die Frage mit Ja antwortete / was würde denn draus?

(a) Ephes. IV, 18.

draus ? O. Er antworte mir (categoriee) mit Ja oder Nein/wir wollens bald erfahren. C. So lange aber eine falsche Schlußrede von vielen unterschiedenen Fragen dahinter steckt / kan ich nicht mit Ja oder Nein drauff antworten. Unterdessen kan der Herr meine Antwort so annehmen/als wenn ich mit Ja oder Nein geantwortet hätte. Aber was ists denn nun mehr ? O. Ich wils ihm bald zeigen / was es mehr ist. Denn ich habe ihn gefaßt/ daß er mir nicht entwischen kan. Wenn aller Irrthum / und folglich auch der Irrthum der Ketzerey von Verderbnis des Willens herühret / straffbare Verbrechen aber Wercke des verderbten Willens sind / so wird Ketzerey auch ein solch Werck/ und folglich auch ein straffbares Verbrechen seyn. Hab ichs nun nicht stattlich bewiesen ? C. Ja er hat mich schön gefaßt / da ich so viel Ausflüchte habe / seinen Fallstricken zu entgehen. Denn er hat so offt fälschlich geschlegelt/ als er fast worte vorgebracht. O. Wie kan das müglich seyn / da alles was ich gesagt / klar ausgemacht ist ? C. Er soll es bald sehen. Erstlich/ wenn ich gesagt habe / daß seine Frage eine falsche Schlußrede von vielen Fragen in sich hätte / ist dis meine Meinung : Er hat gefragt : Ob der Irrthum der Ketzerey nicht aus dem verderbten Willen entstehe. Denn gleichwie in dem bekanten Exempel folgender falschen Schlußrede vieler Fragen/ wenn gefragt wird ; Ob Titius die Hörner habe abge-

abgelegt ? Ob er auff gehöret habe zu stehlen ? drunter verstanden wird / daß Titius Hörner gehabt habe/und daß er müsse gestohlen haben ; also wird in des Herrn seiner Frage als gewiß drunter verstanden : Daß Ketzerey ein Irrthum sey/ oder daß es gewiß sey/ Ketzerey sey ein Irrthum. Nun hab ich aber oben gewiesen/nicht allein/daß die rechte Ketzerey/ davon die Schrifft redet / kein Irrthum ist / sondern auch / daß man bey der Ketzerey / wie sie die Geistlichen beschreiben/nicht gewiß noch deutlich wissen könne/ ob sie einen Irrthum in sich begreiffe/oder nicht/ dieweil nirgends kein Richter vorhanden/welcher augenscheinlich und mit warhafftiger Uberzeugung des Widerparts den Irrthum drinnen zeigen könne. Weiter so ist bekant / daß bey des Herrn seinesgleichen diese betriegliche Manier zu disputiren gantz gemein ist / wenn sie durch Fragen / oder sonst vom Widerpart etwas herausgelockt / daß sie durch consequentien, und wider durch neue consequentien , so doch gemeiniglich auff einem falschen Schlusse beruhen/ entweder ihrem Widerpart etwas andichten / darauff sie nie gedacht haben / oder frühzeitig vor der Schlacht triumphiren. Also haben es Christus und die Apostel nicht gemacht/ wenn sie ihre Widersacher überwunden / sondern sie haben so lange mit Fragen angehalten / bis die Widersacher verstummet. Warumb hat der Herr nicht mit fragen fortgefahren ? So hätte er gesehen / daß der Schluß

aus

aus meiner Antwort nimmer würde gefolgt seyn. O. Warumb nicht? Ich will es versuchen. Der Herr hat gestanden: daß der Irrthum der Ketzerey von dem verderbten Willen herrühre: Leugnet er denn/ daß ein straffbares Verbrechen ein Werck des verderbten Willens ist? C. Wer wolte das leugnen? O. Nun dann: Ist denn Ketzerey nicht auch ein Werck des verderbten Willens? C. Sie ists/und ists nicht. O. Was soll das heissen? C. Wenn ihr einen stosset/ daß er fället/ und er im fallen ein Bein bricht/ so frage ich/ ist das Beinbrechen euer Werck/ oder des Gefallenen? O. Es ist mein Werck mittelbarer weise/ und es ist auch ein Werck des Gefallenen unmittelbarer weise/ es ist mein Werck vornehmlich/ ein Werck des Gefallenen folglich/ es ist mein Werck moraliter, ein Werck des gefallenen physice. C. Also ist auch die gemeine Ketzerey ein mittelbares Werck des Willens/als deren vornehmste und moral-Ursach der Wille ist; unmittelbar aber/ folglich uud natürlich ist die Wirckung des Verstandes Ursache der Ketzerey. Nun weiter! O. Daß er so unterscheidet/ wird ihn nichts helffen/ sondern es ist vielmehr wider ihn. Denn eben deshalben solte man Ketzerey als ein straffbares Verbrechen desto härter straffen/ wenn/wie er will/ der Wille ihre vornehmste und moral-Ursache ist. C. Aber das Wort: **desto härter**/ reimet sich übel hieher. O. Er disputirt nicht auffrichtig mit mir/

son-

sondern er will mich beschleichen: Er hat gestanden / daß Ketzerey ein Werck des Willens sey/ und daß alle straffbare Verbrechen zu den Wercken des Willens gehören: Und will doch nicht gestehen / daß Ketzerey ein straffbares Verbrechen sey? C. Ich gestehe es auch nicht / denn es sind nicht alle Wercke des Willens straffbare Verbrechen. Darumb bestehet keine falsche Schlußrede darinnen / daß / indem er mich widerlegen wollen / er zwey unterschiedene Dinge mit einander vermengt / erstlich / daß straffbare Verbrechen Wercke des Willens wären / welches wahr ist / zum andern / daß Wercke des Willens straffbare Verbrechen wären / welches offenbarlich falsch ist/wenn man es gleich von den lasterhafften Wirckungen des Willens verstehet. Denn es ist freylich ein grosser Unterscheid unter einem Laster/ und unter einem straffbaren Verbrechen. Ein straffbares Verbrechen hält eine Straffe in sich. Es giebt aber auch viel Laster des Willens / welche keiner menschlichen straffe (denn hiervon ist die Rede) unterworffen / wie der Herr selbst weis. Darumb wird niemand seiner Gedancken halben gestrafft / und können die Mängel / so dem gantzen menschlichen Geschlecht gemein seyn / und nicht ausgerottet werden können/ als Neid / Ehrgeitz/ Geldgeitz / und Wollust / ob sie gleich in äußerliche Wercke / so der Republic nicht grossen Schaden thun / ausbrechen / nicht gestrafft wer-

werden. Wenn nun niemand lasterhaffter Gedancken halben gestrafft wird so wird einer viel weniger wegen Irrthums des Verstandes gestrafft werden können. O. Aber ich kehre dieses umb / und sage / weil einer umb einige straffbare Gebrechen wegen seiner Gedancken / wenn sie gar zu arg sind / gestrafft werden kan / Z. E. in dem Crimine læsæ Maiestatis, so kan einer auch umb Ketzerey / dadurch die göttliche Majestät beleidiget wird / und noch ein ärger Verbrechen ist / als wenn man die Majestät eines Menschen beleidiget / seiner irrigen Gedancken halber mit Recht gestrafft werden. C. Der Beweiß taugt nichts / weil er von gantz unterschiedenen Dingen genommen. Es haben schon die Juristen hin und wider gezeiget / daß die Eintheilung des Criminis læsæ Maiestatis in ein Verbrechen der beleidigten Göttlichen und Menschlichen Majestät / eine zweydeutige Unterscheidung / und daß Verbrechen der beleidigten göttlichen Majestät eigentlich kein straffbares Verbrechen sey. Denn es wird etwas nur in ansehen menschlicher Gesetze und Straffen ein straffbares Verbrechen genennet. Gott hat aber weltlichen Königen nicht befohlen / daß sie seine göttl. Majestät beschützen sollen / welche gleich wie sie geistlich beleidiget wird / also wird der Beleidiger auch geistlich gestrafft. Nun straffet aber die Obrigkeit niemand geistlich. O. So meinet ers denn in Ernst / daß Ketzerey kein straffbares

res Verbrechen sey ? C. Warumb solte ichs nicht meinen/ indem so viel Ursachen vorhanden/ es ernstlich zu meinen ? So ist auch diese Meinung eben so neu nicht/ daß es andere nicht solten angemercket haben / wiewohl sie diese Anmerckungen nicht mit rechter vorsichtigkeit vom Vorurtheil des gemeinen Irrthums gereiniget. Ich will an stat aller andern aus den Lutherischen Theologis allein Sam. Pomarium anführen/ welcher wider den vermuñten Papisten / Hierotheum Boranowsky, welcher vorgiebt/ Ketzerey wäre das schrecklichste Laster von der Welt/ es wäre eine art der Diebstahls/ Todtschlags/ Kirchenraubs/ Hurerey und Ehebruchs / es wäre ein ärger Verbrechen/ als falscher Müntzer/ es wäre eine Gotteslästerung/ ein Auffruhr/ ein Crimen læsæ maiestatis, ärger als Abfall / und Abgötterey ꝛc. (b) weitleufftig beweiset (c) daß diese Lehre so da vorgiebt / daß Ketzerey eigentlich ein straffbares Verbrechen wäre / wider das Licht der Schrifft und das Licht der Natur sey / Item wider die Theologos und Juristen / da er sich auch zugleich klüglich verantwortet wider die Verleumbder/ die ihn vielleicht beschuldigen möchten/ als wenn er ein Liebhaber und vertheidiger der Ketzerey wäre : welche Vertheidigung ich mir auch zu nutze mache.

X

(b) Hier. Boran. in gerechtfertigten Gewissens-Zwang. c. 2. p. 156. seq. (c) Pomarius in unrecht. Gewissens-Zwang. ad d. c. 2. p. 177. seqq.

X.

O. Diese und dergleichen Autores werden Ihn in seiner Meinung wenig helffen: Dieweil sie lehren/ daß Ketzerey auch könne von Menschen gestrafft werden/ ob gleich nicht am Leben. Der Herr aber/ wie ich höre/ in dem er nicht gestehet/ daß Ketzerey ein straffbares Verbrechen sey/ giebt vor/ es solle kein Mensch auff keinerley Weise Ketzerey straffen. C. Ja das ist meine Meinung/ ich verlasse mich auff dergleichen Autores nicht/ sondern ich habe sie nur darumb angeführet/ daß ich zeigen wil/ es sey nichts neues/ wenn einer sagt/ Ketzerey seyn kein straffbares Verbrechen/ darumb hab ich gleich dabey erinnert/ daß dieselbigen Autores in dieser Materie nicht vorsichtig verfahren/ sondern falsche Dinge mit unter mengen/ Z. E. daß sie wollen/ die Ketzer könten wohl mit menschlichen Straffen belegt werden/ nemlich mit **Entsetzung von ihren Ehren-Aemptern/ mit Geldstraffe/ Landes-Verweisung und Gefängnis**/ welches leider Unserer Lehrer gemeine Meinung ist. (a) Denn was kan wohl unbillichers und unbeständigers gelehret werden/ als wenn man sagt/ Ketzerey wäre kein straffbares Verbrechen/ und müsse doch von Menschen gestrafft werden/ kan sich ein Autor auch ärger widersprechen/ als wenn er überhaupt

(a) Carpz. Pr. Crim. q. 44. n. 30. 31. Tarnovius in Consil. Dedek. Part. 2. fol. 93. Pomarius d. l. p. 185. 311. 326. und Part. 2. p. 417. seqq.

weitleufftig wider die Papisten mit vielen Beweißthümern lehret / man solle niemand zur Religion zwingen/die Gewissen müsten frey seyn/ der Glaube und Bekehrung der Ketzer wäre eine Gabe Gottes ? aller Gewissens Zwang brächte nichts guts mit sich / sondern machte nur Heuchler/ und hätte allzeit anlaß gegeben zu zerrüttung des Landfriedens/ u. d. gl. (wie ordenlich die Unsern / sonderlich aber Pomarius, vorgeben/) und doch hernach nicht mehr draus beweiset / als : Daß man die Ketzer nicht tödten solle/ sonst möge man sie straffen wie man wolle. Er gelten ja diese Beweißthümer wider alle Straffe / dieweil eine jede Straffe eine art eines Zwangs ist. O. Aber/ wo mir recht ist so leugnet dieses Pomarius. Und schreibt er davon also : (b) **Jenes (die Verbannung und Verweisung der Ketzer) sind keine Zwangs-Mittel zum Glauben** / davor sie auch Carpzovius **nicht ausgiebet/ sondern vielmehr wider den Religions- und Gewissens Zwang höchst eyfert / sondern eine nöthige Christen-Hut / Kirchen-Zucht / und Obrigkeitliches Ampt.** C. Ich sehe es/ und kränke mich drüber/ gleich als wenn dasjenige / was ein solcher Eyfferer wider die Papisten vorgiebt/ ein Evangelium wäre / und als wenn es nicht auch einen Eyffer mit Unverstand gäbe.

Aber

(b) Part. 2. p. 418.

Wer da leugnet / daß Verweisung u. d. gl. keine Zwangs mittel wären / der leugnet auch / daß es keine Straffe sey. Könten doch die Papisten nicht unverschämter vorgeben / es wäre auch kein Zwangsmittel / wenn man die Ketzer am Leben strafft. Pomarius selbst nennet dergleichen Dinge anderswo: **äuserliche scharffe Zwangs-Mittel** (c) und widerlegt sich also selbst. D. Aber unsere Leute wollen ja durch solche gelinde Bestraffungen die Ketzer nicht zum **Glauben** zwingen / sondern zu den **Glaubens-Mitteln.** (d) C. Sie wissen selber nicht / was sie haben wollen: Denn bald wollen sie / daß auch nicht ein mal der Zwang zu den Glaubens mitteln wider die Ketzer / sondern allein wider die Leute von ihrer Religion / gebraucht werden solle. (e) Sie mögen es nun verstehen wie sie wollen / so ist es pur Papistisch / (f) und erbarmens werth. Könte ihm einer auch wohl im Traum einen Zwang zu den Mitteln eines Dinges einbilden / der nicht zugleich auch ein Zwang ist zum Endzweck des dinges / oder zu dem Dinge selbst? Sie sagen ja selber / die Mittel wären wegen des Endzwecks da / und sie wären zu dem Endzweck geordnet. Ist derhalben ein Zwang zu den Mitteln auch ein Zwang zum Endzweck. Was würden sie sagen / wenn sich die Papisten entschuldigten und

(c) Part. I. p. 519. (d) Pomarius P. I. p. 264. und P. II. p. 443. (e) Pom. (f) Vid. d. p. 443. Boran. ca p. 10. p. 495. Pomar. Part. I. p. 269.

sprächen/ sie zwüngen die Ketzer durch die Furcht des Todes nicht zu änderung der Religion/ oder zum Glauben/ sondern nur zu den Mitteln/ nemlich zu anhörung der Messe u. d. gl. ?. Hat man nicht bey dem grausamen Religions Zwang der Reformirten in Franckreich eben dergleichen Mäntelgen der Ketzermacherey gebraucht / oder hat man es nicht gebrauchen können ? O. Er wird doch zum wenigsten die **Verbannung der Ketzer**/ als eine geistliche Straffe/ passiren lassen. C. Ich lasse sie auch nicht davor passiren. O. Ich sehe aber keine Ursache : Er gestehet ja selbst / Ketzerey wäre nur ein geistliches Laster. So wird er ja auch die geistliche Straffe nicht leugnen. C. Ich erinnere mich wohl geistlicher Waffen / dazu die Christen in der Schrifft ermahnet werden / von einer geistlichen Straffe aber habe ich mein lebtage in der Bibel nichts gelesen / sondern ich halte/ Gott habe ihm dieselbe vorbehalten. Ferner/ wie kan doch die Verbannung eine geistliche Straffe seyn/ da sie doch mit alle ihren thun eine weltliche Straffe ausübet / als Entsetzung der Ehren ämpter / Beschimpffung / stetige Todesgefahr und Furcht vor dem tollen Pöbel/ so von den Priestern durch stetiges verfluchen und verdammen in den Predigten erreget u. s. w. Es ist zwar einer jeden christlichen Versamlung/ gleichwie allen andern Versamlungen / zugelassen/ denjenigen/ der ihre gebräuche und gewohnheiten nicht mit machen

will/

will / ihre Versamlung zu verbieten / daß er sich deren enthalten solle. Das ist aber keine Strafe / weil ein jeder mit seines gleichen also thun mag / es ist auch keinem keine Schande. Aber der Kirchen-Bann / wie er ins gemein beschaffen / ist / wo nicht gantz / doch drey viertel Papistisch und Antichristisch. O. Er solte sich schämen von christlichen dingen so spöttisch und gotteslästerlich zu reden. Wie kan dasjenige Antichristisch seyn / das Christus selbst befohlen / oder doch zugelassen? Und wie kan das Papistisch seyn / das Paulus gebraucht hat? C. Ach mein lieber Freund / er sage mir doch / wo Christus seiner Gemeine dergleichen Verbannung zugelassen habe? O. Es wissen ja alle Leute / weis ers denn nicht? Daß Christus spricht (g) daß einer seinen Bruder / wenn er ihn beleidigt hat / und die Gemeine nicht hören will / **vor einen Heiden und Zöllner halten solle?** C. Ich weis es wohl. Aber was wird denn nun draus? O. Nemlich / daß man ihn vor einen Verbanneten halten / oder verbannen solle. C. Was höre ich? War denn zu der Zeit / da Christus dieses geredt / eine Versamlung der Christen? Verbanneten denn die Christen die Heiden? Hat denn Christus den blinden und gottlosen Jüdischen Bann gebillichet? O. Er macht mir einen hauffen Scrupel / die mich stutzig machen. Unterdessen ist doch dieses die gemeine Erklärung.

(g) Matth. XVIII, v. 17.

C. Aber ich habe schon im anfang und itzt dann und wann erinnert / daß es auch gemeine Irrthümer giebt. D. Wie verstehet er denn die Wort Christi? was heisset denn bey ihm / einen Bruder vor einen Heiden und Zöllner halten? C. Ich halte / Christus wolle so viel sagen / daß man einen solchen Menschen / ohne Besorgung eines Aergernisses / und Verletzung Christlicher Gedult / in einer wichtigen Sache / als einen Heiden und Zöllner vor Heidnischer Obrigkeit verklagen möge. So scheinet auch diese Erklärung nicht zu hart / noch gar zu weit gesucht / wenn man diese Lehre Christi mit der Erinnerung Pauli gegeneinander hält / da er die Corinther lehret / daß sie einen Bruder nicht vor Heidnischen Richtern verklagen solten. (h) D. So kan er mir doch nicht leugnen / daß Paulus den Blutschänder habe wollen im Bann thun. (i) Denn er schilt ja die Corinther / daß sie ihn nicht hatten von sich gethan. C. Ich sehe hier nicht mehr / als daß Paulus gewolt / daß sie ihm hätten sagen sollen / daß er aus ihrer heiligen Versammlung bleiben solte. Welche Anzeigung / wenn sie nicht weiter gehet / als das Recht / welches einer jeden Versammlung gemein ist / mit sich bringet / so ist es weder ein Bann / noch eine Straffe. D. Ach ja / es steckt noch etwas anders dahinter / weil ihn Paulus auch dem Satan übergiebt / welche Formul bey dem Kirchen-Bann noch gebräuchlich ist.

(h) 1. Cor. VI, 1. folgg. (i) 1. Cor. V, 2. folgg.

ist. C. Ach die arme Ubergebung/die durch eine Formul geschicht! Meinet er deñ daß Paulus/oder ein ander an seiner stat in öffentlicher Versammlung die Fluch- und Verdammungs-Formul/ in welcher der Verbannete mit Leib und Seele dem Teuffel übergeben wird/ abgelesen habe? Das würde mit der Frömmigkeit und Liebe des Apostels sich schlecht reimen. Ja der Text ist selbst dawieder/ welcher von Verderben des Fleisches redet/ auff daß der Geist selig werde. Ich halte/ Paulus habe durch die Krafft Christi / wiewohl abwesend/gemacht/daß der Leib des Blutschänders mit einer schweren Kranckheit vom Satan belegt worden: Also ward gleicher gestalt der Leib Hiobs dem Satan übergeben. Und mögen es die Päbstischen oder papentzenden Bann-Priester Paulo in diesem Ubergeben nachthun/ wenn sie die Krafft Christi haben. Haben sie aber solche nicht/so mögen sie sich auch nicht wundern/ wenn die gemeinen Leute anfangen / ihre Formelgen/als blinde Schüsse/zu verachten. D. Es sind aber gleichwohl noch andere Sprüche heiliger Schrifft vorhanden / die den Kirchen-Bann scheinen zu bestärcken. C. Ich weis es auch wohl/ (k) indem hier immer einer es aus dem andern auszuschreiben pfleget. Aber sie sind so wichtig nicht/ daß wir die Zeit damit verderben solten/ indem sie noch ärger bey den Haaren gezogen werden/ als die Sprüche / davon wir bis-

(k) Gal. V,12. 1. Tim. I,20. Rom. XVI,17. 2. Joh. X, 11. vid. Pomar. d. l. P. I. p. 420, cum Gerhardo.

her gehandelt haben / und kan aus demjenigen was ich kürtzlich gesagt / leicht darauff geantwortet werden.

XI.

O. Es fällt mir noch eine andere Antwort ein / die der gemeinen Meinung wohl zu statten kömmt. Die Ketzer werden nicht gestrafft umb den Mangel in ihrem Verstande / und umb ihren Irrthumb / es kan auch die Obrigkeit durch angedrohete Straffe ihre Unterthanen nicht zwingen / daß sie anders gläuben / sie kan aber verwehren / daß sie frembde Meinungen nicht unter die Leute bringen / noch der Kirchen ärgernis geben / mit angehengter Straffe / wenn sie dawider handeln würden. Welches auch den Päbstlichen und Keyserlichen Rechten gemes. (a) Und kan solches der Fürst woht thun / indem diese That / welche er verbeut / ein Werck des Willens ist / und in eines Menschen wilkühr stehet / und also menschlicher Herrschafft unterworffen ist. Gründet sich demnach diese Meinung auff die Gesetze / auff die Vernunfft und auff die Schrifften der Gelehrten / dieweil Zieglerus fast mit gleichen Worten eben also davon geschrieben. (b) C. Es ist mir leid / daß dem Christlichen und vor vielen andern grundgelehrten Juristen / diese Wort entfallen / welches er doch ausser Zweiffel aus der gemeinen Lehre / auch der Unsern / genommen / und

(a) c. resecandæ. 16. C. 24. qu. 3. L. 1. C. de SS. Eccles. (b) ad Lancellot. lib. 4. tit. 4. §. 2. p. 941.

und weil er mit andern dingen zu thun gehabt / ihre Unzulängligkeit / nicht gemercket. Was die Päbstlichen und Keyserlichen Rechte anbelanget / hab ich gleich anfangs gebeten / mich damit zu verschonen / auch ist dieses Winckelholtz in angeführten Texten des Corporis Iuris civilis & Canonici nicht zu finden / und ist ohne dem gewiß / daß nach beyderseits Rechten Ketzerey schlechter Dinge vor ein straffbares Verbrechen gehalten wird. Ist also nichts übrig / denn die Ursache / welche zwar im ersten Anblick ein schön Ansehen hat / daß ich auch selber es lange mit dieser Meinung gehalten. Nach dem ich aber das ding genau betrachtet / hab ich befunden / daß nichts dahinter sey / sondern unter dieser Ausflucht nur ein tyrannischer Gewissenszwang sich verberge. Ich gründe mich auff folgenden Beweiß. Wir haben anfangs schon in vorhergehenden angemercket / daß zwar zu einem straffbaren gebrechen erfodert werde / daß es ein Werck des Willens sey / im Gegentheil aber nicht alle Werck des Willens so beschaffen seyn / daß ob sie gleich verboten seyn / stracks daraus ein straffbares Verbrechen werde / oder daß sie eines Gesetzgebers Gewalt unterworffen wären / daß man sie nicht seines gefallens verüben / sondern nothwendig unterlassen müste. Ich will davon nicht sagen / daß insgemein schon angemercket worden / daß gewisse Tugenden / als die Sanfftmuth / Freygebigkeit / Danckbarkeit und dergleichen

chen / welche der Liebe näher kommen als dem strengen Recht/ von Natur also beschaffen / daß so bald ein Befehl eines menschlichen Gesetzes/ oder Zwang der Straffe dazu kömmt / dieselben gantz aus der Art kommen und alle ihre Anmuth verlieren/also daß die Wercke/so durch Gesetze uñ Geboteē erzwung sind / nicht mehr werth sind daß sie sanfftmüthig / freygebig oder danckbar u. s. f. heissen sollen. Und es hat schon Seneca zu seiner Zeit in seinen Büchern von Wohlthaten weitleufftig bewiesen / daß man niemand umb Undanckbarkeit verklagen könne. O. Ich höre schon wo der Herr hinaus will. Aber daß einer seinen Irrthum lehret und ausbreitet / hat keine Gleichheit mit den von ihm angeführten Exempeln / scheinet derhalben / als ob es zu der Regel von menschlichen Thun und Lassen / so den Gesetzen unterworffen / mit gehöre / und daß dieses Einwenden wenig zur Sachen thue. C. Ich war noch nicht fertig mit meinem Discurs/ sondern ich wolte nur durch ein Exempel zeigen/ das wenn etwas gleich ein werck des Willens ist/nicht gleich draus folge/ daß es rechtmäßig durch Menschen vorboten werden könne. Denn es giebt auch noch andere Wercke des willens/ welche keinem Gesetz unterworffen/ vornehmlich solche Wercke die zwar im ersten anblick anzusehen seyn / als wenn sie in des Menschen Willkühr stünden / wenn man sie aber beym lichte besiehet/ so sind es dinge die nothwendig

dig also geschehen / darinnen ein Mensch seinen freyen Willen nicht hat/ und also beschaffen/ daß das Widerspiel moraliter vor unmüglich gehalten wird. Worunter ich rechne / das Ausbreiten seiner Religion die einer bey sich selbst vor recht hält/ d. i. das einer von seiner Religion redet. Denn wenn wir des Menschen Natur genau betrachten/ so befinden wir/ daß es zwar einem jeden Menschen müglich ist/ daß er von einer erkanten Warheit / sonderlich die ihm bey stillschweigen vertrauet ist / zu gewisser Zeit / und an gewissen Ort / schweigen könne. Daß er aber stets davon schweigen solle / besonders wenn er sich einbildet/ daß es eine solche Warheit sey/ die dem Menschlichen Geschlechte nützlich und daher von Gott befohlen/ daß man andern Leuten davon sagen solle/ solches ist unmüglich. Noch viel unmüglicher ists / daß ein Mensch eine solche Warheit verschweige / vor denjenigen / die darnach fragen/ und da es das ansehen hat/ daß sie in guter Meinung darnach fragen. Am aller unmüglichsten aber ists/ wenn einer darnach fraget/ daß ein Mensch anders davon reden solte/ als ers im Hertzen meinet / und daß er diese Meinung vor die seinige ausgeben solte/ die er doch im Hertzen vor falsch hält. O. Ich verstehe schon/ wie er es meinet. Doch mache ich mir nach den Grundlehren der Sittenlehre wider diese seine Lehre einen grossen Zweiffel. Denn es würde zweiffelsfrey dasselbige nicht eine natürliche Unmüglig-

müglichkeit seyn / weil er gestehet / daß man die Warheit zu gewisser Zeit / oder an gewissen Ort verschweigen / oder verbergen könne / sondern es würde eine so genante moralische Unmüglichkeit seyn. Nun hat aber der seel. Herr von Pufendorff albereit (c) gelehret / daß eine moral-Unmüglichkeit nicht hindere / daß ein Werck den Gesetzen nicht unterworffen seyn könne / wenn nur keine Natürliche Unmüglichkeit sich dabey finde; Und erkläret dieses mit einem artigen Exempel. Also ists umüglich / daß alle Menschen sich darinnen vereinigen solten / daß sie den Nachkommen eine Lügen vorschwatzen wolten / indessen ists nicht unmüglich / daß es ein einzeler Mensch nicht thun könte. Item es ist unmüglich / daß eine Republic so glücklich sey / daß alle Leute sich der Lügen enthalten solten / es ist aber nicht unmüglich / das etwan einer oder der ander sich der Lügen enthalte. Darumb kan man wohl Gesetze verfassen wider die Lügen / und können die Lügner gestrafft werden. Also auch / ob es schon moraliter unmüglich ist / daß alle Menschen dasjenige / was sie vor die Warheit halten / verschweigen solten / so ist es doch einzeln Personen nicht umüglich. Darumb kan wohl einzeln Personen das ausplaudern verboten / und stillschweigen geboten werden.

C. Das folget nicht. Denn ich habe gesagt / daß es auch einzeln Personen unmüglich ist / daß sie allezeit schweigen / darumb hätte er seinen

Schluß

(c) De J. N. & G. l. 1. c. 5. §. 8.

Schluß also machen sollen: Es wäre unrecht/ wenn ihnen ein stetiges stillschweigen auffgelegt würde. Denn hier kömpt eine moral Unmüglichkeit und eine natürliche Unmüglichkeit zusammen/allermassen ich dieselbe schon aus der gemeinen Natur menschliches Geschlechts hergeleitet. Wie wenn ich dasjenige umbkehrete / was Er vorgebracht/und sagete: Es gehet nicht an/ daß man ein Gesetz mache/ daß die Warheit allezeit/ und von allen und jeden Menschen geredt werden solle / darumb kan viel weniger durch ein Gesetz befohlen werden/daß man die Warheit verberge. Es haben haben schonunterschiedene Autores angemercket/und ich habe schon oben gedacht/ daß die Fehler / die dem gantzen menschlichen Geschlecht gemein sind/ und in der Republic keinen grossen schaden thun / keinen Straff-Gesetzen unterworffen. Derhalben würde es nicht angehen/oder es würde nicht anders/ als mit verderben des gantzen menschlichen Geschlechts geschehen können / wenn man Geldgeitz / Ehrgeitz/ Neid u.d. gl. Laster / wenn sie gleich in geringe Thaten ausbrechen / mit scharffer/ja wohl Lebens-Straffe belegen wolte. Also werden geringe Lügen / die der Republic keinen schaden bringen / nirgend gestrafft. Da nun dieser Ursach halben einige Laster selbst nicht gestrafft werden können/ wie kan man denn die warhafftigkeit durch Gesetze straffen/ oder daß man davon nicht reden dürffe/ was einer vor wahr hält/

da doch dieses mehr vor eine Tugend als vor ein Laster zu schätzen? O. Aber Er hat an seine eigene Erklärung oder Einschränckung hier nicht gedacht / denn dergleichen Dinge können darumb nicht gestrafft werden / weil dadurch der Republic / und dem gemeinen Frieden und Ruhe kein sonderlicher Schade geschicht. Die Fortpflantzung aber und Ausbreitung eines Irrthums und falscher Religion thut einer Republic greulichen Schaden / alldieweil hierdurch die Unterthanen umb ihre Seligkeit gebracht werden. C. Dieses gemeine Einwenden setzet zum Grunde / daß die Vorsorge vor der Unterthanen Seligkeit einem Fürsten zustehe / da doch schon anderswo gezeiget / daß sich dieses anders verhalte. Einem Fürsten stehet die Vorsorge vor die äusserliche Ruhe und Frieden im Lande zu / nun thut es aber hierinnen keinen Schaden / wenn gleich eine falsche Lehre ausgebreitet wird. O. Freylich wird hierdurch die Ruhe des Landes verstöret / indem falsche Lehre anlaß zu Auffruhr giebt. C. Es ist auch dieses von unterschiedenen Scribenten gezeiget / daß diejenigen nicht Auffruhr stifften / die was sie gläuben / bekennen / sondern die solche Bekäntnis mit Gewalt unterdrücken wollen / mit einem Wort / die Ketzermacher / nicht die Ketzer. O. Wie aber / wenn die Ketzer selbst auch Ketzermacher werden / und die wahre Religion nicht leiden wollen? C. Das reimet sich nicht zu dieser Frage. Denn

ich

ich meine es so nicht / daß man den Widriggesinnten so viel willen lassen solle/ daß sie ihre Lehre mit Ungestümm und mit beleidigung der andern ausbreiten mögen. Ich wil nicht daß ihnen eben ein öffentlich exercitium ihre Religion erleubet werden solle/ und daß sie so viel zu sprechen haben solten/ als die von der Vornehmsten Religion im Lande. Ich wil nicht/ daß man ihnen öffentliche Dilputationes und Ausfoderungen der andern verstatten solle. Sondern ich wil nur / daß ihre Bekäntnis und der Gottesdienst in Häusern ihnen frey gelassen werden solle/ und daß ihre freündliche zusammenkunfften und tägliche Gespräche von der Religion / nicht gleich vor Winckel-Versamlungen/ und als ein vornehmen wider die Gesetze ausgeruffen werden sollen. Und also verstehe ich auch des berühmten Herrn Joh. Christoph Becmanns Meinung/ welcher in seiner Disputation **vom Recht der Unterthanen in Kirchensachen** behauptet/ man solle den Unterthanen/ so einer andern Religion/ als der Landes Fürst zugethan/ verstatten/ daß sie nicht nur gleubē mögē was sie vor recht uñ wahr haltē/ sondern auch daß sie von ihrer Religion reden mögen. (d) Welche überein stimmende Wort ich darumb anführe/ daß meine Meinung ob sie schon der gemeinen Meinung zu wider/ dennoch nicht gantz neu ist. D. Er hat kurtz vorher gesagt/ daß die gemeine Lehre vom Verbot

(d) d. disput. c. 3. §. 11. seqq.

bot der Ausbreitung der Jrthümer nichts mehr sey als ein Vermäntelung der Tyranney über die Gewissen. Jch wolte daß er dieses deutlicher erklärete. C. Gar gerne. Er bedencke doch / wenn nach dieser Meinung den Widriggesinneten zwar zugelassen würde zu gläuben / was sie bekennen / es würde ihnen aber verboten / ihre Lehre auszubreiten / und ein solcher vermeinter Ketzer mit seinen Glaubensgenossen von der Religion redete / und nur ein Unterthaner von der vornehmsten Landes Religion / dabey stünde / oder wenn er in täglicher conversation mit Unterthanen von der andern Religion / wie natürlich zu geschehen pflegt / von seiner Religion bescheidentlich sich unterredete / oder aus gemeinem menschlichen Trieb andere zu demjenigen zubereden / was wir vor recht halten / oder seine Religion wider des andern seine Widerrede Folgereyen und neue Folgereyen zuvertheidigen; wird er gleich angegeben werden als ein Verbrecher wieder die Gesetze / und unter dem Vorwand / daß ihm ein äusserliches Werck des Willens / und nicht sein Glaube / verboten worden / auff anstifften der Ketzermacherischen Pfaffen / desto härter gestrafft werden. Wer die Welt und tyranischen Practicken kennet / wird ausser Zweiffel auch angemercket haben / daß solchen Ketzern / wenn sie gleich von Natur stöckisch / von Päbstischen oder papentzenden Pfaffen auff solche manier nachgestellet werde / daß sie einige tücki-

tückische Kerl bestellen/so der vornehmsten Landes Religion zugethan/ welche zu den Ketzern gehen/ sich bey ihnen freundlich anvettern / und als in Vertrauen ihnen einige zweifelhaffte Fragen vorlegen und sich stellen/ als zweifelten sie an ihrer Religion/ und wolten die Warheit in des andern seiner Religion etlicher massen vernehmen. Wer kan nun hier so an sich halten/ daß er einem solchen Spion nicht hinwiderumb sein Hertz im vertrauen eröffnen / ihm wegen der erkanten Wahrheit glück wündschen / und ihn in seinem vorhaben fortzufahren vermahnen / ihm auch wohl zu seiner bessern unterrichtung Bücher leihen solte? wenn er nun dieses hinweg hat / wird ihn derselbe Spion bey seinen Pfaffen/ und die Pfaffen bey dem Fürsten angeben. Und wird der ehrliche fromme Ketzer / der wohl ein getreuerer Unterthaner ist/ als alle beyde Angeber/ als ein arger Übelthäter / und als ein halßstarriger ungehorsamer Mensch / zu scharffer Straffe gezogen werden. O. Ja / ja es gehet eben also wie der Herr sagt. Aber weil fast der Hauptpunct der wiedrigen Meinung hierauff beruhet/ wolte ich gern / daß Er seine Meinung nicht nur aus der Vernunfft / sondern auch aus heiliger Schrifft bewiese. C. Es fällt mir hier eben ein der Proceß der Phariseer mit den Aposteln / der in der Apost. Geschichten beschrieben ist (e) Der Phariseer Religion hatte die Oberhand im Lan-

(e) Im 4. und 5. Cap.

de / zum wenigsten in ansehen der Christlichen Religion / daher ward die Christliche Religion die die Apostel lehreten / vor Ketzerisch gehalten. Es verdroß die Priester / daß sie das Volck lehreten / nicht daß sie vor ihre Person dieses gläubeten / legten sie derhalben ins Gefängnis / nahmen ihnen zwar ihre Freyheit nicht zu gläuben was sie wolten / sondern verboten ihnen nur / ihre Lehre nicht auszubreiten ; Da die Apostel nicht gehorchen wolten / legten sie sie wider ins Gefängnis / als sie nun durch den Engel daraus erlöset waren und wider vorgeführet wurden / schalten sie sie nicht umb ein werck des Verstandes / sondern umb ein Werck des Willens / daß sie nemlich wider des Raths Verbot das Volck gelehret hatten in dem Nahme Jesu. Und hätten sie unter diesem Vorwand / als Auffrührer / getödtet / wenn sie nicht durch Vermahnung Gamalielis bewogen worden / daß sie ein gelinder Urtheil / nemlich den Staupenschlag dem härtern vorgezogen. Nun bedencke man doch / ob wohl ein Ey dem andern ähnlicher seyn kan / als der Proceß der Phariseer dem Proceß ist / der aus der gemeinen Lehre fleust / daß man die Ketzer nicht straffen solle umb ihren Ketzerischen Glauben / sondern umb dessen Ausbreitung. D. Ich halte aber es sey ein sehr grosser Unterscheid dazwischen. Denn der Apostel Religion war die rechte Religion / sie aber reden von Ketzern. C. Aber ich habe oben gesagt / daß auff Erden kein Weltlicher Richter ist / der die Partheyen entscheide / welcher

recht

recht habe/ oder nicht/ und wie Salvianus in obangezogenen Worten beypflichtet/ so gläuben auch die Ketzer in guter meinung/und alle Secten führen auff ihrer seiten den Spruch der Apostel an: **Man muß Gott mehr gehorchen** (in Bekäntnis des Glaubens) **denn den Menschen** (f) in Verbergung desselben.

XII.

O. Es ist noch eine Meinung der Unsern übrig vom Verbrechē der Ketzerey: Nemlich daß die Ketzer/welche zugleich Gotteslästerer oder Auffrührer sind / auch am Leben gestrafft werden könten/ nicht zwar als Ketzer/ sondern als Gotteslästerer und Auffrührer. (a) Ich halte/ er wird nicht Ursach haben/diese Meinung zu vorwerffen/ dieweil wir ein klares Recht haben/ daß Auffrührer und Gotteslästerer am Leben zu straffen / und wenn sie also gestrafft werden / daß ihnen damit kein Unrecht geschehe. C. Bey der Straffe der Auffruhr habe ich eben nichts zu erinnern. Aber bey der Straffe der Gotteslästerung wäre viel zu sagen / indem es bey der gemeinen Beschreibung der Gotteslästerung fast so viel Zweiffel giebt/ als bey der Beschreibung der Ketzerey. Denn es haben auch wohl ehe heilige Leute in ihren Anfechtungen Gott gelästert/und ist wider alle Vernunfft/ daß man das Laster der Gotteslästerung

(f) Apost. Gesch. V,29. (a) Ziegl. ad Lancell. p. 791. & 941. Carpz. Pr. Crim. qu. 44. n. 41. seq. Chemnit. Part. 2. Exam. Concil. Trident. p. 93. Pomar. unger. Gewissens-Zwang. P. I. p. 8. 24. 162. 165.

so weit ausdehnen will / daß auch diejenigen Gotteslästerer heissen sollen / die keinen Vorsatz haben Gott zu lästern / sonder meinen / sie thäten gantz recht dran / wiewohl sie in grossen Irrthum stecken. Wenn das angienge / so würden sich nach der gemeinen Lehre / wider die gemeinen Grund-Regeln der Rechtsgelahrheit vielerley arten der Gotteslästerung finden / die allzumal in guter meinung / ohne boßheit geschehen. u. s. w. Aber die Lehre von der Gotteslästerung brauchet eine eigene Untersuchung. Darumb will ich itzt mich mit diesen Anmerckungen nicht einlassen / und dem Herrn nur dieses in ein Ohr sagen / daß diese Einschrenckungen nach der gemeinen Erklärung und in der That selbst nichts anders als neue Mäntelgen der Tyranney über die Gewissen seyn / und im Werck selbst allenthalben ein Vorwand gesucht wird / auch in unserm Pabstthum alle Ketzer übel zu tractiren als Gotteslästerer und Auffrührer. (b) Und ist bekant / daß man den ersten Christen / unter dem Vorwand / als wären sie mit greulichen Lastern behafftet / unter welchen Gotteslästerung und Auffruhr die vornehmsten waren / grausame Marter angethan / wovon der seel. Kortholt einen gelehrten Tractat geschrieben. Wer kan alles erzehlen / wie offt die unsern von den Papisten / oder die Reformirten von unsern Ketzermachern Gotteslästerung beschuldiget worden? (c) Gab mir doch

(b) Pomar. Part. I. p. 8. 24. 162. 165. (c) Man mag hier nachlesen in Consiliis Wittenberg. Part. I. fol. 246.

doch der Herr vorhin selbst Gotteslästerung schuld. In den Processen der Papisten wider unsere Leute / ist ihnen öffters als ein crimen læsæ majestatis auffgelegt worden / daß sie von dem Landes-Fürsten gedacht / daß er ungerechte dinge und die wider das Gewissen sind / von ihnen begehret hätte. (d) Ich muß ihn nur noch eins fragen: Was meinet er / welcher ist wohl unter den beyden der ärgste Auffrührer oder Friedensstörer? Der über eines andern Gewissen tyrannisiret/oder der sich bescheidentlich dawider wehret? O. Ausser zweiffel der erste. C. Mein Freund / er irret sich. Der letztere ist ein Friedensstörer. O. Ja / wie das Lamm in der Fabel/ das dem Wolffe / welcher oben am Wasser stund / das Wasser getrübet hatte. Er schertzet vielleicht. C. Ach ich schertze leider nicht / sondern es wird im rechten Ernst von unsern vornehmsten Lehrern also gelehret. Kennet er das Buch? O. Warumb solt ichs nicht kennen? Es ist die Formula Concordiæ. C. Wie lieset er denn hier in der Vorrede? O. Daß diejenigen **unruhige und zänckische Leute** genennet werden/ **die sich an keine Form reiner Lehre binden wollen.** (e) Das hätte ich nicht gedacht/habe es auch vorher niemahls angemercket. C. Da siehet man / was das Vorurtheil menschlicher Autorität thut. Aber ich habe itzt

(d) Pomarius Part. I. p. 81. (e) Vorrede der Formulæ Concordiæ bald am Ende.

andere dinge zu thun/ daß ich muß auffhören/und bedancke mich vor freundliche Unterredung. Solte dem Herrn etwas einfallen / oder solten ihm andere etwas an die Hand geben / wodurch sie gedächten meine Einwürffe zu beantworten / so sey er so gut / und communicire mirs. Können sie mich eines Irrthums überweisen/ so werde ich der erste seyn/und meine Irrthümer öffentlich widerruffen und verdammen. O. Das will ich gerne thun. Er lebe wohl!

Inhalt dieses Tractats.

I. ANlaß zu dieser Disputation und Anzeigung worinnen die Streitfrage bestehe. II. Menschliche Gesetze / am wenigsten aber das Justinianische und Päbstliche Recht / können in dieser streitigen Sache nicht zum Grunde / daraus der Beweiß zu nehmen/ angenommen werden. Warumb Augustini Meinung hier nichts gilt. Es kan hier kein anderer Grund passiret werden / als die göttliche Offenbarung/und die Vernunfft. III. Die Beschreibungen der Ketzerey/ wie sie das Keyserliche und Päbstliche Recht setzet / werden verworffen. Gemeine Beschreibung der Ketzerey / in welcher Papisten/ Lutheraner und Reformirte einig/ daß Ketzerey sey **ein halßstarriger Irrthum im Grunde des Glaubens bey einem Menschen / welcher ein Gliedmaß der Kir-**

Kirchen ist / oder gewesen ist. Erklärung derselben IV. Daß in Beschreibung der Ketzerey das Wort / Kirche / undeutlich sey / und viele papentzende dinge dabey in unsere Schulen eingeschlichen: Daß das Wort / Grund des Glaubens / ja so dunckel und unverständlich. Ungewißheit der Unsern in diesem Stück. Zeit / Ort und Unterscheid der Personen haben öffters die Grund-Artickel verändert. Solches wird erkläret mit dem Exempel Flacii, der alten Kirchenlehrer so Chiliasten gewesen / und a. m. Consequentzenmacherey aus andern Consequentzen. Der heutige Unterscheid unter Schismaticis und Hæreticis (Spaltungsmachern und Ketzern) rühret von der Höfligkeit oder Grobheit der Geistlichen her. Bekäntnis vom wahren Grunde des Glaubens. Die Früchte des Glaubens müssen dem Ursprung oder der Ursach des Glaubens nicht entgegen gesetzt werden. V. Das Wort / Glaube / ist unverständlich. Unbeständigkeit unserer Lehrer / was anlanget die Dinge / die zum Glauben erfodert werden. Der lateinische Text im Compendio Hutteri und in den Libris Symbolicis kömmt mit dem Deutschen nicht überein. Exempel davon aus der Apologie der Augspurgischen Confession. Der Glaube des Verstandes im Gehirn / und der Glaube des Willens im Hertzen sind zwey unterschiedene Dinge. Es ist ungewiß / ob die Unsern den seligmachenden Glauben im Gehirn / oder im Hertzen suchen.

Jenes ist wahrscheinlicher. Solches wird bewiesen aus dem Compendio Hutteri und aus der Apologia. Glaube und Liebe werden einander entgegen gesetzt. Daß die Liebe aus dem Glauben des Verstandes entstehe/hat seinen Ursprung aus der falschen Meinung der Heidnischen Philosophie/da sie gelehret haben/der Verstand verbessere den Willen. Der Streit unter den Theologis ist wegen des Glaubens im Verstande. Die Wörter / Orthodoxia und Heterodoxia gehen den Verstand an. Der seligmachende Glaube im Glaubens-Bekäntnis Athanasii ist ein blosser Hirnglaube. Die Wörter/ seligmachende Lehre / und seligmachender Glaube/werden in einerley Bedeutung gebraucht. Die Lehre die in einer Wissenschafft bestehet / macht niemand selig. Rechtgläubigkeit Judä. Die Wörter / Busse und Bekehrung/ bedeuten bey uns Wercke des Verstandes / und öffters nicht einmal rechte Wercke des Verstandes. Unsere Neubekehrten ändern ihr Leben nicht. VI. Man kan nicht eigentlich wissen / welche Ketzer halßstarrig seyn / oder nicht. Etliche hatten alle Irrige/ auch die Zuhörer/ vor halßstarrig. Unsere Lehrer gestehen / es gehe schwer zu / wenn man sagen solle / ob ein Ketzer halßstarrig sey/ oder nicht. Der Unterscheid unter material- und formal-Ketzern; oder unter Verführern und Verführten erkläret die Sache nicht. Halßstarrigkeit ist entweder in Sachen des Verstandes/

oder

oder in Sachen des Willens. Die erste ist entweder ein Mangel im Verstande / oder eine Boßheit im Willen. Das erste ist nicht eigentlich eine Halßstarrigkeit/und gehöret nicht hieher. Das andere begiebt sich sehr selten. Und ist entweder eine Verleumbdung/ oder eine Unwissenheit/wenn man vorgiebt: Die irrigen Lehrer lehreten ordentlicher weise wider ihr eigen Gewissen. Christliche und Apostolische Uberwindung der Ketzer / Päbstische Uberwindung derselben. Diese letztere manier gehet auch bey uns im schwange. VII. Es ist unverständlich/ was ein **Irrthum im Glauben** sey. Es ist kein Richter da/ welcher sagen könne/ welches Theil recht oder unrecht habe. Diejenigen die die heilige Schrifft vor den Richter der Streitigkeiten in Glaubenssachen ausgeben / setzen im Werck selbst die Auslegungen an stat der Schrifft. Daß man sich auff die Richtigkeit des Glaubens beruffe/ ist öffters so viel/ als wenn man die Conclusion in des Widerparts Beweiß leugnen wolte. Schöne Worte Salviani so das vorhergehende erklären. VIII. So lange man nicht sagen kan/ was Ketzerey vor ein Ding ist / kan man auch die Ketzerey vor kein straffbares Verbrechen ausgeben. Die vornehmsten Wörter deren sich die Schrifft hin und wider gebrauchet/ sind nach dem gemeinen Schlendrian in eine Weltliche Bedeutung verdrehet. Ein Exempel der Tugenden des Verstandes. Die

falschberühmte Kunst (oder Wissenschafft. Die Schrifft brauchet das Wort/ Hæresis, in einem andern Verstande/ als es heutiges tages ins gemeingebraucht wird. In der Bibel sind Schismata (Spaltungen) und hæreses (Rotten) ein Ding. Item οἱ ἀποδιορίζοντες/ Spaltungen/ Rotten. In der Schrifft bedeutet das Wort/ Ketzerey allwege ein Laster des Willens. Erklärung der Sprüche Gal. V. 19. 1. Cor. XI. 16. Jud. I. 19. Das Wort hæreticus in conereto bedeutet gleichfals in der Schrifft keinen irrenden im Verstande. Tit. III. 10. Wenn der Apostel Tit. III. 9. von Ketzern redet/ so folget daraus daß ein Ketzermacher ein Ketzer ist. Verwechselung der Nahmen. Es gehet wohl an/ daß ein Ketzer auch kan ein Ketzermacher seyn. Lutherus hat das Wort ἀποδιορίζοντες gegeben/ die da Rotten machen. Ist gleich so viel als hätte er gesetzt/ die Ketzer machen. IX. Ketzerey kan kein straffbares Verbrechen seyn / weil es ein Irrthum ist. Der Wille verderbet den Verstand. Ephes. IV, 18. Daraus folget aber nicht / daß Ketzerey ein straffbares Verbrechen sey. Falsche Schlußrede von mehr als einer Frage. Betrieglicher Schluß ungereimter Folgereyen bey der Disputation durch Fragen. Ein ketzerischer Irrthum ist theils ein Werck des Verstandes/ theils ein Werck des Willens. Betrieglicher Schluß einer ungereimten Verkehrung. Ein anders ist ein Laster / ein anders ein straffba-

res

res Verbrechen. Es können nicht alle Laster gestrafft werden. Ketzerey ist kein Laster der Beleidigung göttlicher Majestät. Gott hat die Bestraffung des Laster wegen beleidigung göttlicher Majestät den Fürsten nicht befohlen. Andere Autores welche nicht zugeben/ daß Ketzerey ein straffbares Verbrechen sey. X. Pabstentzende Meinung der Unsern / daß man die Ketzer unehrlich machen/ und mit Landes verweisung Gefängnis u. d. gl. straffen könne. Pomarius leugnet unverschämt/ Landes verweisung u. d. gl. wären keine Zwangs mittel. Pomarius macht auff gut Papistisch einen Unterscheid unter dem Zwang zum Glauben / und den Glaubens mitteln. Ob man die Ketzer verbannen könne ? Der Bann ist keine geistliche/ sondern eine weltliche Straffe. Daß man einen der der andern ihre Gebräuche nicht mit machen will/ kan heissen aus der Versamlung bleiben / kömpt zwar einer jeden Versamlung zu/ aber das ist keine Straffe/ und der Bann bleibet nicht in diesen Schrancken. Der Bann stinckt mehrerntheils nach dem Pabsthum. Christus redet Matth. XIIX. nicht vom Bann/ sondern daß man einen Bruder vor heidnischen Gericht verklagen könne. Andere Sprüche / so vor den Bann fälschlich angeführet werden. XI. Ob ein Fürst gebieten könne/ daß eine irrige Lehre allein nicht solte ausgebreitet und gelehret werden / dieweil ausbreiten und lehren wercke des Willens wären ? Man

kan

kan nicht von allen wercken des Willens Gesetze geben / Z. E. von der Freygebigkeit / von der Sanfftmuth / von der Danckbarkeit u. s. w. Es ist moralisch unmüglich / daß ein Mensch nicht reden solte von den Dingen / die er vor wahr und recht hält / oder daß einer anders davon reden solte / als er gläubet. Man kan von etlichen Dingen die moralisch unmüglich seyn / Gesetze geben: Welches doch auf Ausbreitung der Religion nicht zu ziehen. Durch diese Ausbreitung geschicht in der Republic kein Schade / sondern durch den Gewissens Zwang. Wie die Verstattung / daß die Ketzer von ihrer Religion reden mögen / zu mäßigen. Das verbot / daß einer von seiner Religion nicht reden dürffe / ist ein Behelff der Tyranney über die Gewissen. Solches wird erkläret durch den Proceß der Phariseer mit den Aposteln. XII. Endlich wird mit wenigen gezeiget / daß die gemeine Lehre / daß man die auffrührischen und gotteslästerlichen Ketzer am Leben straffen möge / dem gemeinen Gebrauch nach / so weit ausgedehnet werde / daß die Ketzermacher mit allen die es nicht mit ihnen halten / machen können was sie wollen. Und finden sich in der Lehre von der Gotteslästerung viel gemeine Irrthümer. In der Vorrede der Formnlæ Concordiæ werden diejenigen vor Auffrührer gehalten / die sich an keine gewisse Glaubens Formuln binden wollen.

Erin-

Erinnerung des Herrn PRÆSIDIS an den RESPONDENTEN, Herrn Joh. Christoph Ruben / Fürstl. Sächs. Salfeld. Advocaten.

INsonders geehrter Herr Respondens. Er hat sich derselbe auf unsere Universität begeben/ und hierselbst umb admissionem ad Licentiam den höchsten Ehren-Tittel in beyderley Rechtsgelahrheit anzunehmen ansuchung gethan/und zu folge der Statuten unserer Facultät mir eine gelehrte und wohl ausgearbeitete Disputation vom straffbaren Verbrechen der Ketzerey überreichet. Ich habe dieselbige durchlesen/und seine Gelahrheit desto mehr æstimirt / je länger er vom theretischen Studiren sich abgegeben und nun über zehen Jahr an unterschiedenen Orten glücklich practiciret. Dieweil aber gedachte seine Disputation weitleufftiger ist als daß sie in so kurtzer Zeit/ so lange er sich alhier zu bleiben vorgenommen/in Ordnung gebracht/und was in dieser delicaten Materie hier und da hinzu zu setzen wäre/nach erheischung der Sache dazu gethan werden könne/ als wird Er es nicht übel deuten daß ich Ihm dieselbe anderweit aus zubessern widerumb zurück sende/ und Ihm zugleich meine Gedancken communicire über die vornehmste Frage diese Lehre/ und welche zum fundament zu setzen derer drauff zu bauenden unterschiedenen special Fragen/von aussergerichtlichen

und

und gerichtlichen Straffen der Ketzer / welche er allhereit in gedachter seiner Disputation geschicklich beschrieben / und hierbey dann und wann das Pabstthum so in diesem Stück in die geistliche Rechtsgelahrheit bey den Protestirenden eingeschliechen und schon tieff eingewurtzelt / hin und wider bemercket. Wiewohl es aber nicht gebräuchlich ist / Disputationes in der Form eines Gesprächs zu verfertigen / so hat mir doch vor andern gefallen mich dieses methodi vor dis mal zu gebrauchen / dieweil die gemeine Lehre / wider welche ich hier disputire, so sehr in den Gemüthern der Lehrer und Zuhörer überhand genommen / daß ich die Widriggesinnten hefftig wider mich würde erbittert haben / wenn ich meine Meinung gleich heraus uñ positive, wie man in Schulen redet / gesetzt hätte. Darumb habe ich mich einer Schreibart in Fragen bestehend beflissen / und unter der Person Christiani (welchen Nahmen ich in der Tauffe empfangen / wündsche nur daß mein Leben mit diesem Nahmen überein stimme!) meine Einwürffe / worinnen ich zweifel habe / wider die Meinung / welche fast einhelliglich von den Unsern vor Orthodox oder rechtgleubig gehalten wird / vorgelegt / und derhalben der andern Person in dieser Unterredung den Nahmen Orthodoxus, gegeben. Ich habe mich müglichst beflissen / daß ich von der Sache auffs gelindeste schreiben möchte / auch wo ich einige Meinungen wiederlege / welche meines

er-

erachtens / starck papentzen. Habe ich nun solches im Werck selbst erwiesen / ist mirs lieb / und habe dem GOtt der Sanfftmuth davor zu dancken. Solte aber über vermuthen noch eins und das andere allzuhart oder etlicher massen unverständlich scheinen / so bitte ich deswegen öffentlich umb Vergebung/und bitte auffs schönste / solches meiner Schwachheit zu gute zu halten / und dasselbige mir allein / und nicht dem Herrn zuzurechnen. Im übrigen / weil es so manier ist / daß die Eyfferer ihren Widerpart durch Anführung gemeiner Meinung vor falschgläubige oder vor Ketzer/ und die nicht gut (γνησίως) Lutherisch wären / ausschreyen / wird es nicht undienlich seyn/sonderlich Fürsten/ Politicis und denen zu Hofe zu dienen/eins und das andere aus Luthero mit anzufügen/ daraus zu sehen/daß Lutherus selbst dasjenige was ich hier vertheidige/ schon zu seiner Zeit nach dem Geist damit er begabet gewesen/ mit nachdrücklichen Worten gelehret. Und kan sonderlich aus diesen Wortē herrlich erwiesen werden/daß Lutherus die Lehre/**daß man die Ketzer des Landes verweisen oder verbannen möge** / item / daß man ihnen **verbieten** könne / **daß sie von ihrer Ketzerey nicht reden solten** / verworffen. Es haben dieses die Wittenberger selbst in ihren Consiliis Part. 3. f. 88. b. uñ 89. a. **aus dem II. Jehnischen Theil** der Schrifften Lutheri angeführet. Da er also schreibet: So sprichst

du

du abermahl / ja weltlich Gewalt **zwinget nicht zum Glauben** / sondern **wehret nur äusserlich** / daß man die Leute mit falscher Lehre nicht verführe / wie könte man sonst den Ketzern wehren? Antw. Das sollen die Bischöffe thun / denen ist solch Ampt befohlen / und nicht den Fürsten. Denn Ketzerey kan man nimmermehr mit Gewalt wehren / es gehöret ein ander Griff darzu / und ist hie ein ander Streit und Handel / denn mit dem Schwerd. Gottes Wort soll hie streiten / wenn das nichts ausrichtet / so wirds wohl unausgerichter bleiben von weltlicher Gewalt / ob sie gleich die Welt mit Blut füllet. Ketzerey ist ein geistlich ding / das kan man mit keinem Eisen hauen / mit keinem Feuer verbrennen / mit keinem Wasser ertränckē ꝛc. Darumb siehe / wie feine kluge Junckern mir das sind / sie wollen Ketzerey vertreiben / und greiffen nichts an / denn damit sie den Widerpart nur stärcken / sich selbst verdächtig und jene rechtfertig machen. Lieber / wilt du Ketzerey vertreiben / so must du den Griff treffen / daß du sie für allen Dingen aus dem Hertzen reissest / und gründlich mit Willen abwendest / das wirst du mit Gewalt nicht ändern / sondern nur stärcken. Was hilfft dichs denn / so du Ketzerey mit dem Hertzen stärckest / und nur auswendig auf der Zungen schwächest und zu liegen dringest / Gottes Wort aber / das erleuchtet die Hertzen uñ damit fallen denn von ihnen selbst alle Ketzerey und Irrthum aus dem Hertzen. ꝛc. Summa

Sum-

Summarum / solche Fürsten und Tyrannen wissen nicht/daß wider Ketzery streiten/ sey wider den Teuffel streiten / der die Hertzen mit Irrthume besigt/ ꝛc. Darumb so lange man nicht den Teuffel abstoßt/und von dem Hertzen jagt/so ists ihm eben/ wenn ich mit dem Schwerd oder Feuer seine Gefäß umbringe/ als wenn ich mit einem Strohalm wider den Blitz stritte. ꝛc. Man siehet es auch wohl in der Erfahrung/ denn ob man gleich alle Jüden und Ketzer **mit Gewalt verbannet** / so ist und wird doch keiner dadurch überwunden noch bekehret ꝛc. Daß ferner Lutherus gelehret / **es gehöre die Bekehrung der Ketzer nicht zum Fürsten Recht** / zeigen folgende Worte / wie sie Anton. Benbellona de Godentiis in sulcitabulo Principum Part. 2. cap. 6. p. 48. aus dem 2. Jehn. Theil. fol. 180. u. folgg. anführet. Liegt einem jeglichen sein eigen Gefahr daran/ wie er gläubt / und muß für sich selbst sehen/daß er recht glaube/denn so wenig als ein ander für mich in die Hölle oder Himmel fahren kan / so wenig kan er auch für mich gläuben oder nicht gläuben. Und so wenig als er mir kan Hölle oder Himmel auff- oder zuschliessen / so wenig kan er mich zum Glauben oder Unglauben treiben. Welches denn ein jeglichen auff seinem Gewissen liegt / wie er gläubt oder nicht gläubt / und damit der **Weltlichen Gewalt** kein Abruch geschicht / soll sie auch

zu frieden seyn/ und ihres Dinges warten und lassen gläuben / sonst oder so/ wie man kan und wil/ und niemand mit Gewalt dringen / denn es ist ein frey Werck umb den Glauben/ dazu man niemand soll zwingen. ꝛc. Was aber Benbellona d. l. p. 49. aus dem 1. Theil Lutheri f. 348. anführet/ solches lehret/ daß nach Lutheri Meinung **die fortpflantzung der Religion nicht zur Gewalt eines Gesetzgebers gehöre.** Tom. 2. fol. 348. Der Pabst handelt damit unrecht/ daß er die Leute mit **Gesetz zwingen** und dringen will denn in einem Christlichen Volck soll und kan kein Zwang seyn / und wenn man die Gewissen mit äusserlichen Gesetzen anfähet zu binden/ so gehet bald der Glaube und das Christliche Wesen unter ꝛc. Und hat Lutherus von der **Lehre und Leben seiner Zeit gerühmet** / daß man die Ketzer werde **verjagen**/ noch **gefangen nehmen** solle / welches auch nicht geschehen wäre. **Ubers Evangelium 4. Sont. nach Trinit.** beym Benbellona P. 2. c. 8. p. 52. da er schreibt: Wir können uns rühmen wider die Papisten/ daß wir / Gott lob niemand umbs Glaubens willen **ins Gefängnis geworffen :** Keinen **von Haus Hof/ Weib und Kind vertrieben:** Vielweniger darumb geköpfft / ersäufft / verbrennt / gehenckt ꝛc. Item / daß es **unmüglich**

daß

daß man die Ketzer durch Gesetze zwingen könne/ und daß es Betrieger seyn/ welche die Fürsten dazu bereden wollen/ hat mehrgedachter Benbellona Part. 2. c. 12. p. 94. 95. aus m 2. Jehn Tomo folgender Wort Lutheri gedacht: Der Seelen soll und kan niemand gebieten / er wisse ihr dann den Weg zu weisen gen Himmel / das aber kan kein Mensch thun / sondern Gott allein: Noch fahren unsere kluge Fürsten also/ und lassen sich Pabst / Bischöff und **Sophisten** dahin führen/ ein Blinder den andern/ daß sie ihren Unterthanen gebieten / zu glauben / ohne Gottes Wort/ wie sie es gut dünckten. Item: Ich sags abermahl / Gott will nicht gezwungenen Dienst haben/ was macht ihr doch ihr Fürsten und Herren / das ihr die Leute zu Gott treibet / ohne ihren Willen und danck? **Ist das nicht euer Macht und Ampt zu thun**/ solten wir alle toll und thöricht werden / so wird er umb unsers treibens und zwingens willen / nicht anders gesinnet werden. Er spricht: Niemand kömmet zu mir/ mein Vater ziehe ihn dann. Ist das nicht klar genug? Der Vater muß ziehen / so wil ein Mensch treiben. Was sich Gott nicht unterstehet / das wil sich der arme Wurm unterstehen/ darzu durch einen andern unwilligen zu thun/ das er selbst nicht thun kan. Ein ander mal mehr hiervon. Der Herr sey hiermit Gott befohlen. Gott bekräfftige uns beyderseits in Erkäntnis der Warheit und verleugnung unser selbst.

Gegeben den 11. Julii 1697.

IV.

Herrn Christian Thomasens Abhandlung vom Recht Evangelischer Fürsten gegen Die Ketzer.

11. Nov. Anno 1697.

Das I. Hauptstück.

Vom Recht eines Fürsten gegen die Ketzer nach den Lehr-Sätzen des Rechts der Geistlichen.

Inhalt.

Zu Abhandlung dieser Sache ist nötig zu wissen was Ketzerey sey. §. 1. Doch ist die gemeine Definition gar dunckel. §. 2. Was Ketzerey in der Schrifft heisse. §. 3. Gemeine klage über die unvollkommenheit der Beschreibung der Ketzerey. §. 4. Unsere Lehrer verstehen nicht einerley durch den Grund des Glaubens in beschreibung der Ketzerey. §. 5. 6. 7. 8. Die Beschreibung der Ketzerey/welche ein gewisser Autor neulich gesetzt/ wird verworffen §. 9. 10. 11. 12. 13. 14. Von einer rechten und deutlichen Juristischen Beschreibung der Ketzerey §. 15. Solche ist zufinden l. 2. Cod. de hæret. §. 16. In welcher die Zweifelhafften Termini durch gleichgültige erkläret werden. §. 17. 18. Deren Paraphrasis wird mit deutlichern Worten vorgestellet. §. 19. Wahre Beschreibung der Geistlichen und Layen. §. 20. 21. 22. Das Keyserl. Recht beschreibet diel Ketzerey deutlicher und richtiger/als das Päbstliche Recht. §. 23. Der

Cle-

Clerus, wenn er jemand wil durch einen Sollogiſmum zum Ketzer machen/ macht beydes den Maiorem, und auch den Minorem. §. 24. Was das heisse in der Definition der Ketzerey: vel levi argumento diſſentire (auch nur in geringen Dingen anders lehren?) §. 25. 26. 27. 28. Dadurch wird aber nicht ausgeſchlossen/ eine widrige Meinung in wichtigen Dingen/ welche beſchrieben/ und mit Exempeln erkläret wird. §. 29. 30. 31. Wie gar leichte aus einem Rechtgläubigen ein Ketzer/ und aus einem Ketzer ein Rechtgläubiger werden könne. §. 32. Ketzerey hat ordentlich ihren Urſprung von den Geiſtlichen. §. 33. 34. Mit zwey Worten: Ketzerey iſt eine widrige Meinung (Abweichung) von der im Lande herſchenden Religion. §. 35. Im gegentheil/ die Rechtgläubigkeit iſt die herſchende Religion. §. 36. Erklärung was die herrſchende Religion ſey §. 37. 38. Es können auch in einer Republic zwo herrſchende Religionen ſeyn/ Jt. eine Religion kan in gewiſſem Abſehen rechtgläubig und ketzeriſch ſeyn. §. 39. 40. Die Cauſa efficiens principalis der Ketzerey iſt die Clerisey/ inſtrumentalis die Weltliche Obrigkeit. §. 41. Nach der Lehre des Geiſtlichen Rechts hat der Fürſt kein Recht gegen die Ketzer/ als was er von der Geiſtligkeit hat. §. 42. Das geiſtliche Recht iſt entweder Juſtinianiſch oder Canoniſch §. 43. Aus dem Abſehen/ Ketzer zu machen/ ſind die Concilia aufftommen. §. 44. Was ein Concilium ſey. §. 45. Das Niceniſche Concilium iſt das allererſte. §. 46. Die zuſammenkunfft der Apoſteln Act. XV. wird fälſchlich vor ein Concilium ausgegeben §. 47. Was unter dem Wort: Autoritas Imperatoria, vor ein Recht/ im anſehen der Concilien verſtanden werde. §. 48. 49. 50. 51. 52. Doch hat die Geiſtligkeit dann und wann auch auſſer denen Concilien Ketzer gemacht. §. 53. 54. Die Straffen der Ketzerey ſind entweder Kirchenſtraffen/ oder Weltliche

che Straffen. §. 55. 56. Die Verbannung ist in der that (wenn mans nach demjenigen was draus erfolget/ rechnet) eine pur weltliche Straffe §. 57. Man sol den Ketzern nicht Treu und Glauben halten. §. 58. Die Ketzer werden ausgeschlossen von allen Ehren-Aemptern. §. 59. Vom Heyraths-Recht. §. 60. Vom recht/ welches sonst ein Vater oder Sohn hat / Item vom Recht des Testaments. §. 61. Der Ketzer Bücher sollen verbrandt und deren Leser am Leben gestrafft werden. §. 62. Der Ketzer Güter werden confiſciret §. 63. Die Ketzer werden ausgeschlossen vom gemeinen Recht/ und von den beneficiis des gerichtlichen Processes. §. 64. Sie werden mit mancherley Straffen belegt so wohl bey leben / als nach ihrem tode. §. 65. Practiquen der Pfaffheit/dadurch sie diese Gesetze ausgewircket (1.) Daß sie den Fürsten vorgeschwatzt/die Geistlichen hätten sonderliche privilegia vor den Layen / und der Clerus sey allein das auserwehlte Erbtheil Gottes: §. 66. Der Clerus sey der Christlichen Kirchen Ehemann und geistlicher Vater: §. 67. Der Clerus verstünde allein das Geheimnis des Reichs Gottes / hingegen die Layen / die den Pfaffen nicht gläubten / wären Hunde und Schweine: §. 68. Die Pfaffen müsten den Layen eine Glaubens-Regel vorschreiben. §. 69. Die Layen dürfften keine Zusammenkünffte anstellen / sich im Verstand der Schrifft zu üben. Item sie dürfften nicht predigen. §. 70. Die Layen dürfften die Pfaffen nicht straffen (wobey zu mercken / daß Bileams Eselin gehöre vor der Geistlichen ihre Brüder/) §. 71. Ein Laye dürffte nicht disputiren vom Glauben den die Geistligkeit vorgeschrieben. §. 72. Vielweniger dürffe er sich mit den Ketzern in disputation einlassen. §. 73. (2) Unterschiedene aus voriger Einbildung herfliessende Lehren von der Ketzerey / daß alle diejenigen Ketzer wären die von der Geistligkeit davor erkläret wären. §. 74. Das Verbrechen der Ketzerey wäre eine Sache / welche

eintzig und allein vor die Kirche gehörete / da den Layen nicht mehr zukäme als bloß die Ehre gehorsam zu leisten. §. 75. Die Verbannung der Geistlichen wäre Apostolisch / und von Christo selbst eingeführet. §. 76. 77. 78. 79. Der Glaube und das Christenthum der Layen bestünde in Beschützung und Ehrerbietung gegen die Geistlichen. §. 80. Es wäre der Fürsten Ampt das Volck zu unterrichten nach der Vorschrifft der Geistlichen. §. 81. Sie könten demnach in ihren Gesetzen nach belieben den Verbrechern Gottes Strafe ankündigen. §. 82. Item sie haben ihnen weis gemacht / sie könten das ewige Leben erlangen bloß damit daß sie die Ketzer verfolgten. §. 83. Es wäre nicht mehr als das einige Laster / nemlich / ein Ketzer seyn / und eine einige Tugend / nemlich / die Ketzer verfolgen. §. 84. Das Laster der Ketzerey könne durch kein gut Werck / ja nicht ein mal durch den Märterer-Tod versühnet werden. §. 85. Alle Ketzer wären des Teuffels mit Leib und Seele. §. 86. (woher es komme daß man die Ketzer lebendig verbrennet. §. 87. Schelmerey der Pfaffen / wenn sie die Obrigkeit bitten / der Ketzer Blut nicht zu vergiessen. §. 88.) Ketzerey sey das allerschrecklichste Laster. §. 89. 90. 91. Der Religions-Eyd wäre ein Mittel wider die Ketzerey. §. 91.

I.

WIr können vom Recht der Fürsten gegen die Ketzer nicht schreiben / wenn wir nicht vorher eigentlich wissen / was ein Ketzer ist. Dieses aber können wir nicht wissen / wenn wir nicht wissen / was Ketzerey ist.

§. 2. Die gemeine Beschreibung aber der Ketzerey / wenn sie sagen: Ketzerey sey ein Irthum

wider

wider den Grund des Glaubens bey einem der ein Gliedmaß der Christlichen Kirchen ist / oder gewesen ist/ist sehr dunckel. (a)

§. 3. Wenn wir aber der heiligen Schrifft nach gehen/so heisset das Wort hæresis, oder Ketzerey entweder etwas das heutiges Tages der Ketzerey entgegen und zu wieder ist/ welches man Ketzermacherey nennen könte; (b) Oder wenn es ja vor einen Irrthum genommen wird / so bedeutet es einen Irrthum der an sich selbst den Menschen verleitet die Werck des Fleisches zu thun / und also ihn gerade abführet vom wahren ewigen Heil / Seligkeit und Glückseligkeit / d. i. von seiner Gemüths-Ruhe / die da bestehet in einer geistlichen Vereinigung mit GOtt. (c) Aber auch diese Bedeutung gefället der Geistlichen Rechtsgelahrheit nicht.

§. 4. Es haben schon die alten Kirchenlehrer vielfältig drüber geklagt / und klagen noch heutiges Tages hin und wieder die Theologi darüber/ daß eine schwere Sache sey / einen Ketzer zu beschreiben. Die Meinung Tertulliani, Augustini, Irenæi, Justini Martyris, Horneji und G. Calixti von den Kennzeichen eines Ketzers haben andere allbereit examinirt/ und bleiben dabey / diese Autores möchten sagen was sie wolten / so hätten sie

(a) Besiehe meine Disputation. Ob Ketzerey ein strafwürdiges Verbrechen sey? §. 4. 5. 6. 7. (b) Vid. dict. Disp. §. 8. p. 25. (c) Conf. 2. Pet. II. v. 1. 3. 12. und folgg. Jud. v. 3. 8. 10. 11. 12. 13. 16. 18. 19.

doch einen Ketzer nicht eigentlich und vollkömmlich beschrieben. (d)

§. 5 Die Unsern sagen ingemein: Ketzerey sey ein Irrthum wider den Grund des Glaubens. Weil es aber noch nicht ausgemacht ist/ was das Wort (Glaubens-Grund) eigentlich heissen solle/ so habens einige wollen erklären/ indem sie sagen/ ein Irrthum wider den Grund des Glaubens wäre so viel als ein Irrthum wieder das Apostolische Glaubens-Bekäntnis. (e)

§. 6. Dieweil aber die Ketzer ihren Gifft/ unter den Worten der heiligen Schrifft zu verbergen pflegen/ so werden sie ihn noch viel mehr unter dem Apostolischen Glaubens-Bekäntnis verbergen. (f) Geschweige/ daß wie schon andere dawieder angemercket/ auff solche weise/ die Socinianer/ Arianer/ Widertäuffer/ David Georgianer/ u. d. gl. keine Ketzer seyn werden/ (g) welches doch der praxi der geistlichen Rechtsgelahrheit zu wieder läufft.

§. 7. Nachdem nun einige solches gemercket/ haben sie über vorige Erklärung noch eine neue hinzu gesetzt/ indem sie sagen: Ein Irrthum wieder das Apostolische Glaubens-Bekäntnis sey ein Irrthum wieder dessen rechten und allgemeinen Verstand. Alldieweil aber diese Erklärung wiede umb eine neue Erklärung bedarff/ setzen sie

(d) F. U. Calixt. im Tract. von Ketzerey. §. 142. folgg.
(e) F. U. C. im angeführten angeführten Tract. §. 55. folgg. p. 14. folgg. (f) Conf. Calixt. im obigen Tract. §. 63. p. 47. (g) Calixt. ibid. §. 64. p. 48.

sie hinzu/der rechte und allgemeine Verstand des Apostolischen Glaubens-Bekäntnisses sey dieser / wenn es nach der Redensart und Anleitung des Symboli Nicæni und Athanasiani, item nach der Meinung des Ephesinischen und Chalcedonischen Synodi, und keines weges in einer andern Meinung verstanden würde. (h)

§. 8. Hie werden aber ausser zweiffel andere dawieder einwenden / mit der weise würden die Papisten keine Ketzer seyn / item nach dieser Regel könten die Papisten die Lutheraner und Reformirten nicht vor Ketzer halten. Desgleichen so würden auch alle diejenigen keine Ketzer seyn/ die die Formula Concordiæ davor ausgiebt.

§. 9. Da man sich nun lange Zeit damit zermartert / findet sich endlich folgende Beschreibung eines Ketzers: Ein Ketzer ist ein Mensch der sich ein mal zur Christlichen Religion bekant/ welcher wieder den im Apostolischen Glaubens-Bekäntnis enthaltenen Glaubens-Grund irret/ einen Artickel drinnen läugnet / und ungeachtet alles guten Unterrichts / ob er gleich treulich ermahnet / und Irrthums überzeuget ist/ dennoch halßstarrig wiederstrebet / seine Ketzerey mit verstockten Gemüth freventlich verficht/und **bis an sein Ende** drinnen verharret. (i)

§. 10. Hierwider wäre nun viel einzuwenden. Nur eins zu gedencken/ wenn es dieser Beschreibung

(h) Cal. ib. §. 63. p. 47. (i) Besiehe Cal. d. l. §. 150. p. 115. folgg.

bung nachgehen solte/ so dürffte keiner vor seinem Tode vor einen Ketzer gehalten werden / denn so lange ein Mensch lebet / kan man von ihm nicht sagen : Daß er bis an das Ende seines lebens in seiner Halsstarrigkeit verharret sey / welches doch als ein Kennzeichen eines Ketzers angegeben worden. Denn so lange ein Mensch noch auff dem Wege zur Ketzerey ist / ist er noch kein Ketzer/und ist also/ob er schon gefährlich irret/vor einen Ketzer zu halten. (l) Bey dieser bewandnis aber wird niemahls ein Mensch als ein Ketzer können excommuniciret werden / welche Ketzerstraffe doch der Autor dieser Beschreibung vertheidiget und billichet. (m.)

§. 11. Ja der Autor selbst trauet seiner Beschreibung eben nicht viel/ dieweil er ausdrücklich bekennet/ es sey eben keine rechte und volkommene Definition, sondern mehr eine gemeine Beschreibung/ als eine Definition, eben wie auch andere einen Ketzer und Ketzerey beschrieben. (n) Welches demjenigen / was wir oben von ungewißheit der gemeinen Beschreibung der Ketzerey gesagt/wohl zu statten kömmt. (o).

§. 12. Ingleichen/ da einige / wenn in der gemeinen Beschreibung der Ketzerey vom Irrthum eines Ketzers wider den Glaubens-Grund gesagt

(l) Calixt. von der Straffe der Ketzer c. 3. §. 21. p. 300. (m) Cal. d. c. 3. §. 15. folgg. p. 295. folgg. (n) Calixt. von Ketzerey. §. 153. p. 117. (o) Conf. Meine Disputat. Ob Ketzerey ein straffbares Verbrechen sey ?

sagt wird / solches erklären von einem Irrthum wieder das Apostolische Glaubens-Bekäntnis/ andere aber vom Irrthum wieder die Bekäntnisse der allgemeinen Concilien (p) so bestättiget es das/was wir oben an angeführten Ort gesagt/ daß das Wort (Glaubens-Grund) in der Beschreibung eines Ketzers dunckel und unverständlich sey.

§. 13. Und wird die Dunckelheit dieses Worts damit nicht gehoben/wenn gleich einer den Glaubens-Grund folgender gestalt beschreiben wolte: Der Glaubens-Grund bestünde in der Lehre von der Gnade GOttes in Christo / wie sie in der Schrifft offenbahret/ die Geheimnisse vom göttlichen Wesen die in der Schrifft offenbahret sind / und so ferne sie offenbahret sind / und also erkant werden können / nicht ausgeschlossen. Denn zugeschweigen/ daß hier bey den Worten: **nicht ausgeschlossen u. s. w.** noch viel zu disputiren ist / so wird insgemein zwischen den Ketzern und Rechtgläubigen gestritten / ob die Geheimnisse von GOttes Wesen in diesem oder jenem Spruch deutlich offenbaret / und ob sie so oder anders zu verstehen seyn. Denn es ist eine dunckele Beschreibung / die eine Sache nicht deutlicher macht. Sie macht aber die Sache nicht deutlicher/ wenn zu folge der Beschreibung/ widerwertige Dinge von der Sache die man beschreibet / gesagt werden können. Jetzt nicht

zu

(p) Vid. §. 5. und 7.

zu gedencken / daß man den Glaubens-Grund in dem special-Artickel von der Rechtfertigung/ nicht vermengen muß mit dem Glaubens-Grund in allen Artickeln / so ferne der Glaube so viel heisset / als ein symbolisch Glaubens-Bekäntnis.

§. 14. Dieses aber müssen wir nicht vorbey gehen/wenn der Jrrthum im Glaubens-Grunde zu verstehen ist von einem Jrrthum wider alle und jede symbola oder Glaubens-bekäntnisse / so hält man ja nicht die heilige Schrifft/sondern die Glaubens-bekäntnisse vor den Grund des Glaubens/welches abermals sehr Päbstisch/ oder vielmehr Justinianisch klinget. Denn Keyser Justinianus (q) bekennet ausdrücklich / er nehme die Lehren der vier allgemeinen Concilien an **wie die heilige Schrifft.** Ohne daß es Justinianus doch auffrichtig und deutlich bekennet / die Ketzermacher aber ihre Meinung/ daß der Glaubens-grund iu den symbolis bestehe/zu vermänteln suchen/ indem sie entweder mit Worten viel wesens davon machen / die Schrifft allein sey das fundament und Richtschnur des Glaubens oder durch dunckele und nichts heissende distinctionen unter der normâ primariâ und secundariâ u. d. gl. dem mit dem præjudicio autoritatis eingenommenen Leser einen blauen Dunst für die Augen machen.

§. 15. Wollen wir denn aber nun gar nichts sagen

(q) Nov. 131. c. 1.

sagen vom Recht der Fürsten gegen die Ketzer/ weil wir nicht wissen was Ketzerey vor ein Ding ist? Wir werden ja freylich etwas davon sagen/ wenn wir nur erst deutlich und handgreifflich eine Beschreibung von der Ketzerey geben werden. Das ist aber eine rechte Beschreibung der Ketzerey/ die man mit den Sinnen begreiffen kan/ und leichtlich auff alle fälle/die sich bißher zugetragen/ da gefragt worden/ was eines Fürsten-Recht gegen die Ketzer sey / kan appliciret werden. So mögen nun die Theologi, Item die Ketzermacher so lange als sie wollen untereinander sich katzbalgen / was ein Ketzer sey / wir wollen in einer Juristischen materie eine Juristische definition suchen.

§.16. Die Keyser/Gratianus, Valentinianus und Theodosius (r) sagen: **Unter dem Wort Ketzer werden begriffen / und durch die Gesetze so wider sie gegeben gestrafft/ diejenigen / die befunden werden / daß sie auch nur im geringsten stück** (vel levi argumento) **von dem Urtheil und Wege der Christlichen allgemeinen Religion abweichen.** Die Meinung derer Keyser wird deutlich zu verstehen seyn / wenn wir alle Wort in der Beschreibung werden erklären.

§.17. **Das Wort Religion** heisset hier so viel als Glaube (s) der Glaube aber soll so viel heissen

(r) L. 2. Cod. von Ketzern. (s) L.1. pr. C. vom Cathol. Glauben. l. 3. pr. eod.

heissen als ein Bekäntnis (t) **Catholisch** oder allgemein ist/das alle Unterthanen verbinden soll. (u) der **Weg** ist die Richtschnur/ symbolum liber symbolicus oder Glaubens bekäntnis. (x) Das **Urtheil** aber heisset hier eben so viel als der Weg.

§. 18. Gleichwie aber die Keyser das höchste Urtheil in Glaubens-sachen der Geistligkeit überliessen/ (y) und die Glaubens-bekäntnisse von der Geistligkeit gemacht wurden / also ist leicht zu verstehen/ daß **abweichen von dem Urtheil der Catholischen oder allgemeinen Rligion** nichts anders ist / als abweichen vom Urtheil der Pfaffen. (z) **Abweichen** aber bedeutet einen Irrthum derjenigen/ die auff einerley Wege sind.

§. 19. Wird der halben Keyserey seyn **Eine auch gar geringe Abweichung oder Misheiligkeit derer die von einerley Secte unter Christen seyn / vom Urtheil der Pfaffen / und von den Bekäntnis-Büchern / welche die Geistlichen gemacht/ das**

(t) d. l. pr. vom Cathol. Glauben. l. 7. §. 4. in fine. L. 8. §. 6. eod. (u) d. l. 1. pr. (x) l. 2. pr. eod. l. 7. §, 4. und 5. eod. d. Nov. 131. c. 1. (y) l. 4. C. de summa Trinitate. l. 6. C. de SS. Eccles. (z) l. 1. §. 1. C. de Sum. Trinit. Gothofr. ad d. l. 2. C. de hæret. c. 9. de hæreticis. l. 3. §. 3. C. de S. Trin. l. 8. pr. & §. 1. C. de hæret.

das sie eine Richtschnur anderer Leute Glaubens seyn sollen. (a)

§. 20. Die **Pfaffheit** (Clerus) ist ein Stand einer Republic in der Kirchen / welcher unterm Schein der Andacht und des Gottesdiensts eine sonderbare Heiligkeit vor andern Ständen vorgiebt / (b) und einer Herrschafft über ihre Gewissen sich anmasset. (c) Weswegen es auff deutsch auch genennet wird / die Geistligkeit / Item Geistliche Väter (d) Beicht-Väter. ꝛc.

§. 21. Diesen werden entgegen gesetzt die **Layen** (e) welche sind ein Stand einer Republic in der Kirchen / der sich unter einem Weltlichen und unchristlichem Leben mehr Freyheit zu leben als die Geistlichen heraus nimpt / und damit er solche erlange / eine Tyranney der Pfaffen über die Gewissen (so allen wahren Christen unerträglich) gedultig leidet. Darumb sie auch auff deutsch heissen: Der weltliche Stand / Item: Geistliche Söhne und Töchter (f) Item: Beicht Kinder.

§. 22. Ob nun wohl das geistliche Recht Pfaffen und Layen etwas anders beschreibt (g) so haben wir doch mehr gesehen auff die Sache selbst / als auff die Canones. Nun bezeuget aber

(a) Gothofr. d. l. (b) Can. 1. init. dist. 30. can. 7. caus. 12. qu. 1. (c) l. 1. pr. C. de Summ. Trinit. d. l. 2. C. de hæret. (d) l. 42. §. 1. l. 48. C. de Episc. & Cler. (e) d. can. 7. caus. 12. qu. 1. (f) d. l. 42. §. 1. l. 48. C. de Episc. & Cler. (g) d. can. duo sunt genera 7. C. 12. qu. 1.

ber die Erfahrung / und wird niemand von den Unsern läugnen/daß obgesetzte Beschreibung der Geistlichen und Weltlichen sich nicht gantz genau / auf die Pfaffen und Layen im Pabsthum reime. In welchem fall wir uns so wenig an die Beschreibung des Päbstlichen Rechts kehren/ als z. E. die heutigen Autores Juris naturæ sich an Triboniani beschreibung des Rechts der Natur kehren. Denn die Beschreibungen gehören nicht zum Ampt eines Gesetzgebers.

§. 23. Derhalben ob gleich das Geistliche Recht auch die Ketzerey und Ketzer etwas anders beschreibet (h) so haben doch die Keyser das Ding recht getroffen / da sie in oberwehnter Beschreibung mehr auf die Sache selbst gesehen. Damit sie zu wege gebracht/daß da die Theologi, in dem sie mehr auff die undeutlichen Beschreibungen der Ketzerey im geistlichen Recht gesehen/ sich untereinander wegen Kennzeichen der Ketzerey und deren application auff vorfallende casus greulich gekatzbalget / hingegen die Juristen der deutlichen Beschreibung der Keyser nachgehen/ und selbige gar leicht auf alle Fälle appliciren können.

§. 24. Denn gleichwie die Geistligkeit andern leuten vorschreibt/was sie gleuben sollen/ also beschliessen auch die Geistlichen/entweder in Concilien / oder in synodis, oder durch consilia Academica, oder durch Erklärung eines mächtigen Pfaf-

(h) Can. 26. 27. 28. C. 26. q. 3.

Pfaffen (als des Pabsts) oder in Schrifften/ daß ein Mensch/ oder eine Gemeine vom Glauben der Kirchen/ oder vom symbolo abweiche.(†) Daß ist die Pfaffen machen nicht allein im Ketzermacher-syllogismo den Maiorem, sondern auch den Minorem; Sie lehren nicht allein daß derjenige ein Ketzer sey der dem Buch der Geistlichen wiederspricht/ sondern auch/ wenn die Sache im Zweiffel stehet/ ob einer widerspreche/ oder nicht/ so thun die Geistlichen den Außspruch/ daß er widerspreche. Dieser Ausspruch nun ist handgreifflich/ und fält in die Sinne.

§. 25. Denn es kömpt offters/ daß die Abweichung von den gemeinen Büchern der Geistligkeit so **gering** ist/ daß unpartheyische Layen es kaum mercken können. Offt ist der streit nur umb einen Buchstaben/ oder umb ein Wort oder terminum, wenn aber die Geistligkeit den Ausspruch thut/ daß diese Abweichuug eine Ketzerey sey/ so wird es im Geistlichen Recht vor Ketzerey gehalten/ das ist/ es wird aus einer geringen Sache wie es die Layen davor halten/ eine grosse Mishandlung gemacht. Darumb brauchen die Keyser die formul (vel levi argumento) **auch nur im geringsten stück.**

§. 26. Wir finde davon ein Exempel in der Kirchen-Historie/ da sich die Arianer und Orthodoxer mit einander gezanckt/ umb das Wort ὁμοούσιος und ὁμοιούσιος. Hieher gehöret auch der

(†) cap. 9. X. de hæreticis.

Sendbrieff Constantini M beym Eusebio (i) an Alexandrum und Arium, da Constantinus sagt/ **sie hätten auf beyden theilen vom Glauben einerley Meinung/ also daß sie leicht könten sich vergleichen / und einig werden** / und sagt dabey/ **es wäre der Zwiespalt unter ihnen beyden / umb ein schlechtes Wörtgen in der Frage ; es sey ein vergeblicher Streit müßiger Leute / von solchen Kleinigkeiten / es sey eine leichtsinnige / nichtswürdige / und närrische Frage / von einer Sache die wenig auff sich habe.** Also statuirte der Keyser / als ein Laye. Nachdem aber die Bischöffe im Concilio Nicæno die Sache anders entschieden/ ist aus dieser Kleinigkeit / eine solche grosse wichtige Sache worden / daß wer selig werden will / diesen Schluß als eine Wahrheit annehmen muß.

§. 27. Man könte auch den Streit von **gering dingen** also verstehen / daß die Religions-Fragen der zanckſüchtigen Geistligkeit ordentlicher weise so beschaffen seyn / daß ob sie schon vorgeben / es wären hochwichtige Theologische Fragen / und ihre Entscheidung wäre dem Worte GOttes gleich zu schätzen/dennoch in der That/ wenn mans beym Liechte besiehet / mehr nicht bedeuten / als eine frevele Application etlicher Philosophischen Kunstwörtergen (die offt aus der Heid-

(i) Vom Leben Constantini im 2. B. 67. Cap.

Heidnischen Philosophie genommen) auff die Geheimnisse des Glaubens / welches deswegen Geheimnisse sind / weil man sich dieselben nicht Philosophisch einbilden kan: Oder auch eine Verdrehung der Worte der Schrifft auff eine Meinung der närrischen Philosophie.

§. 28. Es würde manchem wunderlich vorkommen / wenn ich sagte / daß von Constantini Magni Zeiten an / bis auff die Zeit der Reformation fast alle Streitfragen / von denen man vorgegeben / sie gehörten zum Christlichen Glauben / und daraus Ketzereyen entstanden / gantz und gar Philosophisch / und mehrentheils Metaphysische und Logische Grillen gewesen / und also so viel Millionen Menschen nicht umb GOttes willen / sondern umb der Metaphysica Aristotelis oder Platonis willen ermordet und verjagt worden. u. s. w. Indessen ist es doch mehr als zu wahr. Wer es nicht gläuben will / der lese nur das Panarium Epiphanii, und die Historie der Concilien. Man rechne nur darinnen zusammen alle Streitigkeiten von den terminis essentia, persona, hypostasis, substantia, proprium u. d. gl. und betrachte umb was vor Ursachen man die Leute verketzert / und verflucht / z. E. die da vorgeben / **daß unter uns auch Leute wohnen / die uns die Füsse zukehren** / oder die da lehren / **daß sich die Erde umb die Sonne bewege. u. d. gl.**

§. 29. Jedoch habens die Keyser so nicht gemeinet/ daß allezeit eine wiedrige Meinung in geringen dingen eine Ursach der Ketzerey wäre: sondern daß **auch** eine geringe wiedrige Meinung gnug wäre die Geistligkeit zu erregen / einen vor einen Ketzer zu erklären. Denn offt findet sich eine **wichtige** Ursache einer andern Meinung/ als da vor der Reformation viel Zeugen der Warheit/ von Päbstlicher Tyranney/ Item vom Ehr- und Geldgeitz der Pfaffen gezeuget / und deswegen unter die Ketzer gezehlet worden: Welche Ursach der Mißhelligkeit sich auch gefunden bey der Reformation Lutheri.

§. 30. Auff Seiten der Zeugen der Warheit hat sich eine wichtige Ursache gefunden anderer Meinung/ dieweil die Warheiten/ welche sie behauptet/ abzieleten zu des Landes Wolfarth/ so durch der Pfaffen Tyranney über die Gewissen sehr gekräncket war: Auff Seiten der Geistligkeit hat mans nicht weniger auch vor eine wichtige Ursach des Wiedersprechens und Ketzermachens gehalten / daß diese Warheiten / die fetten Bäuche / trotzige Köpffe und volle Beutel der Pfaffen angriffen / und ihnen also an das Leben giengen.

§. 31. Weil es aber den Geistlichen ungelegen war / die rechten eigentlichen Ursachen des verketzerns den Leyen weis zu machen / so haben sie in den Concilien / und ketzermacherischen Schrifften einige **geringe** widrige Meinungen

wider

wider die Metaphysica, und dergleichen unter dem Schein / als wären es **wichtige dinge** / vorgewendet / gleichwie weltliche Könige in ihren so genanten Manifesten selten die rechten Ursachen des Krieges setzen / sondern etwas anders zum Schein vorwenden.

§. 32. Ob wohl aber die Pfaffen allzeit geschrien / es müsse nur ein Glaube / eine Religion / und also auch nur ein Glaubens-Bekäntnis seyn / so zeiget doch die Historie / daß der Glaube der Clerisey und ihre **Glaubens-Bekäntnisse** sich auff unzehliche Art **verändert** / also daß / wo mir recht ist / Hilarius geschrieben: Vorzeiten hätten die Christen einen Glauben gehabt (und den Glauben bewiesen) ietzt aber / weil sie keinen Glauben hätten / thäten sie nichts / als daß sie Glauben schrieben. Wobey zu mercken / daß die Nahmen der Ketzerey und der Ketzer sich verändern / nachdem es unterschiedliche Glaubens-Bekäntnisse giebt / und also leicht kommen kan / **daß aus einem Rechtgläubigen ein Ketzer / und aus einem Ketzer ein Rechtgläubiger werde** / nicht nachdem er sich ändert / sondern nachdem sich das Glaubens-Bekäntnis verändert.

§. 33. Nemlich der Ursprung wiederwertiger Meinungen / daraus Ketzerey entstehet / ist unter

den Geistlichen selbst. (l) Die Layen aber sind hernach durch versprechen der Vergebung ihrer Sünden / oder auch durch gemachte Hoffnung eines zeitlichen Genießes nur mit darein gezogen worden / daß die weltliche Obrigkeit dem Urtheil der Pfaffen beystehen und solches exequiren solte. Wiewol durch diese Execution die Ketzerey nicht ausgerottet / sondern nur eine zeitlang niedergedruckt wird / und hernach desto mehr überhand nimmt / je ärger die Affecten pflegen auszubrechen / wenn sie durch äusserliche Gewalt eingehalten werden. Denn die andere Parthey der Geistlichen / die vor Ketzer erkläret sind / schreibt sichs hinter ein Ohr / und trägts den andern nach / und bemühet sich / daß sie nach des Fürsten Tode / oder noch wohl bey seinem Leben den Hoff auff ihre Seite bringe / und dadurch die ersten Verordnungen / durch eine neue wiedrige Verordnung und Ketzermacherey übern hauffen stosse.

§. 34. Dieses erhellet unter andern aus dem Exempel und Historie des Arianismi, und des Nicænischen und folgender Concilien: Denn bald erkläreten die Pfaffen die es mit Ario hielten / bald des Alexandri Anhang die andere Parthey vor Ketzer / nachdem bald diese / bald jene

Par-

(l) Ein artiger Text findet sich in l. 15. C. de Episc. & Cler. da die Glossa das Wort Clericos erkläret / wenn dabey stehet / sive hæreticos. Conf. can. Transferunt 33. c. 26. q. 3.

Parthey bey den Keysern in Gnaden war. Und weiset das Leben Constantini, daß dieser Keyser so jämmerlich durch der Pfaffen List bey der Nasen herumb geführet worden / daß ob gleich die Catholischen insgemein noch so sehr pralen / daß ers mit ihnen gehalten / sich dennoch gnugsame Ursachen finden / daß man gäntzlich dencken muß / wiewol ich nicht läugne / daß er selbst nicht gewust was er vor Religion gewesen. So greulich hatte die Pfaffheit auff beyden Theilen die Christliche Lehre mit Metaphysicalischen Grillen verdunckelt / daß die Layen diesen Firlefatz nicht verstehen kunten / und man nicht mehr fragte was das Christenthum und die Meinung der heiligen Schrifft sey / sondern was die rechte Meinung des symboli Nicæni sey / welches eine Richtschnur der heiligen Schrifft worden war.

§. 35. Wenn wir nun dasjenige / was wir bisher von der Juristischen Beschreibung der Ketzerey gesagt in eine Summa fassen wolten / so könten wir nicht besser thun / als daß wir sagten: **Ketzerey ist eine Abweichung von der herrschenden Religion.**

§. 36. Und dieweil es mit wiederwärtigen Dingen auch eine wiederwärtige bewandnis hat / der Ketzerey aber / wie jederman gestehet / die Orthodoxie (m) und Catholische Religion entgegen gesetzt wird / so erhellet zugleich daraus / man könne der Orthodoxie keine besser Juristische Beschrei-

(m) l. 10. C. de hæret.

schreibung/geben / als wenn man sagt: die Orthodoxie (oder Rechtgläubigkeit) ist die herrschende Religion (n.)

§. 37. Ist also nichts mehr übrig / denn daß wir das Wort / herrschende Religion recht erklären / daß keine zweydeutigkeit mehr übrig bleibe. **Die herrschende Religion** ist diejenige nicht / welcher der Fürst oder das meiste Volck im Lande zugethan ist. Denn es kan der Fürst / oder das meiste Volck im Lande einer Religion zugethan seyn / daß gleichwol den Unterthanen oder dem wenigsten Volck im Lande ihre Religions-Freyheit ungekränckt bleibt; Und wenn es also damit stehet / so ist keine unter den beyden Religionen die herrschende / Item es ist keine weder ketzerisch noch rechtgläubig im Juristischen Verstande.

§. 38 Soll es denn eine herschende Religion seyn / so wird dazu erfodert / daß die Geistlichen sich eine Herrschafft über die Gewissen anmassen / und sich hinter die Weltliche Obrigkeit stecken / daß ihnen entweder der Landes Fürst / oder der meiste Theil des Volcks überhelffen soll. Das ist / daß sie nicht allein den Willen / sondern auch die Macht zu regieren haben.

§. 39. Also kan es kommen / daß in einem Lande **zwo oder mehr herrschende Religionen** seyn / wenn nemlich mehr als eine unterschiedene Versamlung der Einwohner des Landes

(n) l. 1. §. 1. de Sum. Trinit.

des sich befindet / da die Geistlichen von einer jedweden Parthey über anderer Leute Gewissen herrschen wollen / und sich auf die Obrigkeit verlassen. Und da muß man sich nicht wundern / wenn eine jedwede unter denselben Religionen in gewisser Absicht zugleich rechtgläubig und falschgläubig ist. Rechtgläubig sind sie / so ferne sie herrschen / und eine die andere verfolget; Ketzerisch / so ferne sie unterschiedener Meinung untereinander sind / und eine die andere drücket.

§. 40. Gleichwie es aber solcher gestalt nicht fehlen kan / daß nicht viel Tumult im Lande daraus entstehen solte / also wenn die Layen vermittelst eines Vertags sich verbinden / daß eine Parthey die andere dulten wolle / ob gleich die Geistlichen dawider murren / so werden alle Religionen vor rechtgläubig gehalten im Juristischen Verstande / Im Pfaffen Verstande aber wird eine jede bey den Ihren rechtgläubig seyn / welche doch die Geistlichen von der andern Parthey vor falschgleubig erkennen werden.

§. 14. Hieraus ist nun klar zuverstehen / daß die **vornehmste Ursach** der Ketzermacherey / die Geistlichen sind / das Brachium seculare aber / oder die Weltliche Obrigkeit nicht mehr als ein **Werckzeug** dabey ist.(o)

§. 42. Kömpt also nach der Lehre des Pfaffen Rechts

(o) Vid. l. 7. & 8. C. de Summ. Trinit. Nov. 42. in princ. & fine cap. ut inquisitionis de hæret. 17. in 6.

Rechts dem Fürsten nicht mehr Recht zu gegen die Ketzer / als ihnen die Geistlichen einreumen / Weshalben wir in diesem Hauptstück nur sehen müssen / was die Pfaffen indem sie den Fürsten seines Rechts in Kirchensachen berauben / nach ihrem Recht mit den Ketzern machen wollen.

§. 43. Ich nenne aber dieses das Pfaffen Recht / welches die Geistlichen in ihrer Tyraney über die Gewissen verstärcket / und mit Ordnungen und Gesetzen dazu hilfft. Solches Recht ist zweyerley / welches wir hier anführen und uns darauff beziehen werden / nemlich des Keysers Justiniani Recht / und das Päpstliche Recht. Denn des Keysers Justiniani Recht ist in Geistlichen Sachen durchaus Päbstisch. (p)

§. 44. Wir haben gesagt / daß derjenige ein Ketzer sey / welcher von der Lehre und von dem Urtheil der Geistlichen und von ihren Büchern abweichet. [r] Wenn es ein Laye thut / oder auch die wenigsten von den Geistlichen / und diese keinen Anhang haben / so ist es schon richtig. Wenn aber viele Geistlichen es mit den andern nicht halten / und man wil wissen / welches die herrschende Religion im Lande sey / und welche Parthey der andern an Menge der Personen überlegen / so muß ein offentlicher Schluß gemacht werden / welches geschicht in Conciliis oder Synodis. Da haben wir nun den **Ursprung** der Concilien.

§. 45.

(p) Vid. Cornelii a Rynthelen Iuristam Romano-Catholicum per integr. (r) Supra §. 18.

§. 45. Denn ein Concilium ist eine Versamlung der Geistlichen / so auf Verordnung des Fürsten / entweder gleich zu / oder unter andern Vorwand zu dem Ende angestellet / daß sie die Widriggesinten vor Ketzer erklären / und durch Obrigkeitliche Gewalt im Zwange halten mögen. Diese Beschreibung ist zu beweisen durch die Exempel aller Concilien.

§. 46. Der Zeit nach haben die Concilia ihren Ursprung gehabt unter Keyser Constantino Magno, welcher der erste gewesen der den Pfaffen die Freyheit gegeben Ketzer zu machen / davon sie eine berühmte Probe abgelegt in Concilio Nicæno. [s]

§. 47. Denn die Versamlung der Apostel (t) kan nicht eigentlich das erste Concilium genant / oder unter die Concilia gerechnet werden / [u] denn 1) ward darinnen nicht gehandelt von den dingen / die man gläuben / sondern die man thun solte. 2) Handelte man drinnen durch einen Vergleich beyder Partheyen. 3) Einmüthiglich / nicht nach den meisten Stimmen / noch nach Urtheil der Geistlichen. 4) Ohne einigen Zwang der andern Parthey / u. s. w. So sind auch die Versamlungen der Bischoffe vor Constantini Zeiten keine eigentlich also genanten Concilia, [x] denn

(s) Can. 1. in pr. dist. 15. Lancell. Instit. Iur. Canon. l. 1. tit. 3. §. 2. Zieglerus daselbst ist anderer Meinung. (t) Apost. Gesch. XV. (u) Conf. Grot. de Imp. Sum. Pot. circa Sacra. c. 7. n. 2. (x) Dawider ist Zieglerus an besagten Orte.

denn sie wurden nicht auff Keyserlichen Befehl angestellet / und war keine obrigkeitliche Execution dabey / ohne daß die zänckischen Geistlichen nachgehends bey dem Keyser Aureliano wider Paulum Samosatenum umb Hülffe angehalten.[y]

§. 48. Durch **Keyserliche Verordnung**/ unter welcher in Concilien Ketzer gemacht worden/ verstehe ich/ daß die Keyser drein gewilliget/ die Sache confirmiret / ihren Nahmen zu Beruffung des Concilii hergeliehen / mit einem Wort/ daß sie exequiret haben / was die Geistlichen gewolt haben. Auch leugnet das Päbstliche Recht nicht / daß die rechtmäßige Gewalt und Macht ein Concilium zu beruffen bey dem Apostolischen Sitz stehe /[z] oder bey den Geistlichen/[a] und ist des Keysers Justiniani Recht nicht sehr dawieder. [b]

§. 49. Wo auch einige wider der Geistlichen prætensiones aus den Keyserlichen Rechten anführen wolten / daß die Concilia auf Keyserlichen Befehl beruffen worden / würden sie nicht viel damit gewinnen. (c) Indem durch dergleichen Befehl nicht mehr verstanden wird / als daß die Geistlichen den Nahmen des Keysers gebraucht / die ander Parthey damit zu fürchten zu machen. Und muß man also hier nicht drauff sehen/

(y) Euseb. in der Kirchen-Historie im 7. B. 24. Cap.
(z) Dist. 17. in summ. in nn. Item can. 1. & seqq. d. Dist. Lancell. l. 1. t. 3. §. 2. (a) Lancell. d. l. §. 5. & 6. (b) Nov. 123. c. 16. (c) l. 4. Cod. de Summ. Trinit.

sehen/ was die Versamlung vor einen Nahmen vorgebe (d) sondern wer unter diesem Nahmen verborgen sey.

§. 50. Es wird demjenigen eine Sache nicht zugerechnet / welcher dazu mit Gewalt gezwungen/welcher sich nicht widersetzen können/welcher aus Furcht auffrichtig drinen gehandelt hat. Es kan einem ehrlichen Manne vielerley Furcht begegnen. Dahin gehöret die Furcht des Gefängnisses / warumb nicht auch die Furcht der Höllen / die Furcht des Bannes / und der Auffruhr?

§. 51. Ob auch gleich ein Fürst das Recht hat/ ein Concilium zu beruffen / wird es ihn doch nicht viel helffen/ wenn er das Recht nicht hat / etwas im Concilio zu beschliessen. Denn das Recht ein Concilium zu beruffen / wo das Recht nicht mit dabey ist / Verordnung und den Ausspruch zu thun/ist mehr ein Dienst/als ein Recht zu nennen. Nun haben ja die Keyser die Erkäntnis und Verabschiedung der Sachen den Geistlichen allein überlassen/ und ihre Schlüsse/ als wenn es vom Himmel herab geredet wäre/ gleichsam angebetet. (c)

§. 52. So gar/daß keinem Menschen / weder Pfaffen/ noch Layen zugelassen gewesen/ nur wider diese Schlüsse und Abschiede der Concilien zu mucken / oder ihre Warheit öffentlich / weder münd-

(d) Welches doch Lancelloto entgegen setzt Ziegl. ad d. §. 2. lib. 1. tit. 3. p. 14. (e) l. 14. C. de Episc. & Cleric. Nov. 42. pr. Nov. 123. c. 10.

mündlich noch schrifflich / zu untersuchen / damit ja dem Ausspruch des Hochehrwürdigen Concilii nicht eine Unehre widerfahre / wenn einer dasjenige was einmal beschlossen und richtig geordnet / von neuen wider vornehmen und es disputirlich machen wolte. (f) d.i. daß ja kein Mensch der Geistligkeit / oder ihrer Concilien Unbetrieglichkeit einiger massen in Zweiffel ziehe.

§. 53. Doch muß man nicht meinen / daß die Geistlichen in Conciliis allezeit Ketzer gemacht haben : Sondern nur wenn es ihnen gelegen gewesen / und wenn sie sich die Hoffnung gemacht / daß sie die meisten Stimmen erhalten würden. Wenn sie diese Hoffnung nicht hatten / oder sich deren noch nicht getrösten konten / haben die Pfaffen ausser den Concilius, indem sie sich entweder auff den Pöbel / oder auff den Keyser verlassen / wider die Widriggesinnten ihren Muthwillen geübet.

§. 54. Also ist bekant / daß Alexander vor dem Concilio Nicæno, und ehe noch daran gedacht worden / eigenthätiger weise den Arium seines Ampts entsetzet / und aus der Stadt vertrieben. (g) Also ist bekant das Wort Nestorii, da er noch ein rechtgläubiger und eine grosse Geisel der Ketzer war / zum Keyser Theodosio : E. Keys. Majest. gebe mir die Erde so von Ketzern gereiniget ist / so wil ich E. Keys. Maj. den Himmel davor ge-

(f) l. 4. C. de Summ. Trinit.

(g) Histoire de Concile de Nicée p. 15.

geben. E. Keyſ. Majeſt. komme mir in Vertreibung der Ketzer zu Hülffe / ſo wil ich E. Keyſ. Maj. in vertreibung der Perſianer zu Hülffe kommen. (h)

§. 55. Und daß man deſto klärer ſehe / daß die Geiſtligkeit ſich niemahls umb etwas mehr bekümmert / als wie ſie ihr Anſehen erhalten mögen / daß jederman meinen ſoll / ſie könten nicht irren / ſo wird man befinden / daß nicht leicht ein grobes Laſter mit ſo harten / und mancherley Straffen belegt worden / als man in den Geſetzen viele und mancherley Straffen der Ketzerey auffgezeichnet findet / daß wenn man nach der Straffe vom Verbrechen urtheilen wolte / kein ärger Laſter in der Welt ſeyn würde / als Ketzerey.

§. 56. Die Straffen der Ketzery werden insgemein eingetheilet in **Kirchenſtraffen** und **Weltliche Straffen**. Welche Eintheilung noch zu dulten wäre / wenn man nur durch die Kirchenſtraffe nicht diejenigen verſtehet / weñ die Kirche jemand mit ihren geiſtlichen Waffen beſtrafft / welche Straffen bey den Ketzern eine geiſtliche Wirckung gehabt / ſondern diejenigen welche die Geiſtlichen ausgeſprochen / oder unmittelbar auffferlegt / wobey ihnen doch die weltlichen Geſetze dann und wann Beyfall gegeben / und die Weltliche Obrigkeit geholffen. Denn wenn man die Wirckung anſiehet / ſo ſind alle Kirchenſtraffen weltliche ſtraffen; Weswegen es uns auch nicht

(h) Socrates in der Kirchen-Hiſtoria 7. B. 29. Cap.

vor übel zu halten / wenn wir bey dieser Mengerey diesen Unterscheid in Erzehlung dieser Straffen so gar genau nicht in acht nehmen werden.

§. 57. Unter denselben ist nun die vornehmste der Bann / welcher nicht in den Schrancken der Ausschliessung von der Gemeinschafft der Kirchen bleibet / sondern eine Ausschliessung ist von aller Bürgerlicher Gemeinschafft. (i) Da man das Exempel des Evangelisten Johannis mit Cerintho (k) zu dessen Bestärckung vorwendet / und mit grausamen Ceremonien / (m) und greulichen Flüchen / welche sich auff alle Ort / auff alle Verrichtungen / und auff alle Gliedmassen des Leibes und alle Sinne erstrecken / nebenst verfluchten Beschwerungen vollbracht wird. (n) so aus dem Jüdenthum in die Christenheit eingeführet. (o) Welche Verbannung auch auff diejenigen so die Ketzer hausen und herbergen und sie beschützen / gezogen wird. (p)

§. 58. Da nun der Bann die Leute auffs höchste unehrlich macht / (q) so konte es nicht fehlen / es

(i) Albasp. Obs. Eccles. n. 2. Can. Apost. 11. Conc. Laodic. can. 33. Carthag. IV. c. 73. Arelat. II. c. 30. Avern. can. 6. & 11. Epaun. can. 15. (l) Euseb. lib. 3. hist. Eccles. c. 22. (m) Can. debent 12. C. 11. qu. 3. (n) Besiehe was aus dem Concil. Aquisgranensi an. 816. Boxhornius in Hist. Univ. und aus diesem Ægid. Strauch. in seiner Disput. von Gelindigkeit der alten Kirchen in Beurtheilung der Ketzer. §. 19. angeführet. (o) Strauch. d. l. §. 20. (p) Cap. 8. X. de Hæret. (q) l. 1. §. 1. C. de Sum. Trin. ibique DD.

es muſten auch daraus noch andere Dinge folgen / die ſonſt andern unehrlichen Leuten begegnen/und da der Bann die ärgſte Beſchimpffung iſt/folgten daraus noch viel ärgere Dinge; nemlich / daß man den Ketzern keine Treu und Glauben halten dürffe (r) ſo gar / daß auch Unterthanen ihren Herrn nicht mehr dürfften pariren / ſondern von ſeinem Gehorſam los geſprochen wären. (s)

§. 59. Daß die Ketzer zu keiner Würde / noch öffentlichem Amt zuzulaſſen (t) weswegen auch ein Ketzer nicht Keyſer werden kan. (u) Und ſind auch der Ketzer ihre Kinder bis in den andern Grad väterlicher und den erſten Grad mütterlicher Linie / zu öffentlichen Aemptern und geiſtlichen Pfründen untüchtig. [x]

§. 60. Wegen Ketzerey wird ein Eheverlöbnis/ auch eine vollzogene Heyrath zertrennet. [y] Item / ketzeriſche Weibsperſonen kommen umb ihr Recht der Mitgifft [z] und ein Weib / ſo wiſſentlich einen Ketzer heyrathet / verlieret die Mitgifft/welche dem Fiſco zugewendet wird. [a]

§. 61. Ketzer verlieren ihre väterliche Gewalt/ [b] ferner wird Ketzerey mit gezehlet unter die Urſa-

(r) In Decreto de Concil. Conſt. ann. 1414. (s) C. ult. X. de hæret. (t) Nov. 37. Nov. 45. Borrede. l. 18. pr. C. de hæret. L. ult. C. de poſtul. (u) C. Venerabilem 34. X. de Elect. & El. pot. (x) Cap. 15. de hæret. (y) l. 16. de Epiſc. aud. l. 9. C. de Sponſ. Cap. 6. X. de Divorſt. (z) Nov. 109. c. 1. (a) Cap. 14. de hæret. in 6. (b) c. 2. in f. de hæret. n. 6.

sachen / warumb man einen enterben kan / so wohl in ansehen des Vaters / als des Sohns. [c] Ja es kan ein Ketzer insgemein nicht erben / weder ab intestato, noch durch ein Testament / [d] auch das Vermächtnis / oder vertrauete Gut nicht erlangen / [e] wiewohl es ihm in einem Testamento militari legiret ist. [f]

§. 62. Ihre Bücher werden verboten / und zu verbrennen befohlen / Ja auch diejenigen so sie lesen / werden an Leib und Leben gestrafft: (g)

§. 63. Der Ketzer Habe und Güter / wenn es Layen sind / werden confiscíret / auch nach ihrem Tode; Sind es aber Geistliche / so werden ihre Güter denen Kirchen / von welchen sie ihre Pfründen gehabt / zugeeignet (h)

§. 64. Es darff ihnen kein Advocat oder Notarius dienen. (i) Es werden auch Leute so im Bann seyn / wider sie zu Zeugen zugelassen / ja es ist nicht ein mal nötig / daß ihnen die Nahmen der Zeugen und Ankläger publiciret werden. (l) Wer in eines Ketzers Sache ein falsch Zeugnis gieb / ob er wohl einen falschen Eyd schweret / dessen Zeugnis ist gültig / wenn er das Widerspiel sagt.

[c] Nov. 115. c. 3. §. 14. & c. 4. §. 8. [d] l. 19. C. de hæret. [e] l. ult. C. eod. Novell. 144. c. 1. quæ abrogat Nov. 129. [f] d. l. ult. Cod. l. 5. C. de testam. milit. [g] l. 3. §. 1. C. de S. Trinit. l. 6. §. 1. l. 8. §. 5. C. de hæret. Nov. 42. c. 1. §. 2. [h] c. 13. §. damnati de hæret. c. 8. §. penult. de Hæret. in 6. c. ult. de præscript. in 6. [i] C. 11. de hæret. [l] c. 5. eod. c. ult. eod. in 6.

sagt. (m) Sie selbst aber / die Ketzer werden zu Zeugen wider die Rechtgläubigen nicht zugelassen. (n) Wenn ein Ketzer ein Beneficium oder Rescript erlanget hat / so ist es umgültig. (o) Wider die Ketzer können diejenigen so im Regiment sitzen / auch die nur de facto und nicht de jure die Jurisdiction haben / Recht und Urtheil sprechen. [p] Den Ketzern kömpt keine Appellation und Defension zu statten.[*]

§. 65. Es kan den Ketzern die Straffe der Landes-Verweisung zuerkant werden. [q] Sie werden auch zu ewigem Gefängnis verdampt. [r] Ja sie werden auffs grausamste am Leben gestrafft. [s] Und wird ihnen endlich auch ein ehrlich Begräbnis versagt. [t]

§. 66. Ferner haben die Pfaffen den Keysern allerley Dinge weis gemacht / daß sie dieselbigen auff ihre Seite brächten / und daß sie die Tyranney der Geistlichen über die Gewissen nicht allein nicht verwehreten / sondern ihnen auch darinnen Beystand leisteten. Erstlich haben sie dieses zum Grunde gesetzt: Die Geistlichen wären allein das außerwehlete Erbtheil GOttes / sie wären Könige / welche sich und andere in der Tugend regieren / und also in Gott ein Königreich

[m] c. 8. §. licet. eod. [n] l. penult. C. de hæret. [o] l. 5. in fin. C. eod. [p] c. 6. de hæret. [*] c. 17. de hæret. in 6. c. 11. X. eod. (q) l. 5. C. de hæret. l. 8. §. 2. eod. (r) C. 15. de hæret. (s) l. 5. §. 1. l. 8. in fine. l. 11. 12. pr. 16. C. de hæret. (t) c. 8. de hæret.

haben müsten / und solches würde angedeutet durch die Krone (oder Platte) auff ihrem Häupte; Die Layen aber / oder die weltlichen / wären eine andere Art von Christen: Diese könten selig werden / wenn sie die Laster durch wolthun meideten / ihr Opffer auff den Altar legten / und den Zehenden gäben. (u)

§. 67. Die Bischöffe aber aus der Geistligkeit wären Ehemänner der heiligen Kirchen / und müsten der Kirchen als ihrem Weibe anhangen / sie wären aber geistliche Väter aller Gleubigen / oder hätten doch alles Christliche und rechtgläubige Volck zu Kindern / das ist / alle weltlichen. [x]

§. 68. Darumb wäre den Geistlichen allein gegeben zu erkennen das Geheimnis des Reichs GOttes / den Layen aber in Gleichnissen. Die Layen aber wären einfältige und ungelehrte Leute / dürfften sich auch nicht einbilden / daß sie die hohen Dinge in der Schrifft ergründen könten / weswegen ihnen auch die geheimen Sacramente des Glaubens müsten erkläret werden / denn man müste das Heiligthum nicht den Hunden geben / und die Perlen nicht vor die Seu werffen. Doch wären diejenigen keine Seu und Hunde / welche die Perlen / d. i. die Lehren und Gleichnisse der Geistlichen / mit Danck annehmen. [y]

§. 69.

(u) Can. duo sunt genera 7. C. 12. qu. 1. (x) l. Omnem 42. §. 1. l. sancimus 48. C. de Episc. & Cler. d. can. 7. C. 12. qu. 1. (y) Cap. 12. in schol. infer. l. 2. X. de hæret.

§. 69. Gleichwie nun leibliche Väter ihren Kindern vorschrieben was sie thun solten / und sie unterrichteten / als folgete aus obgesagten : daß die Pfaffen auch den Layen vorschreiben müsten / was sie gläuben solten. Daraus ist nun der Formular-Glaube entstanden. [z]

§. 70. Damit aber dieser Formular-Glaube so viel gülte als ein Gesetz / ward den Layen verboten / daß sie aus Begierde die Bibel zu verstehen / und aus derselben einander zu ermahnen / nicht durfften zusammen kommen / sondern es wurden vielmehr solche Versammlungen vor heimliche Winckelzusammenkünffte gehalten / die dem Predigampt Christi einen Eingriff thäten / welches doch allein den Pfaffen zukäme. (a) Wer dawider that / ward vor einen Ketzer gehalten [b]

§. 71. So ward auch keinem Layen zugelassen / einem Geistlichen / er mochte thun was er wolte / etwas zu sagen / auch ward die Entschuldigung nicht passiret / daß eine Eselin den Propheten gestrafft / oder / daß Christus gesagt : Welcher unter euch kan mich einer Sünde zeihen? Denn die Pfaffen sagten / man müste einen Unterscheid machen unter der Straffe eines Bruders / dahin zu rechnen wäre das Exempel der Eselin die den Bileam gestrafft / und unter einer

(z) l. 1. 2. §. 6. C. de Sum. Trinit. (a) cap. 12. & 14. de hæreticis (b) arg. rubr. d. t. de hæret. junct. can. 35. cauſ. 24. qu. 3.

öffentlichen Bestraffung eines geistlichen Vaters / es sey denn daß etwa ein Prælat freywillig/ wenn er seiner Unschuld versichert / sich der Anklage seiner Unterthanen untergebe/ wohin gehöre das Exempel Christi. [c]

§. 72. Noch vor eine grössere Todsünde ward es geachtet / wenn einer dasjenige / was einmal in Glaubens-Artickeln beschlossen war / entweder in Zweiffel ziehen/oder davon so wohl öffentlich als in geheim disputiren wolte / er möchte gleich ein Pfaffe/oder ein Laye seyn. [d]

§. 73. Hieraus folgte nun von sich selbst / daß auch niemand mit den Ketzern von Glaubens-Artickeln disputiren/ [e] und also dieselbigen nicht hören/noch sie vertheidigen durffte. [f]

§. 74. Nichts desto weniger wäre doch die Ketzerey eine Halßstarrigkeit / und eine Thorheit eines verstockten Gemüthes [g] und derjenige wäre ein Ketzer / den die Römische Kirche / oder einzele Bischoffe mit gutachten der Geistlichen/ vor einen Ketzer erkläret hätten. [h]

§. 75. Daraus folgte auch/ daß das Verbrechen der Ketzerey bloß ein geistliches Verbrechen sey / und daß dannenhero den Layen keines weges zugelassen / daß sie darüber einiger massen erkennen oder urtheilen dürfften / sondern daß das Ampt Ketzer auffzusuchen bloß allein vor die Geist-

(c) d. cap. 12. de hæret. (d) l. 4. C. de Sum. Trinit. l. 15. C. de Episc. & Cler. c. 2. de hæret. in 6. (e) can. 36. C. 24. q. 3. (f) cap. 11. de hæret. (g) l. 2. C. de Sum. Trinit. (h) cap. 9. de hæret.

Geistlichen also gehöre / daß auch der Obrigkeit nicht vergönnet wäre / einen gefangenen Ketzer aus den Klauen der Ketzermacher zu erretten / oder aus dem Gefängnis zu erlösen / oder sich der von einem Ketzermacher ihr anbefohlenen Execution zu wegern / bey Straffe des Banns / und wenn sie ein Jahr lang im Bann gewesen / bey Straffe der Ketzerey selbst. [i]

§. 76. Und zwar so haben die Pfaffen selbst die Verbannung der Ketzer mit dem Exempel der Apostel vertheidiget / und vorgegeben / sie hätten daraus gelernet / die Geister der irrenden und in Irthum verführenden / dem Satan zu übergeben / daß sie aufhören zu lästern. [l]

§. 77. Ja sie haben gelehret: Wir müsten uns nach dem Evangelischen Gebot halten / da von der Warheit selbst befohlen würde / daß / wenn uns unser Auge / oder Fuß / oder unsere rechte Hand ärgerte / wir die Hand abhauen solten / dieweil es besser wäre / dieser Glieder in der Kirche zu entrathen / als mit ihnen in die ewige Verdammnis zu kommen. [m]

§. 78. Dieses ist gantz bekant / daß jederman / die Verbannung / oder auch die Landesverweisung zu behaupten / stets den Spruch des Apostels im Maule führet: Einen ketzerischen Men-

(i) Cap. 17. de hæret. in 6. junct. cap. 8. 11. 12. eod. & Clem. 1. 2. eod. (l) can. Apostolicæ 13. C. 24. q. 3. (m) Can. illud sane 34. C. 26. qu. 3.

schen meide/wenn er ein mal oder zwier ermahnet ist. [n]

§. 79. Wenn ihnen aber einer vorhielte / daß sie wieder das Gleichnis im Evangelio handelten/da Christus befohlen/ man solle das Unkraut nicht ausrotten / gaben sie zur Antwort: Hätte doch Christus auch anderswo den Bann ausdrücklich befohlen und gesagt: Sündiget dein Bruder an dir und höret die Gemeine nicht / so halt ihn als einen Heiden und Zöllner. Hieraus aber sey klärlich zu ersehen / daß ein anders sey der Bann/ ein anders das Ausrotten: Denn der Bann sey eine Zucht. [o]

§. 80. Was aber die weltliche Straffe / die die Layen/das ist/die die Keyser und die Obrigkeit/ exequiren muste/anlanget/lehreten sie: Die keyserliche Gewalt müste der Macht und Gewalt der Kirchen unter die Arme greiffen/ [p] es wären die herrlichsten und vornehmesten Zeugnisse des Glaubens und der Liebe der weltlichen Fürsten/ wenn die Ehrerbietung und Ansehen der Geistlichen erhalten würde / und ihnen alles unterthan seyn müste. [q] Wannenhero dieses fast der Haupt- und Grund-Artickel des Glaubens der weltlichen Fürsten war / daß sie festiglich gläubten: Daß die Reinigkeit und Zierde der Geistlichen / und ihre brünstige Liebe zu Christo / und ihr stetiges abgelassenes Gebet/dem Lande grosse

Gunst

(n) Can. Dixit. 29. ibid. [o] can. Notandum 37. ibid. [p] c. 9. in Schol. 1. infer de hæret. [q] l. 8. pr. Cod. de Summ. Trinit.

Gunst und Wachsthum brächte / und je mehr ihr thun geehret und gezieret würde/je mehr käme das Land dadurch in auffnehmen.[r]

§. 81. Damit aber die Fürsten nicht mercketen / daß sie auff solche weise in der That der Pfaffen Unterthanen würden / vermengten die Pfaffen offenbarlich ihren Lehrstand mit dem Wehrstande / und gleichwie sie in diesem stück einer Herrschafft sich anmasseten/ also liessen sie den Fürsten zu / ob sie gleich der Pfaffen ihren Speichel leckten / daß sie in ihren Gesetzen sich als Lehrer aufführeten/und sich einbildeten/ daß es ihrer Regirung gar schön anstünde / daß sie die Unterthanen von der Religion unterrichteten / denn also würde bey Christo mehr Gnade erlanget/wenn dermahleins auch die Fürsten nach Vermögen ihm zugefallen sich beflissen / und ihre Unterthanen in dieser Sachen unterrichteten.[s]

§. 82. Daher ist es auch gantz gemein in Keyserlichen Gesetzen / daß selbige denen so ihre Gesetze übertretten / Gottes straffe ankündigen/(t) welches sonst zu dem Ampt eines Lehrers gehöret / daß sie den Unbußfertigen Gottes straffe ankündigen. Und geschach bisweilen solche Androhung göttlicher Straffen gleichsam mit einer Gotteslästerung / gleich als wenn Gott der Keyser ihr Lehens-Mann wäre / welcher nach ihrem ge-

[r] l. ult. princ. C. de Epist. aud. [s] l. 3. princ. C. d. Summ. Trinit. [t] l. 47. §. 1. l. 49. §. 8. C. de Episc. & Cler. und an mehr Orten hin und wieder.

gefallen schuldig wäre die Leute vom Himmel herab zu straffen.(u)

§. 83. Und damit die Fürsten disfalls den Pfaffen desto gehorsamer wären / hat ihnen die Geistligkeit dagegen wiederumb zugelassen / daß sie leben möchten wie sie wolten / und ihnen Vergebung der Sünden und die ewige Seligkeit versprochen / wenn sie nur die Ketzer brav verfolgeten und ausrotteten.(x)

§. 84. Daraus ward eine einige Tugend gemacht / nemlich die Verfolgung der Ketzer / und ein einiges Laster / nemlich ein Ketzer seyn / d. i. wenn man es nicht mit den Pfaffen hielte. Daher predigten sie von den Ketzern / daß sie wären wie die Wirthe / welche den Wein mit Wasser vermengten / und Drachengifft im güldenen Becher Babylons den Leuten zu trincken gäben / in dem sie nach den Worten des Apostels hätten den Schein eines gottseligen Lebens / seine Krafft aber gäntzlich verleugneten.(y)

§. 85. Es ward ferner gelehret / daß allen denjenigen / die es nicht mit der Einigkeit der Kirchen hielten / d. i. welche nur in einem einigen Glauben-Artickel / oder in einen Sacrament der Kirchen irreten / weder Tauffe noch Almosen / wenn sie es gleich überflüßig gäben / noch der Todt den sie umb des Nahmens Christi willen litten / zur Seligkeit helffen könte.(z) §. 85.

[u] l. ult. in fin. verbis: ex cœlo volumus C. de Ep. aud. [x] Cap. 13. vers. Catholici vero. de hæret. [y] c. 10. in schol. infer. eod. tit. [z] c. 3. eod. aus Augustino. junct. c. 8. eod. in 6.

§. 86. Sie lehreten: Man müsse festiglich gläuben/ und keines weges daran zweiffeln/ daß alle Ketzer oder schismatici, theil hätten mit dem Teuffel/ seinen Engeln und den ewigen höllischen Feuer/ wenn sie nicht vor ihrem Ende der Catholischen Kirchen wider einverleibet würden. (a)

§. 87. Daher ist es vielleicht auffkommen/ daß man die Ketzer nach Gewohnheit verbrennet. Wiewohl andere Lehrer meinen/ daß diese Straffe im Evangelio gegründet sey: Dieweil das Evangelium lehrete/ (b) wer nicht in mir bleibet/ der wird weggeworffen/ wie ein Rebe/ und verdorret/ und man samlet sie und wirfft sie ins Feuer/und muß brennen.[c]

§. 88. Weil es aber mit der Sanfftmuth der Geistlichen schlecht überein käme/ Menschenblut zu vergiessen/ so pflegen noch heutiges tages die Ketzermacher die Obrigkeit himmelhoch zu bitten/ wenn sie ihr einen Ketzer zur straffe übergeben/ daß sie ja sein Blut nicht vergiessen/ sondern ihn nur lebendig verbrennen wolten.[d]

§. 89. Weiter haben sie gelehret/ Ketzerey wäre ein ärger Verbrechen/ als Blutschande/ und den Zoll verfahren [e]

§. 90. Und haben schon vor alters die Pfaffen den Keysern weis gemacht/ Ketzerey wäre ein Verbrechen wider Land und Leute/ Ursach: Weil

was

(a) d. c. 3. aus Augustino. (b) Joh. 15. (c) Ant. Perez. in Cod. tit. de hæret. n. 3. (d) Voyez l' Histoire de l' Inquisition. de Goa. (e) c. 19. de hæret. in 6.

was wider die Religion / [d. i. nach dem was oben ausgeführet] wider die Formuln der Pfaffen / gehandelt ist / allen Menschen schaden thut. [f]

§. 91. Da sie nun den Keysern vorgeschwatzt / was sie sagten / das wäre so viel als wenn es Gott selbst sagte / folgete daraus von sich selbst / daß das Verbrechen der Ketzerey viel gröber seyn müste als ein crimen læsæ Maiestatis, oder zum wenigsten diesem gleich [g] ja es sey der schrecklichste Kirchenraub. [h]

§. 92. Endlich nachdem die Geistlichen die Gemüther der Weltlichen beredet / daß sie ihnen alles gleubten / was sie wolten / ist es ihnen nicht gar schwer gewesen / es auch vollend dahin zu bringen / daß sie den Fürsten weis gemacht / man solte niemand zu einem öffentlichen Ehren-Ampte lassen / wenn er nicht vorher den Religions-Eyd abgelegt. Und ob es wohl anfangs nicht mehr als ein juramentum confessionis war / [i] ist doch bald daraus auch ein juramentum professionis, und promissionis worden : [l] Da doch beydes so wohl der gemeinen art und Natur eines Eydes / als der Lehre des Evangelii zu wider / wie im folgenden Heuptstück wird gezeiget werden.

Zu-

[f] l. 4. §. 1. C. h. t. [g] l. 4. §. 4. C. eod. (h) l. 8. §. 5. C. eod. (l) jubemus 19. l. nemo militet. 20. C. de Episc. aud. (l) auth. statuimus C. eod.

Zugabe.

I.

DAmit man nicht Gelegenheit haben möge zu lästern/ als ob wir in unserer Disputation, wo wir dann und wann von den Practicken und von den Personen der Geistlichen [oder Pfaffen] geredet / übel und unbillich von dem Predigampt hielten / ist zu mercken / daß unter der Clerisey oder Pfaffheit und den Predigampt so ein grosser Unterscheid ist/als unter Dieben und Mördern/und guten Hirten.

2. Denn das Predigampt ist ein Stand der Kirchen derer die im Lande lehren/ welche von der Christlichen Gemeine dazu rechtmäßig erwehlet und verordnet sind / daß sie im Nahmen und auff Befehl der Kirchen Gottes Wort öffentlich predigen und die Sacrament administriren / nach den Ceremonien oder Mitteldingen so ihnen der Landes Fürst vorgeschrieben.

3. Die Geistligkeit oder Clerisey masset sich einer Herrschafft an über die Gewissen der andern Gliedmassen der Kirchen. Ein Kirchen Diener aber sucht seine Ehre darinnen/daß er ein Diener der andern Gliedmassen der Kirchen sey. Matth. 23. v. 11. 1. Cor. 3. vers. 5.

4. Der Unterscheid der Kirchen in Geistliche und Weltliche / oder in Pfaffen und Layen/ ist schon von vielen Evangelischen Theologen und Juristen in öffentlichen Schrifften verworffen. Aber der Unterscheid in Lehrer (wie die Prediger sind)

sind) und Zuhörer ist in heiliger Schrifft gegründet.

5. Gleichwie nun wo Lehrer seyn/ so ferne sie als Lehrer betrachtet werden / auch Zuhörer seyn müssen / also so ferne sie Diener sind / werden sie entgegen gesetzt dem Herrn Christo / als dem sichtbaren Haupt der Kirchen / und den andern Gliedmassen der Kirchen / derer Brüder sie sind/ und nicht geistliche Väter. Matth. 23. v. 9.

6. So ferne aber die Kirche in der Republic ist / sind die Kirchendiener eben so wohl des Fürsten Unterthanen/als die Zuhörer.

7. Eine Actio injuriarum, (daß man einen umb Scheltwort verklaget) es mag damit beschaffen seyn wie es will / ist dem Christenthum zu wider/ alldieweil sie auff Eigenrache zielet.

8. Wenn die Geistligkeit in Evangelischer Kirchen einen geistlichen Inquisition Proceß wider einen anstellen wolte/ ist derselbige nicht schuldig den Geistlichen zu sagen / was seine Gedancken sind von geistlichen Dingen und Kirchensachen/weil solches allem Recht zu wieder. Wolte auch die Geistligkeit sich hierzu eines Fürsten Gewalt gebrauchen / kan er mit guten Recht bey dem Fürsten suppliciren / ihn mit solchem Ammuthen zu verschonen.

9. Wer eine Mißhandelung denunciret hat/ und seine demunciation zu erweisen sich erbeut/ ist von aller actione injuriarum desjenigen den er denunciret/ frey/ ob gleich die weltliche Obrigkeit ent-

entweder aus rechtmäßigen / oder ungerechten Ursachen keine Inquisition anstellen wolte.

10. Ein Ketzer mag seyn wer er will / ist doch ein Mensch / darumb ist man schuldig mit ihm nach dem gemeinen Recht der Natur umbzugehen. Man soll ihn nicht beleidigen / nicht beschimpffen / und ihm halten was man ihm versprochen / und ihm also auch alle dasjenige erzeigen / was ein Mensch dem andern zu erzeigen schuldig.

11. Daß man einen Ketzer im Lande neben sich dultet / ist nicht ein mal so viel als ein Officium humanitatis. Derhalben wer einem Ketzer dieses versaget / daß er ihn dulten wolle / der ist in der That ein Unmensch und grausam. In einem Unmenschen und grausamen aber kan der Geist der Sanfftmuth und Freundligkeit nicht wohnen.

12. Es soll niemand als ein Ketzer / wenn er unschuldig ist / unterdruckt werden / und soll man ihn keinerley Religion halben beschimpffen. arg. I. Nullus 14. C. de Iudæis & Cœlicolis.

Christian Thomas /
JCtus, Churfürstl. Brandenb. Rath / und der Juristischen Facultät jetziger Zeit Decanus

Entbeut dem Leser seinen Gruß und Dienst.

DAß wohl ins gemein gelehret wird / daß man sich im Kirchen-Regiment wohl im Acht zu nehmen habe / daß man nicht zu

weit weder zur Rechten / noch zur Lincken gehe/und dort kein Keyserlich Pabsthum/hier aber kein Päbstlich Keyserthum (wie man es heisset) einführe / so habe ich doch bisher noch keinen finden können/ welcher gelehret hätte/wie diese zwey Laster deutlich zu unterscheiden ? Wie will man sich aber davor hüten / wenn man nicht verstehet oder empfindet / was sie seyn ? Was hilffts / daß jederman stets im Maule hat / man solle sich davor hüten/wenn gleichwohl ihr viele beydes / oder eins davon desto sicherer begehen / weil ein jeder wegen gemeiner Unwissenheit nicht gestehen wil/ daß er dasselbige begehe / was er mit dem Munde verdammet hatte? Ich sehe zwar wohl/ daß diese Laster insgemein nach den äuserlichen und innerlichen Dingen der Kirchengewalt unterschieden werden/ aber ich sehe auch daß dieser Unterscheid nichts heißt. Sie sagen : Den Fürsten stünde die Gewalt zu in äuserlichen / der Geistligkeit aber die Gewalt in innerlichen Kirchensachen : Und entstünde ein Keyserlich Pabsthum / wenn sich ein Fürst in innerliche Kirchensachen menge te / ein Päbstlich Keyserthum aber / wenn die Geistlichen in äuserlichen Dingen oder auch in andern sachen die zur Kirche nicht gehören / verordnung thätē. Das möchte alles gut seyn/wenn nur diese äuserliche und innerliche Dinge der Kirchen so deutlich vor einander unterschieden wären/daß man sich nicht besorgen müste/ daß sie täglich / auch von den Lehrern mit einander ver-

men-

menget/ und wenn nur nicht auff diese weise dunckele dinge durch dasjenige so eben so dunckel als jene / erkläret würden. Weswegen wir diesen Unterscheid schon anderswo verworffen. Und wiewohl dasselbe / daß wir solchen verworffen/ vielen nicht gefallen / sonderlich denjenigen / welchen viel daran gelegen/daß den Layen in der Lehre des Kirchenrechts die Augen nicht auffgehen/ so kan doch dasjenige / davon wir geredet / auch allein aus dieser Materie von uns erkläret werden. Was das Exempel eines Päbstlichen Keyserthums anlanget/ so suchet dasselbige fast jederman nur im Pabsthum / daß aber die Evangelische Gemeinen davon befreyet wären / solches ist die gemeine Fabel / aber es ist eine Fabel und nichts mehr. Haben denn nicht an vielen Orten die Prediger den einen Fuß auff dem Rathause? Daß ich von Consistoriis nichts sage/ darinnen gewißlich nicht von innerlichen / sondern offenbarlich von äusserlichen Kirchensachen gehandelt wird : Wolte man gleich sagen / diese Exempel schickten sich nicht auffs Päbstliche Keyserthum/es wäre auch nichts böses/ oder verbotenes / würde man doch wenig damit ausrichten/ wenn ich nur dieses erhalte/ daß derhalben weder ich noch ein ander aus der gemeinen Lehre klug werden kan / was ein Päbstlich Keyserthum seyn solle. Eines Keyserlichen Pabsthums Exempel/ gleichwie sie zu allen Zeiten sehr seltzam gewesen/ also wird man dergleichen auch heutiges tages

wenig finden / auſſer daß öffters die Geiſtligkeit den Fürſten darinnen zu wider iſt / wenn ſie ſich ihres Rechts in äuſerlichen Dingen gebrauchen wollen / daß ſie ſich beſchweren / als wenn ſie zugleich ſich der innerlichen die ihnen vertrauet wären / anmaſſeten / und damit ein Keyſerlich Pabſthum einführen wolten. Denn daß dieſe Lehre ſo dunckel iſt / hilfft den Fürſten ſelten etwas / offt aber den Pfaffen. Unter dieſer Larve geben ſie einen göttlichen und heiligen Eyffer vor / welcher wenn mans beym Liechte beſiehet / nichts anders denn ein Päbſtlich Keyſerthum iſt ; Hierunter thun ſie den Fürſten in ihren Rechten einen Eingriff / und wenn ſich die Fürſten dawieder ſetzen / beſchuldigen ſie ſie eines Keyſerlichen Pabſthums. Einem Fürſten kömpt kein Recht zu in den Dingen / die Gott geboten oder verboten. Es iſt gut. So hat ein Fürſt entweder gar kein Recht mehr übrig / oder er hat es nur in den Dingen / die Gott weder geboten noch verboten. Was iſt aber dieſes letztere anders / als mit einem Wort / die Mitteldinge? Aber wird nicht auch den Fürſten das Recht in Mitteldingen ſchlechter dinge von unſern Geiſtlichen abgeſprochen ? Geben ſie nicht auch den Fürſten das Laſter eines Keyſerlichen Pabſthums ſchuld / die ſich ihres Rechts gebrauchen ? Was kan wohl unter äuſerlichen Dingen / mehr äuſerlich ſeyn in einer Sache / als Ort und Zeit ? Und gleichwohl machen ſie den Fürſten auch dieſes Recht diſputirlich. Auch

kehret sich der Widerpart nicht an die alte und stetige possession. Wir wollen nur ein Exempel vom ersten dem besten nehmen. Es ist keine Kirchen-Ordnung in den Landen der Protestirenden Fürsten / darinnen nicht was Zeit und Ort des Gottesdienstes anlanget / Verordnung geschehē. Und gleichwohl wenn einer angehalten wird / daß er nicht länger predigten solle / als in der Kirchen Ordnung gesetzt / giebt mancher vor / die Kirchen Ordnung thue ein Eingriff in die innerlichen Kirchensachen: Denn Paulus sage: Den Geist dämpffet nicht. Würde derhalben Weltliche Obrigkeit sich diesem göttlichen Befehl widersetzen / wenn sie die Zeit / wie lange man predigen solle / abmessen wolle. Item sie sagen: Diejenigen wären schlechte Christen / die sich über lange Predigten beschwereten; sie soltens den Priestern vielmehr Danck wissen / daß sie so gütig wären; Die Priester predigten so lange aus Antrieb des heiligen Geistes / welchem ein Prediger nicht könte noch solte widerstehen; Das Predigampt wäre ein Ampt des heiligen Geistes / und darumb würden auch die Priester in deutscher Sprache die Geistlichen schlecht weg vor andern genennet. Die Cantzel wäre eine Werckstat des heiligen Geistes. Man solle lange Predigten nicht verwerffen / weil sie in der Schrifft gegründet wären / indem Christus selbst und Paulus lange geprediget: Derhalben solte man lange Predigten mit Andacht und Auffmercken anhören / und

dieses solten auch die Fürsten selbst thun / nach dem Exempel Constantini Magni, Vit. Const. I. c. 13. u. s. w. Diese Ursachen / so schlecht sie sind / haben dennoch einen solchen Nachdruck / daß auch fromme Leute / wie wir angemercket / sich dann und wann hierdurch verführen lassen. Es wird viel dings hier mit untergemenget / das hieher nicht gehöret. Es ist wahr / wer an GOttes Wort einen Eckel hat / ist kein guter Christ / und also auch diejenigen / welche vor frommer Leute Predigten / die aus Antrieb des heiligen Geistes reden / eckelt. Aber das ist nicht die Frage. Der Knecht im Evangelio / der von seinem Mitknecht die Schuld mit der schärffe foderte / that unrecht dran / deswegen aber konte ihm keine Exceptio non competentis actionis opponiret werden. Also thun die Zuhörer unrecht die an GOttes Wort einen eckel haben / aber deswegen wird ein Prediger von seiner Pflicht gegen den Fürsten und Christliche Gemeine nicht befreyet. So wird auch hier nicht gefragt / ob lange Predigten an sich selbst unrecht und verwerfflich? Denn wer hat solches jemahls gesagt? Darumb reimen sich auch die Exempel der Predigten Christi und Pauli übel hieher. Und schicken sich desto weniger hierzu / je weiter die Predigten Christi und der Apostel von unsern heutigen Predigten unterschieden / die man nach Art einer menschlichen Kunst in Collegiis homileticis lernet. Zu dem so hat sich auch Christus und Paulus weder

eyd-

eydlich/noch ohne Eyd an eine Kirchen-Ordnung gebunden. Uber dieses kömmt man hier mit einigen dingen auffgezogen / welche offenbar Papistisch sind / als / von dem Nahmen der Geistlichen / welcher auch unsern Predigern gegeben wird / und daß unsere Fürsten müsten geschnitzt seyn nach dem Exempel Constantini beym Eusebio, und daß die Cantzel eine Werckstat des heiligen Geistes sey / welche nicht ehe zu so einer Werckstat gemacht ist / als zu der Zeit da aus der Betrachtung göttliches Worts ein Handwerck worden. Darumb stehet der gantze Streit auff dem Spruch Pauli / da er schreibt: Den Geist dämpffet nicht. Wir wollens itzt passiren lassen / daß der Spruch vom heiligen Geist zu verstehen/wiewohl noch viel davon zu disputiren wäre: Gesetzt auch/ daß die Prediger vom Geist GOttes getrieben werden; wiewohl solches von gottlosen Predigern nimmermehr gesagt werden kan / fromme Prediger aber zu erinnern / daß sie ihre gute Regungen oder Englisches Eingeben/ nicht mit dem Trieb des heiligen Geistes / und göttlicher Eingebung vermengen: und daß sie in ihren Predigten unterscheiden unter demjenigen was der HErr sagt / und was sie selbst sagen. Wir wollen / sag ich / dieses alles gut seyn lassen/ und fragen nur: Ob wohl jemahls ein Mensch ohne affecten sagen kan / daß durch die Kirchen-Ordnungen / wenn darinnen eine gewisse Zeit/ wie lange die Predigten wären sollen gesetzt

wird / der Geist gedämpffet oder unterdrücket werde? Wird der heilige Geist nicht gedämpffet bey einem Professore Theologiæ, wenn er seine Lection an eine Stunde bindet / wie kan er denn bey einem Prediger gedämpffet werden? Wird der Geist dadurch nicht gedämpffet / daß er sich durch weltliche Ordnungen an die von Menschen vorgeschriebene Erklärung der Episteln und Evangelien binden lässet / oder daß die Predigt allemal zu gewisser Zeit angehet / warumb solte er denn gedämpffet werden / wenn ihnen eine gewisse Zeit gesetzt wird / wenn die Predigt aus seyn soll? Wiewohl wir im übrigen zugeben / daß es eben nicht gar zu Christlich wäre / wenn jemand die Prediger zu allzuscharffer observation solcher Ordnung zwingen wolte / weil ein Prediger leicht zu entschuldigen / der die Gabe nicht hat / daß er kurtz predigen kan / so gehet es doch nicht an / daß man dasjenige / was man zu einer Entschuldigung brauchen solte / also verkehren will / daß man damit das Recht der weltlichen Obrigkeit anzufechten gedencket / auch ist dasjenige nicht gleich vor unmüglich zu halten / was einen schwer ankömmt / sonderlich wenn die Schwerigkeit aus einem falschen Grunde herrühret. Ich werde es mein tage nicht gläuben / wenn einer sagte / es wäre ihm unmüglich / seine Predigt zu gewisser Zeit / die ihm in der Kirchen-Ordnung gesetzt / zu schliessen / wiewohl ich leicht gläube / daß er solches auffrichtig sage. Und ich

bin

bin gut davor / daß ein jeder vernünfftiger Mensch / schweige denn ein Christ / diese Kunst gantz leichtlich und ohne alle Unkosten lernen und lehren könne.

Ich habe aus Liebe gegen die Irrenden / mich bey dieser Materie auffhalten müssen / und damit ich ein Exempel gäbe / wie ein subtiles Laster das Päbstliche Keyserthum sey / und wie gar unvermerckt es auch solchen Leuten nachstelle / welche sich das wahre und einige Gut zu erlangen und andern zu zeigen sich eyfferigst bemühen. Wäre demnach gut / wenn man das Ding etwas deutlicher beschriebe / und worinne es von dem Keyserlichen Pabstthum unterschieden / zeigete. Meine unvorgreiffliche Meinung ist diese: Daß die Aempter eines Regenten und eines Lehrers / Mosis und Christi / gantz unterschieden / und nicht mit einander zu vermengen / so von andern / und anderswo ausführlich gezeiget. Eine Herrschafft kan ohne Zwang nicht seyn; Die Lehre aber / als eine grosse Liebesbezeiguug und Gutthat leidet den geringsten Zwang nicht. Wenn diese beyde Aempter mit einander vermenget werden / kömmt eines von offtgedachten zweyen Lastern daraus. Ein Päbstlich Keyserthum ist / wenn die Lehrer regieren wollen / ein Keyserlich Pabstthum aber / wenn die Regenten den Leuten die Lehre mit dem Schwerd auffdringen wollen. Denn wenn die Regenten ohne Obrigkeitlichen Zwang lehren wolten / würde ich dieses nicht vor

das Laster eines Keyserlichen Pabstthums rechnen / noch solches mit dem Exempel Usiä aus dem alten Testament erklären. Denn im alten Testament war das Priesterthum der Leviten eigen / und that demnach Usias wider GOttes Verbot einen Eingriff in ein frembdes Ampt; Aber im neuen Testament sind alle Christen geistliche Priester / und sind also auch die Könige Priester. Daß ich von der Frage: Ob Priester und Kirchendiener ein ding seyen? ietzt nicht sage. Weltliche Waffen sind den Fürsten anvertrauet / weltliche Feinde zu dämpffen / und diejenigen im zwang zu halten / die den äusserlichen Frieden stören. Lehrer aber müssen geistliche Waffen haben / und ihr Geist ist gar ein anderer Geist / als der Geist Eliä. Würden also Regenten / die die Gabe zu lehren hätten / nicht unrecht dran thun / wenn sie sich von der Regierung zur Lehre begäben; wie im gegentheil Prediger unrecht thun würden / wenn sie an stat daß sie lehren solten / regieren wolten / vielweniger darff man menschliche Herrschafft mit der Lehre vereinigen. Ihr aber nicht also / spricht Christus. Moses kan sein Ampt wohl ablegen / und Christo Platz machen. Aber Christus trachtet nicht nach Mosis Regiment / brauchet auch Mosis Hülffe / und Mosaischer Wunder nicht. Eben damit bezeugen sie / daß sie fleischlich seyn und keine geistliche Waffen haben / wenn sie sich in geistlichen dingen hinter die weltliche Obrigkeit

ste-

stecken / und dieselbige zu Hülffe ruffen. Es hat Lutherus zu der Zeit da seinem Geiste ein Heroischer Muth ankam / nicht unrecht geredet / das Evangelium bedürffte des Churfürsten Schutz nicht / sondern das Evangelium vielmehr beschützete dem Churfürsten sein Land.

Wiewohl nun dieses sonnenklar ausgemacht ist / und wiewohl ein jeder auff das Laster eines Keyserlichen Papsthums / und Päbstlichen Keyserthums schilt / so siehet doch dessen ungeachtet ein jeder / daß ob schon beydes deutlich erkläret ist / dennoch auch in Landen der Protestirenden Fürsten nichts gemeiners als eben dasselbige ist. Weñ einer nur bedencket wie festiglich die Geistlichen die meisten Fürsten beredet haben / man solle diejenigen so es in Glaubenssachen mit uns nicht halten / nicht dulten / Ketzerey wäre ein strafffbares Verbrechen / man müsse die Ketzer durch Obrigkeitliche Gewalt verfolgen. Wir haben / leider / unter uns mehr als zu viel Exempel mehr als Spanischer Inquisitionen, und aller der Dinge / die beyderley Pfaffen Recht / so wohl das Justinianische als das Päbstliche / das Keyserliche Pabsthum und Päbstliche Keyserthum zu unterstützen erfunden / so in beygefügter Disputation weitleufftig ausgeführet. Wir Layen werden / eben wie im Pabsthum / vor Hunde und Seu gehalten / wenn wir die Pfaffenbücher nicht anbeten / und ihren Speichel lecken wollen. Man sagts uns zwar eben nicht unter die Augen / aber was brauchets

viel

viel Worte/ wo das Werck selbst vorhanden ist? Ja es fehlet auch an Worten nicht. Wir haben anderswo gezeiget / und werden den Ungläubigen/ die mit offenen Augen nicht sehen wollen/ bey anderer Gelegenheit zeigen / auch nur aus der Vorrede der Formulæ Concordiæ, wie offenbarlich daselbst der Köhlerglaube auffgerichtet/ und wie deutlich alle Layen/ das ist/ Fürsten/ Hoff- und Kriegsbediente/ Gelehrte / Adel und Unadel/ Juristen/ Medici, Philosophi, Studenten/ Kauffleute/ Handwercker/ Bauern und Frauenzimmer überhaupt nicht besser als vor Klötze und Blöcke gehalten werden. Aber Warheit macht Ungunst/ diese Warheit macht einen solchen Haß und Ungunst/ da kein grösser in der Welt ist / umb dessen Befreyuug Philippus sonderlich zu bitten pflegte; einen Haß / darumb die Hasser öffentlich beten/ daß sie GOtt erfüllen wolle mit einem Haß wider die Widriggesinneten / mit einem Wort: einen rechten höllischen Haß. Wer aber die Warheit liebet / kehren sich an solchen Haß nicht / in dem er unter dem Schilde der Warheit selbst sicher ist. Er liebet seine Hasser/ und bittet GOtt/ als die Brunnquelle aller Liebe/ daß er ihn erfüllen wolle mit Liebe gegen diese Hasser/ und daß er dieselben erleuchte/ daß sie ihr Elend erkennen; und daß er ihnen ihren Grimm und Tyranney vergebe/ welches sie vor keinen Grimm und Tyranney/ sondern vor einen göttlichen Eyffer halten. Unterdessen verachtet er ihre Schmähungen und

Ver-

Verleumbdungen/ wiewohl er sich nichts damit einbildet / er achtets geringe/ doch ohne Unachtsamkeit. Wenn es von nöten/ zeiget er mit zweyen Worten die Nichtigkeit dessen / wessen er beschuldiget ist. Es haben mich gute Freunde öffters erinnert / ich möchte doch dem Pfaffen zu Dantzig/ welcher mir Meineyd und Abfall schuld gegeben/ in öffentlichem Druck antworten. Aber was bedarff es doch einer Antwort in so offenbaren Lügen ? Wir brauchen einer Vertheidigung und Entschuldigung / wenn Anzeigungen oder Muthmassungen desjenigen Lasters verhanden/ dessen wir beschuldigt sind. Solte ich meineydig seyn ? der ich/ GOtt lob / niemahls kein Pfaffenbuch beschworen: Hätte ich aus unwissenheit und auffrichtigkeit drauff geschworen / so wolte ich mich schon durch einen andern Beweiß wider die Lästerung des Meineydes defendiren. Jetzo brauche ich es nicht. Ich weiß aber nicht was er müsse gedacht haben / daß er mich einen Abtrünnigen gescholten ? Ich lebe ja in der Secte/ in welcher ich gebohren und erzogen bin / und bin niemahls zu einer andern übergangen. Ich weis wohl / daß viele von den Geistlichen wündschen / daß ich zu einer andern Secte übergehen möchte/ und könte eine Historie davon erzehlen / nemlich daß einige Lutherische Pfaffen (wer solte es wohl dencken) einem hochansehenlichen Mann von Reformirter Religion angelegen/ daß er mich bereden wolte/ daß ich zur Reformirten Religion übergienge. Aber ich mag den

Leser

Leser mit dieser Erzehlung nicht zu lachen machen / wie artig sie mit ihrem unverschämten Begehren abgewiesen worden. Darumb werde ich diesem Lästerer nichts anders antworten / denn daß ich ihm ernstliche Erkäntnis seiner Unverschamheit / und wahre Busse umb seine landkündigen und schrecklichen Mißhandlungen die er allein durch publication seiner verfluchten Reise-Beschreibung begangen / hertzlich wünsche.

Es schiene wohl als wäre ein anderer Verleumbder / der seinen Nahmen nicht gemeldet / einer weitleufftigern Antwort werth / welcher unter dem Tittel: Wiederholung der reinen Lehre vom Grunde des Glaubens / sich aus allen Kräfften bemühet / daß er aus der neulichen Disputation: Ob Ketzerey ein straffbares Verbrechen sey? mich beschuldigte / daß ich von der Einfalt des Glaubens abgewichen / daß ich den heiligen Geist gleichsam reformiren wolte / daß ich die klärsten Sprüche der Schrifft verkehrete / und ein ander Evangelium predigte; daß ich verdüstert sey / nichts wisse / sondern wäre seuchtig in Fragen und wortkriegen / ich sey in meinen Gedancken ersoffen / daß ich niemand achte; daß man mit gleichen Eyffer sich wider meine Meinung setzen müsse / da ich sagte: Der Glaube sey eine Liebe / als man die Papistische Meinung / daß der Mensch durch die Werck gerecht werde / verwerffe; u. s. w. Und schiene zwar / daß diese Schrifft desto mehr einer Antwort bedürffe / dieweil der

Au-

Autor in derselben eine sonderbare Sanfftmuth und GOttesfurcht angenommen (wenn nur gedachte Beschuldigungen mit der Sanffmuth und GOttesfurcht bestehen können) und daß einige gar in der Meinung waren / es stäcke ein ander Autor dahinter / als der es würcklich geschrieben. Nachdem man aber erfahren / daß der Autor ein Mann wäre / welcher schon zur gnüge aus andern Wercken des Fleisches bekant / und der schon bey anderer Gelegenheit / zwar sehr mühesam / aber vergeblich gesucht / durch dergleichen Schrifft sich berühmt zu machen / hab ich aus vielen Ursachen meiner guten Freunde Erinnerungen nicht stat zu geben vermeinet. Denn es finden sich vornehmlich dreyerley Verleumbdungen / damit mich dieser tockmeuserische Widerpart angreifft. 1. daß ich einen andern Grund der Rechtfertigung setzte / als das Verdienst Christi. 2. Daß ich den Glauben vor eine Liebe ausgäbe. 3. daß ich die Apologie der Augspurgischen Confeßion beschimpffte / indem ich sagte / sie redete allein vom Hirnglauben / weil ich nemlich bey mir beschlossen die Lutherische Religion und die Libros Symbolicos anzuklagen / und zu verwerffen. Aber was brauchets hier viel Worte: Da die Disputation selbst und die gesunde Vernunfft mich defendiren. Denn 1. wenn ich gesagt / der Grund meines Glaubens wäre die Liebe zu GOtt / und der Haß sein selbst / habe ich / wie der context des gantzen Paragraphi zeiget / nicht reden können

vom

gerechtmachenden Glauben / und vom Grunde der Rechtfertigung / sondern habe deutlich geredt vom Glauben/so ferne er ein Bekäntnis von einem Symbolo oder Systemate bedeutet / dessen Artickel in fundamentales und non fundamentales eingetheilet werden. Und ist die Meinung meiner Worte klärlich zu verstehen / daß in meinem Glaubens-Bekäntnis der Mittelpunct und die Richtschnur aller Streitigkeiten / und also auch der Grund und Endzweck / wohin sich alles im Glaubens-Bekäntnis zeucht/ sey die Liebe Gottes und der Haß seiner selbst / also daß ich die Irthümer welche von beyden / oder doch von einem unter diesen beyden dingen abführen / vor Grund-Irthümer und vor die gefährlichsten halte; Im gegentheil daß ich die Irthümer im Glaubens-Bekäntnis / welche von der Liebe GOttes den Menschen nicht abführen / und den Haß oder Verleugnung sein selbst nicht verhindern/ mit einem Wort / die uns vom lebendigen Erkäntnis des Geheimnisses göttliches Willens nicht abwenden / ob sie gleich irreu in mancherley Geheimnissen des göttlichen Wesens/ als welche unerforschlich / und über allen/ auch erleuchteten Verstand sind/ nicht vor gefährliche Grundirthümer halte / ob ich gleich sehe daß fast alle Geistliche und von ihnen verführte Fürsten wieder diejenigen / so darinnen irrig / als wider Ubelthäter und die ärgsten Ketzer / tyranniſiren. Daß ich aber mit Auffsuchung unzehlicher Der-

ter

ter aus Lexicis, Metaphysicken / und den Schrifften unserer Theologorum ; daß der Endzweck und Richtschnur/und ins gemein eine jede propositio primaria einer Disciplin oder eines Systematis, mit Recht ein Fundament genennet werde/ die Zeit verderben solte/wird mir hoffentlich kein junger Anfänger in der Philosophie anmuthen. Wozu wäre es endlich auch nütze / daß man alle Sophistereyen und Widersprechungen / so der Autor hier fast in allen Zeilen und auff allen Blättern begangen/zeigen wolte. Wer verstand hat siehet es schon / und den Unverständigen würde es wenig nutzen. Am wenigsten aber dem Autori selbst/ als welchen ich aus vielen Ursachen kenne/daß er sich nimmermehr bessern werde/nachdem er sich aus den ersten Ermahnungen nicht gebessert / welche ich ihm in einigen bey anderer Gelegenheit an ihn abgelassenen Brieffen gegeben / welche er auch mit hätte sollen hinzudrucken lassen / wenn er die Historie des andern Zwiespalts so unter uns vorgangen / auffrichtig hätte erzehlen wollen. 2. Daß der Glaube eine Liebe sey (wiewohl nicht eine jede Liebe ein Glaube ist) verstehen alle diejenigen sonnenklar / welche die Heidnische Philosophie hindan gesetzt/ ihr eigen Hertz und die heilige Schrifft erforschen. Die solches leugnen/ werden vor allen dingen gebeten/ daß sie alle Weißheit dieser Welt ablegen / und zu rechtschaffener Erkäntnis ihrer selbst und des Menschlichen Geschlechts/ und zu dem Brunnen

aller Weißheit sich recht begeben. Wenn wir dieses von ihnen nicht erlangen / so ist alles Disputiren umbsonst. Und ist diese Streitigkeit schon alt / und in der Reformirten Secte schon zwischen Gisberto Voëtio und den Coccejanern im 76. Jahr dieses seculi in öffentlichen Schrifften disputiret. Sonderlich hat einer genant Cephas Pistophilus damahls eine gelehrte Schrifft heraus gegeben / in welcher er die Meinung der alten und neuen Theologen von der Liebe im Glauben erkläret / welche ich meinem Widerpart recommendire. Wenn mein Herr Widersacher Paulum höher als Augustinum hielte / wolte ich ihn gebeten haben / daß er die Wort Pauli mit fleiß erwägen möchte: **Die Liebe gläubet** alles / sie **hoffet** alles. Weil er aber vermuthlich / wie andere insgemein / mehr aus Augustino als aus Paulo macht / so höre er was dieser schreibet: **An GOtt gläuben / ist gläubend lieben / in GOtt gehen / und seine Glieder einverleibet werden. Der Glaube ist eine Erkäntnis / durch welche wir nicht suchend hin und her flattern / sondern einwohnend lieben.** Mag derhalben der Ketzermacher den Eyffer den er wider die Papisten gebrauchen wil / wider Augustinum und Paulum richten. Ich wündsche aber meinem geliebten Vaterlande / daß dieser Scribent niemahls gelegenheit habe / seinen Eyfer wider die gegenwärtigen / sondern allwege wi-

der

der die abwesenden Papisten/zu beweisen. Denn ich muß mich sehr besorgen / daß nicht/wenn ein Eyffer wider die gegenwärtigen nötig seyn würde/aus diesem Eyfferer ein Saal Jud. IX. 29. 38. werden möge. Ich fürchte sehr / es möchte ihm an solchem Gewehr fehlen / dergleichen man wider gegenwärtige Feinde haben muß/aldieweil er aus solchen Schulen gekommen/welche nach art der Papisten/lehren/man solle die Widerpart erst fortjagen/ ehe man mit ihnen kämpffet. Wenn er einen rechten Eyffer hätte / warumb braucht er solchen Eyffer nicht wider mich in meiner gegenwart? Warumb kömpt er nicht anhero / und berathschlaget sich mit seinen alten Freunden / wie sie mich wollen zum Ketzer machen ? Warumb disputirt er nicht öffentlich mit mir/ und zeiget daß Thomasius ein so grosser Ketzer sey / dem man mit gleichen Eyffer sich widersetzen müsse / als die eifrende Geistlichen den Papisten sich widersetzen wollen? Warumb nimt er meine öffentliche so offt widerholete Invitation nicht an/darinne ich es ihm gut genug geboten? Da er nur diese ehrlichen Bedingungen nicht annimpt/wird mirs niemand vor übel halten/ wenn ich gleichfalls die Scartequen meiner Wiedersacher verachten werde/als Verzagter Feinde/ die ihrem Wiederpart lieber wollen heimlich nachstellen/ oder in Abwesenheit auff ihn schelten/ als ehrlich fechten/ und mit auffrichtigen Munde die Warheit vertheidigen. Ich werde demjenigen verbunden seyn / als meinem

besten Freunde / wer mir auffrichtig zeigen wird / daß ich etwas lehre / welches den Landfriede störet / oder der heiligen Schrifft zuwider ist. Ich nehme aber ausser der Vernunfft und heiliger Schrifft kein Buch an / sonderlich aber nehme ich keins an / das von den Geistlichen gemacht und den Gewissen der Layen auffgedrungen ist. Ich gebrauche mich des Rechts / welches Lutherus sich gebrauchet / und keinem Menschen kan versagt werden. Symbolis und symbolischen Büchern / so ferne sie Bekäntnisse derjenigen sind / die sie gemacht haben / bin ich nicht gram / aber so ferne sie eine Richtschnur anderer Leute Gewissen / und Richter der Streitigkeiten seyn sollen / hasse ich sie zwar nicht allzumal / aber ich erschrecke / und habe einen Abscheu davor / und bin erböthig / so es von nöthen / den Abscheu den ich vor ihnen habe mit einem Eyde zu erhalten. Daß ich aber in gedachter Disputation (z) von der Apologie der Augspurgischen Confession schimpfflich solte geredet haben / das kan niemand sagen / wer meine Wort mit bedacht lieset. Ich habe gesagt: Der Lateinische Text treffe mit dem Deutschen nicht überein / und die Worte wären zweiffelhafftig / und nicht einerley / sondern verändert / daß man nicht gewiß wissen könne / ob die Apologie vom Hirnglauben rede / oder vom Glauben des Hertzens / welcher ohne Liebe nicht seyn kan. Und thut wenig oder nichts wider diese Lehre / daß das Wort Wollen und

An-

Annehmen in der Apologie bald drauff folget. Ich habe es schon damahls gesehen / und habe es nicht betrieglich ausgelassen. Aber das thut mir kein genüge: Die Geistlichen sind schon vor etlichen hundert Jahren her gewohnet gewesen / daß sie den Verstand und den Willen mit einander vermengen. Schon zu Justiniani Zeiten ward von denjenigen / welche gläubten / daß die von den Pfaffen vorgeschriebene Formuln recht wären (welches ein Werck des Verstandes ist) gesagt / sie folgten der Liebe des allmächtigen GOttes (welches ein Werck des Willens ist) l. 19. C. de hæret. Nach meiner Meinung ist zum wahren Glauben nicht gnug / daß der Mensch **wolle annehmen** / was ihm GOtt darbeut / sondern wie Augustinus redet / daß er GOtt anhange. Was meinet der Wiederholer? Gehöret das Wort **betrachten wollen** / mehr zum Verstande / oder zum Willen? Was meinet er? Den Reichthum der Braut betrachten **wollen** / den von der Braut angebotenen Schatz **annehmen wollen**; ja sich daran **ergötzen** / und sein **Vertrauen** und **Trost** drauff setzen / was meinet er? Er siehet daß alles was hier mit grossen Buchstaben gedruckt / Wercke des Willens sind. Nun sage er: Bedeutet denn alle dieses Thun ein Vertrauen und eine Liebe zur Braut / oder aber ein Vertrauen und Liebe zum Reichthum / oder einen

Geitz? Darumb mag der Widerholer lernen/ daß es damit nicht ausgerichtet ist/ wenn man einem eine gelehrte Widerrede thun will/ daß man etliche Wort mit grossen Buchstaben drucken lässet/ sondern daß noch ein mehrers dazu gehöre. Aber was halte ich mich damit lange auff? Ich meine es sey dem Verleumbder gnugsam geantwortet/ wenn ich nicht mehr thue/ als daß ich die Ursachen anzeige/ warumb ich ihm nicht antworten wolle.

Wiewohl vielleicht derselbe durch väterliche Autorität bewogen worden seyn mag/ diese Frucht an Tag zu bringen/ damit der Leipzigsche Pabst einen Vorwand hätte/ meine Disputation, wiewohl allzu spät/ und da die meisten Exemplar allbereit verkaufft/ zu confisciren. Ich dancke ihm auch für diese Beleidigung öffentlich/ und schätze mirs vor eine Ehre/ und bitte ihn höchlich/ er wolle auch diese Schrifft je eher je lieber der Confiscation würdigen. Denn die confiscationes so von ihm und seinen Gesellen ausgebracht oder befohlen sind/ sind öffentliche Zeugnisse/ daß viel nützliche Warheiten/ vornehmlich die die Boßheit des Reichs der Finsternis entdecken/ in solchen confiscirten Schrifften enthalten seyn müssen. Unter der Stadt-Obrigkeit/ dessen Nahme in confiscationen zugleich mit gesetzt wird/ halte ich die meisten/ die wenigsten ausgenommen (Denn weniger als zwey können ihr nicht seyn) leichtlich entschuldiget; indem mir wohl

be-

bewust / daß sie schon lange Zeit unter diesem Pfaffen-Joch seufftzen / und wündsche hertzlich / daß sie dermahleins davon entlediget / und ihr Zustand verändert / aber auch verbessert / werden möge.

Ich habe dieses darumb angeführet / weil ich vermeinet / es werde sich gantz gut zu meinem Vorhaben schicken / warumb ich die Feder ergriffen. Es hat nehmlich der Herr Respondens Herr Johann Christoph Rube / Fürstl. Sächs. Salfeld. Advocatus, nachdem er von unserer löblichen Juristischen Facultät Licentiam in Jure zu promoviren erhalten / mir als ietziger Zeit Decano, eine Disputationem inauguralem vom straffbaren Verbrechen der Ketzerey übergeben. Ich habe aus derselben nur die erste Frage: Ob Ketzerey ein straffbares Verbrechen sey? in Ordnung gebracht / dessen Ursachen ich in der Epistel / so an selbige Disputation mit gedruckt / angezeigt. Was das übrige anlanget / so noch vom Verbrechen der Ketzerey zu sagen war / hatte ich anfänglich den Rath gegeben / daß er solches in kurtze Lehrsätze vom Verbrechen der Ketzerey bringen möchte / ich habe aber bald meine Meinung geändert / und gerathen / daß diese gantze Materie in eine ordentlich verfassete Abhandlung vom Recht Evangelischer Fürsten gegen die Ketzer gebracht werde / also daß der gantze Discurs in dreyen Capiteln enthalten sey / deren das erste handeln solte vom Fürsten-Recht gegen die

Ketzer nach der Lehre des Pfaffen-Rechts / so aus beyderley Rechten / nehmlich dem Keyserlichen und Päbstischen Recht ausgeführet; Das ander vom Recht Evangelischer Fürsten gegen die Ketzer / nach dem Wort Gottes / vornehmlich nach dem neuen Testament; Das dritte / vom Fürsten-Recht gegen die Ketzer / nach der in Landen Protestirender Fürsten eingeführten Praxi, wie es zu finden in den Autoribus Practicis und öffentlichen Acten. Doch habe ich dem Herrn Candidaten nicht zulassen wollen / daß er alle drey Capitel ausarbeiten solte / sondern ihn erinnert / daß er nur kurtze Lehrsätze / was das erste Stück anlanget / auffsetzte / es möchten sonst die Ketzermacher / die die Ausbreitung der Warheit nicht leiden können / daher desto mehr Ursach und Gelegenheit bekommen / ihm als einem Ketzer eins anzuhengen. Habe demnach die zwo letztern Capitel / weil ich der Pfaffen Verfolgungen schon gewohnet / vor mich behalten / willens selbige in Form eines Anhangs / so bald GOtt Kräffte dazu verleihen würde / heraus zu geben. u. s. w. Halle den 10. Nov. 1697.

V.

Herrn Christian Thomasens
JCti und Königl. Preußischen
Raths. u. s. w.

Abhandlung
vom

Recht Evangelischer Fürsten
in Solennitäten
bey Begräbnißen.

8. April. Anno 1702.

Inhalt.

Anlaß dieser Abhandlung. §. 1. Was vor ein Begräbnis dieses Orts verstanden werde? §. 2. Begräbnisse sind zweyerley/ ehrliche und unehrliche / jenes ist entweder ein prächtiges Begräbnis (mit Ceremonien) oder ein schlechtes Begräbnis ; dieses entweder ein schimpffliches Begräbnis / oder ein Eselsbegräbnis. §. 3. Was durch den Fürsten hier zu verstehen? §. 4. Warumb nur von Evangelischen Fürsten gedacht werde. §. 5 Es ist die Frage nicht / was ein Evangelischer Fürst thun könne durchs Consistorium , oder mit Einwilligung der Prediger. §. 6. Auch nicht / was ein Fürst vermöge bey dem Begräbnis an sich selbst. §. 7. Item es wird nicht gefragt / was der Fürst macht habe/ in Betrachtung der Gottesäcker/ oder des Begräbnisses in der Stadt/ oder in Kirchen. §. 8. Auch nicht / was der Fürst macht habe bey einem unehrlichen Begräbnis. §. 9. Sondern es ist die Frage / was ein Fürst Recht und Macht habe bey den solennitäten oder Ceremonien eines Begräbnisses. §. 10. Item vom Recht Fürstlicher weltlicher Räthe so über das Consistorium sind. §. 11. Was allhier die Streitfrage sey / und Antwort darauff überhaupt. §. 12. Der Fürst hat zu befehlen in Begräbnis-Ceremonien / es mag gleich das Begräbnis betrachtet werden / als ein geistlich Werck; §. 13.

Oder

Oder es mag ein Begräbnis angesehen werden / wie es auch in der That nichts anders ist / als ein pur weitlich ding. §. 14. Warumb dennoch die Obacht auff die Begräbnisse / als eines von Natur weltlichen dinges bey Protestirenden Fürsten in Consistoriis abgehandelt werde? §. 15. Der Fürst hat Macht in allen Ceremonien zu befehlen / und also auch in Begräbnis-Ceremonien. §. 16. Ein Fürst hat Macht die Leichen-Ceremonien zu verändern / auch wider den Willen des Consistorii und der Prediger. §. 17. Bevorab weil er Macht hat / das Consistorium gantz und gar abzuschaffen. §. 18. Doch muß man hier nicht zu weit zur Rechten / noch zur Lincken gehen / zum ersten / daß wir nicht meinen / die Consistoria wären gantz und gar nichts nütze / und müsten ohne Unterscheid abgeschafft werden; §. 19. Zum andern / daß wir uns nicht einbilden / das Consistorium sey über den Fürsten / oder es müsten eben nothwendig Consistoria seyn. §. 20. Diese letztere Meinung ist von Theologis, so es heimlich mit dem Pabstthum halten / in das Kirchen-Recht eingeführet. §. 21. Welche kürtzlich widerlegt werden aus Luthero, der Augspurgischen Confession, und aus ihren eigenen Schrifften. §. 22. Ein Evangelischer Fürst soll lieber die Leichen-Ceremonien vermindern / als vermehren. §. 23. Die gegenseitige Meinung stinckt nach dem Pabstthum / und ist von den neuen Theologis auff die Bahn gebracht. §. 24. Ursachen / die den Fürsten bewegen können / Leichen-Ceremonien zu ändern. §. 25. Ursachen so der Widerpart anführet / dem Fürsten das Recht in Leichen-Ceremonien zu befehlen / abzusprechen. §. 26. Antwort hierauff: In den ersten dreyen Ursachen wird ein schlechtes Begräbnis mit einem schimpfflichen und Eselsbegräbnis vermenget. §. 27. Auch wird aus andern Gründen dargethan / daß ihr Schluß nichts heisse. §. 28. Antwort auff den vierdten

ten Beweiß/von Exempeln der Heiligen. §. 29. Bey dem fünfften Beweiß wird gezeiget / daß einiges darinnen falsch/ einiges nicht wohl zu entschuldigen/ einiges auch gantz unrecht/gottloß und leichtfertig. §. 30. Der sechste falsche Beweiß gründet sich auff die Beschreibung einer Religions-mengerey / und ist wider die Formulam Concordiæ. §. 31. Auff den siebenden Beweiß von Nutzen und Vortrefflichkeit der Leichpredigten wird geantwortet mit den Worten Brunnemanni. §. 32. Der letzte Beweiß wird verworffen mit den Worten der Apologie Augspurgischer Confeßion. §. 33.

I.

Es lebten vorzeiten im Pabsthum alle Christliche Potentaten unter dem Joch der Pfaffen / welche unter dem Vorwand des Rechts der Bischoffe / und der Kirchengewalt / ihnen nicht allein mehr als die Helffte ihrer höchsten Gewalt / das ist/ ihr gantzes Recht in Kirchensachen geraubet / sondern auch öffters die grausamste Tyranney gegen Ihre geheiligte und hochbefreyete Personen ausgeübet. Nach dem aber/Gott lob/ durch die ersten Reformatores Ihnen die Augen auffgethan worden / daß sie nicht nur dieses Joch allsachte abgeworffen / sondern auch über die Diener Göttliches Worts als ihre und eigentliche Unterthanen / ihre Gewalt vermöge ihrer haben den Rechten widerumb zugebrauchen / etliche hundert Jahr angefangen / und alles in den Canonibus also genante Bischoffliche Recht / nachdem

dem sie die Päbstliche Jurisdiction hindangesetzt oder gäntzlich auffgehoben/ vermöge ihres Majestät Rechts und souverainen Landesherrschafft ihnen widerumb zugeeignet; müssen sich Evangelische Fürsten zwar befleißigen/ daß sie fromme und rechtschaffene Kirchendiener gebührend in ehren halten / und selbige wider gottlose Leute beschützen und vertheidigen; Aber es müssen auch die Diener des Evangelii sich der Vermahnung Pauli fleißig erinnern / da er befiehlet / daß jederman der Obrigkeit unterthan seyn solle / als die von GOtt verordnet ist / und daß sie ihren Fürsten bey aller Gelegenheit Ehrerbietung und Gehorsam erweisen sollen. Wir leben aber in einer solchen Zeit/ in welcher den Fürsten von den Predigern öffters eine Staatsfrage erreget/ und das Recht so den Fürsten aus dem natürlichen und aller Völcker Recht unstreitig zukömpt / disputirlich gemacht wird / wozu die Juristen und Politici gemeiniglich stillschweigen / oder auch wohl entweder aus jrthum / oder unzeitiger Schmeicheley drein consentiren, welche doch vermöge ihres Rechts dergleichen Excesse bescheidentlich anzeigen/ und das Recht der Fürsten vertheidigen solten. Es hat D. Michael Havemann des Ministerii zu Stade Senior einen Tractat vom Bischofflichen Recht / Item es hat D. Christian Weber ein Theologus zu Halle einen Tractat vom Recht der Consistorien heraus gegeben / welche beyderseits der sel. Abasverus

Fritsch

Fritsch seinen Buch vom Kirchen-Recht einverleibet. Sie haben aber/ allem ansehen nach / an vielen Orten sich einig und allein bemühet / daß sie / wiewohl durch ein nicht gar löbliches Exempel/das Recht der Priester oder der Consistorien (welche ausser Zweiffel in ansehen ihres äuserlichen Ansehens und Gewalt/oder habender Jurisdiction, ordentlich von dem blossen Willen des Fürsten herrühren) über den Fürsten erheben/ und den Fürsten (wie im Pabsthum zu geschehen pfleget/ihnen gar unterwerffen möchtē/ daß zubejammern / daß Protestirende Juristen diese und dergleichen Scribenten blindlings anführen und ausschmieren/oder auch solche Meinungen bestätzcken / wie Z. E. Mylerus von Ehrenbach in seinem Buch von Ehesachen C. 8. sich nicht geschämet zu schreiben : Ein Evangeiischer Fürst wäre seinem eigenem Consistorio unterworffen. Weswegen sich niemand verwundern darff/ wenn aus solchen Lehren öfftern gantz falsche conclusiones hergeleitet werden/welche doch/ weil es grosse berühmte / und wie es heisset / umb die Kirche und Republic hochverdiente Leute gesagt haben / einen Schein der Warheit haben / oder einem der sich nicht wohl vorsiehet / falsche dinge an stat der Warheit beybringen. Dieweil ich nun vernommen/daß sich Leute an einem Ort finden / welche sich aus allen Kräfften bemühen / daß sie aus solchen trüben Quellen den Fürsten und der Weltlichen Obrigkeit das Recht Leichen Ceremonien

zu

zu ändern und abzuschaffen/ absprechen mögen/ habe ich vermeinet/ich würde meine unterthänigste Pflicht gegen den theuren Landesvater nicht besser bezeugen können/als wenn ich an stat einer Academischen Probe / da ich von dieser löblichen Universität wegzuziehen vorhabens bin / das Recht weltlicher Obrigkeit in diesem Stück kürtzlich und bescheidentlich / jedoch tüchtig vertheidigte.

§. II. Ich verstehe aber durch das Wort Begräbnis/den Gebrauch/ so vor Zeiten bey den Jüden / und hernach auch bey den Christen bisher gehalten worden/daß man die Verstorbenē/ ohne solche vorher zuverbrennen/ beerdiget/wodurch es nicht allein von dem bey den Römern gebräuchlichem Verbrennen / sondern auch von dem Egyptischen Gebrauch die Todten zu balsamiren und beyzusetzen/ unterschieden/wiewohl auch diese Arten die Verstorbenen zu bestatten in weitläufftiger Bedeutung bey den Lateinischen Scribenten Sepulturæ genennet werden.

§. III. Die Canonisten pflegen zu unterscheiden unter einem ehrlichen und unehrlichen Begräbnis. **Ein ehrliches** Begräbnis ist / bey welchem nach jedes Orts Gewohnheit einige Ceremonien und solennitäten gebraucht werden. Welches nach unterscheid der Ceremonien abermahls eingetheilet werden kan in ein Begräbnis mit Kirchen-Ceremonien / und ein Begräbnis auff Soldaten-Manier. Ein Begräbnis

mit

mit Kirchen Ceremonien ist/ wenn die Leiche mit Christlichen Gesängen auff den Gottesacker getragen wird / zu Unterricht und Trost der Lebendigen / und gutem Nachruhm des Verstorbenen. Ein **Soldaten-Begräbnis** ist / welches (mit Schiessen und Trummeln ꝛc.) auff Soldaten-Manier verrichtet wird. Ein **schimpffliches Begräbnis** ist / da solche Solennitäten unterlassen werden. Cicero nennets insepultam Sepulturam. Andere heissens ein Hunds- oder Eselsbegräbnis aus Jer. 22. 19. Dieweil die Leiche des verstorbenen gemeiniglich ausserhalb der gewöhnlichen heiligen Stete / an dem Wege / oder auff dem Schindeleich bescharret wird. Vid. Finckelthus. de jure Sepulturæ th. 2. lit. a. Diesem ist beyzufügen eine Anmerckung aus m Carpzovio, Jurisprud. Eccles. lib. 2. def. 375. n. 3. 4. 5. **Ob wohl ein Begräbnis bisweilen ohne Ceremonien verrichtet wird / so ist es doch deswegen nicht gleich ein unehrlich Begräbnis / denn es ist zu einem ehrlichen Begräbnis gnug / daß entweder vergönnet ist / Ceremonien und Solennitäten dabey zu gebrauchen / ob es wohl / wo kein Geld ist / öffters unterlassen wird ; Oder daß die Leiche auff dem GOttesacker / oder an einem andern ehr-**

ehrlichen Orte/vom Todtengräber/ nur nicht vom Diebhencker / beerdiget wird. Bey solcher Bewandnis/ wird einer desto leichter zugeben können / daß den Armen ein ehrlich Begräbnis nicht versagt werde / oder daß sie auch ein ehrlich Begräbnis haben können / ob gleich wenig Ceremonien dabey gebraucht werden. Hieraus erhellet nun / daß ein ehrlich Begräbnis wohl eingetheilet werden könne in ein solennes oder prächtiges/und ein schlechtes Begräbnis. Denn sonst auch ordentlich dasjenige/ das ohne Solennitäten ist/an sich selbst nichts unehrliches bedeutet / wie unter andern zu ersehen aus der Eintheilung eines Testaments / in ein solennes und ein schlechtes Testament. Weiter daß ein unehrliches Begräbnis nicht eben allzeit ein Eselsbegräbnis sey/ sondern vielmehr ein unehrlich Begräbnis in ein schimpfliches und in ein Eselsbegräbnis wieder eingetheilet werden müsse / ist aus einem andern Ort beym Carpzovio, nemlich def. 382. n. 1. 2. 3. zu ersehen. Es kan sich begeben/ schreibt er/ daß einer ein schimpfliches Begräbnis hat / ob es gleich kein Hunds- oder Eselsbegräbnis ist / welches wir eigentlich dasjenige nennen / wenn der Hencker des verstorbenen Leichnam wegwirfft

und hinaus schleppet / oder an einem unehrlichen Ort verscharret. Ein schimpfliches / oder unehrliches Begräbnis aber heisset bey mir dasjenige / wenn die Leiche ohne Solennitäten und Ceremonien / ausserhalb des Gottesackers / oder auff demselben an der Mauer in einem Winckel beerdiget wird / daß demnach ein Begräbnis nicht schlechter dinge vor schimpflich oder unehrlich zu halten / dabey nicht alle Ceremonien gebraucht / oder auch die meisten unterlassen werden / wenn nur die Leiche auff den Gottesacker und an gewöhnlichen Ort begraben wird. Denn es werden die Verstorbenen nach Gelegenheit der Umbstände / nicht eben mit einem Esels-begräbnis / jedoch mit einem schimpflichen Begräbnis nicht zu andern selig verstorbenen gelegt. Besiehe ferner hiervon Ziegl. ad Lancelottum lib. 2. tit. 24. §. 9. p. 580.

§. IV. Durch den **Fürsten** verstehe ich dieses Orts eine jede weltliche Obrigkeit / die die höchste Gewalt im Lande hat / die Regiments-Form mag seyn wie sie will / es mag nehmlich eine Aristocratie / oder eine Monarchie / oder

eine

eine Democratie seyn: Und es mag in einer Monarchie ein Wahl-Reich/ oder ein Erb-reich/ entweder successivum, oder usufructuarium, oder patrimoniale seyn/ es mag gleich eine eigentlich also genante Majestät haben/ oder die höchste Landesherrschafft/ so fast so viel als eine Majestät gilt/ so ferne dieselbe weltliche Obrigkeit der Clerisey/ oder besser Evangelisch zu reden/den Kirchendienern/oder auch allerhand geistlichen Personen entgegen gesetzt wird.

§. V. Wenn ich von **Evangelischen** Fürsten auff dem Tittel melde/ wil ich darunter so wohl Reformirte/ als Lutherische Fürsten verstanden haben/ so ferne dieselbigen Römisch Catholischen Fürsten und Obrigkeiten entgegen gesetzt werden. Denn dieweil diese am Bischofflichen Recht kein Theil haben/ können sie sich auch keine Gewalt in Leichen-Ceremonien zueignen/ alldieweil das Recht der Leichen-Ceremonien der Kirchen zukömmt/ und von denselben erlanget werden muß/ can. non æstimemus 19. ibi: ad mortuos, pro quibus curam gerimus. C. 13. quæst. 2. can. ubicunque can. placuit, can. præcipiendum. dict. caus. 13. quæst. 2. cap. cum in Ecclesia 9. Extr. de Simon. Alle Verwaltung aber der Kirchen und Stifftungen gehöret dem Bischoff zu/can. unio. c. 10. quæst. 3. Beroius vol. 1. consil. 6. num. 20. und

28. Petr. Gregor. Tholoſan. lib. 2. ſyntagm. jur. cap. 1. n. 11. in fin. adde cap. un, extr. de jure patronat. in 6to. Carpzov. Jurispr. Eccl. lib. 2. def. 390. n. 2. 5. 7.

§. VI. Hieraus iſt nun zu ſehen/ daß hier nicht gefragt wird / was ein Evangeliſcher Fürſt thun könne mit Einwilligung des Predigampts / oder durch ſein Conſiſtorium, (denn hierinnen ſind die Gelehrten allzumal einig / daß ein Evangeliſcher Fürſt durch ſein Conſiſtorium, und mit conſens des Miniſterii die Streitigkeiten wegen des Rechts in Leichen-Ceremonien entſcheiden könne;) ſondern was ein Fürſt oder ſeine Politiſchen Collegia thun können **ohne des** Conſiſtorii, **oder des Predigampts Einwilligung / oder auch wider ihren willen.** Und hat dieſes zuvoraus erinnert werden müſſen/ daß wir nicht meinen/ daß die Juriſten/wenn ſie ſagen / daß das Recht der Begräbniſſe den Conſiſtoriis gehöre / allwege ein Abſehen auff die Frage haben / die wir tractiren werden/ und ſelbiger widerſprechen wolten / indem ſie nur davon reden / was ordentlich auff Verordnung oder Vergünſtigung der Fürſten geſchicht/ wenn die Conſiſtoria oder Miniſteria etwas auff Fürſtlichen ausdrücklichen oder darunter verſtandenen Befehl thun / nicht aber wenn der Wille der Conſiſtorial-Räthe / oder des Miniſterii dem Willen des Fürſten oder Politiſchen Collegio-

rum

rum entgegen gesetzt wird. Und also verstehe ich) Carpzovium in Jurispr. Consist. lib. 2. def. 378. n. 6. und 7. allwo davon gehandelt wird/daß man diejenigen/welche in Raserey/oder Melancholey sich selbst ermordet / mit wenig Ceremonien begraben/und diese Sache der Erkäntnis und Ausspruch der geistlichen Obrigkeit/ oder des Consistorii überlassen solle/da er also schreibet: **Es muß in der Sache vorher erkant werden / indem dieselbe vor die geistliche Obrigkeit oder vor das** Consistorium **eigentlich gehöret / von welchen die Art und Weise des Begräbnisses/ wenn sich ein solcher Fall begiebt / vorgeschrieben werden muß/ wiewohl sich unterweilen das** Ministerium **dieses Ampt zueignet/ vielleicht nicht ohne Ursach / dieweil die Begräbnisse zur Ordnung in der Kirchen mit gehören.** Frideric. Balduin. de Casib. Consc. lib. 4. c. 11. cas. 5. in pr.

§. VII. Auch haben wir uns itzt nicht darumb zu bekümmern / was ein Fürst zu befehlen habe bey der **Leichenbestattung an sich selbst/** und derselben **Natur überhaupt** / in Betrachtung des stetigen Gebrauchs bey den Christen: Das ist / **ob ein Evangelischer Fürst gebieten könne / daß die Leichen verbrandt / oder auff Egyptische Manier**

beygesetzt / oder in eine gemeine mit Erde nicht bedeckte Grube geworffen werden sollen u. d. gl. Oder ob ihm solches entweder in GOttes Wort / oder durch das Völckerrecht / oder durch die Christliche Lehre verboten sey? Denn nachdem die Päbstischen Theologi, indem sie der Platonischen Philosophie disfalls gefolget / sich bemühet die manier die verstorbenen Cörper in die Erde zu begraben / aus dem natürlichen und Völckerrecht herzuleiten / und sich unterstanden aus der heiligen Schrifft selbst / oder aus Exempeln / oder aus weitgesuchten Ursachen / oder aus bey den Haaren gezogenen Erklärungen Biblischer Sprüche zu beweisen / daß solche manier die Todten zu begraben gleichsam durch ein göttlich Gesetz geboten wäre / und der grosse Grotius sich durch diese gemeine / aber irrige Meinung lib. 2. de J. B. & P. c. 19. verführen lassen / haben die Protestirenden Theologi und Juristen einmüthiglich / wo sie nur Gelegenheit gefunden von Begräbnissen zu handeln / diesen Irthum fortgepflantzet / also daß es nicht nur eine gemeine / sondern gantz durchgängige Meinung ist / ein Evangelischer Fürst / dieweil er auch an das göttliche und Völckerrecht mit gebunden / könne hierinnen nichts ändern / auch nicht einmal mit Verwilligung der Consistorien oder des Ministerii. Wovon zu lesen die Ausleger Grotii

tii ad d. l. 2. c. 19. Carpz. d. l. def. 373. 374. Finckelth. de Sepult. concl. 1. Ziegl. Dissert. de Jur. Sep. cap. 1. 2. 3. und 4. Hospinianus de Orig. Templ. lib. 3. cap. 2. Polyd. Virgil. de rer. invent. lib. 3. c. 10. und lib. 5. c. 6. Besold. op. Pol. part. 8. lib. 3. cap. 1.

Weil aber dieser Irthum in Beschreibung unserer absonderlichen Frage ein Vorurtheil verursachet / wollen wir unsere Meinung hiervon allhier nur kürtzlich eröffnen. Es hat aber der Herr Præses lib. 3. Instit. Jurispr. divinæ cap. 10. ausgeführet / daß kein willkührliches Völckerrecht in der Welt zu finden / und also auch das Recht die Todten zu begraben / daraus nicht hergeleitet werden könne / es könne auch weder aus menschlicher Pflicht gegen die Verstorbenen / noch sonst aus einem Gebot des natürlichen Gesetzes / welches die Pflicht der Menschen gegen einander dirigirte / bewiesen / viel weniger aus der Betrachtung von des Menschen Adel und Würde etwas tüchtiges geschlossen / noch aus dem allgemeinen göttlichen beschriebenen Gesetz ein solch Gebot heraus gebracht werden: sondern es sey aus den Beweißthümern der gegenseitigen Meinung nicht mehr zu beweisen / als daß die Christliche Manier die todten zu begraben dem Recht der Natur nicht zu wider / und von Christen sicherlich zu behalten und zu gebrauchen sey / weil sie sehen / daß flugs in den ersten

Zeiten von Erschaffung der Welt an / die Verstorbenen von den Ertzvätern und dem Israelitischen Volck in die Erde begraben worden/und dennoch andere Völcker / welche sich eine andere Manier die Todten zubestatten gefallen lassen/ damit nicht wider die göttlichen Gesetze / so das gantze menschliche Geschlecht angehen / gesündiget. Hieraus folget nun ungezwungen / daß keine Ursach vorhanden / warumb ein Christlicher und Evangelischer Fürst durch irgend ein Gesetz verhindert würde / daß er bey gedachter Manier die Todten zu bestatten nichts verändern dürffte. Wiewohl wenn man den Stand des Christenthums betrachtet/ sich leichtlich Ursachen finden werden / warumb einem Fürsten zu rathen / daß er dergleichen Aenderung unterlasse / in ansehen des Nutzens / indem man nicht sehen kan / was diese Aenderung vor Nutzen haben würde/sondern leicht zu erachten/daß daraus nichts als Empörungen irrender und abergläubischer Leute erfolgen können / welche nicht ohne Gefahr des Landes abgehen würden.

§. VIII. Hier findet sich noch eine artige Frage / so aus gleichen allgemeinen Grundlehren/ wie die unsere / herzuleiten / umb welche wir doch abermahls nicht vornehmlich uns bekümmern/ nemlich **vom Ort der Begräbnisses** / und was ein Fürst hierinnen ändern könne/ oder nicht. Es hat mancher gestutzet/da er in thesi ultima Instit. Jurispr. div. subjuncta gelesen / daß

der

der Herr Præses daselbst gesetzt: **Der Gebrauch die Todten in die Kirche zubegraben wäre dem Gesetz der Natur zu wieder.** Denn es denckt niemand daß dasjenige dem natürlichen Recht zu wieder seyn könte/ welches man siehet/daß es täglich mitten unter Christen geschicht/ und theils durch die Lehre/ theils durch Exempel von hochgelehrten und hochehrwürdigen Lehrern / und umb die Republic und Kirche hochverdienten Leuten recht gesprochen wird. Nichts desto weniger zeiget das Werck selbst/daß es dem Recht der Natur zu wider sey/ wenn man etwas thut / welches der gantzen Menschlichen Gesellschafft grossen Schaden verursachet. Dieweil nun von den todten Cörpern viel ungesunde Dünste stetig ausgehen/und je länger der Cörper faulet / selbige immer schädlicher werden/und desto kräfftiger ihre schädliche Wirckung thun / je mehr das Grab verschlossen ist / wie ordentlich in Kirchen geschicht/ so erhellet daraus / das durch solche Begräbnisse allen Einwohnern derselbigen Stadt an ihrer Gesundheit grosser Schade zugefüget werde. Darumb nicht nur Moses befohlen / daß die Gräber ausser dem Lager und den Städten seyn solten/ sondern es ist auch ins gemein bey andern Völckern/Griechen und Römern / auch in dem Gesetz der XII. Tafeln selber verboten gewesen / daß kein Grab in der Stadt geduldet werden solte/ welches auch die ersten Christen in acht genommen. Nach-

gehends / da bald nach der Apostel Tode Aberglaube/ Ehrgeitz/ und Geldgeitz unter den Larven des Christenthums zu herrschen angefangen/und sonderlich von Constantini Magni Zeiten an / die Kirchen über die Gräber der Märterer gebauet/ oder die Cörper der Märterer in die Kirchen fortgelegt wurden/hat die Clerisey dem Volck eingebildet/ein Mensch wäre desto heiliger/je näher er bey der Kirchen/oder bey dem Altar begraben würde/ ja es käme auch den Verstorbenen zu gute/ wenn sie nahe bey den gräbern der Märterer zu liegen kämen. Vornemlich aber ist es den Pfaffen darumb zu thun gewesen / daß die Layen desto mehr Seelmessen halten tassen und ihren Geitz recht erfüllen solten. Daher auch der einfältiaste Mensch siehet / wie nichtig und lächerlich die Ursachen sind/welche die Begräbnisse in der Stadt und in den Kirchen zu recommendiren angeführet werden in Novella Leonis 53. Item in can. cum gravia 17. und can. non æstimemus 19. cauſ. 13. qu. 2. Besiehe Ziegl. ad Lancell. l. 2. tit. 24. §. 1. und de Jure sepult. c. 6. Finckelth. de Sepult. th. 18. Besold. op Polit. Part. 3. lib. 3. c. 3. Item einen ungenanten Autorem in einem Tractat. so zu Franckfurt An. 1685. gedruckt mit dem Tittel : Schrifft und Naturmäßiges Bedencken über die Begräbnisse der Abgestorbenen / welche

man

man in die Kirchen und Bäth-Häuser zu begraben pfleget. Wobey angezeiget werden unterschiedene Sympathetische Natur-Würckungen; wie auch/ daß die dem Volck Israel beschehene verordnungen/betreffende die todten Leichnahme/ das Blut und dergleichen dinge/ nicht blosse ceremonien seyn / sondern ihre gantz eigentliche / wichtige und zu dem Menschlichen wohlergehen hochnöthige Ursachen haben. Könten also aus dem was itzt gesagt viele Natürliche/ moralische und Christliche Ursachen heraus gezogen werden/ welche einen Evangelischen Fürsten bewegen können die Gewohnheit / daß man die Todten in der Stadt/ und in die Kirchen begräbt/ abzuschaffen. Doch wir wollen uns hierbey nicht weiter auffhalten.

§. IX. Es giebt auch viel irrige Meinungen/ so aus dem Pabsthum in die Geistlichen Gerichte der Protestirenden eingeschlichen/ belangend die schimpfflichen / oder also genante Eselsbegräbnisse. Insgemein werden diejenigen/ so sich selbst entleiben / auff solche art eingescharret. Carpz. d. l. def. 376. Davon zweyerley Ursach gegeben wird / theils daß andere von dergleichen That abgeschrecket / theils daß die Selbst-Mörder dadurch gestrafft werden solten. Beyde Ursachen reimen sich übel dazu / sondern man könte

viel-

vielmehr leichtlich zeigen / wenn es unser Vorhaben leiden wolte / daß keiner von diesen beyden End-Zwecken hierdurch erreichet werden könne/ und demnach diese Ursachen so wohl den Grundlehren eines klugen Gesetzgebers / als der Lehre vom Endzweck der Straffen zuwider seyn. So würde es uns auch nicht schwer fallen / aus den antiquitäten der Kirchen-Historie auszuführen/ daß der Eigennutz der Päbstischen Pfaffen / und ihr Geitz und Begierde der versterbenen Güter zu erben / die vornehmste Ursach dieser Straffe sey. Daher hat man den Leuten weis gemacht/ es könte niemand selig sterben/wenn er nicht in der letzten Todesstunde einen Pfaffen zu sich holen liesse/ dieweil nun dieses von den Selbstmördern unterlassen worden / haben sie deswegen ihren Grimm gegen den todten Cörper auslassen wollen. u. s. f. Ferner wird den Verächtern göttliches Worts und der Sacramente ein schimpfliches Begräbnis zuerkant. Carpz. d. l. def. 382. Daß aber auch hierinnen die Päbstischen / oder Papentzenden Pfaffen zu weit gangen / und die frömmsten und unschuldigsten Leute/ vor gottlose und vor Verächter göttliches Worts gehalten/ bezeuget die Kirchen-Historie aller Zeiten / auch nach der Reformation. Endlich bemercket auch Carpzovius def. 383. daß man die Catholischen/ Calvinisten/und Leute von andern Secten in den Landen Evangelischer Stände / entweder ohne Ceremonien/ oder doch daß in den gewöhnlichen

Cere-

Ceremonien/ nach beschaffenheit der Umbständ/ gewisse masse gehalten werde / begraben solle. Welches aber denen Reichs-Gesetzen/ vornehmlich aber dem Osnabrückischen Friedensschluß 5. Artick. §. sive. autem 34. zu wieder leufft/ wie solches der Herr von Rhetz in seiner Dissert. de Jure Statuum Imperii circa sacra c. 4. §. 15. albereit gezeiget. Würden sich derhalben auch alhier viel wichtige Fragen finden vom Recht Evangelischer Fürsten ein schimpfflicheS Begräbnis belangend / wenn die Zeit und unser Vorhaben selbige zu examiniren zugeben wolte.

§. X. Denn wir haben auffm Tittel gemeldet/ daß wir handeln wolten vom Fürsten Recht in Leichen-solennitäten/ d. i. belangend das Begräbnis/ so ferne es ein prächtiges und in ein schlechtes Begräbnis eingetheilet wird. Und haben schon oben §. 3. gelehret/ daß ein ehrlich Begräbnis also wider eingetheilet werde. Dieweil es aber mit solennitäten oder Leichen-Ceremonien immer an einem Ort anders als am andern gehalten wird/ und damit man desto besser verstehen möge/ welches ein prächtiges / oder ein schlechtes Begräbnis sey / so erkläret solches gar artig Carpzovius d. defin. 383. n. 5. und 8. wenn er schreibt: Ein ehrliches / d. i. ein prächtiges Begräbnis ist gemeiniglich/ wenn die Leiche mit Christlichen Gesängen zu unterricht

und

und Trost der Lebendigen/und zu guten Nachruhm des verstorbenen auff den Gottesacker begleitet wird mit Priestern und Schülern/und dem Leichen comitat der Nachbarn unterm Glockengeleute/ da nach gehaltener Leichpredigt / und nach verlesenen Lebenslauff des verstorbenen / die Leiche zur Erden bestattet wird. Item bald drauff schreibet er: Dieses sind die gemeinsten Christlichen Ceremonien / wenn es aber eine vornehme oder adeliche Leiche ist / pflegt man noch wohl einige sonderbare Gebräuche/ nach Orts gewohnheit hinzu zu thun. Jedoch darff es damit nicht gehalten werden nach eines jeden gefallen/ sondern es werden bald mehr / bald weniger Ceremonien dabey gebraucht/ nach dem der verstorbene seinem Leben und Stande nach gewesen / in welchem stück alles bey dem Consistorio oder geistlicher Obrigkeit / oder zum wenigsten bey dem Ministerio stehet/ wie aus vorhergehenden Definitionibus erhellet.

§. XI. Wiewohl nun Carpzovius allhier deutlich den Ausspruch / ob viel oder wenig Ceremonien bey Leichbegängnissen sollen gebraucht wer-

den/

den / den Consistoriis, und der geistlichen Obrigkeit / oder zum wenigsten dem Ministerio zueignet / so ist doch albereit oben §. 6. angemercket / daß Carpzovius und andere Rechtsgelehrte / welche dergleichen vorgeben / die Consistoria und das Ministerium dem Fürsten selbst nicht entgegen setzen / sondern dabey den Fürsten nicht ausschliessen und denselben darunter mit verstehen / also daß vielmehr die geistliche Obrigkeit der weltlichen Unter Obrigkeit / die gleichfalls vom Fürsten dependiret / entgegen gesetzt wird. Dieweil wir aber in ermeldeten 6. §. dem Fürsten / da wir ihn dem Ministerio oder geistlichen Obrigkeit entgegen gesetzt / auch die Politischen Collegia, oder weltliche Räthe zugegeben / und denselben fast gleiche Macht und Recht zugeschrieben / wider den Willen der Geistlichen in Leichen Ceremonien zu befehlen / muß man nicht meinen / als wenn wir auch hierinnen dem Carpzovio und andern Juristen so dergleichen statuiren / widersprächen. Denn es sind die vom Fürsten in der Republic geordneten Politischen Collegia entweder dem Consistorio gleich / oder sie sind entweder unter dem Consistorio, oder übers Consistorium. Nun ist Carpzovius von der Obrigkeit so unter dem Consistorio, oder dem Consistorio gleich ist / zuverstehen / und disfalls ist die Sache unstreitig / aldieweil einer über seines gleichen / viel weniger der untere über den Obern nichts zu befehlen hat. Was aber die weltliche Obrigkeit / die höher als das

Con-

Consistorium ist / anlanget / hat es damit gantz eine andere Bewandnis. Denn von derselbigen ist zuverstehen / was Carpzovius anderswo / nemlich defin. 395. n. 1. schreibet: Christliche Obrigkeit handelt gantz Christlich und vernünfftig / wenn sie sich das Recht die Begräbnisse belangend lässet befohlen seyn / und solches mit guten Ordnungen und Ausschreiben befördert: Welches doch die Unterthanen und Eingepfarrten nicht alle mal mit Danck erkennen / indem sie heilsamen Verordnungen schlechten Gehorsam leisten / und die Sache auffhalten / daß die Leiche nicht bald kan unter die Erde kommen / indem sie sich unterweilen auch unter dem Schein als hätten sie rechte Sache / auff die Appellation (oder Protestation) verlassen. Denn obgleich Carpzovius alhier von einer andern Sache / und von andern Leuten so sich der Obrigkeit widersetzen / redet / so ist es doch nichts bessers / wenn die Consistoriales sich den Verordnungen der höhern weltlichen Obrigkeit wiedersetzen / und ihnen nicht pariren wollen. Dergleichen Collegium Politischer Räthe / so über das Consistorium ist / ist nun eines Fürsten geheimes Raths-Collegium, es mag gleich der Fürst im Lande seyn / oder

sich

sich auſſer Landes auffhalten/ und dem geheimen Raths-Collegio die verwaltung der Regierung befohlen haben. Welcher Ursach halben auch bey Evangelischen Fürsten gemeiniglich einige Personen aus dem geheimen Rath zu Præsidenten in Consistoriis bestellet werden. Da nun dergleichen geheimes Raths-Collegium des Fürsten Person näher unmittelbar repræsentiret als die Consistoria, so unter dem geheimen Rath sind/ so ist leicht zuverstehen / daß was vom Recht des Fürsten/ wenn er seinem Consistorio entgegen gesetzt ist/ gesagt wird/ auch von seinem Politischen geheimen Raths-Collegio gesagt werden müsse.

§. XII. Ist demnach die Frage: **Ob ein Evangelischer Fürst/ oder sein geheimes Raths-Collegium, oder eine Regierung so höher als das Consistorium ist/ wider den willen der Consistorial-Räthe/ oder des Ministerii, aus rechtmäßigen Ursachen/ die bey ehrlichen Leichenbegängnissen sonst gebräuchlichen Ceremonien entweder vermehren/oder vermindern könne?** Dieweil aber der Herr Præses in seinen Instit. Jurisprud. divinæ lib. 3. cap. 10. num. 22. **und** 23. allbereit diese Frage kurtz und gut beantwortet / wird es nicht undienlich seyn / wenn wir seine Wort allhier anführen: **In einer Christlichen Republic/**

schreibt er/ hat der Fürst Recht und Macht/ Art / Weise und Ceremonien bey Leichenbegängnissen zu verordnen / und thut er daran keine Sünde / wenn er solche ändert/ welches ich nicht allein von denen vom Fürsten ausdrücklich publicirten Verordnungen verstehe/ sondern auch von Ceremonien/ so aus Gewohnheit auffkommen / und vom Fürsten vormahls nicht verboten worden. Es mag derhalben eine Leiche bey Tage oder bey Nacht / mit einer Leichpredigt/ oder ohne Leichpredigt / mit einem Leichengefolge / oder ohne dasselbe/ in der Stille begraben werden / so kan niemand/ wenn er nur nach der Vernunfft und nicht nach seinen Affecten urtheilen will/ sagen / daß solches GOttes Worte zu wieder wäre. Damit aber aller Zweiffel bey dieser Antwort vermieden werde / ist noch eins und das andere zu erinnern so vornehmlich in folgenden 4. Puncten bestehet. 1. Daß der Fürst solennitäten bey Begräbnissen ordnen und abschaffen könne. 2. Daß er solches auch wider den Willen der Geistlichen thun könne. 3. Daß des Fürsten Recht darauff gehe/ daß er die Ceremonien so wohl vermindern

als

als vermehren könne. 4. Aus was vor rechtmäßigen Ursachen zu rathen lieber ein theil Ceremonien abzuschaffen/ als deren mehr einzuführen.

§. XIII. Daß ein Fürst in Leichen-Ceremonien befehlen könne/ kan bewiesen werden theils aus Natur und eigenschafft des Begräbnisses/ theils aus der Natur der Ceremonien. Was das Begräbnis anbetrifft/ ist selbiges entweder etwas geistliches/oder etwas weltliches. Das es ein geistlich ding sey/ haben wir aus den Lehren des Päbstlichen Rechts schon oben angemercket. §. 5. Wenn nun dieses gleich unstreitig wahr wäre/so käme doch das Recht darinnen zu befehlen ursprünglich den Evangelischen Fürsten zu / aldieweil ein Evangelischer Fürst das Recht in geistlichen und Kirchensachen unstreitig hat; Und ist dieses sein höchstes Regale, welches er mit höchster sorgfalt wider die Eingriffe seiner Unterthanen vertheidigen muß. Merckwürdig ist / was der seel. Herr von Seckendorff hiervon schreibet im 2. Theil Cap. 11. §. 2. seines Deutschen Fürsten-Staats; Die Landes-Fürsten des Protestirenden Theils haben so wohl nach dem Grunde Göttlicher und Natürlicher / als auch nach Zulassung der üblichen Reichs-Rechte und Satzungen / nebenst dem weltlichen

weltlichen/auch das geistliche Regiment/ so weit einer Christlichen Obrigkeit zukommet / zu führen : Massen sie denn dieses / wie billich/seiner Vortrefflichkeit und Wichtigkeit nach vor das gröste Regal oder Obrigkeitlich Recht halten und achten / und solches äusserlich zu behaupten/alle die Mittel und Wege brauchen / die wir oben in weltlichen Regiments-Sachen / bey dem ersten Punct der Regierung erzehlet. Und haben Evangelische Fürsten so wohl im Reich / als ausser dem Reich alles Bischoffliche Recht und Gerechtigkeit / so bey den Catholischen Fürsten den Bischoffen zugehöret/unter welches/ wie §. 5. gesagt / unstreitig auch das Recht in Begräbnis Ceremonien / zu rechnen. Carpz. Jurispr. Eccles.lib.1. tit.1.durchaus/vornehmlich defin. 10. Und wiewohl ins gemein auch Protestirende Theologi und Juristen/ was das Fürsten-Recht in Kirchensachen anlanget / zu unterscheiden pflegen unter innerlichen und äuserlichen dingen/ und innerliche Kirchensachen allein dem Predigampt zueignen / so ist doch ausgemacht / daß die Verwaltung der **Leichenbegängnisse** nicht zum Recht in innerlichen / sondern in **äusserlichen** Dingen gehöre / und darff man disfalls nur betrachten / was hiervon die beyden vor-

vortreffliche Lutherische Rechtsgelehrten Zieglerus und Brunnemannus schreiben: Deren jener in seinem Buch de Juribus Majestatis lib. 1. cap. 13. §. 14. folgendes setzet: Diese Kirchengewalt ist in ansehen der Pflicht / so den Menschen in Kirchensachen oblieget/zweyerley. Die eine ist eine innerliche / die andere eine äuserliche Gewalt. Jene wird in Kirchensachen geistlich gebraucht / nemlich mit predigen und Auslegung göttliches Worts/ mit Reichung der Sacramente / mit Sünde vergeben und behalten u. d. gl. Diese hat zwar mit geistlichen oder Kirchensachen zu schaffen / aber nicht auff geistliche Weise / sondern auff weltliche Art / und bestehet vornehmlich in Einführung einer Religion im Lande / und Reformation oder Abschaffung der vorigen Religion. Ein- und Absetzung der Priester und anderer geistlichen Personen / Straffen der Ketzer / Verwaltung der geistlichen Güter / Ordnung der Ceremonien/ Ausschreiben der Feste/Beruffung der Concilien/Beschützung der Kirchen / und in andern dergleichen dingen / durch welche der

Kirchen-Staat verbessert oder erhalten wird. Dieser aber de Jure Eccles. lib. 1. c. 2. §. 14. also redet: Weiter ist zu mercken / daß zweyerley Kirchen-Aempter sind: deren etliche eigentlich nur den Predigern zugehören / z. E. das Recht GOttes Wort zu predigen / Sünde zu vergeben / vom Sacrament die Leute abzuweisen / oder die Sacramente zu administriren. Diese gehören formaliter eigentlich vor geistliche Personen / darumb wird es auch potestas dogmatica genant / objective aber gehöret es vor die Obrigkeit. Andere Aempter oder Verrichtungen aber gehören auch formaliter vor die Obrigkeit / welches potestas Architectonica, oder eine Politische Gewalt genennet wird / als Religions-Streitigkeiten entscheiden / Synodos beruffen / Kirchen-Ordnungen machen. Welches ob es wohl etlichen scheinet hart geredt zu seyn / so werden sie doch gelinder davon urtheilen / wenn sie die Sache genau betrachten werden.

§. XIV. Sonst wenn wir die Warheit sagen sollen / ist nichts falschers / als daß das Begräb-

nis

nis der verstorbenen seiner Natur nach etwas geistliches seyn soll / dessen Recht den Priestern oder Dienern des Evangelii seiner Natur nach zukomme. Dieses ist zu beweisen aus dem was §. 8. gesagt. Denn nachdem die Gottesäcker oder Kirchhöfe eine Zubehörung der Kirchen worden / und nachdem abergläubische Leute in die Kirchen haben wollen begraben werden / haben die Papistischen Pfaffen die Verwaltung der Begräbnisse zu sich gezogen. Bey den ersten Christen und fast bey allen Heyden wird das Begräbnis gar nicht als ein Stück des Gottesdiensts / sondern als ein pur weltlich Ding / wie es auch seiner Natur nach ist / betrachtet. Und (damit man uns nicht vorwerffe / daß die Heidnischen Gebräuche in diesem stück nichts beweisen könten / weil die Heyden die wahre Religion nicht gehabt) so darff man nicht dencken / daß nach GOttes Gesetz so durch Mosen gegeben / die Verwaltung der Begräbnisse den Priestern zugehöret habe / indem vielmehr den Jüdischen Priestern verboten gewesen / sich mit den Todten nicht zu verunreinigen / als mit einem der Priesterlichen Heiligkeit / würde und Ehre unanständigem Dinge. **Levit. XXI. v. 1. seq.** Spencer. **de Legib. Mosaic. lib. 1. c. 7. sect. 3. §. 2.** Es reimet sich aber gar nicht hieher / und ist keiner Antwort werth / was der Cardinal Bellarminus lib. 2. de beat. sanct. c. 3. beym Besold. Op. Polit. d. P. 8. l. 3. c. 2. zur vertheidigung der Gebräuche

Römisch-Catholischer Kirchen / so von demselben göttlichen Gesetz so greulich weit abweichen / vorbringt / **daß nemlich die Cörper und Gebeine der verstorbenen Heiligen / nicht mehr unreine Leichen wären / dieweil sie durch die heilige Tauffe abgewaschen / und mit Christi seligmachenden Blut besprenget wären / und also in diesem Stück das alte Levitische Gesetz auffgehöret habe u. s. w.** Dieweil nun die Verwaltung weltlicher Dinge unstreitig dem Fürsten zustehet / als wird auch die Verwaltung der Begräbnisse dem Fürsten nothwendig zugehören.

§. XV. Ich kan mir zwar leicht die Rechnung machen / daß dasjenige / was ich im vorigen §. gesetzt / vielen als falsch vorkommen werde / dieweil nach eingeführtem Gebrauch bey Protestirenden / Begräbnis-Sachen vor die Consistoria gehöreten. Carpz. lib. 1. def. 10. In Consistoriis aber keine weltliche / sondern nur geistliche Sachen tractiret würden. Aber es ist leicht darauff zu antworten / daß solches durchgehends nicht könne gesagt werden. Denn es werden ja auch Ehesachen in Protestirenden Consistoriis tractiret / welche ihrer Natur nach nicht geistliche / sondern pur weltliche Dinge seyn. Wir wollen hiervon als einen unverwerfflichen Zeugen Lutherum hören **in der Vorrede des Trau-Büchleins**

leins: So manches Land / so manche Sitten/ saget das gemeine Sprichwort. Demnach / weil Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäffte ist / gebühret uns Geistlichen oder Kirchendienern nichts darinnen zu ordnen oder regieren/ sondern lassen einer jeglichen Stadt und Land hierinne ihren Brauch und Gewohnheit / wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweymal zur Kirchen/ beyde des Abends und Morgens / etliche nur ein mal. Etliche verkündigen und bieten sie auff der Cantzel auff zwo oder drey Wochen zuvor / solches alles und dergleichen / laß ich Herren und Rath schaffen und machen / wie sie wollen / es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehret / für der Kirchen / oder in der Kirchen / sie zu segnen/ über sie zu beten / oder auch sie zu trauen/ sind wir schuldig dasselbige zu thun. Item Ordnung Churf. Augusti zu Sachsen in Consistoriis zu Leipzig und Wittenb. tit. 1. Nachdem in diesen beyden Consistorien nicht allein Gewissens-Sachen / sondern auch weltliche Hän-

del vorgebracht und verrichtet werden müssen / so die Ehe-Sachen / der Kirchen- und Schuldiener Güter / Unterhaltung / Leben und Wandel der Lehrer und Zuhörer belangen / soll keines alleine mit Theologen oder Politischẽ Personen / sondern in gleicher Anzahl aus beyden Ständẽ / nemlich mit zweyen Gelehrten und Gottfürchtigen / auffrichtigen und Ehrbaren Theologen / desgleichen auch zweyen Politicis bestellet werden. Daß aber solche Sachen die gar nicht geistlich sind / in geistlichen Consistoriis Protestirender Fürsten tractiret werden / ist daher kommen / weil solche Sachen bey den Catholischen vor Geistliche Sachen gehalten werden. Nachdem aber Evangelische Fürsten von den Zeiten der Reformation an diese Sachen zu sich gezogen / und die Päbstliche Jurisdiction in derselben Landen durch den Westphälischen Friedensschluß gäntzlich auffgehoben / gleichwohl aber nach der Reformation nötig gewesen / daß diese Sachen in einem sonderlichen Collegio abgehandelt würden / als sind die Consistoria auffgerichtet / und ihrer Jurisdiction alle diejenigen Sachen / welche in Catholischer Fürsten Landen unter dem Vorgeben / als wenn es geistliche Sachen wären / den Bischoffen

sen zu gehören/ unterworffen worden / sie mögen gleich gantz geistlich/ oder pur weltlich seyn.

§. XVI. Nun komme ich auff das Wesen der **Ceremonien.** (vid. supra §. 13.) Alle Ceremonien gehören zum Decoro, oder wohlanständigen Sitten. Das Decorum aber rühret entweder aus göttlichen Gesetz her / oder es hat seinen Ursprung vom Willen der Menschen / und ist dieses letztere in der Republic der Gewalt des Fürsten unterworffen. Von Leichen-Ceremonien/wie sie oben §. 10. beschrieben/ hat GOtt keine einige in gestalt eines allgemeinen Gesetzes geboten / Mosis Gesetz aber gehet uns nichts absonderlich wo es mit Ceremonien zu thun hat. Der sel. Herr von Seckendorff **im 2. Theil des Fürsten-Staats Cap. 11. §. 6.** rechnet das Ceremonien-wesen auch zur der Macht eines Fürsten Gesetze zu promulgiren/wenn er schreibt: **Zum andern daß durch die Kirchen-Ordnungen der Obrigkeiten die äusserliche Umstände der Zeit / Orts / und der Maße und Weise / welche in Göttlich und Religions-Sachen zu halten/ und sonderlich da solche Umstände in GOttes Wort / nicht absonderlich oder unendlich fürgeschrieben sind / geordnet werden / damit alles ehrlich und ordentlich andächtig und fein zugehe.** Zu sol-

solchem Ende dienen nun allerhand heilsame Puncten der Kirchen und Landes Ordnungen / als da sind / daß wir dieselbe summarisch begreiffen / die Anordnung der Kirchen-Agenden / oder Ceremonien / wie es bey dem öffentlichen Gottesdienst / Predigt und Feyer der Sonn- und Fest-Tage / und bey Reichung der heiligen Sacramenten / der Tauffe und heiligen Abendmahls / auch andern Christlichen Handlungen / als Hochzeiten und Begräbnissen / auch Tröstung der Krancken und Sterbenden / vieler Umbstände halben zu halten / zu welcher Zeit eines und anders geschehen / was vor Gebete / Gesänge / Vermahnungen / Anredungen darbey vorgehen sollen / was für Ceremonien mit Creutzen / Kleidungen / Liechten / Glockenleuten / und dergleichen zu halten. Wenn nun der Fürst diese Dinge allzumal verordnen und einführen kan / so kan er auch dieselbigen wiederumb abschaffen.

§. XVII. Nun wollen wir kürtzlich zeigen / daß der Fürst auch in Leich-Ceremonien und solennitäten / wider den Willen der Consistorial-Räthe

und

und des geistlichen Ministerii befehlen könne. Da zwar scheinet sehr dawider zu seyn was Carpzovius Jurispr. Eccl. lib. 2. def. 247. in dem Tittel: **Ein Fürst oder Obrigkeit kan in Kirchen Ceremonien nichts ändern noch abschaffen / wenn er nicht vorhero in einen Synodo das Predigampt zu rathe gezogen / und die Stände der Kirchen zusammen beruffen.** Allein es hat damit nichts zu bedeuten. Denn gleichwie Carpzovius in seinem Kirchen-Recht öffters greulich und augenscheinlich papentzet / indem er den Lehrsätzen der gleichfalls schrecklich papentzenden Sächsischen Theologen / sonderlich der Wittenberger folget / also ist bey dieser gantzen Definition nichts dahinter / sondern sie ist auff einen nichtswürdigen Grund gebauet. Weit besser stimmet mit der gesunden Vernunfft / und mit den Regeln des Christenthums überein / was der hochberühmte Rechtsgelehrte zu Wittenberg Caspar Zieglerus de Jurib. Majest. lib. 1. c. 17. §. 1. schreibet: **Demnach GOtt nicht ausdrücklich befohlen / wie die Kirche in andern Dingen / die zu äusserlicher Ordnung / Zierde und Zucht dienen / regiret werden solle / sondern solches der Christen Klugheit überlassen / als ist kein Zweiffel / daß Christliche Könige und**

und Fürsten darinnen viel zu befehlen haben. Also ist der Gebrauch der Wachskertzen / der Caseln und Meßgewandte beym Gottesdienst / des Creutzmachens / des Exorcismi u. d. gl. gantz und gar menschlicher Regierung unterworffen / wiewohl dergleichen Ceremonien / wenn sie von alten Zeiten eingewurtzelt sind / nicht leichtlich abzuschaffen. Wo aber wichtige Ursachen vorhanden / und die Noth des Kirchen-Staats solches erheischet / können solche Dinge aus Fürstlicher Macht und höchster tragender Gewalt / eingeführet oder abgeschaffet werden. Ja wir können zeigen / daß Carpzovius ihm selbst zu wider sey / in dem er l. 3. def. 16. gantz recht sagt / die Consistoria könten nichts weder verbieten noch gebieten wider des Fürsten Befehl / und würde verstattet / daß man von Consistoriis an den Fürsten appelliren könne. Idem. lib. 1. d. 12. n. 15. Weil nemlich die Consistoria nicht mehr als delegatam Jurisdictionem (so weit ihnen solche Regierung von Fürsten auffgetragen ist) haben. Brunnem. de Jure Eccles. l. 3. c. 10. §. 1. Die Prediger aber haben mit allen nichts zu befehlen / sondern sind Unterthanen und nichts mehr / die sichs vor eine Ehre schätzen sollen / wenn sie pariren sollen in den

Din-

Dingen / die GOttes Worte nicht zu wieder. Confer. id Carpz. lib. 3. def. 3. n. 5. seq.

§. XVIII. Und wer wolte zweiffeln / daß der Fürst in Leichen-Ceremonien einige änderung anstellen könne/da das gantze Consistorium sich nach dem Fürsten richten muß/also daß wo nicht ein absonderlicher Vertrag mit den Unterthanen / oder dergleichen im Wege stehet/ der Fürst das Consistorium gar abschaffen/und die Verabscheidung der Kirchensachen denen Politicis allein übergeben kan. Denn wiewohl die meisten Evangelischen Stände nicht ohne Ursach die Consistoria auffgerichtet : Carpzovius l. 3. def. 1. n. 7. seq. So wird doch niemand so verwegen seyn / daß er vorgeben dürffte / daß solches schlechter Dinge nötig gewesen sey. Dieses hat der sel. Brunnemann wohl verstanden l. 3. c. 1. §. 3. wenn er schreibt : **Wo keine Consistoria sind / da werden Kirchensachen von der hohen Obrigkeit / nemlich vor dem Fürsten oder Reichs-Stande in seinem geheimen Rath / oder Hoffgerichte abgehandelt/ wie solches weitleufftig ausführet der** Herr Mevius p. 3. Dec. 415. worüber der Herr geh. Rath Struyck also commentiret : **Daß auch allein weltliche Personen/ die Person des Bischoffs / wenn es ihnen befohlen / ja so wohl verwalten können/ lehret**

Carp.

Casp. Ziegl. ad Prax. Calvoli §. Landsassii Concl. 1. n. 189. Bertram. de Pac. Religios. Concl. 69. Ja an etlichen Orten / wo gar kein Consistorium ist / werden alle streitige Sachen / wie sie Nahmen haben mögen / sie mögen geistlich oder weltlich seyn / ohn unterscheid in Cancelleyen debattiret / wiewohl in der Unterschrifft bisweilen der Deputirten in Consistorial-Sachen gedacht wird. vid. Laur. Ohm. de Jure Episc. Concl. 16. lib. 1. wovon der Autor in folgenden §. handelt. Also ist zu Hamburg bis dato kein Consistorium vom Rath auffgerichtet / sondern wenn Kirchensachen vorfallen / da etwas soll in inquisition gezogen / oder verabschiedet werden / so werden einige vom Rath insonderheit zu Erörterung solcher Sachen deputiret. Hier mag man nachschlagen was von Layen gesagt. l. 1. c. 2. §. 25. Es hat aber der sel. Herr Autor daselbst also geschrieben: Die Gaben des heiligen Geistes sind nicht allein den Theologis gegeben / sondern auch gottfürchtigen Layen. Ja wie allen Menschen befohlen ist / das sie forschen sollen in der Schrifft / also wird

GOtt

GOtt auch den Layen seine Gnade nicht versagen / die Warheit göttlicher Lehre zu vernehmen und zu verstehen. Und stinckt nach den Päbstischen Hefen / wenn sich die Theologi bisweilen allein die Erkäntnis der Warheit zueignen / den weltlichen aber / die nach Papistischen Gebrauch die Bibel nicht einmahl lesen dürffen / solche absprechen wollen. Wobey zu mercken / daß auch zu Nürnberg kein Consistorium ist / sondern der Rath daselbst geistliche Sachen verabscheidet / wie solches Herr Christoph Scheurl von Defersdorff in einer gelehrten zu Altorff unter dem sel. Herrn Lincken / von Nürnbergischen Gerichten anno 90. gehaltenen Disputation, cap. 2. §. 11. 12. 13. defendiret.

§. XIX. Damit uns aber niemand übel nachrede / als wenn wir Feinde des Predigampts und des Consistorii wären / ist zu mercken / daß man sich hier im Mittel halten / und nicht zu weit weder zur Rechten noch zur Lincken gehen müsse. Ein mal daß wir uns nicht einbilden / daß es gäntz unmüglich / und dem Lande schädlich / daß Consistoria angerichtet worden / und daß sich die Reichs-stände und andere Evangelische Fürsten befleißigen müsten die ein mal angerichteten Consistoria wider abzuschaffen. Mitnichten. Es haben die Fürsten klüglich dran gethan / daß

sie Consistoria eingeführet / vornemlich in den ersten Zeiten / und haben auffer Zweiffel ihre wichtige Ursachen gehabt/welche wir auch leicht erzehlen könten/ wenn es unser Vorhaben leiden wolte/ und wir uns nicht der Kürtze befleißigen müsten. So ist auch den Fürsten nicht zu rathen/ daß sie die einmal angerichteten Consistoria abschaffen / ob dieselben gleich bisweilen sich ihrer Gewalt mißbrauchen. Alle Veränderung ist gefährlich. Und ist nach einer christlichen rechten Staats-Politica offt zu rathen / einige Mißbräuche zu dulten. Zu dem hat man unzehliche Mittel Mißbräuche / unbeschadet der Sache selbst/ abzuschaffen / welches alles die Staats ministri und Politici besser zu erzehlen und ins Werck zu richten wissen als Schulmänner und Professores auff Universitäten.

§. XX. Doch muß man auch andern theils nicht meinen / daß Consistoria so gar nötig wären/ daß die Christenheit ohne dieselben nicht wohl bestehen könte / und demnach andere Fürsten und Reichs-Stände unrecht thäten / welche ihr Bischoffliches Recht allein durch weltliche Räthe exerciren / oder auch / (wenn sich ein solcher Fall zuträge/) ihre Consistoria aus wichtigen Ursachen / (worinnen der Fürst ebenfalls den Ausschlag geben muß) abschaffen wolten/ oder nur einigen Mißbräuchen der Consistorien und des Predigampts durch weltliche Räthe/wider Willen/oder auch / nach gelegenheit tüchtiger Umbstän-

stände / ohne vorbewust der Theologorum und der Prediger/ einhalt thun. Es hat sich die Stadt Hamburg ohne ein Consistorium gut befunden/ so lange sie die Gewalt der Geistlichen gebührend eingeschräncket. Es hat sich Nürnberg gut dabey befunden und wird sich noch weiter gut befinden / so lange diese Stadt die Diener göttliches Worts in ehren halten / jedoch solche nicht anders als Unterthanen tractiren wird / und sind deswegen ja so gut Lutherisch und Evangelisch/ ob sie gleich keine Consistoria haben. (Wobey wir ohngefehr Verständigern zu erkennen geben/ warumb nicht leichtlich ein Evangelischer Fürst gefunden wird/der kein Consistorium hat/wo aber kein Consistorium ist/ entweder eine Aristocratie/ oder dergleichen Regiment zu finden. Wir könten zwar / wenn wir sagen dürfften wie wirs meinen / viel Politische Ursachen hier anführen / wir wollen aber solche den Hoff Politicis überlassen/ in dem wir wissen / daß ein Weisheit liebender der Fürsten ihre Geheimnisse nicht ausplaudern dürffe/sondern viel wissen und dencken könne/was man nicht sagen oder schreiben darff.) Uber dieses ist nicht natürliches/ als daß ein Ding eben also wider abgethan wird / wie es auffkommen ist. Gar schön hat Mevius Part. III. dec. 415. gelehret/daß wo kein Consistorium ist/geistliche Sachen in Königlicher Regierung von Rechts wegen gerichtet werden / auch wäre nichts dran gelegen/ wo darüber gerichtet würde / wenn nur tüchtige

Leute dazu gebraucht würden/ ja es sey nötig/ daß die Geistlichen nicht allein weltliche Personen richteten/ u. s. w. Alwo er auch gedencket / daß S. Königl. Majest. in Schweden diese Lehre gebillichet. u. d. gl.

§. XXI. Gleichwie aber meines wissens / kein Politicus oder Theologus jemahls bishero in dem ersten stück geirret / daß er zu weit zur Rechten gangen wäre / also ist im gegentheil zu beklagen/ daß viel von unsern Leuten / indem sie solchen Irthum vermeiden wollen / gar zu weit zur Lincken gangen. Ursach ist/ daß einige unvorsichtige Juristen ohne nachdencken / etliche dem Nahmen nach Lutherische / in der That aber heimlich Papistische Theologos, was den Haupt-Artickel und Grund des Pabsthums : Daß der Pabst das Haupt der Kirchen sey/ und die Pfaffen vor den Layen einen Vorzug hätten / anlanget / außgeschmieret. Wir wollen an stat einer Probe nur etliche dinge aus den §. 1. citirten Autoribus anführen : Also wil D. Christian Weber in seinem **Tractat von** Consistoriis c. 5. Daß die Consistoria nicht bloß von Menschen/ sondern von GOtt selbst ihren Ursprung hätten : Im 17. Cap. wil er diejenigen weitläufftig widerlegen/ welche lehren / daß bloß allein weltliche Personen einen Bischoff / wenn es ihnen befohlen/ repræsentiren könten/ d. i. daß eine Bischoffliche Regierung aus lauter Layen oder weltlichen Personen bestehen müsse : Im 27. Cap. Sect. 4. defendirt er/ daß welt-

weltliche Obrigkeit Ceremonien nicht abschaffen könne/ und lobet die Sächsischen Theologos, die sich in der Materie des Exorcismi dem Churfürsten widersetzet/ wegen ihrer Beständigkeit. In gedachtẽ Cap. sect. 18. p. m. 828. edit. Fritsch. meinet er / daß diejenigen den Sachen zu wenig thäten/ und böse Politici wären/ welche vorgäben/ daß alle Verwaltung und Beurtheilung der Ehesachen blos vor weltliche Gerichte gehöre/ und bemühet sich solche abermahls/ wiewohl gar schlecht / zu widerlegen. u. s. w. Havemannus machts noch gröber/ in seinem Jure Episcopali, und defendiret tit. 11. Mitteldinge könten vom Fürsten allein nicht abgeschafft noch eingeführet werden Tit. 13. Die Obrigkeit allein könne in Ehesachen nicht Richter seyn : Wenn in einer verworrenen Ehesache die Stimmen einander zuwieder wären/ müste dieselbige Sache an ein berühmtes Consistorium, nicht aber an eine Juristische Facultät geschickt werden/ wie zwar zu geschehen pflegte/ so aber nicht recht wäre: Wenn Ehesachen in Consistoriis verhöret worden/ könten selbige nicht per viam appellationis vor weltliche Gerichte gezogen werden: Tit. 14. Es wäre wunder/ weñ ein Mensch gefunden würde/ welcher sich und andern einbildete / daß ein geistlich Gericht anders könne verwaltet werden/ nemlich auffer dem Consistorio auff dem Rathhause: Im Anhange: weltl. Obrigkeit könne Kirchengüter nicht in andern Gebrauch verwenden : alwo er p. 445. unter andern also

schleußt: Nach dem Päbstischen Recht könten Kirchengüter nicht in andern gebrauch verwenden werden / ohne mit Consens der Clerisey. In Evangelischen Kirchen aber wäre das Ministerium an stat der Clerisey: darumb könten Kirchengüter ohne consens des Ministerii nicht veralieniret werden. Diesen Lehrern folget Mylerns von Ehrenbach/und lehret in Gamol. Princ. Imp. c. 8. §. 6. 7. 8. 9. Wenn ein Fürst eine Heyrath vorhabe / welche durch menschliche Gesetze verboten/ müsse er es an sein eigen Consistorium, oder an eine berühmte Theologische Facultät gelangen lassen/ und vernehmen / ob er sich mit guten Gewissen in solche Heyrath einlassen könne/ oder nicht? Ein Reichs-Stand könne die Sachen vom Consistorio nicht avociren/ weil das Consistorium, das gantze Presbyterium der Kirche repræsentirte/ und weil im Päbstlichen Recht geordnet / wenn ein Bischoff einem Collegio oder einen Archidiacono die geistliche Jurisdiction befohlen / daß er denselbigen in deren gebrauch nicht verhindern/oder die Sache avociren könne / aldieweil er sich von seiner Jurisdiction losgesagt: Der Landes Fürst wäre nicht gäntzlich und schlechter dinge über die Priesterschafft/sondern er wäre nur ein Gliedmaß davon / welches in geistlichen Sachen ja so wohl vom Cörper regieret würde / und selbigem gehorchen müste als ein gemeiner Unterthaner / u. s. f. Dergleichen Zeug wird man gnug auch beym Carpzovio und anderswo finden.

§. XXII.

§. XXII. Dieſes aber deutlicher außzuführen/ gebraucht einen eigenen Diſcurs. Unterdeſſen iſts ein Jammer/ daß die Proteſtirenden Rechtsgelehrten ſich dieſem heimlich-Papiſtiſchen Unglück nicht eher widerſetzet / daneben aber ſoll man froh ſeyn/daß zu dieſer Zeit die Politici hin uñ wieder anfahē ihre Heupter außzurichten/darumb daß ſich ihre Erlöſung von dieſem Joche nahet. Wir ſetzen ihnen unterdeſſen nichts entgegen / als die Wort des Mannes Gottes Lutheri / und der Augſpurgiſchen Confeßion. Und ſchreibt Lutherus im 1. Jehniſchen deutſchen Theil fol. 237. Ihr ſeyds nicht allein liebe Herrn / welche mit den Eheſachen viel Mühe haben/es gehet den andern auch alſo: ſo habe ich ſelbſt auch alle Plage damit / ich wehre mich feſt / ruffe und ſchreye man ſolte ſolche Sachen der weltlichen Obrigkeit laſſen / und wie Chriſtus ſpricht / die Todten laſſen ihre Todten begraben / GOtt gebe ſie machens recht oder unrecht/ denn wir ſollen ja Diener Chriſti ſeyn / das iſt mit dem Evangelio und Gewiſſen umbgehen / damit wir auch übrig genug zu thun hätten wider den Teuffel/ Welt und Fleiſch. Und in ſeinem Buch von Eheſachen. Wenn wir (Geiſtliche) beginnen Richter in Ehe-

Sachen zu werden / so hat uns das Kamprad bey einem Ermel ergriffen / und wird uns fortreissen / daß wir müssen über die Straff richten / so müssen wir auch über Leib und Gut richten / da sind wir denn unter dem Rade / und ersauffen im Wasser des weltlichen Handels. Augsp. Confeß. im letzten Cap. von der Bischoffe Gewalt: Nu lehren die unsern also / daß die Gewalt der Schlüssel oder der Bischoffen sey / laut des Evangelii / ein Gewalt und Befehl / das Evangelium zu predigen / die Sünde zu vergeben / und zu behalten / und die Sacramenta zu reichen und zu handeln. u. s. w. Denselben Gewalt der Schlüssel oder der Bischoffen übet und treibet man allein mit der Lehre und Predigt GOttes Worts / und mit Handreichung der Sacrament. u. s. w. Dieweil nun die Gewalt der Kirchen oder Bischoffe ewige Güter giebt / ꝛc. so hindert ihr die Policey und das weltliche Regiment nichts überall / denn das weltliche Regiment gehet mit viel andern Sachen umb denn das Evangelium ꝛc. Darumb soll man die zwey Regiment

ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

giment das geistlich und weltlich nicht untereinander mengen und werffen/ denn der geistliche Gewalt hat seinen Befehl das Evangelium zu predigen/ und die Sacrament zu reichen/ soll auch nicht in ein frembdes Ampt fallen / soll nicht Könige setzen/oder entsetzen / soll weltlich Gesetz und Gehorsam der Obrigkeit nicht auffheben oder zerrütten / soll weltlicher Gewalt nicht Gesetz machen und stellen von weltlichen Händeln / wie denn Christus gesagt hat: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Item / wer hat mich zu einem Richter zwischen euch gesetzt? Und Sanct Paulus zun Philip. am 3. Unser Bürgerschafft ist im Himmel. Und 2. Corinth. 10. Die Waffen unser Ritterschafft sind nicht fleischlich/ sondern mächtig für GOtt zum ersten zu verstören die Anschläge und alle Höhe. ꝛc. Dieser gestalt unterscheiden die unsern/die beyden Regiment und Gewalt Ampt / und heissen sie beyde / als die höchsten Gaben GOttes auff Erden / in ehren halten. Wo aber die Bischoffe weltlich Regiment

und Schwerd haben / so haben sie dieselben nicht als Bischoffe aus göttlichen Rechten / sondern aus menschlichen Keyserlichen Rechten geschenckt / von Keysern und Königen zu weltlicher Verwaltung ihrer Güter / und gehet das Ampt des Evangelii gar nicht an. Derhalben ist das Bischofflische Ampt nach göttlichen Rechten das Evangelium predigen / Sünde vergeben / Lehre urtheilen / und die Lehre so dem Evangelio entgegen / verwerffen / und die Gottlosen / der gottlos Wesen offenbar ist / aus Christlicher Gemein ausschliessen / ohn menschliche Gewalt / sondern allein durch GOttes Wort. u. s. w. Daß aber die Bischoffe sonst Gewalt oder Gerichtszwang haben / in etlichen Sachen / als nehmlich Ehesachen oder Zehenden / dieselben haben sie aus Krafft menschlicher Recht ꝛc. Weiter disputiret man auch / ob die Bischoffe macht haben / Ceremonien in der Kirchen auffzurichten / desgleichen Satzung von Speiß- und

Feier-

Feiertagen / von unterschiedlichen Orden der Kirchendiener / u. s. w. So nun die Bischoffe Macht haben die Kirchen mit unzehlichen Aufsätzen zu beschweren und zu verstricken / warumb verbeut denn die göttliche Schrifft so offt die menschliche Aufsätze zu machen und zu hören / ꝛc. Was soll man denn halten vom Sonntag / und dergleichen andern Kirchen-Ordnungen und Ceremonien? Dazu geben die ynsern diese Antwort / daß die Bischoffe oder Pfarrherr mögen Ordnung machen / damit es ordentlich in der Kirchen zugehe / nicht damit GOttes Gnade zu erlangen / auch nicht damit für die Sünde gnug zu thun / oder die Gewissen damit zu verbinden / solches für nötige Gottesdienst zu halten / und es dafür achten / daß sie Sünde thäten / wenn sie ohn Aergernis dieselbigen brächen. ꝛc. Solche Ordnung gebühret der Christlichen Versamlung umb der Liebe und Friedes willen zu halten / und den Bischoffen und Pfarrherrn in diesen Fällen gehorsam zu seyn / und dieselben so fern zu hal-

ten /

ten / daß einer den andern nicht ärgere / damit in der Kirchen kein Unordnung oder wüstes Wesen sey. Doch also / daß die Gewissen nicht beschweret werden / daß mans für solche ding halte / die nöthig seyn solten zur Seeligkeit / und es dafür achten / daß sie Sünde thäten / wenn sie dieselben ohn der andern Aergernis brächen. Wie denn niemand sagt / daß das Weib Sünde thue / die mit blossen Haupt ohn Aergernis der Leute ausgehet. Also ist die Ordnung vom Sontag / von der Osterfeyer / von der Pfingsten / und dergleichen Feyer und Weise / denn die es dafür achten / daß die Ordnung vom Sonntag für den Sabbath / als nöthig auffgericht sey / die irren sehr / denn die heilige Schrifft hat den Sabbath abgethan / und lehret daß alle Ceremonien des alten Gesetzes / nach Eröffnung des Evangeliums / mögen nachgelassen werden / und dennoch weil vonnöthen gewest

west ist / einen gewissen Tag zu verordnen / auff daß das Volck wüste / wenn es zusammen kommen solte / hat die Christliche Kirche den Sonntag dazu verordnet / und zu dieser Veränderung desto mehr gefallens und willens gehabt / damit die Leute ein Exempel hätten der Christlichen Freyheit / daß man wisse / daß weder die haltung des Sabbaths / noch eines andern Tags von nöthen sey. Es sind viel unrichtige Disputationen von der Verwandlung des Gesetzes / von Ceremonien des neuen Testaments / von der Veränderung des Sabbaths / welche alle entsprungen sind aus falscher und irriger Meinung / als müste man in der Christenheit einen solchen Gottesdienst haben / der dem Levitischen Gottesdienst gemäß wäre / und als solt Christus den Aposteln und Bischoffen befohlen haben / neue Ceremonien zu erdencken / die zur Seligkeit nöthig wären. Dieselbigen Irthum haben sich in die Christenheit eingeflochten / da man die Gerechtigkeit des Glaubens nicht lauter und rein gelehret und ge-

geprediget hat. Etliche disputiren also vom Sonntage / daß man ihn halten muß / wiewohl nicht aus göttlichen Rechten / dennoch schier als viel als aus Göttlichen Rechten / stellen form und maß / wie fern man am Feyertage arbeiten mag. Was sind aber solche Distinctiones anders denn Fallstricke des Gewissens? Denn wiewohl sie sich unterstehen / menschliche Auffsätze zu linderu / so kan man doch kein Billigkeit oder Linderung treffen / so lang die Meinung stehet und bleibet / als solten sie von nöthen seyn. Nun muß dieselbig Meinung bleiben / wenn man nichts weis von der Gerechtigkeit des Glaubens / und von der Christlichen Freyheit. u. s. w. Die Bekenner haben solches frey gelehret vom Sontage / vom Oster-Fest u. d. gl. was meinen wir wohl / daß sie würden gesagt haben von Leichen-Ceremonien / und von Jurisdiction der Consistorien / wenn diese dinge damahls gewesen wären? Es könten auch diese heimlich-Papistische Lehren / aus den Lehrern selbst / die dieses vorgeben / widerlegt werden. Also wenn Havemann spricht / die Prediger des Evangelii wären in das Recht der Papistischen

Pfaffen

Pfaffen getreten / finden sich bey ihm sehr schöne Worte / in welchen er sich selbst widerspricht de Jure Episcopali Tit. 1. §. 2. indem er schreibt: **Folget also von sich selbst der feste Schluß / welcher wie die Babylonischen Mauren bestehet; nemlich: Daß alle rechtschaffene Christen Priester (oder Clerici) seyn. Wie können sie denn so gar unverschämt seyn / und ihre mit flüchtigen Oleo Mercurii geschmierete Heiligen Clericos nennen / welche die Papisten von den Layen unterscheiden. Sie mögen sehen wie sie zu rechte kommen / alle Brillen auffsetzen / und alle Tubos Opticos zu hülffe nehmen / womit Italien pralet / daß sie solche erfunden. Und mögen damit die dreyzehen berühmte Oerter Neues Testaments durchgehen / in welchen das Wort κλῆρος gefunden wird / und sehen / ob sie unter diesen allen nur mit einem einigen Spruch / ihre Lügen beweisen können / welches aber nicht eher als auff Nimmerstag geschehen wird.**

§. XXIII. Es wird uns aber niemand für übel halten / daß wir **im vorhergehenden §.** einige Dinge aus der Augspurgischen Confeßion etwas weitleufftig ausgeschrieben / denn solches

wird

wird uns zu Erklärung des jenigen/ was wir ietzt sagen werden/nütze seyn. Denn nachdem wir das Fürsten-Recht in Leichen-Ceremonien behauptet/ so erweitern wir nun dasselbige / daß es aus billichen Ursachen gelte so wohl in Vermehrung als verminderung oder Abschaffung der Ceremonien / doch also daß unter diesen beyden dingen ein grosser Unterscheid ist / Es ist zwar nicht zu leugnen / daß ein Fürst Zierde und Ordnung halben Leichen-Ceremonien einführen und vermehren könne. Doch soll ein Evangelischer Fürst sich mehr bemühen/ Ceremonien zuvermindern als zu vermehren/theils weil die Vermehrung der Ceremonien dem Mosaischē Gottesdienst altes Testaments ähnlicher siehet/ als der schlechten und einfältigen Religion der Christlichen Freyheit im neuen Testament; theils weil damit / wenn man mehr Ceremonien einführet / sich gleich dabey auch die Einbildung findet/die in der Augspurgischen Confeßion so ernstlich verworffen wird / von nothwendigkeit der Ceremonien / wenn man aber der Ceremonien weniger macht/ ist daraus zu ersehen / daß man sich der Christlichen Freyheit gebrauchet/ und in der That erweiset/daß wir nicht gleuben / daß Ceremonien nötig wären zur Seligkeit. Dieweil aber solche Ceremonien an sich selbst Mitteldinge seyn / wird ein Evangelischer Fürst sich befleißigen/ gleich wie er nicht leichtlich befehlen wird neue Ceremonien bey Straffe zu observiren/damit der Schwachen Gewissen nicht beschweret werden / daß er auch

was deren Verminderung belanget/ nicht leichtlich alle Ceremonien/ die nicht offenbar abgöttisch sind / verbiete / damit nicht abermahls die schwachen/wiewohl irrigen/Gewissen meinen/es würde ihnen auch also die Christliche Freyheit genommen; sondern sich im Mittel halte / daß er zwar dann und wann zulasse / daß einige Ceremonien aus gewissen Ursachen von neuen eingeführet werden/gleichwohl aber denjenigen mehr audienz gebe/die der Ceremonien weniger machen wollen/ und dieselbigen wider diejenigen so ihnen widerstand thun / ernstlich beschütze / und die Widerspenstigen / wenn sie sich nicht weisen lassen wollen/gebührend bestraffe/als solche Leute / welche dem im vorigen §. gemeldeten Artickel der Augspurgischen Confession zu wider / nicht nur die Christliche Freyheit beschweren / und des Pabsthum heimlich / oder wohl gantz handgreifflich in die Kirche wider einführen wollen / sondern auch der weltlichen Obrigkeit ihren gebührenden Gehorsam zu entziehen / und ihr Gesetze / wie sie in der Republic regiren sollen / vorzuschreiben sich bemühen. Und werden wir also nicht unrecht thun / wenn wir aus demjenigen was gesagt ist/ den Schluß machen / daß Evangelische Fürsten auch in Leichen-Ceremonien geneigter seyn sollen / einige solennitäten abzuschaffen/ als derselbigen mehr einzuführen. Dieses wird in der Apologie der Augsp. Confession bald an Ende mit gar schönen Worten bekräfftiget: Mit den

Satzungen der Bischoffe sollen die Gewissen nicht gefangen seyn/ als seyns nöthige Gottesdienst. Denn Paulus zun Galatern sagt am 5. Cap. So stehet nun in der Freyheit / wie euch Christus hat frey gemacht / und laßt euch nicht wieder unter das Joch der Knechtschafft bringen. So muß man nun frey lassen/ solcher äusserlicher Satzung zu brauchen/ daß es nicht für solche Gottesdienste geacht oder gehalten werden / welche nöthig solten seyn zur Seligkeit. Doch ist man schuldig Aergernis zu meiden. Also haben die Apostel viel dings umb guter Zucht willen in der Kirchen geordnet/ das mit der Zeit geändert ist. Und haben nicht Satzung also gemacht/ daß sie solten nöthig seyn/ oder ewig bleiben / denn sie haben wieder ihre eigene Schrifft und Lehre nicht gehandelt/ darinne sie das gar hefftig streiten/ daß man die Kirche nicht solte mit Satzungen also beschweren/ oder verpflichten/ als sind sie nöthig zur Seligkeit.

§. XXIV. Ob nun wohl solches augenscheinlich ist / so muß man sich doch wundern / wie es komme / daß wenn man das Werck selbst ansiehet/

het / man sich in etlichen Evangelischen Kirchen gäntzlich auff die andere Seite neiget. Daß wir die Sache mit einem zu gegenwärtiger Materie gehörigen Exempel erklären / wenn der Fürst mehr Ceremonien einführet / so finden sich wenige/welche disfalls etwas dabey erinnern/ sondern erheben vielmehr den Fürsten/als einen gottfürchtigen Potentaten und andern Constantinum Magnum mit schmeichlerischen Lobreden gleichsam in den Himmel. Wenn aber der Fürst in Policey-Ordnungen / das übermäßige und dem Lande schädliche Gepränge der Ceremonien verbeut / ist kein mensch zu finden der die Unterthanen/ wenn sie der Policey-Ordnung nicht parieren zum Gehorsam vermahnete/ sondern es giebt vielmehr Exempel gnug / daß die Unterthanen in ihrer Widerspenstigkeit am meisten dadurch/daß ihre Lehrer stille dazu schweigen / ja wohl öffters diejenigen als fromme Leute / und die sich milder Sachen annehmen loben und rühmen / die den Ordnungen nicht pariren/verstärcket werden. Ja es ist nichts gemeiners/ als daß die Consistoriales und Prediger sich den Fürsten widersetzen/ wenn der Fürst nur durch dispensation einige überleye Leichceremonien abschaffen will. Man darff sich aber darüber nicht wundern / wenn man nur die Ursach dieses Unheils betrachtet. Die Augspurgische Confession und ihre Apologie hat gutten Samen gesäet in der Lehre von weltlicher Obrigkeit und von Ceremonien ; Da aber die

Fürsten und Politici schlieffen / kam der Feind/ das ist die heimlich Papistische Geistlichen unter der Larve Evangelischer Theologen/und säet Unkraut. Indem ein ander Geschlecht der Lehrer aufkommen/welches aus grimmigen Haß wider die andere Parthey der Protestirenden / welche sich weniger Kirchen-Ceremonien gebrauchen/ neue Glaubens-Artickel geschmiedet/ und einige Fürsten solche anzunehmen und zubestettigen/ tückischer weise beredet. Gleichwie sie nun in andern Artickeln grossen Unfug angerichtet/ und an unterschiedenen blutigen Kriegen Ursache gewesen/also haben sie sich äuserst beflissen/ was die Lehre vom Recht der Fürsten in Ceremonien anlanget/ das Pabsthum wider auffzuwärmen/ und die Fürstlichen Regalien anzufechten. Kürtzlich : Die Augspurgische Confession und ihre Apologie hatte in denjenigen Worten so im vorigen §. angeführet/gelehret/ daß Ceremonien nicht nöthig wären und die Gewissen nicht beschweren solten/und also die Christliche Freyheit wider das Pabsthum gerettet. Paulus und die Geschichte der Apostel lehren/daß die Apostel diese Freyheit vertheidiget wider die falschen Apostel/welche den Brüdern durch die Ceremonie der Beschneidung ein Joch aufflegen wolten: Und sind demnach in heiliger Schrifft diejenigen falsche Apostel/welche neue Ceremonien über die vorigen einführen/ und die Leute bereden wollen/als wären sie nötig/nicht diejenigen / welche der Ceremonien weniger machen

chen

chen und sagen die Apostel von jenen / daß sie ihnen nicht einen Fuß breit gewichen. Wenn man aber redet vom unterlassen eines Dinges das an sich selbst freygelassen ist / dergleichen auch ist die Verminderung der Ceremonien aus Liebe der schwachen Brüder / so rühmet Paulus solches als ein Werck der Liebe / und sind also diejenigen schwache Brüder / die sich ärgern an dem was wir thun / nicht an dem das wir unterlassen. Aber diese Autores mengen alles unter einander / indem in sie die zwo unterschiedenen Fragen / von Vermehrung und Verminderung der Ceremonien / uñ von Verrichtung oder unterlassung eines an sich selbst zugelassenen Dinges / ꝛc. sehr unordentlich tractiren / und dasjenige was die Schrifft von Christlicher Freyheit in Unterlassung der Ceremonien sagt / auff Vermehrung und Behaltung der Ceremonien verdrehen : Aus den falschen Aposteln machen sie schwache Brüder / und aus schwachen Brüdern falsche Apostel u. s. f. Auch beschreiben sie zugelassene und Mittelding nicht recht und bemühen sich aus allen Kräfften / daß sie die Vermehrung und behaltung unnützer Ceremonien / wiewohl mit dunckeln und zweydeutigen Worten / defendiren / ihre Verminderung und abschaffung aber verwerffen und verdammen / und also einem Evangelischen Fürsten Hände und Füsse gebunden werden / daß er in Verbesserung und abschaffung einiger Ceremonien nichts wider den Willen der Theologen und des Consistorii

thun kan. Hiervon ist zu lesen so wohl der kurtze Begriff der Artickel/ als auch deren weitere Erklärung in der Formula Concordiæ tit. 10. von Kirchen-Ceremonien. pag. m. 614. folgg. und pag. 789. folgg. so wird man befinden/ daß wir die Wahrheit gesagt. Sonderlich aber können Fürsten und Obrigkeiten mercken / daß sie in gedachten 10. tit. des kurtzen Begriffs n. 4. p. m. 616. als falsch und GOttes Wort zu wider verdammen/ die Lehre / wenn äusserliche Ceremonien/ welche weder geboten noch verboten sind/ in solcher Meinung abgeschafft werden / als wenn es der Kirchen GOttes nicht frey stünde/ nach gestalten Sachen/ und / wie sie meinet / daß es zu Erbauung am nützlichsten sey / diese oder jene Ceremonie vermöge Christlicher Freyheit zu gebrauchen: Und in der Widerholung ibid. n. 5. p. 797. Wir verwerffen und verdammen auch derjenigen ihre unvernunfft / welche Mitteldinge in solcher Meinung abschaffen/ als wenn der Kirchen GOttes nicht frey stünde (zu aller Zeit/ und an allen Orten) nach gestalten Sachen / und nachdem es der Kirchen nützlich / ein oder mehr Mitteldinge an-

zu-

zunehmen / und vermöge Christlicher Freyheit zugebrauchen. Denn wiewohl der Fürsten hier nicht ausdrücklich gedacht wird/ sondern die Fürsten sich ausser Zweiffel nichts besorget / und dahero gemeinet / als wenn sie selbst unter dem Nahmen der Kirchen/als die vornehmsten Gliedmassen der Kirchen / verstanden würden / so zeiget doch das Werck und die tägliche Erfahrung / daß sie durch die Kirche verstehen die Geistlichen und die Consistorial-Räthe / so ferne sie dem Fürsten entgegen gesetzt sind / und durch diejenigen/derer Unvernunfft sie verwerffen / die Fürsten selbst und ihre weltliche Räthe. Also haben die Wittenberger gelehret unter dem vorgeben / Fürsten könten ohne Sünde des Abfalls von der wahren Religion nicht verbieten / daß in dem Liede: Erhalt uns HErr bey deinem Wort/ nicht gesungen werden solte: Und steur des Pabsts und Türcken Mord. Vid. Consil. Witteb. P. 1. fol. 228. 233. und 236. da doch dieses ein pures Mittelding ist. Besiehe des Herrn Præsidis Dissert. vom Fürsten-Recht in Mitteldingen. c. 1. §. 11. Also lieset man dergleichen Consilium vom Exorcismo, als einem Mittelding beym Dedekenno Part. 2. Tit. 5. Man solle dem Fürsten nicht pariren/ wenn er einen widerspenstigen Priester / weil er den Exorcismum gebraucht / absetzen wolle / sondern es solle sich das Ministerium und die Landstände

stände durch eine öffentliche Rebellion dem Fürsten widersetzen. Conf. dict. Dissert. c. 2. §. 1. Und ist bekant / daß solche papentzende Doctores öffentlich lehren / ein Mittelding sey kein Mittelding mehr / wenn der Fürst etwas vermöge seines Fürsten-Rechts darinnen abschaffen wolle. Könte man wohl eine gröbere injurie wider das Majestät-Recht eines Fürsten erdencken? Lässet nun ein Fürst solche Papistische Meinungen und Lehren passiren / wird er sich dadurch in Gefahr setzen / auch sein Recht in Leichen-Ceremonien zu befehlen / und die unnützlichen abzuschaffen / zu verlieren.

§. XXV. Denn / sagen sie / wenn wir gleich zugeben wolten / daß man einen Fürsten von Aenderung der Leichen-Ceremonien nicht gäntzlich ausschliessen könne / so soll man doch solche Aenderung nicht einführen / wenn es der Kirchen Nutz nicht erfodert. Was aber der Kirchen nützlich sey / kan der Fürst nicht urtheilen / sondern die Kirche / vermöge der Lehrsätze der neuen Theologorum, so im vorigen §. angeführet. Aber wir antworten / daß dieses nach dem Pabsthum stincke / und der Lehre Evangelischer Religion zu wider sey. Es kömpt allein dem Fürsten zu / zu urtheilen was der gantzen Republic nützlich sey. Die Republic aber ist nicht in der Kirchen / sondern die Kirche in der Republic. Und alle Gliedmassen der Kirche / so wohl Lehrer als Zuhörer sind gleichfalls Gliedmassen der Republic / und zwar so ferne sie dem

Für-

Fürsten entgegen gesetzt werden/nicht gebietende/ sondern gehorchende Gliedmassen. Gleichwie nun nach Gelegenheit der Umbstände bisweilen mancherley Ursachen vorfallen können / weswegen/wiewohl gar selten/mehr Ceremonien / als sonst gebräuchlich/bey einer Leichenbestattung gebraucht werden müssen/ also tragen sich viel mehr Umbstände noch öffter zu / welche einen Fürsten und weltliche Obrigkeit bewegen / diese Ceremonien zuvermindern/ Ehrgeitz / Pracht / Aberglaube / Priestergeitz / Aergernis so aus schmeichlerischen Leichenpredigten entstehet/ endlich die Vertheidigung des Fürsten-Rechts selbst wider die bisher angemerckten papentzenden Meinungen. u. d. gl.

§. XXVI. Dieses nun / was bisher gesagt/ möchte wohl gnugsam seyn/ unsere Meinung zu behaupten / daß ein Evangelischer Fürst Recht und Macht habe in Leichen-Ceremonien zu befehlen/vornemlich / weil kein Mensch/ der nicht albereit durch irrige præjudicia verblendet ist / daran zweiffeln kan. Nun wollen wir auch hören was der Widerpart darauff antwortet. Damit wir nun nicht mit dem Pöbel zu thun haben/wollen wir ihnen Advocaten zugeben / und zwar eben dieselben welche im vergangenen Jahre in einem Evangelischen Königreiche einen unnötigen Streit angefangen/und der weltlichen Regierung eines grosmächtigen Königes/welche einer Wittwen verstattet / daß ihr Mann ohne Pracht und

Leichpredigt begraben werden möchte/ durch allerhand Begünstigungen/ und in Schrifften sich widersetzet. Wir wollẽ ihre Wort anführẽ/ wie sie uns übersendet wordẽ. Sie sagen aber wiefolget: Sie hätten nicht umbgang haben können kürtzlich anzuzeigen/ was es mit dergleichen heimlichen Begräbnissen vor eine gestalt habe/ und was vor gefährliche Dinge daraus entstünden. Denn I. wären dieselben schnurstracks wider GOttes Wort und Gebot/ welcher befohlen/ daß ein jeder seine Todten ehrlich begraben solte Syr. 38. 16. 2. Wäre es dem göttlichen Segen zu wieder/ welchen GOtt den Frommen verheissen 1. B. Mose 15. 15. 1. Buch der Könige 14. 13. 3. Solche Begräbnisse wären eine Straffe/ damit GOtt gedrohet habe/ ein gottloses Leben zu straffen. Jerem 22. 4. Lieffe es den Exempeln der Heiligen im alten und neuen Testament zu wieder. Denn wiewohl das Exempel Tobiä von etlichen angeführet würde/ so sey doch wohl zu mercken: Daß die Jüden mit Tobia damahls vom Könige zu Assyrien ins Gefängnis geführet/ und gemeiniglich bey Nacht im dunckeln erschla-

schlagen worden / da niemand die Todten / weil sie wie ein Vieh geachtet worden/begraben. Weswegen Tobias selbige begraben / wiewohl heimlich / und so gut als er in solcher Verfolgung gekont / nicht aber wie er gewolt / und es bey den Jüden bräuchlich gewesen. Von welchen die Rabbinen berichten / daß sie so viel auff Begräbnisse gehalten / daß sie niemand von ihren Leuten ohne Leichen-Ceremonien begraben. Denn also lauteten ihre eigene Worte: Es soll kein Begräbnis in Israel seyn ohne das Wort der Propheten / und zwischen Reichen und Armen kein Unterscheid gehalten werden. 5. Solche heimliche Begräbnisse wären wider die in Lutherischer Kirche durchgehends eingeführten Ceremonien. Welche Ceremonien / gleichwie sie eine Brustwehre der Lutherischen Religion und Kirche wären / also sey zu befürchten / wenn dieselben belagert und gewonnen würden / daß die Festung selbst (da GOtt vor sey) den Feinden in die Hände kommen möchte. Darumb könne dasjenige / was der ganzen Kirche zustünde / durch keiner Privat-

vat= Person Gewalt oder Eigensinn geändert werden. Denn also laute die Kirchen=Dronung: Die Christlichen Ceremonien / welche bishero in unsern Gemeinen im Brauch gewesen / und annoch gebreuchlich sind / wiewohl sie ihrer Natur nach weder geboten / noch verboten / auch zur Seligkeit nicht helffen / gleichwohl aber zu guter Ordnung dienen / sollen hinfort behalten werden / und niemand zugelassen seyn das geringste darinnen zu ändern. 6. Es würde durch die heimlichen Begräbnisse eine Mengerey und gleichsam ein Syncretismus unter uns und frembden Religions=Verwandten geschehen: Indem die Kirchen=Ordnung befehle / daß diejenigen so frembder Religion zugethan / und in unserm Königreiche stürben / zwar auf dem Gottesacker / doch ohne Schüler / Gesang und Leichpredigten / begraben werden sol=

solten; Welches doch itziger Zeit bey uns Lutheranern durch Supplicationen so gar inständig und häufftig gebeten würde. Ja die Reformirten wären selbst nicht so hart gegen ihre Verstorbenen / wie sich itzt die unsern erzeigten. Denn da die Unsern ihre Verstorbenen heimlich bescharren wolten / so trügen die Reformirten ihre Leichen öffentlich am hellen Tage unterm Glockengeleute und prächtigen Gefolge zu Grabe.

7. Solche heimliche Begräbnisse hüben den grossen Nutzen auff / den fromme Christen aus Leichpredigten haben könten: Da GOttes Wort gepredigt und verkündigt / und dem Verstorbenen ein gebührend Lob seines Christlich geführten Lebens und wandels / und ein gut Zeugnis seines seligen Abschiedes gegeben würde / die hinterlassenen Anverwandten aber in ihrer Trauer und Betrübnis einen Trost empfiengen / und alle Leichenbegleiter ihres Todes und Sterbligkeit erinnert / endlich die Frommen in des verstorbenen tugendhaffte Fußtapffen zu treten / ermahnet / die

gott-

gottlosen aber zu wahrer Busse erwecket und angereitzet würden / besonders wenn der Verstorbene ein schrecklich Ende genommen. Weswegen diejenigen / die die Verstorbenen ohne wichtige Ursachen heimlich zu begraben begehreten / klärlich zu verstehen gäben / daß sie GOttes Wort verachten / keinen Trost daraus begehren / und dem Verstorbenen seinen gebührenden guten Nachruhm nicht gönnen. 8. Wenn die Leichpredigten abkommen solten / würde nicht allein dem Ministerio an Accidentien und Unterhalt ein grosses abgehen / sondern es würden auch Kirchen und Schulen caduc gehen / besonders da die meisten Kirchen-Einkünfften bisher von Begräbnissen gekommen.

§. XXVII. Aber es ist leicht darauff zu antworten: Indem in den ersten 3. Ursachen ein schlechtes Begräbnis mit einem schimpfflichen und Esels-Begräbnis offenbarlich vermenget wird. Denn wir haben oben §. 3. aus dem Carpzovio zur gnüge gewiesen / daß ein schlechtes Begräbnis eben kein unehrliches / sondern auch ein ehrliches Begräbnis sey: diejenigen aber welche sich der Königlichen Regierung widersetzet / gründen sich gantz deutlich drauff / als

als wenn es dem Verstorbenen ein Schimpff wäre / wenn bey dessen Begräbnis einige Ceremonien / vornehmlich die Leichpredigt unterlassen würden. Welches klärlich zu sehen aus der ersten Ursach / und aus der Lehre Syrachs / Cap. 38. v. 16. da er befiehlet / daß ein jeder seinen Todten betrauren und und ehrlich begraben lassen solle. Nicht besser stehets auch mit der andern Ursachen / und sonderlich mit dem Ort 1. Kön. 14 : 13. alwo gesagt wird / daß der einige Abia von den Kindern Jerobeam solle zu grabe kommen / und daß ihn das gantze Israel beklagen und betrauren werde / darumb daß etwas guts an ihm erfunden sey vor dem HErrn / da seine andern Nachkommen solten unbegraben bleiben / und von Hunden und Vogeln gefressen werden. Endlich wenn bey dritten Ursach der Spruch Jer. 22. 18. u. 19. v. angeführet wird / so ist daselbst die Rede von einem sehr schimpfflichen Begräbnis / indem der Prophet dem Könige Jojakim / dem Sohne Josiæ drohet / daß niemand mit ihm werde zur Leiche gehen / noch ihn betrauren / sondern daß er solle wie ein Esel begraben werden / zu schleifft und hinaus geworffen für die Thore Jerusalem. Welcher vernünfftige Mensch wird das aber vor ein Eselsbegräbnis halten / dabey zwar auff bitte der Freunde / und Erleubnis des Fürsten / keine Leichpredigt geschicht / und andere sonst gebräuchliche solennitäten nachbleiben / gleichwohl aber die Leiche an einen

nem ehrlichen Ort begraben / und von ehrlichen Personen / Freunden und Anverwandten ꝛc. auch den Predigern begleitet wird/welche dabey die Collecte singen und den Segen sprechen: da vielmehr jederman siehet / daß solches ein gantz ehrlich / wiewohl kein prächtiges Begräbnis ist.

§. XXVIII. Zu geschweigen / daß bey den ersten zwo Ursachen noch eins und das andere zu erinnern. Denn was den angezogenen Spruch Syrachs anlanget/ so weis ich nicht/ wie sie daraus beweisen wollen / daß GOtt befehlen solle/ daß man die Todten ehrlich solle begraben. Die Canonischen Bücher der Schrifft heissen wohl GOttes Wort/der Syrach aber ist ein liber Apocryphus. Auch begreifft der Syrach keine göttliche Gebot in sich / sondern gute Lehren und Ermahnungen / theils von demjenigen was recht und unrecht ist / theils aber von Höfflichkeit und Unhöfflichkeit. Die Erinnerung aber wie sich ein verständiger verhalten solle beym Begräbnis der verstorbenen hat vornehmlich sein Absehen auff die Regeln der Erbarkeit / oder des honesti, non justi, welches unter andern die in besagten 38. Cap. v. 17. angefügte Ursach zeiget / daß nemlich die Leute von dem der das Begräbnis ausrichtet/ nicht übel reden. Ferner wird bey der andern Ursach auch der Spruch 1. B. Mose 15. v. 15. angeführet/der sich doch zu dieser Materie nicht reimet / weil daselbst nicht mehr stehet / als das GOtt dem Abraham verheisset / daß er solte zu

ster-

seinen Vätern mit frieden fahren/und in guten Alter begraben werden/ von der Manier aber wie er solle begraben werden / wird weniger als nichts gedacht.

§. XXIX. Daß man sich bey der vierdten Ursach auff die Exempel der Heiligen berufft / beweiset wenig. Denn (1.) ist bekant/ daß Exempel ein Ding nicht beweisen/ sondern nur erklären (2) Die Exempel der Heiligen die ihre Todten mit Ceremonien / (und derselben nicht wenig) begraben/ beweisen nicht mehr / denn daß ein ansehnliches Begräbnis nicht verboten ist/ nicht aber daß dergleichen Begräbnisse nicht könten abgeschafft werden/ davon doch die Frage war. (3) So ist es eine Anzeigung daß sie keine gute Sache haben/ daß nicht ein einiges Exempel hier gemeldet/ und dabey nicht ein einiger Spruch aus der Bibel angeführet wird. Denn die Widriggesinneten kunten leicht sehen / wenn sie etliche Exempel nahmhafftig machen würden/ daß dadurch nicht würde können bewiesen werden/ daß Leichpredigten nicht könten unterlassen werden / sondern/ daß sie vielmehr freygelassene Ceremonien seyn/ und damit es in einem Lande so / in dem andern anders gehalten wird. Hätten demnach die Widriggesinnten besser gethan / wenn sie anders die Warheit hätten schreiben wollen / daß sie nur ein einig Exempel nahmhafftig gemacht hätten/ als daß sie diejenigen / welche die Freyheit/ daß man solche Ceremonien wohl unterlassen

können / zu zeigen / sich auff das Exempel Tobiä / der die Gleubigen heimlich begrub / beruffen / weitleufftig widerlegen. Dieweil wir aber diesen Beweiß nicht gebraucht / und auß vielen Ursachen muthmassen können / daß diejenigen / welche ohngefehr des Tobiä erwehnet / gar anders gesinnet seyn / so wird niemand von uns begehren / daß wir uns disfalls mit den Widersachern einlassen sollen.

§. XXX. Bey der **fünfften** Ursach wird etwas mehr zu erinnern seyn. (1.) Ist falsch / daß die Lutherischen Kirchen solche Ceremonien / davon der Streit ist / durchgehends angenommen. Denn es wird ja in Lutherischen Kirchen / gleich wie mit andern Ceremonien / also auch mit Leichen-Ceremonien immer an einem Ort anders als am andern gehalten. Vornehmlich aber hat wegen der Leichpredigten fast ein jedes Land der Evangelischen Fürsten sein sonderliches. (2.) Ist eben hart geredt / und nicht zu entschuldigen / daß die Leichen-Ceremonien gleichsam eine Brust wehre der Lutherischen Religion seyn. Es muß eine arme Religion seyn / die keine bessere Brustwehre hat / als von Menschen erdachte Ceremonien. Dieses vorgeben ist wider die Augspurgische Confession 15. Artick. **Von Kirchen Ordnung von Menschen gemacht / geschicht Unterricht / daß man die Gewissen damit nicht beschweren soll / als seyn solche Ordnungen nötige GOttesdienste /**

ohne

ohne die niemand für GOtt gerecht seyn könne. Sie wären aber allerdings nötig/ weñ sie eine Brustwehr der Evangelischen Religion wären/ nach deren Eroberung / wie sie schreiben/ die Vestung der Religion selbst den Feinden in die Hände kommen würde. Und möchten sich die Autores dieser Wiederrede nur aus dem was sie aus der Kirchen Ordnung in diesem numero ausgeschrieben/wie ungereimt ihr Vorgeben sey/ belehren lassen/ dieweil eben das darinnen begriffen / was wir droben aus der Augsp. Confession angemercket. (3) Folgendes aber ist gar zu arg/ wenn sie der Feinde gedencken/die diese Vestung erobern wolten. Denn man müste ja durch die Feinde entweder die Reformirten/ oder wohl gar die weltliche Regierung verstehen/ welche es zugelassen. Das erste wäre nicht nur wider Christliche Liebe / die man auch den Reformirten zu erweisen schuldig ist / sondern auch wider das achte Gebot / nach Lutheri erklärung. Du solt kein falsch Zeugnis geben / das andere wäre ein grosses Verbrechen / und hätte verdienet/daß es exemplarisch gestrafft würde. (4) Im übrigen wird die Ehrerbietung die einen Fürsten und seiner Regierung / welche des Fürsten Person vorstellet/ grob genug verletzet / wenn der Fürst oder seine Regierung vor eine privat-Person/ wenn sie der gantzen Kirche entgegen gesetzt sind/ gerechnet wird/ und die Wort der Kirchen Ordnung / daß niemand solle zugelassen seyn / aus eigener

Macht etwas in Ceremonien zu ändern / wider den Fürsten selbst und seine Regierung / fälschlich und wider die Regeln ehrlicher Auslegung verdrehet werden. Gleich als wenn der Fürst / der doch Autor der Kirchen-Ordnung ist / sich selbst durch die Wort dieser Ordnnng in die Classe der Privat-Personen setzen / und sich selbst die Macht Ceremonien zu ändern und zu vermindern absprechen wolte. Aber das sind die Früchte / daß die Politici so lange zu so gefährlichen Lehren / die wir oben §. 21. und 24. angemercket / still geschwiegen.

§. XXXI. Was bey der sechsten Ursach von Mengerey und Syncretismo gesagt wird / dieweil die Kirchen-Ordnung befehle / daß man Leute von frembder Religion / ohne Schüler und Leichpredigt begraben solle / ist kaum einer Antwort werth. Ein Syncretismus ist eine Vergleichung oder Vereinigung unterschiedener Religionen in der Lehre und in Glaubens-Artickeln. Ein Syncretismus aber in Ceremonien ist nicht einmahl ein Syncretismus, wiewohl die Autores selbst / indem sie dieses Wort gebraucht / zu verstehen gegeben / daß dieses kein rechter eigentlich also genanter Syncretismus sey / und ihre gantze Widerrede zeiget / daß solche aus gifftigen Haß wider die Reformirten geschlossen / und ein Schluß aus einer falschen Lehre sey / darauff sie sich in der vorhergehenden Ursache gegründet / daß nemlich diese Ceremonien eine Brustwehre

re

re der Lutherischen Religion wären. Die Autores, indem sie dieses geschrieben / haben gewiß vergessen was in der Formula Concordiæ tit. 10. des kurtzen Begriffs stehet. Wir gläuben / lehren und bekennen / daß eine Kirche die andere darumb nicht verdammen solle / daß eine mehr Ceremonien hat / als die andere / welche GOtt nicht befohlen: Wenn sie nur in der Lehre / und allen ihren Artickeln und in rechten Gebrauch der Sacramenten einig seyn. Denn die Alten haben recht gesagt: Der Unterscheid des Fastens zertrennet die Einigkeit des Glaubens nicht.

§. XXXII. Was bey der siebenden Ursach von Nutzen und Vortrefflichkeit der Leichpredigten weitleufftig angeführet wird / könte uns Gelegenheit geben solches weitleufftig zu widerlegen / wir wollen aber / Ungunst zu vermeiden / unsere Meinung mit den Worten des Christlichen und gut (γνησίως) Lutherischen Juristen / des sel. Brunnemanns erklären. Welcher de Jur. Eccles. lib. 1. c. 6. membr. 1. §. 23. also schreibet: Es hat mir billich nicht gefallen / daß diejenigen / welche ein gottlos Leben geführet / wenn sie nur in der Kranckheit etliche Zeichen der Busse spüren lassen / in Leichpredigten selig ge-

priesen werden. Wiewohl man nun solche Leute nicht verdammen / noch von der ewigen Seligkeit ausschliessen kan/ dieweil wahre Busse/ wenn sie nur ernstlich ist / niemahls zu spät kommt/ so kan man doch von ihrer Seligkeit nichts gewisses sagen. Leute die noch gesund seyn/ ärgern sich daran/ und sparen ihre Busse auch bis auff den letzten Athem; Und was hilfft es dem Verstorbenen daß er selig gerühmet wird / wenn er vielleicht nicht selig ist? oder was schadets ihm/ wenn er selig gestorben ist / und die Lebendigen an seiner Seligkeit zweiffeln / und ihn Gottes Gericht überlassen? u. s. w. Darumb hat Herr Ammersbach nicht unrecht geschrieben/ wenn er die Leichpredigten / darinnen heutiges Tages gottlose Leute gelobet werden / wenn sie sich nur zum heiligen Abendmahl fleißig gefunden haben / einen fliegenden Brieff genennet / davon der Prophet Zacharias im 5. Cap. redet/ daß davon der Fluch ausgehet über das gantze Land / und alle Diebe und Meineydige nach diesem Brieffe fromm gesprochen werden. Es hilfft den Verstor-

storbenen nichts/daß sie vor Heilige ausgeruffen werden / und die meisten (denn der bösen Leute sind aller Orten die meisten) nehmen dadurch Gelegenheit/daß sie sich im bösen verstärcken. ꝛc. Ich will von dieser Materie mit beyfügen/was der berühmte Thcologus, Herr Doct. Heinrich Müller von Leichpredigten hält / in den geistlichen Erquickstunden / c. 277. p. 573. da er schreibet: Leichpredigten leichte Predigten / sagte jener / denn es ist ein refrigerium dabey. Ich wolte es schier umkehren und sprechen; Leichpredigten schwere Predigten/denn sie beschweren Hand und Beutel mit Gold und Silber. O lieblich Beschwerden / sprichst du / so seys dann so / Leichpredigten leichte Predigten. GOtt erbarm sichs! Leicht sind sie / weil sie gehen bey vielen aus einem leichten Sinn. Ist es nicht eine Leichtsinnigkeit/ daß du an Gottes statt ein Lügner und falscher Zeuge bist/ aus Finsternis Licht/ aus Lastern Tugenden machst / lobest/ was lästerlich ist / und setzest den Teuffel auff Gottes Stuhl. Der Todte muß gerühmet sey/ wäre er gleich ein Auszug aller Laster in seinem Leben gewesen.

Sein Geitz muß Sparsamkeit/ sein fleischlicher Zorn ein göttlicher Eiffer / seine Unfläterey kurtzweil heissen. Er thut Unrecht / so sprichst du/ er habe unrecht gelitten / er fluchte/ so sprichst du/ er habe gebetet. Was richtest du damit an? Deine leichte Predigten machen leichte lose Leute / die hingehen / sich als Säue in Unflat der Sünden herum weltzen/ verlassen sich drauff/ daß deine Leich-Predigt allen Koth abwischen werde. Wer wolte böses meyden / wenn es in gutes kan verwandelt werden / und Ruhm bringen/ auch nach dem Todt? Glaube nur / daß einem treuen Diener JEsu die Leich-Predigten die allerbeschwerlichsten seyn / denn entweder sagt man die Warheit / oder nicht / jenes bürdet Feindschafft auff den Rücken / dieses Angst und Unruh auffs Gewissen. Ich meines Orts wolt / daß entweder keinem/ oder allein/ die es verdienten/ Leich-Predigten gehalten würden. Jacobus will/ daß der arme in der Gemeine nicht weniger gelten soll / als der Reiche / wer rühmet aber den Armen nach seinem Tod? Er begehrets nicht / sprichst du/ war-

warumb lieber/ weil deine Begierde mit Geld nicht zu sättigen ist/ dem Gelde hältest du Leich-Predigten / und nicht den Menschen. Küpffern Geld / kupffern Seel-Messen. Mit einem Wort / wären unter den Geistlichen keine Geitzlinge / würde man der Leich- und Lügen-Predigten so viel nicht haben. Wobey der Herr Geh. Rath. Stryk. in seinen Anmerckungen einen gleichlautenden locum ex Zahn. Tr. de Mendac. lib. 1. c. 14. ult. hinzu setzet: Etliche lügen in Leichpredigten / wenn sie den verstorbenen übermäßig heraus streichen / und die Todten loben / da es doch die Zuhörer nicht gläuben / und die Prediger besser wissen; Von welchen schmeichlerischen Lob-Predigern wir mit Verwunderung hören / was gute Wercke gelten / wo nicht bey Leben/ doch im Tode; Ob sich gleich die Theologi noch so hefftig darumb zancken / so höret doch dieser Streit in einem lobwürdigen Tode auff: denn einen Todten muß jederman loben. Wovon der Poet Owenus gar artig schreibt:

Lædimus insontes vivos, laudamus eosdem
Defunctos, O mors candida, vita nigra.

Also wird bey vielen der rauhe Winter mit Frühlings-Rosen bekleidet/ und die Dornpüsche der Laster in Blumen verwandelt. Wie viel Laster/ wie viel ärgerliche Irrthümer der Verstorbenen sind jederman bewust: welche doch mit fleiß verschwiegen und verdeckt werden/ damit die grossen Praler nicht in diesem Punct mit dem Demosthene, welcher von den Abgesandten der Milesier mit Gelde bestochen war/ indem sie die Schwindsucht nicht am Leibe/ sondern die Schindsucht im Beutel haben/ Hopffen und Maltz einbüssen/ wenn sie dasjenige auffdeckten/ was die Erde zudeckt/ wozu sie auch einen Mantel haben müssen/ aber nicht den Mantel Christlicher Liebe/ sondern den Mantel der Liberalität (der Erben des Verstorbenen.)

§. XXXIII. Die letzte Ursach/ gleichwie sie die allerwichtigste und vielleicht die einige Ursache gewesen ist/ warumb der Widerpart dieses geschrieben/ und deswegen solche bis zu letzt gesparet; also hätten die Autores vielleicht klüglicher gehandelt/ wenn sie dieselbe gar außgelassen hätten. Fürsten sollen aller Orten dahin bedacht seyn/ daß den Predigern ihre gebührende Besoldung nicht entzogen/ sondern ihnen lieber etwas zugelegt wer-

werde ; Es sollen aber auch rechtschaffene Priester sich befleißigen / daß sie keine Händel anfangen wegen der fetten Accidentien / welche aus Ehrgeitz und Pracht auffkommen sind / damit die Layen sie nicht den Papistischen Pfaffen vergleichen / welche die Autores der Apologie im Capitel von der Bischoffe Gewalt scharff angreiffen. Die Worte wären werth daß wir sie gantz hier anführeten / besonders weil sie sich nicht uneben zu unsern Vorhaben schicken ; dieweil sie aber gar zu hart klingen / sonderlich in der deutschen Edition / wir aber selbige in diesem absehen auff die Autores (mit denen wir zu thun haben) nicht appliciren wollen / als wollen die Leser so gut seyn / und die Apologie selbst auffschlagen / da sich die Wort also anfangen : **Aber wolte GOtt daß die Widersacher** ꝛc. biß: **rechenschafft von** Prælaten **fordern.**

Des Herrn PRÆSIDIS Anrede an den Herrn Respondenten / Hrn. Nicolaum Petræum Giedda / Suecum.

Vielgeliebter Herr und Freund. Er thut wohl / daß in dem er sich von dieser löblichen Friederichs-Universität wendet / er vorhero eine öffentliche Probe seines Fleisses und Gelahrheit ableget / welche Er

ein

ein Jahr lang / weil er bey uns gewesen / so wohl andern/als mir selbst/ so lange ich mit Ihm umbgangen / bißher privatim überflüßig zu erkennen gegeben. Auch hat Er recht und wohl gethan/ daß er ein solch thema erwehlet / welches täglich zugebrauchen / und das Recht Evangelischer Fürsten wider den Angriff derjenigen/ welche wo nicht aus andern Ursachen / doch zum wenigsten aus schuldiger Danckbarkeit/ solches vor andern defendiren solten/vertheidiget. Er hat recht gethan / daß er diese Rettung fast allenthalben mit Zeugnissen rechtgläubiger Autorum, vornehmlich der Augspurgischen Confeßion und ihrer Apologie erkläret / den Ursprung aber der Lehre so das Recht Evangelischer Fürsten kräncket / aus der neuen Theologie / welche die meisten annoch als einen Götzen anbeten/ deutlich gnug hergeleitet. Denn also werden viel vernünfftige Leute/ welche aber noch allzusehr an menschlicher autorität kleben / verstehen / daß der Herr nichts vorgebracht/ so der Christlichen Confeßion der ersten Evangelischen Bekenner und der einhelligen Meinung unserer Gelehrten zu wider. Auch werden sie handgreifflich mercken/wie greulich bißher die Politici und alles Volck im Lande von den neuesten Theologis betrogen worden / welche ihre Wolle ungebeten unter frembde Seide geflochten/uñ unter dem Schein der Concordie, die gröste Discordie oder Zwietracht gesäet / und den Fürsten tückisch vorgeschwatzt/ daß sie diese Lehren / welche

doch

doch in der That der Weltlichen gewalt nach der Kehle schnappen / durch ihre autorität bekräfftigen. Er darff aber nicht dencken / ob er es wohl in allen diesen Dingen recht gemacht / und die Warheit so bescheidentlich / als immer müglich / vorgetragen / daß er werde vieler Haß und Ungunst vermeiden können / welche dieses güldene Kalb noch mit grosser Andacht abergleubisch anbeten; Ja ich sehe vielmehr leichtlich zuvor / daß gleichwie sonst gemeiniglich die Warheit Haß und Ungunst bringt / also werde der Herr gleichfalls deswegen von vielen öffentliche Widerwertigkeit oder doch heimliche und tückische Verfolgung zu erwarten haben. Aber wer recht thut / hat sich vor niemand zu fürchten. GOtt ist allezeit und an allen Orten ein Beschützer der Warheit / der die Hertzen der Menschen in seiner Hand hat. Derselbige wird Ihm auch solcher Leute gunst und Gnade erwecken / die sich umb den Schaden Josephs bekümmern / derer (wie ich versichert bin / und mich darüber hertzlich freue) bey Ihnen viele seyn / und zwar vornehme und mächtige Leute. Indessen fahre Er fort die Warheit / wie er bißher angefangen / rechtschaffen zu suchen / und die Vorurtheile / die er noch in seinem Gemüth heget / und davon ich öffters privatim mit Ihm geredet / vollend auszurotten / worinnen ihm auch GOttes Gnade behülfflich seyn wird. Er lebe wohl. Gegeben Hall am 2. April. 1702.

N. N.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register derer in diesem Werck enthaltenen Materien.

A.

Aberglaube des gemeinen Volcks. pag. 200. 201
Abwesende nicht unverhöret zu verdammen. 205
Adel kan nicht viel leiden. 60
Advocat darff keinem Ketzer dienen. 340
Aergerliche Ceremonien sind abzuschaffen 150
Aergernis an Mitteldingen. 156. seqq.
Alexander verfolgt Arium. 336
Anonymi Lipsiensis Widerlegung. 366. seqq.
Antichristische Dinge. 197. 198
ἀποδιορίζοντες was es heisse? 269
Apologie der Augsp. Confeß. wider sich selbst. 237
Apostel Versamlung ist kein Concilium. 333
Apostolische Uberwindung der Ketzer. 248
Arbeit am Feiertagen: davon sollen keine Gesetze gemacht werden. 430
Athanasii Glaubens-Bekäntnis sagt vom Hirnglauben. 243
Atheisterey/woraus sie entstehe. 19
Auffruhr wegen änderung der Ceremoniē. 142. sq.
Augsp. Confeßion Lehre von Mitteldingen 181. 182
Meinung von geistl. Gewalt. 424. seqq
Augustinus wider sich selbst. 219

Augustini autorität gilt nichts. 216
Meinung vom Glauben u. Liebe. 370
Von Straffe der Ketzer. 219. seqq
Ausbreitung falscher Lehre thut keinen schaden 286
Auslegungen der Schrifft werden an stat der Schrifft gesetzt. 251

B

Bann ist eine weltliche Straffe. 276
Papistisch. 277
von Christo nicht befohlen. 277
macht unehrlich. 338
Bann wider die Ketzer. 338
Begräbnis was es heisse? 383
Wie mancherley? 383. seqq
ist nichts geistliches. 407
ein solennes, was es sey? 397. 398
ein schlechtes nicht schimpfflich. 447. 448
Begräbnis in Kirchen schädlich 393. seqq
in der Stadt verboten. 393
kan ein Fürst ändern. 392
Begräbnis manier ist nicht aus natürl. Recht. 391
Beichtgeld ärgerlich 175
Beicht ein Mittelding. 174
Bestialische Leute. 38. 39
Bilder abschaffung 142. 200
sind Mittelding. 166

von Bildern soll das 2. Gebot mit in Luth. Catechismo stehen. 166
Bischoffe Ehemänner der Kirchen. 342
gewalt/ wie weit sie gehe? 424. seqq
Blutschänder / ob er von Paulo in Bann gethan? 278
Blut vergiessen wollen die Pfaffen nicht. 349
Bücher der Ketzer verbrandt. 340
Busse u. Bekehrung unrecht verstanden. 244
Brandenburg. Churf. Joh. Sigmunds Reformation. 27
Churf. Fridr. Wilhelm schaffet das Pfaffengezänck in seinen Landen ab. 29. seqq
Churf. Friderichs Duell-Edict. 63. seqq
Brandenb. Reformation. 21
Unterthanen glückseligkeit 33. seqq. 69. seqq
Brunnemanns Christlicher Rath 144. 145
Meinung vom Fürsten Recht in Mitteldingen. 114. 115
von Leich Predigten. 453. seqq

C

Calender der Gregorianische/ob ihn ein Fürst einführen könne. 159. seqq. 197. seqq
Canonicum. Jus. 160. b
Cantzel eine Werckstat des heil. Geistes. 359
Capitulation Caroli V. 116
Carpzovius papentzet 413
wider sich selbst. 414
Ceremonien sind frey. 453
nicht nötig. 181

zur Seligkeit. 77. kein Gottesdienst. 77. zweyerley. 151. gleichförmigkeit unnötig. 77. hat Christus nicht eingeführet. 90. 91. 92. 429. wie sie ins Christenthum eingeschlichen. 87. seqq. bey Lutheranern nicht einerley. 450. kan der Fürst ändern. 411. seqq. lieber abzuschaffen/ als einzuführen 151. 432. ob sie eine Brustwehre der Luth. Relig. 450. Augsp. Confeßion Meinung hiervon. 426. 427

Chiliasten/ die alten sind keine Ketzer. 230

Christi Manier die Ketzer zu überwinden. 268

Christliche Freyheit. 429. 434. wird durchs Fürsten-Recht in Mitteldingen nicht gekräncket. 129. seqq. Religion ändert den polit. Staat nicht. 106. 107

Clerici 341. 342

Clerus was es sey? 321

Codex Justinianeus hat Antichrist. Lehren 104

Concilium was es sey? 333

Concilia, ob sie der Grund des Glaubens? 318

sind Ketzermachens halben erfunden. 333

Concilii Schluß kan der Fürst ändern 125

Concilium Nicænum. 160

Concordata Germaniæ. 119

Connivenz der Pfaffen gegen die Fürsten. 348

Conringii Meinung vom Fürsten Recht in Mitteldingen 115

Consilia Theologica wovor sie zu halten? 192. 193

Consistoria nicht nötig. 415. 418. seqq. nicht schädlich 417. 418. kan der Fürst abschaffen. 415

Consistoria tractiren weltliche Sachen 408. seqq
Warumb? 410
Consistorium: Ob ein Fürst seinem eigenen unterworffen? 382. 422
Consistorialia werden vor weltlichen Gerichten tractiret. 416
Constantinus M: zu seinen Zeiten ändert sich die christliche Religion. 89. giebt Freyheit Ketzer zu machen. 333
Constant. M. &c. Exempel. 104
Crimen falsi 206
Crimen læsæ Majest. was es sey. 202. 203. 206

D

Dantziger Clericus widerlegt. 365
Dispensation in Duelliren taugt nicht. 53. 54
in delictis Levit. 18. gehet nicht an. 74
Disputiren mit Ketzern verboten. 344
Duell-Edict. 63. seqq
Duell-Edicta ohne Effect. und Warumb 43. seqq
Duelle bestialisch 42
auff Universitäten / woher? it. warumb sie nicht abzuschaffen gewesen. 52. 53
defendirt 44--50. it. 72
wie sie am leichtesten abzuschaffen. 55. 56. 57

E

Ehesachen sind weltliche Dinge. 409
Lutheri Meinung hiervon. 423
Ehrgeitz. 42. seqq
Eingriffe der Geistlichen 150
Eselsbegräbnisse. 395. seqq

Evan-

Evangelische Fürsten. 387
Excommunication keine Straffe. 277
Exorcismus 158. 170. seqq.
wegen Exorcismi Tumult in Sachsen. 171

F

Falschberühmte Kunst. 257
Feste von Menschen geordnet 428. seqq.
kan der Fürst anordnen. 159. 160
Flacius ist kein Ketzer mehr. 203
Fliegender Brieff sind die Leichpredigten. 454
Formula Concordiæ Lutherisches Palladium, 180.
den Reformirten zum Verdruß gemacht.
Verdunckelt die Beschreibung der Mitteldinge 100. Vermengt 2. Fragen von Mitteldingen 195. lehret unrichtig von Ceremonien. 438.
welche Leute sie Zäncker nennet. 293
Formular-Glaube. 343
Friederichs Königs in Preussen Vorsorge vor die Studia. 6.7
Früchte des Glaubens. 235
Fundament in der Controverl. von Ketzerey. 215. seq.
Fürsten Kriegs- und Friedens-Sorge. 4. können lehren. 362. lehren wenn sie befehlen solten. 347.
sind der Pfaffen Unterthanen. 347
Fürst: was dis Wort im Fürsten-Recht bedeute. 386. soll Kirchensachen verstehen. 145. seqq.
was er vor Mitteldinge halten solle. 190. hat Macht Religionsstreit zu stillen. 111. kan den Schluß des Concilii ändern. 125. ob er die Person eines Bischoffs repræsentire? 135. wird von

Pfaffen vor eine privat-Person gerechnet. 451
Fürsten-Recht in geistlichen Sachen 403. seqq.
dessen Fundament. 105. seqq. kräncket die Gewissen nicht. 131. seqq.
Fürsten Recht in Mitteldingen kömmt allen Fürsten promiscue zu. 116
wird angefochten. 127. seqq.
muß klüglich exerciret werden. 141. seqq.
Fürsten Recht wider die Ketzer / rauben die Pfaffen. 332
Fürsten Recht bey Leichen-Ceremonien. 401. seqq.

G.

Gaal. 371
Gedult ist eine Ehre. 58
Geheimen Raths eines Fürsten Recht in Leichen-Ceremonien. 399. seqq.
Geistlichen Standes Verderbnis 12. 17. seqq.
Geistliche weisen die Leute auff ihre Worte und nicht auff ihre Wercke. 15
gleuben nicht was sie sagen. 18
sind allein klug. 342
pappetzen in Ceremonien. 435
lehren nicht richtig von Ceremonien. 437
thun den Fürsten Eingriffe. 150
ihnen wird das Schmähen verboten. 27
ihre Herrschsucht und Hoffart. 24
Geringe Dinge / weswegen einer ein Ketzer wird. 324. 325

Gewissen 94. 95. 96
Gewissensfragen gehören auch vor die Juristen. 93. 94
Vor wen sie gehören. 95
Gewissenszwang/ worinnen er bestehe. 132
Glaube ist eine Liebe. 368. seqq.
das Wort ist unverständlich 236. seqq.
und Liebe einander fälschlich entgegen gesetzt. 241
Glaubens Zweydeutigkeit. 238. 239
Glaubens-Artickel: ihre Zahl ist nicht ausgemacht. 229
Glaubens-Bekäntnisse verändern sich. 327
Glaubensgrund: ist undeutlich geredt. 314. 315. 229
was dadurch zuverstehen? 318. 234
Gottesdienst/ vom äusserlichen weis die natürliche Religion nichts. 82. 83.
Gottesdienst/ der äusserliche wird von Heiden scharff urgiret. 83
im Alten Test: gebaten. 85. 86.
Gotteslästerung: dieses Worts Mißbrauch. 204. 205
Gotteslästerung ob jemand begehe/ ungewiß. 291. seqq.
Gräber der Märterer. 394

H.

Hæresis und Schisma ist in der Schrifft einerley. 258
Hæretici formales & materiales. 245

Halsstarrigkeit / was das Wort bedeute. 245. seqq.
im Verstand und Willen. 240. 247
der Ketzer ungewiß. 246
nicht allzeit eine Boßheit. 246
Hamburg hat kein Consistorium. 219
Havemannus 160. b
Havemannus widerspricht sich selbst. 431
Havemanni Irrthümer. 421
Haußstand ist verderbt. 13
Heidnische Autores, ob sie in Schulen zu gebrauchen? 198
Heidnischer Fürst wie er reformiren könne? 147
Heidner und Zöllner vor solche halten / was es heisse? 278. der Heiligen Exempel von Begräbnissen / wieviel sie beweisen. 449
Heiligen todte Cörper ob sie unrein. 408
Herrschende Religion / was es sey. 330
Herrschende Religion 2. oder mehr im Lande. 330
Herrschsucht der Geistlichen. 24
Heucheler aus ihren Früchten zu erkennen. 75
Hirnglaube. 242. 243
Hoffleben verderbt. 16
Hutterus mit sich selbst nicht einig / 237. 240

J.

Jesuskindgens Bild / wegen Aberglaubens / zu Halle abgeschafft. 201
Infallibilität der Geistlichen. 24. 25
Injurien-Proceß unchristlich. 352
Injurien Strafe. 66. seqq.

In-

Inquisition wider die Ketzer. 288. 289
Instrumentum Pacis. 121. seqq. soll nicht disputiret werden. 122. 123
Irrthum außzubreiten ob er zuverbieten? 280 seqq.
in Glaubens Artickeln ungewiß. 249
Irrthümer/welche gefährlich/ oder nicht. 368
Israelitischer Könige Exempel reimen sich nicht auff unsere Fürsten. 102. 138
Jüdische Religion hat keine Mitteldinge. 137
Jüdischen und Christl. Relig. Unterscheid. 102. 103
Jüden/ob zu Christl. Pred. zu zwingen? 112
Jungfrau was es heisse. 205
Juristen von der Bibel nicht auszuschliessen. 97
Justinianisch Recht papentzet. 215

K.

Ketzer/ was es sey? 315
Ketzer Juristische Beschreibung. 319. seqq.
Ketzer werden wider vor Rechtgläubige gehalten. 230
können Rechtgläubige werden. 327
sind heilige Märterer. 230
kan keiner vor seinem Tode genennet werden. 316
sind Menschen. 353
soll man dulten. 353
ob sie mit Menschlichen Straffen zu belegen? 273
ob man sie verbannen könne. 276. seqq.
Verbrennen. 349

auffsuchen ein geistlich Ampt. 345
Verfolgen / die einige Tugend. 348
kan niemand ausm Gefängnis erlösen. 345
Ketzern soll ihr Bekäntnis frey gelassen werden 287
soll man Officia humanitatis erzeigen. 353
hilfft kein gut Werck. 348
Ketzerey Beschreibung 223. seqq. ist dunckel und unvollkommen. 312. 313
kurtze Beschreibung/ 329
rechte Beschreibung. 320
was es in der Schrifft heisse ? 258. seqq. 313
ist in der Schrifft ein Laster des Willens. 262
Ketzerey ist kein straffbares Verbrechen 255. weil es ein Irrthum ist. 264. seqq.
kein Crimen læsæ maiestatis. 271
Ketzermacher. 322. 323
sind Ketzer 263
Ketzermacherey ausser den Conciliis. 336
Keyser / was sie bey der Ketzermacherey geholffen. 334. 335
Keyserlich Pabsthum. 354. seqq.
Kirche: dieses Wort ist undeutlich. 228
bestehet aus 3. Ständen. 134
ob die Todten in die Kirchen zu begraben. 393. seqq.
Kirchengewalt zweyerley. 405. 406
Kirchen-Regiment / was es vor eine Form habe ? 136
Köhlerglaube 37. durch die Formulam Concordiæ

diæ auffgerichtet. 364
Krell D. Nicolaus. 172

L.

Landes Verweisung / ob es ein Zwangsmittel? 274
Lange Predigten 357. seqq.
Laster können nicht alle gestrafft werden. 270
Latein in der Kirchen. 168. 169
warumb es eingeführet. 201. 202
Layen / was es seyn? 321
wie sie in der Form. Concord. tractiret? 364
zusammenkunfften verboten. 343
dürffen die Pfaffen nicht straffen. 343
Glaube / worinnen er bestehet? 346
Lehr- und Wehrstands vermengung. 347
Leichen-Ceremonien Ungleichheit. 450
warumb sie der Fürst ändern solle? 440. 441
lieber abzuschaffen / als mehrere einzuführen. 433
Leichpredigten Mißbrauch. 453. seqq.
unterlassung nicht schimpfflich. 447
warumb sie nicht abzuschaffen. 458. 459
Leipziger Pabst. 374
Luthers Reformation. 92
Meinung vom Ketzerzwang 303. seqq.
von Ehesachen. 423
Lutheraner werden verzunahmet. 32

M.

Meiers (Gebh. Theod.) Meinung von Mitteldingen. 184. 185

Meisnerus (Balth.) wider sich selbst. 130. 131
Meisneri Eiffer umb die Pabst-Sprache. 169. 170
Menschen dreyerley Classen. 38
Mitteldinge/was es seyn? 99. seqq.
Ob sie auffhören Mitteldinge zu seyn? 190. 191. 440
Moral-Theologie der Papisten. 51
Müllers (D. Heinrichs) Meinung von Leichpredigten. 455. seqq.
Musica Instrumentalis. 162. seqq.
Mylerus von Ehrenbach. 422

N.

Natürliche Religion. 82
Nazianzenus (Gregorius) 146. 188. 189
Nestorii Tausch mit Theodosio. 336
Nicænisch Concilium das erste. 333
Nürnberg hat kein Consistorium. 417

O.

Objectiones wider Abschaffung der Leichceremonien. 442. seqq.
Orthodoxia und heterodoxia, gehen den Verstand an. 242
Osterfest. 160

P.

Pabsts Tyranney über Deutschland. 121
und Türcken Mord. ob es im Liede auszulassen? 122. 439
Päbstlich Keyserthum. 355. ein subtiles Laster. 361

Papisten sind nicht alle Ketzer. 231
Papistische Uberwindung der Ketzer. 248
Peucerus mit Unrecht beschuldiget. 203
Pfaffen allein machen Ketzer. 323. 328
auffrührisch. 143
Schelmerey. 349
halten Fürsten für Feinde ihrer Religion. 451
vergiessen kein Blut. 349
Pfaffheit/was es sey. 321
und Predigampt/unterschieden. 351
Pfaffen-sprache. 202
Pfaffen Rache an den Todten 396
Phariseer Proceß mit den Aposteln. 290
Philosophi halten nichts vom äusserl. Gottesdienst. 84
Pietatis Collegia, was davon zu halten? 75
Policey-Ordnungen / warumb sie ohne Effect? 16
Pomarius (Sam.) widerspricht sich selbst. 275
Practicken der Pfaffen. 341
Prediger Pflicht in der Lehre von Mitteldingen. 153, 195. 196
Nachläßigkeit. 155. 156
so böse/geben Aergernis. 18
Predigten der Reformirten / ob sie von Lutheranern zu besuchen? 35. 36
Predigten sollen nicht zu lang seyn. 357. seqq.
Preussen König Friderichs Lob. 4. seqq.
Duell-Edict. 63. seqq.

Priester haben die Krafft Christi nicht. 279
sollen von Begräbnissen hinweg bleiben. 407
Priester Kleider sind nichts heiliges. 164. seqq.
Protestirende papentzen in der Materie von Ketzerey. 214

R.

Räthe soll ein Fürst consuliren. 148
Rechtgläubige können Ketzer seyn. 263
Rechtgläubigkeit ist die herrschende Religion 329. 330
Reformation aller 3. Stände von nöten. 11.
Bey den Geistlichen anzufangen. p. 20
Reformirte verzunahmet 31. haben k. heimlichen Gifft. 36. Ob sie Brüder? 196. 197. Erbauliche Predigten 36. Ihre Predigten mögen Lutheraner besuchen. 35. 36. Conversation mit Lutheranern. 36. 37.
Reichs-Stände Fürsten-Recht. 118. seqq
Religion zweyerley 81. was für eine Christus gestifftet? 86. 87. Mißbrauch. 206. zu verschweigen unmüglich 283. Religionen alle im Lande recht gläubig. 331.
Religions-Eyd. 305
Res sacræ &c. sind nichts. 199. 200
Richter in Theolog. Streitigkt. ist nicht da. 250 268

S.

Sabath, ob er natürliches Rechts sey? 84
woher er entstanden. 86

Sal-

Salvianus liebreich gegen die Ketzer. 252. seqq.
dem Satan übergeben. 279
Satisfaction der Injurien. 59. seq. 66. seqq.
Schisſmatici und Hæretici. Unterſcheid. 233
Schmähſucht der Geiſtl. gebändiget. 28. 31. seqq.
Schrifft iſt nicht Richter in Glaubensſachen. 250
Secten Urſprung. 24
Secunden der Duellanten. 71
Selbſtmörder haben ein Eſelsbegräbnis 395. seq.
Seligmachender Glaube und Lehre. 243
Sontag von Menſchen geordnet. 128. 429
Speners pia deſideria. 26
Straffe der Ketzerey. 337
Studenten Freyheit. 52
Symbola, ob ſie des Glaubens grund? 38
Syncretiſmus in Ceremonien iſt nichts. 452
Syncretiſten ſind nicht mehr Ketzer. 231

T.

Tantzen den Calviniſt. zum Verdruß. 159
Theocratia. 103
Theologie iſt nicht ſchwer. 146. 147
Thomaſius kein Apoſtata 365. hat kein Pfaffenbuch beſchworen. ib. wird verſucht reformirt zu werden. ib.

V.

Verbrennen der Ketzer / woher? 349
Vom Verſtand und Willen heidn. Irrthum. 241. 242
Verbannen der Ketzer. 276
Uhrfehde hindert den Proceß nicht. 207

Universitäten verderbt. 25
Unterthanen Mißtrauen gegen die Obrigk. 34
Ursach warumb einer ein Ketzer ist. 323.324

W.

Weber (D. Christian.) 381.420
Weltl. Standes verderb. 38. seqq. verbesserung. ib.
Westphal. Friedensschluß. 122. seqq.
Wichtige Ursach der Ketzerey. 326.
Widerspenstigk. der Geistl. in Ceremonien. 435
Widriggesinnten wie sie zu tractiren. 287. deren Verfolgung wird kahl entschuldigt. 208
Wille verderbt den Verstand. 266
Wittenberger rathen zur Rebellion. 439. 440.
Ihr unchristlich consilium. 143
Wörter der heil. Schrifft verdrehet. 259

Z.

Zuinglii Reformation. 92. 93
Zwang zu Glaubensmitteln 275
Zweiffeln an Glaub. Artickeln verboten. 344

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, Christian,

Außerlesene und in Deutsch noch nie gedruckte Schriften

Halle in Magdeburg 1705
Opp. 569
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11129540-8
VD18 14738767-001